This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 226 577

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DEN

BEGRIFF

DES

VERBRECHENSMOTIVS.

VON

Dr. ANDREAS THOMSEN,
AO. PROFESSOR IN DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT MÜNSTER.

MÜNCHEN 1902.
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK.

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 31 1927

Germany

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DEN

BEGRIFF

DES

VERBRECHENSMOTIVS.

VON

DR. ANDREAS THOMSEN,

AO. PROFESSOR IN DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT MÜNSTER.

MÜNCHEN 1902.
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK.

Alle Rechte vorbehalten.

1927

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Ursprünglich gedachte Verfasser, der sich von jeher für das Verbrechensmotiv besonders interessiert hat, die in der gesamten deutschen Strafgesetzgebung von der Carolina bis zur Gegenwart auftretenden Verbrechensmotive zu sammeln und zu bearbeiten. Bald zeigte sich aber, daß dies unmöglich sei, falls nicht vorher der **Begriff** des Motivs festgelegt würde. Verfasser war daher gezwungen, seine Untersuchungen zunächst auf diesen Begriff zu konzentrieren. Hieraus ist die vorliegende Abhandlung entstanden.

Was die Literatur anbetrifft, so wurde, obgleich Civilrecht und Philosophie sich mit zwei Begriffen beschäftigen, welche mit dem des Verbrechensmotivs fast identisch sind, nämlich mit dem des Rechtsgeschäftes beziehungsweise mit dem der Handlung schlechthin, anfangs nur die des Strafrechts herangezogen. Nachdem Verfasser jedoch mit ZITELMANN'S „Irrtum und Rechtsgeschäft" bekannt geworden war, einem Buche, welches seine bisher gewonnenen Resultate teils bestätigte, teils in wertvollster Weise ergänzte, beschloß er, auch die civilrechtliche Literatur, und der größeren Vollständigkeit wegen dann auch gleich die philosophische, besonders die psychologische,

mit heranzuziehen — sc. soweit eine Literatur bei der Eigentümlichkeit des Stoffes überhaupt auffindbar war cf. speziell bezüglich des Strafrechts S. 41 ff. —. Für seine freundliche und dem Verfasser äußerst wertvolle Unterstützung bei Heranziehung der philosophischen Literatur, sowie für sonstige die Philosophie betreffende Winke und Ratschläge sei an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Martius in Kiel ein besonderer Dank abgestattet.

Dr. Andreas Thomsen.

Inhalt.

	Seite
Einleitung. Geschichtlicher Rückblick	1—8
Vorbereitendes	9—37
A. Einige die Logik betreffende Erörterungen	9—28
1. Begriff im weiteren Sinne, echter und unechter Begriff	10—15
2. Konkurrenz des echten und des unechten Begriffes	15 - 21
3. Begriff und Bedeutung	21—28
B. Terminologische Abmachungen und Aufstellung einiger Schulbeispiele	28 - 39
1. Terminologische Abmachungen	28 - 31
2. Aufstellung einiger Schulbeispiele	31—37

Erster Teil.

Die in der neueren Literatur des Strafrechts, des Civilrechts nnd der Philosophie auftretenden Definitionen des Motivs	39—128
Charakteristik des speziell in der Strafrechtswissenschaft auftretenden Stoffes	41—46
Abschnitt I. Echte Definitionen (Definitionen im Sinne der Logik)	46 - 98
Kap. 1. Die Definition des Motivs als Vorstellung	46—68
A. Philosophie (Lipps)	47
B. Strafrecht (1. Beling. 2. Brombacher. 3. van Calker. 4. Kuhlenbeck. 5. v. Liszt. 6. M. E. Mayer. 7. Osenbrüggen)	47 - 60
C. Civilrecht (1. Dernburg. 2. Loewenwald. 3. Manigk. 4. Monich. 5. Regelsberger)	60 - 66
D. Einige anschließende Betrachtungen über das Motiv als Vorstellung	66—68

Seite

Kap. 2. Die Definition des Motivs als Zweck oder Absicht . . . . . 68—77
A) Berner, Geyer, Olshausen . . . . . 68—70
B) Hälschner . . . . . 71—73
C) v. Lilienthal 73 74
D) Frank und H. Meyer . . . . . 74—76
E) Pfänder 76
F) Zusammenfassende Betrachtung . . . . . 76—77
Kap. 3. Die Definition des Motivs als Unlustgefühl oder als Trieb oder als Charaktereigenschaft oder als Erregungsursache von Trieb bzw. Charaktereigenschaft . . . . . 78—84
1. Definition des Motivs als Unlustgefühl . . . 78—79
2. Definition des Motivs als Trieb 79
3. Definition des Motivs als Charaktereigenschaft 80
4. Definition des Motivs als Erregungsursache von Trieb oder Charaktereigenschaft (1. Schwarz. 2. Krauß) . . . . . 80—84
Kap. 4. Umfassendere Definitionen . . . . . 84—98
A. Philosophie (1. Höfler. 2. Liebmann) . . . 84—86
B. Civilrecht (1. Kuhlenbeck. 2. Leonhard. 3. Neumann) . . . . . 86—90
C. Strafrecht (1. Bekker. 2. Binding. 3. Fuld. 4. Hundhausen. 5. Ortloff) . . . . . 90—98
Abschnitt II. Unechte Definitionen (Umfangsangaben des Begriffs im Sinne der Logik) 98
A. Philosophie (1. Höffding. 2. Sigwart. 3. Wentscher. 4. Wundt) . . . . . 99—109
B. Strafrecht (1. Kraus. 2. Schütze) . . . . . 109—113
C. Civilrecht (1. Bruns. 2. Endemann. 3. Werthauer. 4. Zitelmann) . . . . . 113—128

Zweiter Teil.

Eigene Untersuchungen über den Begriff des Motivs, sowie Versuch einer Definition desselben . . . . . 129—354
Kap. I. Motiv einer strafbaren Handlung und Motiv im Strafrecht . . . . . 131—140
Kap. II. Motiv und Schuldart, sowie Motiv zu vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten . . . . . 141—148
Kap. III. Die im Entwicklungsgange einer Handlung auftretenden Willen und Vorstellungen 148 166
Kap. IV. Die eine Handlung betreffenden Entwicklungsvorgänge . . . . . 166—200

Seite

Kap. V. Die Entwicklungsvorgänge betrachtet in unsern Schulbeispielen 200–208
Kap. VI. Das Wort „Motiv" und der Begriff „Motiv" . 208–213
Kap. VII. Die Frage nach dem Motiv, beantwortet nach unserm Sprachgefühl 213–228
Kap. VIII. Die Frage nach dem Motiv, beantwortet nach der Etymologie 229–238
Kap. IX. Definitive Aufstellung des Begriffes „Motiv" . 238–257
Kap. X. Einteilung der Motivkette und Mehrheit von Motiven 258–272
Kap. XI. Das Urmotiv im speziellen 272–281
Kap. XII. Gegenseitiges Verhältnis zwischen Urmotiv, psychischem Motiv und realen Motiven 281–291
Kap. XIII. Die Abstufungen: motivischer Wille, nichtmotivischer Wille, Wunsch, Vorstellung, Gegenwunsch, Gegenwille, Gegenmotiv 291–308
Kap. XIV. Die Entwicklungskette innerhalb des verbrecherischen Tatbestandes 308–321
Kap. XV. Motivähnliche Erscheinungen 321–331
Kap. XVI. Die gesetzgeberische Ausdrucksweise bezüglich der Motive 332–348
Anhang zum Teil II. Einiges über die Schwierigkeiten prozessualischer Ermittlung der Motive 348–354

Abkürzungen.

ALR.: Allgemeines preußisches Landrecht.
E.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
G.A.: Goltdammer, Archiv für Strafrecht.
G.S.: Gerichtssaal.
Hälschner: Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht.
Kraus: Oskar Kraus, Das Motiv. Z. XVII, S. 466 ff.
Liepmann: Liepmann, Einleitung in das Strafrecht, Berlin 1900.
v. Lilienthal: v. Lilienthal, Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. Vortrag, gehalten am 14. März 1900 in der Juristischen Gesellschaft in Wien. Z XX S. 440 ff.
v. Liszt: v. Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik. Z XVI S. 477 ff.
Manigk: Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, Breslau 1901.
M. E. Mayer: M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht, Leipzig 1901.
R.G.: Reichsgericht.
R.: Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Sigwart: Sigwart, Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache. Kleine Schriften S. 115 ff., Freiburg i. B. und Tübingen 1881.
StGB.: Strafgesetzbuch (in dubio Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich).
Z.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zitelmann: Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, Einleitung, Kap. I u. II S. 1—200, Leipzig 1879.

Einleitung.

Geschichtlicher Rückblick.

An und für sich sollte es als selbstverständlich erscheinen, dass sich der Kriminalist nicht nur mit dem Verbrechen selbst beschäftige, sondern seine Forschung auch auf die Motive desselben ausdehne — ebenso selbstverständlich wie etwa der Botaniker nicht nur die vollentwickelte Pflanze oder gar nur die reife Frucht betrachtet, sondern schon mit dem in die Erde gesenkten Fruchtkern seine Untersuchung beginnt. Wissenschaft, Gesetzgebung und Pflege des Strafrechts sind hier aber nicht die gleichen Wege gegangen.

Was die Strafrechtspflege anbetrifft, so hat sie sich von jeher mit dem Verbrechensmotiv beschäftigt. Schon Cicero schreibt (pro Roscio Amerino 30): „L. Cassius ille, quem populus Romanus verissimum ac sapientissimum iudicem putabat, identidem in causis quaerere solebat, cui bono fuisset. Sic vita hominum est, ut ad maleficium nemo videtur sine spe atque emolumento accedere. hunc quaesitorem ac iudicem fugiebant atque horrebant ei, quibus periculum creabatur . . ."[1]) Und es wäre auch undenkbar gewesen,

[1]) Cf. auch l. 15 § 1 D. ad l. Corn. de sicariis (48, 8): „Iudex tunc litem suam facere intellegitur, cum dolo malo in fraudem legis sententiam dixerit (dolo malo autem videtur hoc facere, si evidens arguatur eius vel gratia vel inimicitia vel etiam sordes), ut veram aestimationem litis praestare cogatur". Also aus den Beweggründen Gunst, Feindschaft oder schmutziger Geiz wird auf den dolus malus geschlossen.

Auch folgendes Beispiel mag noch angeführt werden. In der

daß die Strafrechtspflege sich nicht mit dem Beweggrunde beschäftigt hätte. Denn in zahllosen Fällen kann der Täter in praxi überhaupt erst gefunden werden an der Hand der vorher zu entdeckenden Motive der Tat.[1]) Ferner, hat man den Täter gefunden, so braucht man wiederum in vielen Fällen das Motiv, um ihm den dolus nachweisen zu können.[2]) Alsdann spielt das Motiv für den Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit eine bedeutende Rolle, und zwar nicht nur das Vorhandensein unvernünftiger Motive, sondern unter Umständen schon das Fehlen von vernünftigen.[3]) Vor allem sind die Motive jedoch notwendig als Grundlage einer richtigen Strafausmessung. Sehr gut sagt in dieser Beziehung Osenbrüggen (l. c. S. 125): Wollten wir das dem Strafgesetz

---

Collatio legum Mosaicarum et Romanarum I, 11 finden wir folgende consultatio des Taurinus Egnatius, Prokonsuls in Baetica, an Hadrian: „Inter Claudium, optime imperator, et Eurastium cognovi, quod Claudius Lupi filius in convivio, dum sago iactatur, culpa Marii Euaristi ita male acceptus fuerit, ut post diem quintum moreretur. Atque apparebat, nullam inimicitiam cum eo Euaristi fuisse. sed cupiditatis culpam coercendum credidi, ut ceteri ejusdam aetatis iuvenes emendarentur. Ideoque etc." Die Worte des Reskriptes lauten ib. 3: „Poenam Marii Euaristi recte, Taurine, moderatus es ad modum culpae: refert enim et in majoribus delictis, consulto aliquid admittatur an casu." Also aus dem Fehlen eines etwaigen Beweggrundes, nämlich einer etwaigen Feindschaft zwischen dem Thäter und dem Getöteten, wird auf das Fehlen des dolus geschlossen.

[1]) So sagt z. B. Gross (speziell bezüglich einer Brandlegung an eigner Sache), habe man erst ein Motiv gefunden, nach welchem sich der Vorgang erklären lasse, dann sei die Weiterforschung nicht mehr schwer („Der Untersuchungsrichter" S. 22).

[2]) cf. in dieser Beziehung z. B. Berner, Lehrbuch S. 128; Bauer, Abhandlungen aus dem Strafrecht 1834 III S. 281 ff.; Osenbrüggen, Brandstiftung S. 125 u. s. w.

[3]) So sagt z. B. Osenbrüggen l. c. S. 124: „Die Ermittelung des Zweckes, den der Brandstifter vor Augen hatte, wird dem Richter immer obliegen, aber es gelingt ihm dies durchaus nicht immer und da wurde dann während der Herrschaft der Theorie von der Pyromanie, wenn und weil gar kein oder kein zureichendes Motiv (causa facinoris) vorlag, häufig ein solcher unfreier Zustand des Brandstifters angenommen, namentlich von den Verteidigern geltend gemacht." Cf. auch Hälschner I S. 511 u. a

zuwiderlaufende Handeln als ein continuum und als ein Ganzes auffassen und demnächst seinem ganzen Werte nach ausmessen, so dürfe das Motiv uns nicht unbekannt sein. Eine solche Ausmessung sei die Aufgabe der Zukunft, in welcher vielleicht Strafrecht und Sittenlehre weniger divergieren würden. — Außerdem spielt aber noch in vielen andern Fragen, welche die Praxis mehr oder wenigstens in erster Linie betreffen, das Motiv eine hervorragende Rolle, z. B. kommt das Fehlen eines Motives zur Tat an Wichtigkeit dem Alibibeweis nahe[1]) u. s. w.

Im Gegensatz zur Praxis haben sich Wissenschaft und Gesetzgebung in nennenswerter Weise erst in der sog. Aufklärungszeit (Mitte des 18. Jahrhunderts) dem Verbrechensmotiv zugewandt.[2])

In jener Zeit stellte man den Satz auf, daß Gesetzgeber wie Richter nicht willkürlich Art und Höhe der Strafe festsetzen dürften, sondern daß die Strafe dem Verbrechen angemessen sein müsse, und daß diejenige Strafe die gerechteste sei, welche am meisten der „Natur" des betreffenden Delikts, dem „Geiste" desselben entspreche. „C'est le triomphe de la liberté lorsque les lois criminelles tirent chacque peine de la nature particulière du crime. Tout l'arbitraire cesse; la peine ne descend point du caprice du legislateur mais de la nature de la chose; et ce n'est point l'homme qui fait violence à l'homme," so äußert sich Montesquieu in seinem „Esprit des lois".[3])

Dadurch wurde man gezwungen, auf die Motive näher einzugehen und wir finden deshalb bei den Gelehrten der damaligen Zeit verhältnismäßig zahlreiche Aussprüche über

---

[1]) So Oppenbrüggen, Abhandlungen S. 225.

[2]) Jedoch hat die Gesetzgebung in einer, nämlich in kriminalpolitischer Beziehung das Motiv ebenfalls von jeher benutzt und auch benutzen müssen, cf. z. B. Kap. V S. 127 ff. meiner „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden".

[3]) Buch XII Kap. IV Abs. 1.

dieselben. So sagt z. B. Beccaria:[1]) „Körperliche und schmerzhafte Strafen darf man nicht für solche Verbrechen festsetzen, die aus Ruhmsucht begangen werden, denn der Verbrecher sucht im Ertragen der Schmerzen selbst wieder Ehre und Ruhm. Solche Verbrechen muß man lächerlich machen und für ehrlos erklären, Strafen, die den Stolz der Fanatiker durch den Stolz der Zuschauer bezwingen. Diese Mittel sind so wirksam ....“ Michaelis schlägt sogar das summarische Verfahren vor, der Gesetzgeber solle, da die wahre Triebfeder oft schwer zu finden sei, dasjenige Motiv, welches bei der betreffenden Nation zu dem betreffenden Delikte das gewöhnliche sei, präsumieren und nach diesem die Strafe abmessen.[2]) Speziell verlangte man, daß Delikte, welche aus Stolz und Hochmut begangen sind, mit demütigenden Strafen bedroht würden.[3]) Delikte aus den Motiven der Gewinnsucht oder des Geizes sollten mit Geldstrafen belegt werden; Delikte aus entehrender Gesinnung mit entehrenden Strafen; Delikte aus Wollust mit körperlichem Schmerz; bei Delikten aus Faulheit sei Zwang zur Arbeit eine harte und angemessene Strafe u. s. w.[4])

---

[1]) „Über Verbrechen und Strafen“ § 18 (S. 59 in der Übersetzung von Gareis).

[2]) Vorrede zu Teil IV des Mosaischen Rechts S. 88 f. Nämlich in ganz kleinen Staaten könne man manchen „nach seiner zum Verbrechen treibenden Leidenschaft“ bestrafen. In großen gehe das nicht, sondern hier habe der Gesetzgeber „darauf zu sehen, welcher Antrieb zum Verbrechen bei der Nation der gewöhnlichste ist, und dann dem die angemessenste Strafe entgegenzusetzen, ohne sich auf die einzelnen Verbrecher, die nach andern Triebfedern handelten, einzulassen.“

cf. auch § 85 ib. „Eins der größten Kunststücke der gesetzgebenden Klugheit würde sein, gerade die Strafe zu treffen, die dem Verbrecher nach der Leidenschaft, die ihn zum Verbrechen treibt, die empfindlichste ist: denn dann, wenn man gerade diese, ihm empfindlichste Stelle träfe, so würde man mit weniger Strafen überall viel mehr Gutes anrichten können, als wenn man unsäglich viel härtere Strafen von verschiedener Art wählt.“

[3]) cf. z. B. die soeben zitierten Worte Beccarias.

[4]) In letzterer Beziehung sagt z. B. v. Sonnenfels (Grundsätze der

Im Laufe der Zeit erfuhr das Strafensystem eine immer größere Vereinfachung. Demgemäß konnte jene Methode, womöglich für jedes Verbrechensmotiv eine besondere, ihm angepaßte Strafe auszusetzen, immer weniger Anwendung finden und wiederum die Wirkung davon war, daß auch das Interesse an dem Verbrechensmotiv selbst mehr und mehr erkalten mußte. Infolgedessen ist es nun allmählich dahin gekommen, daß die geringen Anfänge der Lehre vom Verbrechensmotiv, die sich bis dahin schon gebildet hatten, eigentlich vollständig wieder verschwunden sind. Z. B. leitet — um hier nur zwei Zeugen herauszugreifen — WAHLBERG im Jahre 1878 (Österreichische Gerichtszeitung Nr. 37) eine Abhandlung über „Das Motiv der Bosheit im Strafrecht" mit den Worten ein: „Die landläufige Lehre, daß in unseren Strafrechten nichts auf das Motiv ankommt, ist unhaltbar", und in ähnlicher Weise meint 22 Jahre später LIEPMANN (Einleitung in das Strafrecht 1900 S. 115), die geringe Beachtung, die der Lehre vom Motiv gewidmet werde, sei um so erstaunlicher, als man darin vollkommen einig sei, daß im Strafrecht mehr als bisher individualisiert werden müsse.

Erst in neuester Zeit beginnen Gesetzgebung und Wissen-

Polizei I S. 425) „Wo immer die Habsucht der Trieb des Verbrechens wird, da hauptsächlich werden die Güterentziehungen demselben entgegenzusetzen sein," und ib.: „Geldstrafen sind der übertriebenen Begierde nach Gewinn entgegenzusetzen." Ferner sagt er S. 433, die Quelle der meisten, ja, wenn man von den Delikten, welche aus Rache und Fanatismus begangen würden, absehe, vielleicht die Quelle aller Verbrechen sei Müßiggang und Abscheu vor der Arbeit, und fährt dann fort: „Welcher Dieb weiß nicht, daß der Strang auf den Diebstahl verhängt ist? Wenn er nun stiehlt, setzt er sich nicht wirklich lieber der Todesgefahr aus, als daß er sich der Arbeit unterzöge?", und S. 434: „Die Arbeit ist in den Augen des Verbrechers ein größeres Übel als der Tod selbst: sie wird also als ein vorhergehender Beweggrund zur Unterlassung einer gegen die Gesetze laufenden Handlung auch von größerer Wirkung sein."

Näheres hierüber cf. GÜNTHER, Widervergeltung II S. 168 ff., III S. 508 ff.

schaft wieder zu einer eingehenderen Beschäftigung mit dem Verbrechensmotiv überzugehen.

Was die erstere anbetrifft, so ist vor allen Dingen der Entwurf eines Schweizer StGB. zu nennen, welcher sich (auch noch in der neuesten Fassung von 1896) eingehend mit dem Motiv beschäftigt.[1]) Ursprünglich beabsichtigte der Verfasser desselben sogar, das Motiv wegen seiner allgemeinen Bedeutung im allgemeinen Teile zu behandeln und vorzuschreiben, dass der Täter härter zu bestrafen sei, wenn er aus niederträchtigen Beweggründen gehandelt habe. Bei Ausarbeitung des besonderen Teiles sah er sich jedoch gezwungen, diese Absicht als undurchführbar aufzugeben.[2])

Was die Wissenschaft anbetrifft, so wendet sie sich in der Weise dem Motiv des Verbrechens wieder zu, daß ein Teil der neueren kriminalistischen Schriftsteller selbsttätig eingreift und selbst an die Bearbeitung der Motive herantritt.[3]) Ein anderer Teil dagegen wirkt nur aneifernd, indem er anerkennt und ausspricht, dass in Zukunft das Motiv eine größere Beachtung zu finden habe als bisher.[4])

---

[1]) cf. auch die Aufzählung geltender Gesetzgebungen, welche schon jetzt ausdrücklich auf die Motive der Verbrechen eine weitergehende Rücksicht nehmen, bei Günther, Wiedervergeltung III S. 509 Anm. 827.

[2]) So Stooss, Schweizerisches StGB., Vorentwurf mit Motiven, Basel und Genf 1894 S. 137, 145.

[3]) Diese Gruppe werden wir später genauer kennen lernen. Aus ihr mag hier nur Ortloff mit folgendem Ausspruch zitiert werden, GS. XXXIV S. 405: „Die Verfolgung der Verbrechensgenesis in ihre einzelnen geistigen Fäden rückwärts nach den der menschlichen Seele immanenten Grundvermögen oder Geistesgaben gibt allein eine lebensgetreue Rekonstruktion des immer wiederkehrenden inneren Ganges der Vorbereitungen der strafbaren Handlungen bis zu ihrer Verwirklichung in der Außenwelt" (cf. jedoch auch Birkmeyer, Enzyklopädie der jur. Wissenschaften S. 1054, van Calker, Strafrecht u. Ethik S. 23 Anm., v. Lilienthal, Grundriß 2. Aufl. S. 56, v. Liszt, Gutachten für den XXVI. deutschen Juristentag I S. 281 u. a.).

[4]) Von dieser Gruppe seien folgende erwähnt:

Günther (Wiedervergeltung III S. 509) weist hin „auf die Bedeutung der (freilich nicht immer leicht erkennbaren) Motive im Strafrecht,

Vor allen Dingen ist bei diesem neuen Aufschwunge anzuerkennen, dass man zugleich bestrebt ist, den Begriff des Motives festzustellen.[1]) Denn wenn Wissenschaft und Gesetzgebung sich demnächst mehr mit dem Motiv beschäftigen sollen, so ist natürlich in erster Linie notwendig, daß man sich darüber klar wird, was unter „Verbrechensmotiv" überhaupt zu verstehen ist.[2]) Ueber die Notwendigkeit einer solchen Definition sagt z. B. auch v. Liszt S. 483 f.: „und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ohne einen klaren Begriff dessen, was unter „Motiv" verstanden werden soll, jeder Versuch einer Verwertung der Motive in Gesetzgebung und Rechtspflege notwendig scheitern muß."[3])

---

welche m. E. im ganzen noch eine viel stärkere Berücksichtigung nicht nur bei der Strafzumessung (durch den Richter), sondern auch der Strafandrohung (im Gesetze) erfahren dürften";

Lammasch, GS. S. 189 sagt: „Die Gesetzgebungen werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wirksamkeit der Strafrechtspflege als ihr Ziel sich vorsetzen, bei Aufstellung und Abgrenzung der einzelnen Verbrechensbegriffe auch die Motive der Taten in einem viel höheren Maße berücksichtigen müssen, als das derzeit der Fall ist und daher in vielen Fällen die einheitlichen kriminalistischen Gattungsbegriffe ... in zwei ... Verbrechenstatbestände zerlegen müssen, deren einer jene Taten zu umfassen hätte, denen ein bestimmtes ehrenrühriges Motiv, z. B. Gewinnsucht, zu Grunde liegt, während der andere die übrigen in sich begreifen würde."

cf. auch Gretener, Begünstigung u. Hehlerei S. 167 f.; Schmidt, „Die Aufgaben der Strafrechtspflege" S. 311 u. a.

[1]) cf. auch M. E. Mayer S. 40 ff., welcher sich gleichzeitig bemüht, die Gründe für die bisherige „auffällige Nichtbeachtung eines so beachtenswerten Begriffes" aufzusuchen.

[2]) Verfasser hat dies, wie schon im Vorwort mitgeteilt, an sich selbst erfahren.

[3]) Gleichfalls Interesse am Begriffe des Motivs einer menschlichen Handlung, wenn auch nicht gerade einer „strafbaren", haben das Civilrecht, und zwar älteren wie neueren Datums, sowie (ganz abgesehen von der Theologie, cf. z. B. Brief an Timotheus Kap. 6 v. 10 „*ῥίζα γὰρ πάντων τῶν κακῶν ἐστὶν ἡ φιλαργυρία*") die Philosophie.

Bezüglich des Civilrechts älteren Datums sagt u. a. Zitelmann (Irrtum und Rechtsgeschäft S. 19): „Was z. B. Motiv sei, hat das Recht nicht bestimmt; knüpft es also (ausdrücklich oder stillschweigend) bestimmte Rechtsfolgen an Zwang oder Irrtum, sofern dieselben Motiv sind, so

ist unsere erste Aufgabe die, durch psychologische Untersuchung festzustellen, wann Zwang oder Irrtum als Motiv wirken."

Diese Notwendigkeit, sich mit dem Begriff des Motivs einer (rechtsgeschäftlichen) Handlung zu beschäftigen, ist übergegangen in das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. So finden wir bei LEONHARD, „Das Recht des BGB., Allgemeiner Teil" S. 513 ff. unter dem Titel „Die Stellung des neuen Gesetzbuches zu dem Begriff des Beweggrundes" folgendes. In erster Lesung sei der Begriff des Beweggrundes als ein rein psychologischer Begriff absichtlich gestrichen (nämlich der § 102 des Entwurfs I). Da aber die Materialien späterhin mehrfach von den „Irrtümern in den Beweggründen" als von ganz zweifellosen Erscheinungen redeten, so habe sich dieser der Juristenwelt anscheinend ohnehin lieb gewordene Ausdruck wie ein Lauffeuer über die ganze neuere Literatur des Gesetzbuches verbreitet. Demgemäß müsse auch die auf dem BGB. fußende Civilrechtswissenschaft wissen, was unter dem Beweggrunde zu verstehen sei.

Was die Philosophie anbetrifft, so hat die Psychologie sich selbstverständlich mit dem Motive der menschlichen Handlung zu beschäftigen. Aber auch anderen Gebieten der Philosophie liegt dies ob, z. B. der Pädagogik, vor allem aber der Ethik. Bezüglich der letzteren sagt z. B. HÖFFDING (Ethik, aus dem Dänischen übersetzt von BENDIXEN, Leipzig 1888) S. 21: „Zu einer vollständigen Wertschätzung würde eine Betrachtung des ganzen Verlaufs der Handlung erforderlich sein. Die ethische Charakteristik einer guten oder bösen Handlung würde also voraussetzen, daß man derselben gleich von ihren ersten Keimen im inneren Leben des Individuums und durch alle ihre verzweigten und ferneren Wirkungen in der Außenwelt nachspüren könnte."

Vorbereitendes.

A. Einige die Logik betreffende Erörterungen.

Wie wir in der Einleitung sahen, ist die Lehre vom Verbrechensmotiv jetzt auf dem Punkte angekommen, daß sie die Feststellung des Begriffes des „Verbrechensmotivs" verlangt. Wiederum, um diese Aufgabe lösen zu können, müssen wir uns vorerst darüber klar werden, was wir unter einem „Begriff" verstehen wollen.[1])

Aus der Logik selbst war leider wegen der „großen Verwirrung in der Lehre von der Definition"[2]) nicht viel Diesbezügliches zu erlangen. Wir waren daher gezwungen, selbst auf die Gefahr hin, in diesem uns fremden Gebiete auf Irrwege zu geraten, zum großen Teile selbständig vorzugehen.

Es kommt nun aber für unsere Untersuchung nicht der Begriff schlechthin in Betracht, sondern nur solche Begriffe — vorausgesetzt, daß dieselben überhaupt eine besondere Art bilden —, bei denen es sich um einen Komplex, eine Anzahl von Einzelvorstellungen handelt, wie „Baum", „Haus", „Par-

[1]) Übrigens dürfte diese Frage sowohl grundlegend als auch wenig beachtet sein nicht bloß für den Begriff des Verbrechensmotivs, sondern allgemein im Strafrecht, wo es sich um die Feststellung von Begriffen handelt (und noch über das Strafrecht hinaus im Civilrecht sowie auf anderen Gebieten). Auch aus diesem Grunde dürfte es sich rechtfertigen, wenn wir ihrer Behandlung einen etwas größeren Raum gewähren.

[2]) So H. Rickert im Vorwort „Zur Lehre von der Definition", Freiburg 1888.

allelogramm".[1]) Hierzu gehört nämlich auch unser Begriff des Verbrechensmotivs, denn für ihn kommt eine Anzahl von Einzelvorstellungen,[2]) wie Absicht, Zweck, Endzweck, Vorstellung, Trieb u. s. w. (als von ihm umfaßt oder nicht umfaßt) in Betracht.

1. Begriffe im weiteren Sinne, echter und unechter Begriff.

Wenn es sich darum handelt, einen Begriff der oben genannten Art anzugeben, so ist unter anderem folgendes zu unterscheiden.

Erstens: ein Komplex von Einzelvorstellungen. Die Logik nennt ihn den „Umfang" des betreffenden Begriffes.

Zweitens: eine Gemeinvorstellung, welche die den ebengenannten Einzelvorstellungen abstrahierten gemeinsamen Bestandteile (in der Sprache der Logik notae, Merkmale genannt) zusammenfaßt. Die Logik nennt dieselbe den „Begriff" oder die „Definition". — Soweit ich sehe, sind ihr nämlich beide Ausdrücke gleichbedeutend. Jedenfalls werden wir für unsere Untersuchungen keinen Unterschied unter ihnen zu machen brauchen.[3]) — Die Umfangsangabe des Begriffs wird dagegen von der Logik verworfen, oder besser gesagt, wo die Umfangsangabe des Begriffes als der Begriff selbst auftreten will, da pflegt sie von der Logik direkt eine falsche Definition genannt zu werden. Außerdem spricht die Logik noch von dem „Inhalt" des Begriffes (im Gegensatz zu dem oben genannten „Umfange" desselben) und versteht darunter die Summe der in dem Begriffe vereinigten Merkmale. Dieser Inhalt des Begriffes kommt aber für uns nicht als solcher in Betracht, sondern nur in der Gestalt, daß

---

[1]) cf. auch Eltzbacher „Über Rechtsbegriffe" 1900 S. 6 ff., welcher sich jedoch nicht speziell mit Begriffen der eben genannten Art beschäftigt.

[2]) deren jede an sich allerdings wiederum ein Begriff ist und wiederum Einzelvorstellungen unter sich hat.

[3]) cf. auch Rickert a. a. O. S. 45.

eine Gemeinvorstellung, nämlich der Begriff selbst, jene einzelnen Merkmale zusammenfaßt.

Drittens: ein, sowohl jene Einzelvorstellungen als auch jene Gemeinvorstellung bezeichnendes, Wort.

Der oben genannte Komplex von Einzelvorstellungen, sowie die oben genannte Gemeinvorstellung oder, um mit den Ausdrücken der Logik zu reden, der Umfang eines Begriffes sowie der Begriff selbst sind natürlich absolut voneinander abhängig; mit andern Worten, wenn Begriff und Umfang des Begriffes in ihren gegenseitigen Verhältnissen richtig sind, so enthält der Umfang des Begriffes weder eine Einzelvorstellung, welche nicht zu der Gemeinvorstellung paßt, noch entbehrt er eine, welche paßt; während umgekehrt der Begriff, an dem Umfange geprüft, diesem keine Einzelvorstellung entzieht und ihm keine hinzufügt.

Wir wollen das eben Gesagte sogleich an einem praktischen Beispiele erläutern, und zwar an dem hierfür passenden, auch von TRENDELENBURG (Logische Untersuchung II S. 247) benutzten, Begriff des Parallelogramms. Es ist hier wieder dreifach zu unterscheiden:

Erstens der „Umfang des Begriffes Parallelogramm", d. h. ein Komplex von Einzelvorstellungen; TRENDELENBURG nennt als solche die vier Figuren Rechteck, Quadrat, Rhombus und Rhomboid.

Zweitens: der „Begriff des Parallelogrammes" selbst, d. h. die Gemeinvorstellung, welche die den vier Figuren Rechteck, Quadrat, Rhombus und Rhomboid gemeinsamen Bestandteile zusammenfaßt, also in unserm Falle etwa der Ausdruck: „eine ebene, von parallelen Linien eingeschlossene vierseitige Figur". Würden wir den Begriff des Parallelogramms angeben wollen mit den Worten: „Parallelogramm ist ein Quadrat, Rechteck, Rhombus oder Rhomboid", so würde die Logik diesen als einen fehlerhaften bezeichnen.

Drittens das Wort, unter welchem man sich sowohl jene vier Einzelvorstellungen als auch diese Gemeinvorstellung

zu denken hat, also in unserem Falle das „Wort Parallelogramm".

Der Umfang des Begriffes Parallelogramm und der Begriff Parallelogramm korrespondieren natürlich, d. h. Rechteck, Quadrat, Rhombus und Rhomboid sind jedes „eine ebene, von parallelen Linien eingeschlossene vierseitige Figur", und eine andere „ebene, von parallelen Linien eingeschlossene vierseitige Figur" gibt es nicht; umgekehrt umfaßt der Begriff Parallelogramm alle jene vier Figuren und keine weiter.

Trotzdem nun aber „der Begriff" und „der Umfang des Begriffes" in absoluter Abhängigkeit voneinander stehen, sind sie doch etwas ganz Verschiedenes. Der Umfang des Begriffes ist, wie gesagt, ein Komplex von Einzelvorstellungen, der Begriff selbst ist ein von diesen Einzelvorstellungen genommenes und zu einer Gemeinvorstellung zusammengefaßtes Abstrakt.

Nun haben wir aber die eigentümliche Erscheinung zu konstatieren, daß man in der Lehre vom Verbrechensmotiv nicht den mindesten Anstoß daran nimmt, wenn auf die Frage nach dem Begriff des Verbrechensmotivs statt des „Begriffes" nur der „Umfang des Begriffes" gegeben wird. Mit andern Worten, man versteht hier unter dem Begriff auch den Umfang des Begriffes mit. Diese Erscheinung tritt aber nicht nur beim Begriffe des Verbrechensmotivs auf, sondern ist für das Strafrecht eine ganz allgemeine. Nicht anders dürfte es aber, soweit ich sehe, im Civilrecht und im täglichen Leben sein. Ja ich vermute sogar, daß man überall außerhalb der Logik unter „Begriff" auch den „Umfang des Begriffes" mitversteht.[1]) Teils um

[1]) Ob dies Ignorieren der Terminologie der Logik ein berechtigtes ist, mag dahingestellt bleiben. Einerseits kann man sagen, der Begriff ist Objekt und Handwerkszeug speziell der Logik, also hat diese darüber zu befinden, was unter Begriff zu verstehen sei. Andererseits kann man behaupten, daß der Begriff auch zum Handwerkszeuge der übrigen Wissenschaften und des täglichen Lebens gehöre und diese deshalb ebenfalls ein Wort mitzureden hätten.

mit diesem allgemeinen usus, oder wenn man will abusus, nicht in Widerspruch zu geraten, teils um den schleppenden Ausdruck „Begriff beziehungsweise Umfang des Begriffes" vermeiden zu können, wollen wir nun unter „Begriff" ebenfalls den „Umfang des Begriffes" mitverstehen.

Damit ist natürlich jener Unterschied nicht aus der Welt geschafft. Um ihn gegebenen Falles kurz und präzise bezeichnen zu können, werden wir für die vorliegende Abhandlung folgende Terminologie gebrauchen.

Was die Logik den „Umfang des Begriffes" nennt, werden wir ebenso oder auch kurz den „unechten Begriff"[1]) nennen. Das, was die Logik unter „Begriff" versteht, nennen wir den „echten Begriff" oder „Begriff im logischen Sinne".[2]) Beide fassen wir zusammen unter dem „Begriff" schlechthin oder, wenn wir diese Situation noch genauer bezeichnen wollen, unter der Benennung „Begriff im weiteren Sinne". Schematisch ausgedrückt würde sich diese Einteilung folgendermaßen darstellen.

Begriff oder Begriff im weiteren Sinne

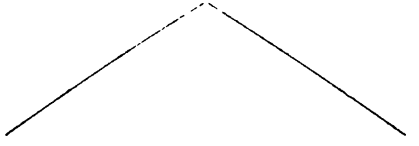

Echter Begriff oder Begriff im logischen[3]) Sinne.

Unechter Begriff oder Umfang des Begriffes.[4])

Durch diese Tatsache, daß man unter dem Begriff auch den Umfang des Begriffes mitzuverstehen pflegt, welcher Tatsache wir durch vorstehende Terminologie Rechnung tragen, kann nun aber die ganze Fragestellung eine unsichere werden. Es können nämlich, wenn „der Begriff" verlangt

---

[1]) man könnte auch sagen Begriff im uneigentlichen Sinne.

[2]) man könnte auch sagen „Begriff" im „eigentlichen" oder „engeren" Sinne.

[3]) auch wohl engeren, eigentlichen.

[4]) auch wohl Begriff im uneigentlichen Sinne.

wird — sei's auf Frage einer einzelnen Person, sei's auf Frage einer Wissenschaft — folgende drei Situationen gemeint sein.

Erstens: Der Fragende meint mit dem „Begriff" den echten Begriff. Bei einem Logiker oder jemandem, von welchem wir speziell wissen, daß er mit der Terminologie der Logik in Einklang bleiben will, dürfen wir diese Sachlage wohl annehmen, im übrigen aber bona fide kaum.

Zweitens: Der Fragende will ausschließlich den Umfang des Begriffes, also die Einzelvorstellungen wissen, nicht die von ihnen abstrahierten und zu einer Gemeinvorstellung vereinigten Merkmale. Diese Sachlage ist, so unwahrscheinlich sie auf den ersten Blick sich auch darstellen mag, durchaus nicht selten. Fragt uns z. B. jemand, was er unter einer Großmacht zu verstehen habe, so ist es an sich allerdings quaestio facti, was er zu erfahren wünscht. In neun von zehn Fällen dürfte es ihm aber nur auf den Umfang des Begriffes ankommen, nämlich nur darauf, zu erfahren, welches die einzelnen Großmächte sind. Die Antwort: „Großmächte sind Deutschland, England, Frankreich, Italien, Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika" wird ihm deshalb willkommener sein, als wenn wir von diesen sechs Reichen die gemeinsamen Bestandteile abstrahieren und, zu einer Gemeinvorstellung vereinigt, ihm angeben würden.[1]) Dabei darf man die Formulierung der Frage, falls sie, wie gesagt, nicht gerade von einem Logiker gestellt wird, wohl als gleichgültig betrachten, nämlich ob sie direkt auf den Umfang gerichtet ist, etwa in der Form: „Welches sind die Großmächte?" oder ob sie (scheinbar) auf die Angabe des Begriffs im logischen Sinne geht, etwa in den Worten: „Was ist eine Großmacht?"

[1]) Also: „Eine Großmacht ist ein Reich, welches mindestens 30 Millionen Einwohner besitzt, ein stehendes Heer von mindestens 200,000 Mann unterhält u. s. w."

Und selbst dann noch wird es dem Fragenden faktisch oft nur auf die Umfangsangabe ankommen, wenn er direkt fragt: „Welches ist der Begriff der Großmacht?" Ebenso kann jemandem, der nach dem Begriffe des Parallelogramms fragt, die Antwort „Quadrat, Rechteck, Rhombus und Rhomboid" sehr erwünscht sein, während er mit der Antwort „eine ebene von Parallelen eingeschlossene vierseitige Figur" nichts anzufangen weiß. Genug, es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß man den Umfang des Begriffes zu haben wünscht, obgleich man (nach der Terminologie der Logik fälschlich) nach dem Begriffe fragt.

Drittens: „Es ist dem Fragenden gleichgültig, ob er den echten oder den unechten Begriff als Antwort erhält. Diese Sachlage liegt, wie wir unten Teil II Kap. 9 des näheren sehen werden, bei dem augenblicklichen Stande der Lehre vom Verbrechensmotiv meiner Ansicht nach vor, wenn dieselbe nach dem Begriff des Verbrechensmotivs fragt. (Möglicherweise ist sie aber überall — natürlich ausgenommen auf dem Gebiete der Logik — die Regel und zwar deswegen, weil echter Begriff und Umfang des Begriffes absolut voneinander abhängig sind und infolgedessen der Fragende, wenn auch vielleicht unbewußt, sich sagt, er könne ja jederzeit das eine aus dem andern ableiten.)

Mit einem Spezialfalle dieser dritten Möglichkeit müssen wir uns im folgenden noch etwas genauer beschäftigen.

2. Konkurrenz des echten und des unechten Begriffes.

Dieser im folgenden näher zu untersuchende Spezialfall ist der, daß erstens der unechte Begriff (oder Umfang des Begriffes) schon gefunden und praktisch angebbar ist.[1]) Die

[1]) Immer ist letzteres nämlich nicht der Fall, z. B. den Begriff „Baum" würde man nur als echten Begriff (oder Begriff im logischen Sinne) angeben können. Denn die Angabe der Individuen, der einzelnen Bäume, wäre überhaupt unmöglich, und die Angabe der Einzelvorstellungen auf der höheren Stufe der Zusammenfassung Tanne, Birke, Eiche, Esche,

zweite Voraussetzung sei die, daß es im Grunde genommen dem Fragenden doch nur auf den Umfang des Begriffes ankommt, daß er sich also nur deshalb mit der Angabe des echten Begriffes zufrieden erklärt, weil er aus diesem den unechten ohne weiteres ableiten zu können glaubt.[1]) In einem solchen Falle kann man die ganze Sachlage folgendermaßen darstellen.

Ein gegebener Komplex von Einzelvorstellungen (woher er genommen ist, ist eine Frage für sich, cf. unten) soll jemandem geistig übermittelt, soll sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Für uns kommen in Betracht drei solcher Bezeichnungen. Die eine deutet den Umfang des Begriffes nur an, das ist das „Wort". Aus ihm kann man jenen Komplex von Einzelvorstellungen, meist nicht in scharf begrenzter Weise, sondern nur in Umrissen, entnehmen, und es ist gewissermaßen Sache der Übereinkunft, welche Einzelvorstellungen man unter ihm begreifen will. Die beiden anderen Ausdrucksweisen umgrenzen dagegen jenen Komplex von Einzelvorstellungen aufs genaueste, es sind der echte und der unechte Begriff.[2])

---

u. s. w. wäre zwar nicht unmöglich, aber praktisch unbrauchbar, weil sie ganze Seiten füllen würde.

[1]) Vielleicht im Hinblick auf diese, meiner Ansicht nach außerordentlich häufige Sachlage sagt Whewell (Novum Organum Renovatum p. 35—37, zitiert von Mill, Logik II, 4. Aufl. S. 246). „Unsere Ideen vermittelst der Definition zu entwickeln, hat der Wissenschaft niemals genützt, ausgenommen da, wo ein unmittelbarer Gebrauch der Definition damit verbunden war."

[2]) Den letzteren könnte man in dieser Beziehung passend die „Aufzählungsmethode" nennen, denn er zählt die betreffenden Einzelvorstellungen (den Umfang des Begriffes) direkt auf; den echten Begriff die „Abstraktionsmethode", denn er übermittelt die Einzelvorstellungen dadurch, daß er nicht die letzteren selbst, sondern ein Abstrakt von ihnen, nämlich die von ihnen abstrahierten und zu einer Gemeinvorstellung vereinigten Merkmale angibt. Jedoch ist es wohl besser, sich mit der im Text benutzten Terminologie zu begnügen.

Nun fragen wir, welches in einem solchen Falle, also wenn im Grunde genommen zwar der Umfang des Begriffes das Gewünschte ist, aber trotzdem nur entweder die Angabe des Begriffes oder die des Umfanges des Begriffes verlangt wird, die gegenseitigen Vorzüge und Nachteile dieser beiden Angaben sind.

Was zunächst die Fixierung der Einzelvorstellungen betrifft, so sind beide Angaben praktisch vollständig gleichwertig, denn durch Angabe des Begriffes im logischen Sinne wird der Umfang des Begriffes, wie wir oben sahen, nicht minder scharf gegeben, als wenn wir diesen Umfang direkt nennen würden. Außerdem sind wir, falls nicht Hindernisse praktischer Art auftreten, jederzeit imstande, aus dem echten Begriff den Umfang des Begriffes herzuleiten und um gekehrt.

Was den wissenschaftlichen Wert anbetrifft, so steht entschieden der Begriff im logischen Sinne höher. Denn seine Aufstellung bildet den Abschluß, den Gipfel der geistigen Durcharbeitung einer Materie, während die Zusammenstellung des Umfanges des Begriffes (falls man dieselbe nicht zu speziellen Zwecken gebraucht) nur ein Durchgangsstadium darstellt.

Meiner Ansicht nach ist nämlich die Entwickelungsgeschichte der Durcharbeitung einer Materie folgende.[1])

Es existiert ein Komplex von zusammengehörigen Einzelvorstellungen (der Umfang des Begriffes), nennen wir als letztere α, β, γ, δ, ε. Ferner existiert eine Gemeinvorstellung, welche die jenen Einzelvorstellungen gemeinsamen Bestandteile zusammenfaßt (der Begriff im logischen Sinne). Alsdann bildet sich drittens, vorausgesetzt, daß ein Bedürfnis

[1]) Dabei sei bemerkt, daß wir auf philosophische Fragen, soweit sie uns nicht direkt interessieren, nicht eingehen werden. (z. B. kümmern wir uns bezüglich des sogleich Folgenden nicht um die bekannte Streitfrage, ob zuerst die Einzelvorstellungen bestanden haben oder zuerst die Gemeinvorstellung.)

dazu vorhanden ist, ein Wort, nennen wir es W, bei dessen Nennung jener Begriff im logischen Sinne, sowie jene Einzelvorstellungen gedacht werden.

Dieses Vorstellen des echten Begriffes sowie seines Umfanges bei Nennung des Wortes W pflegt anfangs nur mehr oder weniger unklar, nur in Umrissen zu geschehen. Wenn nun aber der Mensch durch die Umstände gezwungen wird, sich immer mehr mit der obengenannten Dreiheit von Wort, echtem Begriff und Einzelvorstellungen zu beschäftigen, so geht die Entwickelung in nachstehender Weise weiter.

Um den echten Begriff kümmert man sich anfangs noch nicht. Man setzt ihn vielmehr naiverweise stillschweigend als bekannt voraus, läßt ihn aber de facto natürlich dabei in seiner bisherigen Unschärfe bestehen. Ich möchte ihn einen „latenten" echten Begriff nennen. Wohl aber beschäftigt man sich, wenigstens in bewußterer Weise, mit dem unechten Begriff, nämlich man sucht mit dem ebengenannten latenten Begriff, so gut es geht (und oft ohne sich der Benutzung desselben bewusst zu werden), in jedem einzelnen Falle die Einzelvorstellung auf, deren man bedarf. Dabei pflegt man alsdann zu bemerken, daß dieser Umfang des Begriffes nicht feststeht, nämlich daß der eine die Einzelvorstellungen α, β, γ unter dem Worte W versteht, der zweite die Einzelvorstellungen β, γ, δ u. s. w. Das praktische Bedürfnis drängt deshalb immer energischer dahin, festzustellen, welche der in Frage kommenden Einzelvorstellungen α bis ε nun eigentlich unter dem Worte W verstanden werden sollen.

Dieses praktische Bedürfnis pflegt nun aber zunächst nicht dahin zu gehen, jenen latenten, echten Begriff ans Tageslicht zu fördern, sondern man geht — ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben — direkt auf den unechten Begriff los, d. h. man dekretiert, und zwar mehr oder weniger gewaltsam, diese und jene der in Frage kommenden Einzelvorstellungen, sagen wir α, β und γ, sollen

unter dem Worte W verstanden werden.[1]) Für den praktischen Gebrauch genügt dies und vorläufig gibt man ja auch nur dem Drängen des praktischen Bedürfnisses nach.[2])

Auf der letzten Stufe der Entwickelung erwacht dann, ich möchte sagen, das wissenschaftliche Gewissen. Man fühlt, daß man sich mit dem bloßen Umfange des Begriffes, also den Einzelvorstellungen nicht begnügen darf, beginnt daher letztere miteinander zu vergleichen, die gemeinsamen Bestandteile zu abstrahieren, diese zu einer Gemeinvorstellung zu vereinigen und kommt so zu dem nunmehr mit klarem Bewusstsein erkannten und sprachlich zum Ausdruck gebrachten Begriff im logischen Sinne.[3])

Also bei steigender geistiger Beschäftigung mit einem anfangs noch nicht scharf umgrenzten Komplex von Einzelvorstellungen sucht man mit Hilfe des anfangs ebenfalls noch nicht mit voller Klarheit erkannten, des „latenten" echten Begriffes als das praktisch meistens zunächst Notwendige den „Umfang des Begriffes" möglichst genau zu umgrenzen und gelangt von diesem dann wieder durch Induktion zurück zur klaren und bewußten Aufstellung des Begriffes im logischen Sinne. Letzterer ist der Abschluß, der Gipfel der geistigen Erkenntnis einer Materie.

Gegenüber diesem Vorzuge der höheren Wissenschaftlichkeit hat aber der echte Begriff bei der vorliegenden Sachlage (also wenn die Einzelvorstellungen gefunden sind und nur ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Worte ausgedrückt werden soll) verschiedene Nachteile.

---

[1]) Ich verweise in dieser Beziehung auf den Begriff „Großmacht" (oben S. 14).

[2]) cf. in dieser Beziehung Rickert a. a. O. S. 18 f.

[3]) Selbstverständlich wird man bei dieser Operation häufig merken, daß etwa ein bisher als richtig angenommene Umfang des Begriffes, sagen wir β, γ, δ, doch nicht ganz stimmt, daß andererseits aber auch die bisher als richtig angenommenen Merkmale des echten Begriffes sich bei genauerer Untersuchung teilweise als unrichtig herausstellen.

Wollen wir nämlich in diesen Fällen den echten Begriff angeben bezw. sind wir dazu verpflichtet, so wird damit eine nicht unbedeutende Mehrarbeit geschaffen und zwar sowohl auf Seiten des Aufstellers des Begriffes als auch auf Seiten des Empfängers. Der erstere muß nämlich von den ihm vorliegenden Einzelvorstellungen die gemeinsamen Bestandteile abstrahieren und zu einer Gemeinvorstellung vereinigen, während der Empfänger umgekehrt mit Hilfe dieser Gemeinvorstellung wieder die Einzelvorstellungen aufsuchen muß.

Ferner ist dieser Hinweg zur echten Definition und der Rückweg von ihr zu den Einzelvorstellungen unnütz, denn unserer Voraussetzung nach kommt es ja nur auf die letzteren an.

Und schliesslich, was das Schlimmste ist, Hin- und Rückweg bergen die Möglichkeit eines Fehlers in sich, welcher bei der direkten Umfangsangabe ausgeschlossen ist. Einmal kann nämlich derjenige, welcher die echte Definition aufstellen soll, bei seiner schwierigen Arbeit, von den Einzelvorstellungen die gemeinsamen Bestandteile zu abstrahieren, leicht einen solchen annehmen, wo keiner existiert, und ebenso umgekehrt einen vorhandenen übersehen. In solchen Fällen würde der Empfänger von vornherein falsche Begriffsmerkmale in die Hand bekommen, und da er auf diese angewiesen ist, natürlich auch zu einem falschen Umfang zurückgeleitet werden. Andererseits kann er aber auch dann zu einem falschen Umfange gelangen, wenn ihm eine vollständig richtige echte Definition geliefert ist, denn wie jedermann weiß, ist in concreto die Entscheidung, ob eine Einzelvorstellung von einer gegebenen Definition umfaßt wird oder nicht, oft außerordentlich schwierig. Mit Bezug auf diese letztere Gefahr, daß beim Rückwege von dem Begriff (im logischen Sinne) zu den Einzelvorstellungen etwas ganz anderes herauskommen kann, als bei der Abstraktion seiner Merkmale von den Einzelvorstellungen in ihn hinein-

gelegt ist, bemerkt sehr richtig SCHLOSSMANN (Vertrag S. 134):

„. . . . Hierin allein hätte nun für die Jurisprudenz noch keinerlei Gefahr gelegen, wenn man nur festgehalten hätte, daß man aus einer Definition nichts anderes herausnehmen kann, als was man in sie hineingelegt hat, oder was in den in ihr enthaltenen Merkmalen enthalten ist."

3. Begriff und Bedeutung.[1])

Von der Angabe des Begriffes — wir fassen denselben unserer oben S. 13 angegebenen Terminologie gemäß in seinem weiteren Sinne, meinen also sowohl den echten Begriff (oder Begriff im logischen Sinne) als auch den unechten Begriff (oder Umfang des Begriffes) — ist scharf zu unterscheiden eine andere Angabe, nämlich eine Angabe, welche (im Verhältnis zur Angabe des Begriffes) nicht den gesamten, sondern nur diesen oder jenen Teil des Umfanges des Begriffes übermitteln, also nur die eine oder andere der den Umfang des Begriffes bildenden Einzelvorstellungen angeben will. Diesen im folgenden genauer zu betrachtenden und durch den ganzen ersten Teil unserer Arbeit sich hinziehenden Gegensatz glaube ich am besten ausdrücken zu können durch die Worte „der Begriff" und „eine Bedeutung" oder, da beide nur im Verhältnis zu einem bestimmten Worte vorzukommen pflegen, „der einem Worte zu Grunde liegende Begriff" und „eine Bedeutung dieses Wortes". Gebe ich den zu einem Worte gehörigen „Begriff", z. B. den Begriff des Verbrechensmotives, so sage ich damit: „das von mir Angegebene und nur dieses ist Verbrechensmotiv", gebe ich dagegen „eine Bedeutung des Wortes Verbrechensmotiv", so sage ich: „das von mir Angegebene ist Verbrechensmotiv, ob etwas Anderes auch noch Verbrechensmotiv ist, bleibe dahingestellt." Man kann daher auch sagen,

[1]) Über das Verhältnis von „Begriff" und „Wort" cf. unten Teil II Kap. VI.

der Begriff ist die ausschließlich sein wollende Bedeutung, ist die Bedeutung schlechthin, die Gesamtbedeutung des betreffenden Wortes (im Gegensatz zu „einer Bedeutung" desselben). Jede von mehreren Bedeutungen eines Wortes repräsentiert nun eine Einzelvorstellung des Umfanges des bei jenem Worte gedachten Begriffes.[1]) So bedeutet das Wort Parallelogramm, um auf unser altes Beispiel zurückzukommen, erstens Rechteck, zweitens Quadrat, drittens Rhombus und viertens Rhomboid. Wie man sieht, sind diese vier Bedeutungen des Wortes Parallelogramm identisch mit den vier Einzelvorstellungen, welche den Umfang des von jenem Worte Parallelogramm bezeichneten Begriffes ausmachen.

Dieser meiner Ansicht nach noch viel zu wenig gewürdigte Unterschied muß beachtet werden in erster Linie von demjenigen, welcher eine Angabe, die seiner Ansicht nach ein Begriff sein soll, niederschreiben will; wenn dies aber nicht geschehen ist, von demjenigen, welcher jenes scheinbar als Begriff Niedergeschriebene benutzen will. Konstatiert z. B. jemand: „es treten für das Wort W die drei Begriffe x, y und z auf," so schließt diese Konstatierung mit etwas Unbefriedigendem, etwas nach Lösung Heischendem, denn gleichzeitig alle drei Begriffe können nicht richtig sein, mindestens zwei müssen fallen. Dem Leser erwächst daher sofort die Aufgabe, zu untersuchen, welcher der drei Begriffe der richtige ist. Ohne diese Untersuchung darf er, wenn er sich nicht eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen will, keinen derselben benutzen, denn, wie gesagt, mindestens sind zwei falsch.

Konstatiert dagegen jemand: „für das Wort W treten die drei Bedeutungen x, y und z auf," so ist die Sachlage

---

[1]) Abgesehen von der Sachlage, daß mehrere vollständig verschiedene Begriffe mehr oder weniger zufällig durch dasselbe Wort bezeichnet werden (z. B. mit dem Worte „Granate" erstens ein Geschoß, und zweitens eine kleine Krebsart).

eine total andere. Diese drei Bedeutungen können gleichzeitig alle drei richtig sein und der Leser darf jede derselben als richtig verwenden (falls er nicht aus anderen, besonderen Gründen an ihrer Richtigkeit zweifelt).

Wie steht es aber in dem letztgenannten Falle mit dem dem Worte W zu Grunde liegenden „Begriffe"? Derselbe ist implicite mitgegeben, wenn zweierlei zusammentrifft, nämlich wenn erstens jene drei Bedeutungen (von dem Konstatierenden, von der herrschenden Meinung oder von sonst jemandem, jedenfalls aber von einer und derselben Zentrale aus) alle drei als richtig anerkannt werden und wenn zweitens dieselben erschöpfend angegeben sein, also andere (richtige) Bedeutungen als jene drei dem Worte W nicht zukommen sollen. In diesem Falle muß nämlich der Begriff (falls er richtig ist) alle drei Bedeutungen und zugleich nur diese drei Bedeutungen umfassen. Dieselben bilden seinen Umfang und ihre Aufzählung seine Umfangsangabe. (Wollten wir den Begriff im logischen Sinne auch noch angeben, so brauchten wir von den drei Bedeutungen nur die Merkmale zu abstrahieren und zu einer Gemeinvorstellung zu vereinigen.) Sollen aber die drei Bedeutungen zwar richtig, aber an Zahl nicht erschöpfend sein, so wird uns nur das Minimum des Umfanges des Begriffes gegeben. Es wird uns dann nämlich nur gesagt, daß jene drei Bedeutungen zum Umfange des dem Worte W zu Grunde liegenden Begriffes gehören, ob außerdem noch andere, erfahren wir nicht. Infolgedessen werden uns in diesem Falle die Unterlagen zum Begriff (im logischen Sinn) nicht mitgegeben.

Ob in einem konkreten Falle ein „Begriff" oder nur eine „Bedeutung" hat gegeben werden sollen, ist unter Umständen sehr schwer zu entscheiden.

Ein treffliches Beispiel für das im vorliegenden Abschnitt Gesagte bilden die Konstatierungen v. Liszt's bezüglich der in den letzten Jahrzehnten in der Litteratur vorkom-

menden „Begriffe“ des Verbrechensmotivs. v. Liszt sagt S. 484 ff.:[1])

„Wenn wir die Litteratur der letzten Jahrzehnte überblicken, finden wir, daß das Wort „Motiv“ in dreifacher, wesentlich verschiedener Bedeutung genommen wird.

I. Motiv (Beweggrund) ist daher:[2])

Die Vorstellung des bezweckten Erfolges, oder was dasselbe sagt: die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen.“

„Dieser Begriff[3]) des Motivs deckt sich im wesentlichen mit dem der „Absicht“, die ja von mir und andern in pleonastischer Wendung geradezu als „treibendes Motiv“ (im Gegensatz zum Vorsatz) bestimmt wird.“

II. „Unter Motiv des Handelns überhaupt, des verbrecherischen Handelns insbesondere, könnten wir, statt der den Trieb erregenden Vorstellungen, den durch die Vorstellung erregten Trieb bezeichnen.“

III. „Man versteht unter Motiv in diesem Sinne[4])

---

[1]) Wir geben seine Konstatierungen möglichst vollständig (und gesperrt) wieder, weil dieselben auch sonst noch für unser Thema von Interesse sein wird und wir noch des öfteren auf dieselbe zurückkommen müssen.

[2]) Es gehen unmittelbar vorher die Worte: „Jede Willensbetätigung wird ausgelöst durch die Vorstellung des durch sie zu erzielenden Erfolges, von dessen Eintritt die Beseitigung eines Unlustgefühls (oder die Herbeiführung eines Lustgefühls) erwartet wird.“

[3]) Hiermit ist die Angabe des oben im Text vorhergehenden Absatzes gemeint.

[4]) Es geht der Absatz vorher: „Die bisherigen Betrachtungen haben uns bereits zu der letzten Bedeutung geführt, in der das Wort „Motiv“ verstanden und verwendet zu werden pflegt. Es handelt sich dabei freilich um einen zwar weit verbreiteten, aber darum nicht weniger misbräuchlichen Sprachgebrauch, der nur dann geduldet werden kann, wenn der mit ihm verbundene Sinn, gegen jedes Misverständnis festgestellt wird.“

die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde."

Hat v. Liszt nun „Begriffe" oder „Bedeutungen" gemeint?

In den einleitenden Worten redet er von einer dreifachen, wesentlich verschiedenen „Bedeutung". Ebenso lassen die Worte unter III „Man versteht unter Motiv in diesem Sinne . . . ." auf eine Bedeutung schließen. Andererseits erscheint die unter I gemachte Angabe „Motiv (Beweggrund) ist daher . . ." entschieden in dem Gewande eines „Begriffes" und vor allem sprechen für einen solchen die ib. gebrauchten Worte „dieser Begriff des Motivs deckt sich . . . ." und „. . . . die ja von mir . . . . als treibendes Motiv . . . . bestimmt wird". Wir wollen noch einige andere Stellen heranziehen. In der Überschrift des Abschnittes, dem die obigen Citate entnommen sind, und auch vielfach innerhalb desselben, sagt v. Liszt „der Begriff des Motivs". Die unter I oben gemachte Angabe nennt er S. 486 Abs. 1 a. E. nochmals „Begriff". Ferner gehen der zweiten der oben als drei Bedeutungen angekündigten Angaben die auf sie bezogenen Worte vorher „um zu der Begriffsbestimmung des Motivs zu gelangen" S. 486 unter 2. Die dritte jener drei avisierten „Bedeutungen" wird eingeleitet mit den Worten: „Die bisherigen Betrachtungen haben uns bereits zu der letzten Bedeutung geführt, in der das Wort Motiv verstanden und verwendet zu werden pflegt", v. Liszt fährt aber unmittelbar hinterher fort: „Diesen Begriff des Motivs . . . ." u. s. w. Kurz, wir sehen, daß v. Liszt (wie dies auch sonst zu geschehen pflegt) die Worte „Begriff" und „Bedeutung" promiscue gebraucht.

Wir wollen noch mit einigen Worten auf die Folgen einer solchen Nichtbeachtung und zwar wieder gleich bei dem eben genannten Beispiele eingehen.

Angenommen, v. Liszt habe „Begriffe" gemeint. In diesem Falle sind als in der Literatur der letzten Jahrzehnte vorkommend anzusehen die Begriffe:

Ia. „Verbrechensmotiv ist die Vorstellung des bezweckten Erfolges."

Ib. „Verbrechensmotiv ist die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen."

Ic. „Verbrechensmotiv ist die Absicht."[1])

II. „Verbrechensmotiv ist der durch die Vorstellung erregte Trieb."

III. „Verbrechensmotiv ist die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde."

Bezüglich dieser fünf Begriffe wissen wir nun zwar, da beziehentlich sofern sie sich nicht decken, daß mindestens vier unrichtig sein müssen, erfahren aber doch immerhin, daß alle fünf in der Litteratur der letzten Jahrzehnte auftreten.

Ganz anders dagegen steht unsre Kenntnis von dem in der Litteratur der letzten Jahrzehnte auftretenden Begriffe, wenn v. Liszt nur „Bedeutungen" geben will. Hat er solchen Falles nämlich a) nicht in erschöpfender Weise konstatieren wollen, so erfahren wir über den „Begriff" so gut wie nichts. Denn wir erhalten nur einen Teil des Umfanges desselben. Hat er b) in erschöpfender Weise konstatieren wollen, so erfahren wir zwar sämtliche Bedeutungen, können aber mit dem, was auf das Vorkommen von „Begriffen" daraus zu schließen ist, auch nicht viel anfangen. Es kann nämlich dem Erfordernis, daß jene Bedeutungen und zugleich nur jene in der Litteratur der letzten

[1]) Daß die beiden ersten Angaben (mit den sie verbindenden Worten ‚oder was dasselbe sagt") für identisch erklärt werden und beide sich im wesentlichen mit der „Absicht" decken sollen, ist ein hinzugefügtes Urteil v. Liszt's und tut der Tatsache, daß alle drei als in der Literatur vorkommend konstatiert werden, keinen Abbruch.

Jahrzehnte vorkommen, genügt sein, und trotzdem kann gleichzeitig eine mehr oder weniger große Anzahl von „Begriffen" auftreten. So kann jenem Erfordernisse genügt sein, — wir wollen der Einfachheit wegen die unter I gegebenen Äußerungen als identisch betrachten und mit „Absicht", die unter II gegebene mit „Trieb" und die unter III gegebene mit „psychischer Eigenart" bezeichnen, — wenn auch nicht ein einziger „Begriff" des Verbrechensmotivs in der Litteratur aufgestellt wird, sondern sämtliche Schriftsteller sich mit der Angabe von Bedeutungen begnügen. Jenem Erfordernis ist ferner genügt, wenn nur Ein Begriff (sei's als echter, sei's als unechter) auftritt, welcher dann aber jene drei Bedeutungen und zugleich nur jene drei Bedeutungen umfassen muß, (sodaß die oben zitierten Worte v. Liszt's den Umfang dieses allein vorkommenden Begriffes angeben würden); des weiteren ist jenem Erfordernisse genügt, wenn nur die beiden Begriffe vorkommen „Verbrechensmotiv ist die Absicht" und „Verbrechensmotiv ist der Trieb und die psychische Eigenart" u. s. f. Nur dann würde die Konstatierung eine für uns brauchbare sein, wenn v. Liszt zugleich hätte konstatieren wollen, daß alle drei und nur diese drei Bedeutungen sozusagen von irgend einer Zentrale, nämlich von dem einen oder andern einzelnen Schriftsteller oder auch von der herrschenden Meinung anerkannt wären. In diesem Falle würden seine Angaben den Umfang des von jenem einzelnen Schriftsteller bezw. von der herrschenden Meinung anerkannten Begriffes darstellen.

Das Resultat ist also, daß, falls v. Liszt „Begriffe" hat konstatieren wollen, die Konstatierung des Vorkommens von fünf Begriffen (oben Ia, Ib, Ic, II, III) in der Litteratur der letzten Jahrzehnte in seinen Äußerungen zu erblicken ist.[1])

[1]) Außerdem wäre es noch möglich, daß v. Liszt überhaupt nicht alle von ihm gefundenen Begriffe hat angeben wollen, sondern nur die gerade für seine Zwecke, nämlich für eine Einteilung der verbrecherischen Menschen in Frage kommenden.

Hat er dagegen nur „Bedeutungen“ konstatieren wollen, so erfahren wir über die in der Litteratur vorkommenden „Begriffe“ so gut wie nichts.

B. Terminologische Abmachungen und Aufstellung einiger Schulbeispiele.

I. Terminologische Abmachungen.

Wenn wir ein Delikt auf sein Motiv hin untersuchen wollen, so dürfen wir es nicht als fertig dastehendes, abgeschlossenes Ganze betrachten, sondern müssen es auffassen als Teil einer (für unsere Betrachtung bald kürzeren, bald längeren, an sich aber nach der Seite der Vergangenheit wie nach der der Zukunft hin unendlichen) Entwickelungsreihe. Diese Reihe muß nun aber auch schon herangezogen werden bei der Konstatierung und Kritisierung der bisher aufgestellten Definition und um nun kurze und präzise Bezeichnungen für die verschiedenen Glieder dieser Kette zu haben, müssen wir schon jetzt einige terminologische Feststellungen machen.

Von den in der Außenwelt[1]) auftretenden Verbrechen, allgemeiner gesagt, von der in der Außenwelt auftretenden Handlung, Tätigkeit, körperlichen Bewegung versetzen wir uns in das Innere des Täters und verfolgen die Entwickelung jenes Etwas, das ihn zu der Tätigkeit getrieben hat.[2])

[1]) Unter Außenwelt ist nur das Nichtinnere des Täters zu verstehen; im übrigen kann das betreffende Ereignis wieder im Innern eines Menschen stattfinden. Z. B. ist der Ärger des X, in welchem der Y seine Befriedigung findet, für den letzteren eine Veränderung der Außenwelt.

[2]) Die, wie schon im voraus bemerkt sei, nur äußerlichen Modifikationen, welche eintreten, wenn die betr. Handlung eine strafbare, ein Verbrechen ist, interessieren noch nicht, und deshalb werden wir — wie dies außerdem allgemein zu geschehen pflegt — bezüglich des Motives vorläufig noch das Verbrechen einfach als Handlung betrachten und beide Worte promiscue gebrauchen. Das Nähere werden wir unten Teil II Kap. XIV erfahren.

Zunächst finden wir hier natürlich den auf die Handlung gerichteten Willen (Deliktsvorsatz).

Forschen wir weiter, weshalb Täter diesen Willen gefaßt hat, so stoßen wir auf den Willen, irgend einen in der Außenwelt auftretenden Erfolg herbeizuführen oder auch eine Kausalkette solcher Erfolge.[1]) Weiter forschend finden wir, daß Täter und zwar bei jeder Handlung einen in ihm selbst liegenden, inneren Erfolg erreichen wollte, nämlich die Befriedigung eines Lust- oder Beseitigung eines Unlustgefühls.

Diesen letztgenannten, im Innern des Täters sich abspielenden Erfolg wollen wir, wie dies auch vielfach in der Litteratur geschieht, den psychischen Erfolg nennen, jeden in der Außenwelt auftretenden dagegen einen „realen". Analog sollen die auf diese Erfolge gerichteten Zwecke genannt werden „psychische Zwecke" und „reale Zwecke" oder auch, da die Zwecke, wie wir ebenfalls anticipierend bemerken müssen, zugleich Motive sind, „psychische Motive" und „reale Motive".

Hinter diesem Willen der psychischen Befriedigung, also dem Willen, eine Unlust zu beseitigen, finden wir natürlich die zu beseitigende Unlust selbst. Wir werden von ihr als von einem „Gefühlsmotiv"[2]) reden.

Die Unlust ist wieder entstanden bei dem einen Delikt aus einem Triebe, bei dem andern aus einer Charaktereigenschaft (auch psychische Eigenart genannt). Diese beiden Elemente, welche wir, wie wir wiederum anticipierend sagen müssen, auch noch zu den Motiven rechnen, belegen wir mit dem Namen „Urmotive".

---

[1]) Daß Täter auch mehrere Erfolge nebeneinander statt wie bei der Kausalkette hintereinander im Auge haben kann, z. B. Sachbeschädigung und Körperverletzung, interessiert hier noch nicht.

[2]) Späterhin werden wir dasselbe allerdings ausschalten, vorläufig müssen wir es aber noch beibehalten, weil es in der Litteratur zu viel benutzt wird.

Noch weiter zurückgehend stoßen wir bei jedem Delikte auf eine Gabelung der Entwickelungsreihe.

Der eine Zweig besteht in den Ursachen für die Bildung des Urmotivs, wie Geburtsanlage, körperliche Entwickelung, Erziehung, das sogenannte milieu, erlittene Unglücksfälle, jahrelange Mißhandlung u. s. w. Wir fassen dieselben zusammen als „Entstehungsursachen des Urmotivs".

Der zweite Zweig wird gebildet durch die Ursachen, welche das Urmotiv in Erregung versetzten. Wir bezeichnen sie als „Erregungsursachen des Urmotivs".

Jeder der beiden Zweige geht bis ins Unendliche in die Vergangenheit fort. Eine weitere Verfolgung desselben hat aber für uns kein Interesse. Jedoch mag noch bemerkt werden, daß die Erregungsursachen des Urmotivs sein können

a) äußere, wie eine Ohrfeige, Krankheit, Frost, Hitze u. s. w.,
b) innere. Letztere sind Vorstellungen, und zwar
   α) Vorstellungen von etwas Vergangenem (Erinnerungen),
   β) Vorstellungen von etwas Nichtvergangenem.

Der besseren Übersicht wegen sei folgendes Schema gegeben. Dabei wollen wir aber nicht wie oben vom Delikt ausgehen, sondern (und zwar weil wir auch späterhin diesen Weg in der Regel vorziehen werden) umgekehrt die Entstehung eines Deliktes vom Ursprunge ab verfolgen, d. h. von da ab, von wo die Entwickelungsreihe uns zu interessieren beginnt.

.
.
.
.

Entstehungsursachen sowie Erregungsursachen des Urmotivs,

Urmotiv (bei dem einen Delikte ein Trieb, bei dem andern eine Charaktereigenschaft),

Gefühlsmotiv (das im Täter entstandene Lust- oder Unlustgefühl),[1])

Psychisches Motiv (psychischer Zweck, Wille den psychischen Erfolg, die Befriedigung herbeizuführen),

Erstes reales Motiv (erster realer Zweck, Wille den ersten realen Erfolg herbeizuführen),

.
.
.
.

Letztes reales Motiv,

Handlungswille (oder Verbrechensvorsatz),

Handlung (oder Körperbewegung).

Will man die Entwickelungsreihe vom Delikt aus rückwärts verfolgen, so muß man die Tabelle natürlich von unten nach oben lesen. Bis einschließlich zum Gefühlsmotiv ist sie (abgesehen von der bald größeren, bald kleineren Zahl der realen Motive) für alle Delikte dieselbe. Von da ab führt sie, wie auch in der Tabelle angedeutet, bei dem einen Delikte zu einer psychischen Eigenart sowie zu deren Entstehungs- und Erregungsursachen, bei dem andern Delikte zu einem Triebe und zu den Entstehungs- und Erregungsursachen dieses Triebes.

II. Aufstellung einiger Schulbeispiele.

Sehr richtig sagt Frank (Z. X S. 223): „Die Feuerprobe einer juristischen Theorie wird stets ihre praktische Brauchbarkeit sein." So dürfte es sich auch für unsere Untersuchungen empfehlen, wenn wir die bisher in der Litteratur für das Verbrechensmotiv aufgestellten Definitionen sogleich an praktischen Beispielen eine Probe bestehen lassen. Liefern sie hier überhaupt kein Resultat, so sind sie unbrauchbar, liefern sie ein falsches Resultat, so sind sie außerdem noch unrichtig. Sehen sich zwei Definitionen so ähnlich, daß sie sich zu decken scheinen, oder wird ihre Identität von vorne-

[1]) Wie schon erwähnt, werden wir später dieses Glied fallen lassen.

herein behauptet — ein Fall, dem wir später nicht selten begegnen werden[1]) —, so zeigt oft ihre praktische Anwendung auf ein und dasselbe Beispiel, daß sie verschiedene Resultate liefern, sich also doch nicht decken. Kurz, wir werden sehen, daß sich diese Methode, fortwährend mit passenden konkreten Beispielen in Konnex zu bleiben, oft als sehr zweckmäßig erweisen wird.

Was die Litteratur anbetrifft, so werden wir fast ausnahmslos Beispiele der einfachsten Art herangezogen finden.[2]) Da wir aber nicht bloß, wie dies sonst zu geschehen pflegt, die Beispiele zur Erläuterung des aufgestellten Begriffes verwenden wollen, sondern gleichzeitig zur Auffindung der von uns für richtig gehaltenen Definition sowie als Prüfstein für diese wie für fremde Definitionen, so können wir natürlich die einfachsten Beispiele nicht gebrauchen, sondern müssen im Gegenteil möglichst komplizierte aufsuchen. Auf die Schwere des Delikts kommt es dabei selbstverständlich nicht an. Die Motive zu einer Uebertretung (im Sinne des RStGB.) können komplizierter sein, als die zu den schwersten Verbrechen, und mit Recht sagt Zitelmann S. 170, daß der Entschluß, einen neuen Frack machen zu lassen, das Resultat eines komplizierteren psychischen Prozesses sein kann, als der Entschluß, einen Mord zu begehen.

Es seien nun drei Schulbeispiele aufgestellt.[3]) Das

---

[1]) Nämlich häufig wird zur Erläuterung einer ersten Definition gleich eine zweite hinzugefügt und beide sollen sich dann natürlich decken.

[2]) Ja, bisweilen werden die komplizierteren Fälle direkt zurückgewiesen; so sagt z. B. v. Liszt bei der Besprechung des Motivs S. 484, „daß mehrere Erfolge zu einander in dem Verhältnisse von Mittel und Zweck stehen können, braucht in diesem Zusammenhange nicht erörtert zu werden."

[3]) Wir könnten solche auch aus der Literatur zusammentragen oder auch direkt der Praxis entnehmen. So würde folgendes schon ein ganz brauchbares sein und wir werden es auch im Laufe der Abhandlung bei Gelegenheit heranziehen.

Osenbrüggen Abhandlung I S. 63: „Vor einigen Jahren faßte ein junger Bauernknecht in einem Dorfe am Zürichsee den Plan, nach Amerika

erste soll enthalten Eine Tätigkeit, Einen psychischen und Einen realen Erfolg. Im zweiten Beispiele werden wir vor uns haben Eine Tätigkeit, mehrere kausaliter aus einander hervorgehende reale Erfolge und Einen psychischen Erfolg. Im dritten liegen zunächst wiederum vor Eine Tätigkeit und mehrere kausaliter aus einander sich ergebende reale Erfolge dieser eben genannten Tätigkeit. Weiter soll nichts in die Außenwelt getreten, jedoch soll die Absicht, der Plan des Täters noch weiter gegangen sein. Nämlich die eben genannte, wirklich eingetretene Gruppe von Erfolgen sollte der Absicht des Täters nach eine zweite Tätigkeit ermöglichen, diese sollte eine zweite Kausalkette von Erfolgen schaffen, wodurch eine dritte Tätigkeit möglich werden sollte u. s. w., bis schließlich aus dem letzten realen Erfolge, der letzten beabsichtigten Tätigkeit der psychische Erfolg hervorgegangen sein würde. Der ganze vom Täter gedachte Plan umfaßt also in unserem dritten Beispiele mehrere Tätigkeiten mit je einem realen Erfolge, bezw. je einer Kausalkette von realen Erfolgen, und am Schluß des Ganzen Einen psychischen Erfolg. Zur Wirklichkeit wurde aber nur die erste Tätigkeit nebst Erfolgsreihe, alle übrigen Momente blieben nur Absichten, nur Zwecke.

Die drei Schulbeispiele seien nun folgende:

I. Der jugendliche A wirft aus Uebermut eine Laterne ein.

Die Tätigkeit besteht hier in dem Werfen, der reale Erfolg in dem Zertrümmertsein der Laterne, der psychische Erfolg in dem Befriedigtsein des Übermuts.

---

auszuwandern und kalkulierte, daß, da er arm sei, er dort leichter fortkommen würde, wenn er ein Handwerk gelernt hätte. Aus mehreren Gründen hatte er aber nicht Lust, sich noch zu einem Handwerker in die Lehre zu geben. Nachdem er die Sache überlegt hatte, zündete er eine einsam stehende Scheune an, kam dafür auf einige Jahre ins Zuchthaus, lernte hier das Schreinerhandwerk und trat demnächst die Reise nach dem Westen an." Jedoch ziehen wir es vor, die Schulbeispiele selbst zu konstruieren.

II. Der Verwalter eines Gutes, B, wird wegen Brandstiftung und Tötung verhaftet.[1]) Die Entwicklungsgeschichte beider Delikte ist folgende. B hatte als jüngerer Sohn den Hof seines Vaters nicht zu erwarten. Auf einem Wege zum benachbartem Gute, sagen wir am 1. Mai, traf er den Verwalter desselben und dieser rühmte ihm gegenüber seine in pekuniärer Hinsicht ausgezeichnete Stellung.

Infolge dieses Gespräches drängte sich dem B die Vorstellung auf: „Wäre ich doch Verwalter des Gutes". Diese Vorstellung erregte sofort, sagen wir noch am 1. Mai, seinen Eigennutz und er beschloß bald darauf, sagen wir am 2. Mai, denselben zu befriedigen. Er deliberierte lange, auf welche Weise dies geschehen könne (ob er seinen älteren Bruder ermorden solle, um später selbst den Hof zu erben, ob er den Schreibtisch des Gutsherrn erbrechen solle, in welchem, wie er wußte, einige Tausend Mark lagen, u. s. w.). Schließlich tauchte auch wieder die Vorstellung auf, Verwalter des Nachbargutes zu werden und nun, sagen wir am 1. Oktober, faßte er den Entschluß, dieselbe zu verwirklichen. Er sann dann weiter über die Mittel nach und steckte schließlich, sagen wir am 1. Dezember, den Gutshof in Brand und zwar mag unserer speziellen Zwecke wegen angenommen werden, mittelst einer Zündschnur.

Sein Gedankengang war dabei folgender gewesen. Der bettlägerige Gutsherr sollte bei dem Brande umkommen. Sein Sohn würde dann

[1]) Das Verhältnis beider Delikte zu § 307 Nr. 1 StGB., Brandstiftung mit Todeserfolg, (cf. meinen „Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte" S. 170 ff.) interessiert hier nicht.

das Gut erben. Da dieser aber selbst kein Landwirt war, und sich ferner mit dem augenblicklichen Verwalter überworfen hatte, so hoffte Täter, er würde ihn, den B, seinen Jugendgespielen, an Stelle des letzteren zum Verwalter machen. Und wie er es erwartet hatte, so traf auch alles richtig ein.

Die Tätigkeit besteht hier in dem Brandstiften, speziell in dem Anzünden der Zündschnur. Aus dieser entsteht ohne erneute Tätigkeit des B eine Reihe von kausal mit einander verknüpften realen Erfolgen, nämlich das Feuerfangen des Hauses, das Niederbrennen desselben, der Tod des Gutsherrn u. s. w. Aus dem letzten derselben, dem Eingesetztwerden zum Verwalter, ergibt sich dann der psychische Erfolg, nämlich die Befriedigung des Eigennutzes.

III. C wird abgefaßt, als er soeben den in der Haustür des X steckenden Schlüssel abgebrochen hat (Sachbeschädigung). Sein, sagen wir durch glaubwürdiges Geständnis bewiesener Gedankengang war folgender: Er wollte durch das Abbrechen des Schlüssels bewirken, daß die Tür in der Nacht nicht verschlossen werden und er auf diese Weise in das Haus eindringen könnte. Er wollte nämlich dort ein im ersten Stock hängendes, dem Y gehöriges Gewehr stehlen, um mit demselben später den, augenblicklich verreisten, Z zu erschießen und zwar aus Rache für eine Beleidigung. Außerdem sei bemerkt, daß der von Natur gutmütige C verbittert und zur Rache geneigt geworden war durch eine lange Kette von unverdienten Mißerfolgen.[1])

[1]) Ob, zum mindesten in dem obigen Falle, die Rache eine Charaktereigenschaft oder ein Trieb ist, lassen wir absichtlich unentschieden, um dieselbe auf diese Weise als Beispiel bald für das eine bald für das andere benutzen zu können.

Zu beachten ist, daß nur Eins der verschiedenen, vom Täter beabsichtigten Delikte, nämlich die Sachbeschädigung, wirklich begangen ist, und nur mit diesem, begangenen Delikte haben wir uns zu beschäftigen, nur zu ihm, nicht etwa zu dem beabsichtigten Gewehrdiebstahl gegen den Y oder zu der beabsichtigten Tötung des Z, soll das Motiv gesucht werden. Die Deliktstätigkeit besteht hier in dem Abbrechen des Schlüssels. Die beabsichtigten und wie wir annehmen wollen auch eingetretenen realen Folgen dieser Körperbewegung sind das Abgebrochensein des Schlüssels, die Unverschließbarkeit der Tür und das nächtliche Offenbleiben derselben. Weitere, aber bloß beabsichtigte, nicht erreichte Folgen sind der Besitz des Gewehres, der Tod des Z und die Befriedigung der Rache. Diese beabsichtigten Folgen würden aber gegebenenfalles nicht kausaliter auseinander entstanden sein, wie in dem Beispiele II, sondern hätten, wenigstens teilweise, erneute Tätigkeiten des C erfordert u. zw. Tätigkeiten, von denen einige wiederum selbständige Delikte zwar repräsentiert haben würden.

Bezüglich dieser Schulbeispiele, besonders des zweiten und dritten, müssen wir gleich bemerken, daß wenn wir eine Kausalreihe, wie Leonhard (Irrtum bei nichtigen Rechtsgeschäften I S. 103) sich außerordentlich treffend ausdrückt, „unter das Mikroskop philosophischer Beobachtung stellen", sich fast immer eine beliebig große Zahl von Zwischenerfolgen (nebst den etwa erforderlichen Zwischentätigkeiten) einschieben oder, richtiger gesagt, aus der in unendlich viele kleine Glieder zerfallenden Kausalkette auffinden und hervorheben läßt. So muß im Beispiel III zwischen dem Eindringen in das Haus und dem Stehlen des Gewehres im ersten Stock, jede Treppenstufe erklommen und hierzu müssen je ein neuer Willen gefaßt und je eine neue Handlung vorgenommen werden (wenn auch beides vielleicht mechanisch geschieht), von der letzten Stufe muß der Täter zur Tür schreiten, die Türklinke ergreifen u. s. w., u. s. w. Sigwart, Kleine

Schriften S. 199 — dies Beispiel mag gleich hier angeführt werden — sagt in dieser Beziehung treffend: „Weitaus in den meisten Fällen aber erfordert die Ausführung eine Reihe aufeinanderfolgender willkürlicher Bewegungen, deren jede durch einen besonderen Willensimpuls hervorgebracht wird. Um durch ein Glas Wasser meinen Durst zu löschen, muß ich meinen Arm ausstrecken, meine Hand öffnen, um das Glas zu fassen, meine Finger beugen und gegen das Glas drücken, um es zu halten, es dann an den Mund führen, es neigen und Saug- und Schlingbewegungen machen: jedes dieser Stadien ist eine besondere Bewegung oder vielmehr Bewegungsgruppe. Ihre Reihenfolge geht ideell durch logische Konsequenz aus dem Zwecke, den Durst zu löschen, hervor."

Erster Teil.

Die in der neueren Literatur des Strafrechts, des Civilrechts und der Philosophie auftretenden Definitionen des Motivs.

Dieser erste Teil hat durch die Heranziehung auch der betreffenden zivilrechtlichen und philosophischen Literatur einen ziemlich großen, vielleicht reichlich großen Umfang gewonnen. Gleichwohl habe ich geglaubt, durch die Zusammenstellung der sämtlichen Definitionen des Verbrechensmotives (Handlungsmotives), welche mir in der strafrechtlichen, zivilrechtlichen und philosophischen Literatur bei meinen Nachforschungen überhaupt entgegengetreten sind, der Wissenschaft nützen zu können. Bei der Besprechung dieser Definitionen habe ich mich auf das Äußerste beschränkt, nur bezüglich der für meine Zwecke wichtigsten bin ich etwas ausführlicher geworden. Dabei sind von vornherein im allgemeinen diejenigen Punkte unberührt gelassen, welche sich erledigen in der Voraussetzung, daß die im zweiten Teile von mir als die richtige anerkannte bezw. aufgestellte Definition zutrifft. In dieser Hinsicht können wir die Worte Zitelmanns (S. 16) unmittelbar auf unser Thema übertragen: „Für so allgemeine Untersuchungen wie diese ist die richtigste Form der Polemik die, die eigene Ansicht möglichst klar hinzustellen und sie dann durch sich selbst als Kritik entgegenstehender Meinungen wirken zu lassen."

Ich möchte daher den Leser bitten, diesen ersten Teil nur anzusehen als eine Sammlung zur Orientierung über die bisherigen Definitionen und zum Nachschlagen derjenigen, welche ihn, sei es wegen des Gebietes, dem sie entstammen, sei es wegen der Gruppe, welcher sie angehören, gerade interessieren.

Charakteristik des speziell in der Strafrechtswissenschaft auftretenden Stoffes.

In der Einleitung sahen wir, dass die Beschäftigung mit dem Verbrechensmotive erst in der letzten Zeit begonnen (bezw. wiederbegonnen) hat. Infolgedessen — wenigstens vermutlich infolgedessen — hat sich eine zusammenhän-

gende „Lehre vom Motive des Verbrechens" in der Weise, wie es eine Lehre vom Dolus, vom Kausalzusammenhang, vom Versuch u. s. w. giebt, noch nicht gebildet. Vielmehr pflegt das Motiv, falls es überhaupt beachtet wird, bald hier bald dort, wo es gerade im Strafrecht anftaucht, gelegentlich behandelt zu werden.[1]) Wer sich also näher mit der Lehre vom Motiv beschäftigen will, muß die disiecta membra derselben mühsam zusammensuchen.[2]) Wir sind deshalb beim Auffinden der bisher aufgestellten Definitionen mehr oder weniger auf gut Glück angewiesen und auf Vollständigkeit kann daher die vorliegende Sammlung leider keinen Anspruch erheben.[3])

In Bezug auf die Lehre vom Begriff des Verbrechensmotivs können wir folgende Gruppen von Schriftstellern unterscheiden.

Die eine Gruppe nennt einfach dieses und jenes einzelne Motiv, ohne sich auf eine Definition des Motivs einzulassen oder auch sonst Andeutungen zu machen, aus denen sich nennenswerte Schlüsse auf eine solche ziehen ließen.

Z. B. spricht Holtzendorff, Strafrecht II S. 569 unter 4), nur von dem Einfluß der Motive auf die Strafzumessung und nennt „Notstand im weiteren Sinne" und die Absicht, „um das eigene Leben zu retten", Beweggründe.

Gretener (Begünstigung und Hehlerei, München 1879) sagt S. 167 f., es sei bei Feststellung der Strafe der Begünstigung auch dem Motiv Beachtung zu schenken, denn „nicht selten ist Mitleid, Humanität die einzige Triebfeder des Begünstigers und sein Tun moralisch, wenn nicht zu loben, so doch zu entschuldigen." „Es gibt auch Motive, welche noch schlechter sind als Gewinnsucht, wie Rachsucht, Schadenfreude."

---

[1]) So auch M. E. Mayer S. 40.

[2]) Wobei noch besonders erschwerend der Umstand wirkt, daß bisher das Motiv regelmäßig noch nicht für wichtig genug erachtet zu werden pflegt, um in den Sachregistern Aufnahme zu finden. Auch z. B. in dem Verzeichnisse der Entscheidungen des Reichsgerichts suchen wir vergeblich nach dem Worte „Motiv" oder „Beweggrund".

[3]) sc. in der Strafrechtsliteratur, aber auch auf dem Gebiete des Civilrechts und der Philosophie erhebt sie einen solchen nicht.

Merkel (Lehrbuch S. 157) nennt als Paragraphen, welche ein strafmilderndes Motiv enthalten, die §§ des StGB. 156₁(?), 312₂ (die nur auf Schutz seines Eigentums gerichtete Absicht bei der Verursachung einer Überschwemmung), sowie „die in §§ 52 und 54 behandelten Notstandsfälle." Ferner sagt er S. 257 f.: „Das RStGB. behandelt als Erschwerungsgründe unter anderen . . . . unmoralische bezw. über die zum Tatbestand gehörigen Momente hinausgehende rechtswidrige Absichten (so in den §§ 202, 235, 236, 266₁ ff.), sowie gewisse Motive der Tat, vor allem den etwa zu Grunde liegenden Eigennutz (so in den §§ 133₂, 169 i. f. 257₁)." [1])

Ebenso gibt Traeger in „Wille, Determinismus, Strafe" Kap. III, wo er sich mehrfach mit dem Motive beschäftigt, keine Definition, auch wohl nicht S. 49 ib.: „Denn nicht die Zahl der Motive kann das entscheidende Moment für das Dasein der Willenshandlung sein, sondern das Vorhandensein eines Motivs überhaupt, das in unserem Bewußtsein als das Treibende, als die Ursache der Körperbewegung aufgefaßt wird."

Cf. auch Sternau, Eine Strafrechtstheorie, Berlin 1893 S. 45: „die sog. politischen Verbrechen sind Handlungen, die aus einem politischen Motiv behufs Erreichung eines politischen Zwecks begangen werden" u. a.[2])

Eine zweite Gruppe geht zwar etwas näher auf das

---

[1]) Daß Merkel mit dem Worte „Absichten sowie gewisse Motive der Tat" die Absicht vom Begriff des Verbrechensmotivs hat ausschließen wollen, ist wohl nicht anzunehmen, trotzdem man dies der sprachlichen Fassung nach vermuten sollte. Merkel würde sich nämlich sonst widersprechen, denn unter den Beispielen für das Motiv zählt er ja auch die Absicht, sein Eigentum zu schützen, auf.

[2]) Auch im Civilrecht sowie in Psychologie und Ethik bedient man sich häufig des „Beweggrundes" und „Motivs", ohne eine Definition desselben zu geben.

Für das Civilrecht cf. u. a. Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerl. Rechts III. Aufl. (Bd. I) § 64 N. 10; Enneccerus u. Lehmann, Das Bürgerl. Recht, II. Aufl. Bd. I S. 214; Wächter, Privatrecht II §§ 103 f.; Weyl, Vorträge Bd. I S. 227, 232 u. s. w. Auch Mathias, Lehrbuch des Bürgerl.

Motiv ein oder macht Äußerungen, aus welchen sich allenfalls etwas über den Begriff desselben schließen ließe, eine Definition finden wir aber auch hier nicht. So nennt Kohler, Studien I S. 75, die Absicht das „Motiv-Bestreben nach dem bestimmten deliktuosen Erfolge." Er scheint also die Absicht für das Motiv zu erklären.

Möller, Kritik des Strafmaßes S. 200, schreibt: „Das Motiv der Tat weist auf die Gesinnung des Verbrechers zurück." Soll hier das Motiv als die Gesinnung definiert werden?

Wächter (Deutsches Strafrecht 1881 S. 148) sagt: „Der Zweck des Täters, den manche unpassend durch materielle Absicht bezeichnen (während sie den Dolus eine formelle Absicht nennen), kann bei einzelnen Verbrechen sehr verschieden sein und geht in der Regel über das hinaus, was zum Verbrechen erfordert wird (der Inhalt des Verbrechens) und ist dann insofern etwas Indifferentes, und das

---

Rechts, III. Aufl. Bd. I S. 224, gibt keine Definition des Motivs, sondern nur eine Unterscheidung desselben vom Zweck.

Aus dem Gebiete der Philosophie sei v. Ehrenfels erwähnt. Derselbe sagt (System der Wert-Theorien I S. 244 f.):

1. „Man gebraucht die Bezeichnung Motiv häufig in gleichem Sinne wie die des Zweckes oder der Absicht eines Begehrens, wenn man beispielsweise aussagt, jemand handle ‚scheinbar aus Menschenliebe, sein Motiv aber sei Gelderwerb'."

2. „In einer anderen Bedeutung bezeichnet ‚Motiv' die letzte Veranlassung zu einem Willensakte, dessen übrige Vorbedingungen schon erfüllt sind. (So sagt man etwa, das schöne Wetter heute sei das Motiv, weshalb man dem langgehegten Wunsche, jenen Ausflug zu unternehmen, nachkomme . . .)."

3. „Zumeist versteht man unter Motiv diejenige Gefühlsdisposition, welche für das Zustandekommen eines Begehrungsaktes bestimmend geworden ist. In diesem Sinne macht man jemandem die Motive seiner Handlung zum ethischen Vorwurf oder rechnet sie ihm zum Verdienst an, tadelt ihn also etwa wegen Grausamkeit und verehrt ihn ob seiner Menschenliebe." v. Ehrenfels fügt dann l. c. (am Schlusse der Erörterung über den „Motivkampf") hinzu: „Da der Terminus Motiv im folgenden nicht mehr verwendet werden wird, der Ausdruck ‚Motivkampf' aber sich nach allen drei Bedeutungen rechtfertigen läßt, so ist es hier nicht nötig, zwischen jenen eine Auswahl zu treffen."

Gleiche gilt von den Motiven, aus denen der Täter sich zur Tat entschloß". Ferner ib.: „Zu manchen dolosen Verbrechen fordern die Gesetze, daß der Täter mit dem Wollen noch einen bestimmten (nächsten) Zweck, oder eine bestimmte Absicht verband, oder daß er sie aus einem gewissen Motiv beging." WÄCHTER dürfte demnach den Zweck und die Absicht nicht zu den Motiven rechnen, weiter erfahren wir aber über den Begriff der letzteren nichts.

Eine dritte Gruppe scheint zwar eine Definition zu geben, die betreffenden Äußerungen erweisen sich aber bei genauerer Betrachtung so unbestimmt oder unklar, daß trotzdem aus ihnen für den Begriff des Verbrechensmotivs nichts zu entnehmen ist.

Hierzu gehört z. B. LUCAS. Derselbe sagt in seiner „Subjectiven Verschuldung" (Berlin 1883) S. 10: Zweck und Beweggrund seien verschieden von Absicht und Vorsatz und fährt bezüglich Zweck und Beweggrund fort: „Beide, logisch nicht recht zu trennen, beziehen sich auf Befriedigung eines wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisses oder Begehrens des Täters." S. 34 finden wir dagegen ausgesprochen, daß Zweck und Absicht sich logisch nicht streng scheiden ließen. Sollen die Worte, daß Beweggrund und Zweck „logisch nicht zu trennen" sind, soviel heißen wie „Beweggrund und Zweck sind identisch?" Soll ferner davon, daß der Zweck wiederum sich logisch nicht streng scheiden lasse von der Absicht, die Folge sein, daß Absicht und Zweck und damit nach dem oben Gesagten Absicht, Zweck und Beweggrund identisch sind? Schließlich weiß man auch nicht, wie die Worte, der Beweggrund „bezieht sich auf Befriedigung eines wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisses" zu verstehen sind. Charakter, Trieb, Vorstellung, Absicht u. s. w. „beziehen sich" mehr oder weniger sämtlich „auf die Befriedigung eines wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisses."[1])

[1]) Auch bei Schriftstellern auf anderen Gebieten als das des Strafrechts finden wir derartige Definitionen z. B. im Civilrecht bei ANCUS

Erst die vierte Gruppe beschäftigt sich direkt und in brauchbarer Weise mit dem, was wir suchen, nämlich mit dem Begriff des Verbrechensmotivs.

Abschnitt I.

Echte Definitionen
(Definitionen im Sinne der Logik).

Kap. 1. Die Definition des Motivs als Vorstellung.[1])

Der Abkürzung wegen werden wir gleich hier erklären, daß unsrer Ansicht nach die Definition des Motivs als Vorstellung nicht haltbar ist. Die Vorstellung, oder noch besser gesagt, irgend eine Vorstellung macht unsrer Ansicht nach noch nicht einmal eine Bedeutung des Wortes Motiv aus, gehört also mit andern Worten nicht einmal zum Umfange des Begriffes, geschweige denn bietet sie den erschöpfenden Umfang desselben, den Begriff selbst.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche das Motiv als die das Urmotiv (also Trieb oder Charaktereigenschaft) erregende Vorstellung definieren, die Fälle übersehen, in welchen das Urmotiv überhaupt nicht durch eine Vorstellung, sondern durch einen äußeren Reiz (cf. oben S. 30) erregt wird, z. B. den Fall, daß der Wärmetrieb durch Kälte, der Geschlechtstrieb durch eine körperliche Situation, der überschäumende Tatendurst durch Alkohol-

Martius (Irrtum in den Beweggründen, Diss. Berlin 1898 S. 6). Derselbe sagt: „Indem so je nach wechselnder Anschauung das Recht bald mehr bald weniger Elemente des psychischen Verlaufs zu Tatbestandsmomenten des Rechtsgeschäfts erhebt, gibt es zugleich den Begriff der Beweggründe im juristischen Sinne: es sind diejenigen gedanklichen Vorgänge, die nicht zum Willensakt gezählt werden, sondern ihm vorangehen, die also nichts als Beweggründe sind." Demnach sind Beweggründe diejenigen gedanklichen Vorgänge, welche nichts als Beweggründe sind!

[1]) Auch Bünger gehört hierher, jedoch werden wir seine Definition erst unter Teil II Kap. I a. E. bringen.

genuß erregt wird. In allen diesen Fällen hätte die betreffende Handlung nach jener Definition überhaupt kein Motiv.

A. Philosophie.

(Lipps.)

Lipps erklärt in seinen „ethischen Grundfragen" (Hamburg und Leipzig 1899) S. 8:

> „Das Motiv ist nichts anderes als der Gedanke an den Endzweck. Will ich spazieren gehen um meiner Gesundheit willen, so ist die Erhaltung meiner Gesundheit mein Endzweck und der Gedanke daran das bestimmende Motiv."

Also der „Gedanke an den Endzweck" ist das Motiv. Unter dem Gedanken ist offenbar die Vorstellung, wenigstens hauptsächlich die Vorstellung zu verstehen (cf. auch unten unter C. Dernburg und Manigk). Möglich ist es aber auch, daß Lipps entweder statt des Endzweckes den Gegenstand desselben, also in seinem Beispiele den Gedanken nicht an den Zweck der Erhaltung der Gesundheit, sondern an die objektive, nicht bezweckte Tatsache der Erhaltung der Gesundheit meint, oder aber das Motiv nicht als den Gedanken an den Endzweck, sondern als den Endzweck selber definieren will. Letzteres dürfte sogar das Wahrscheinlichere sein, denn er fährt unmittelbar fort: „Bestimmendes Motiv und Endzweck sind dasselbe, von zwei verschiedenen Seiten her betrachtet, ..."

B. Strafrecht.

(1. Beling. 2. Brombacher. 3. van Calker. 4. Kuhlenbeck. 5. M. E. Mayer. 6. v. Liszt. 7. Osenbrüggen.)

1. Beling.

Bei Beling finden wir im „Grundrisse" S. 24 die Worte:

> „In der Seele treten auf 1. die Vorstellungen einer herbeizuführenden oder zu unterlassenden Veränderung der Außenwelt; 2. andere Vorstellungen, die auf die Realisation jener Vorstellungen

hindrängen (Motive) und eventuell andere, welche davon abhalten (Gegenmotive)."

Die unter 1 genannten Vorstellungen sind diejenigen, welche die realen Erfolge zum Gegenstande haben, also in unserem zweiten Schulfalle z. B. die Vorstellung des Abbrennens des Hauses, des Todes des Gutsherrn u. s. w. Sie sind also nach Beling sämtlich nicht Motive.

Wir müssen daher auf die Vorstellung des psychischen Erfolges zurückgreifen, also in unserem zweiten Schulfalle auf die Vorstellung des zu befriedigenden Eigennutzes. Diese fällt als die Vorstellung einer herbeizuführenden Veränderung der Innenwelt nicht unter Nr. 1.

Außerdem wäre noch diejenige Vorstellung zu nennen, welche das Urmotiv in Erregung gebracht hat, vorausgesetzt, daß in concreto dies überhaupt durch eine Vorstellung und nicht durch eine äußere Ursache geschehen ist (cf. oben S. 30). In unserem zweiten Schulbeispiele würde es die Vorstellung sein, Verwalter zu werden, und zwar diejenige, welche dem Täter am 1. Mai aufgetaucht ist (nicht etwa diejenige, welche ihm am 1. Oktober von neuem erscheint, denn diese letztere ist die Vorstellung einer herbeizuführenden Veränderung der Außenwelt, würde also unter Nr. 1 fallen und somit nicht Motiv sein). Beide Vorstellungen sind nun aber nach der Beling'schen Definition nicht ohne weiteres Motive, sondern nur, sofern sie auf die Herbeiführung der realen Erfolge hindrängen. Ob sie hierzu im stande sind, wird sich unten in Teil II Kap. VIII zeigen.

Nun sind wir aber vielleicht gar nicht berechtigt, jene Worte Belings als eine Definition aufzufassen.

Der Zusatz: „(Motive)" kann nämlich in dem Zusammenhange, in welchem er steht, soviel heißen wie: „Motive sind Vorstellungen, die auf die Realisation von Vorstellungen einer herbeizuführenden oder zu unterlassenden Veränderung der Außenwelt hindrängen." In diesem Falle hätten wir eine Definition vor uns. Es ist aber auch möglich, daß Beling mit

jenem Zusatze nur hat sagen wollen: „Vorstellungen, die auf die Realisation von Vorstellungen einer herbeizuführenden oder zu unterlassenden Veränderung der Außenwelt hindrängen, sind Motive." In diesem Falle können auch noch andere Elemente Motive sein, und es liegt nur „eine Bedeutung des Wortes Motiv" (cf. oben S. 21 ff.) in den Beling'schen Worten. Was das Richtige ist, läßt sich schwer entscheiden. Im ganzen möchte ich für die erste Möglichkeit stimmen, obgleich man hiergegen den Einwand machen kann: wenn Beling seine Worte als Definition gemeint hätte, so hätte er wohl den Zusatz „(die Motive)" statt des Zusatzes „(Motive)" gemacht, oder hätte überhaupt gesagt „Motive sind diejenigen Vorstellungen u. s. w." oder sich eines ähnlichen, ein Mißverständnis ausschließenden Ausdrucks bedient.

2. Brombacher.

Brombacher (Die Begriffe ‚Vorteil', ‚Vermögensvorteil' u. s. w. Diss., Erlangen 1901 S. 97 f.) sagt:

> „Am nächstfolgenden wäre es, Motiv mit Beweggrund zu übersetzen; bei eingehenderer Erwägung erhellt jedoch, daß hiermit einem noch weiter in dem Worte „Motiv" liegenden Momente nicht Rechnung getragen wird. Denn unter Motiv pflegt nicht nur der zur Tat treibende Grund, sondern auch der zu erreichende Zweck verstanden zu werden. . . . .; gleichwohl aber glauben wir, daß die freiere, häufig gehörte Übersetzung von Motiv mit „Zweckvorstellung" dem wahren Sinne des Wortes am nächsten kommt."

Eine Definition des „Beweggrundes" gibt Brombacher hierin nicht (falls man nicht etwa „den zur Tat treibenden Grund" als eine solche ansehen will); wohl aber, wenigstens ist das anzunehmen, eine Definition des „Motivs", und zwar die als „Zweckvorstellung".

Übrigens bleibt Brombacher nicht streng bei seiner Definition. Er fährt nämlich fort: „Denn jeder Handlung eines Menschen liegt zunächst eine Vorstellung, z. B. das Gefühl des Mangels, zu Grunde.[1]) Diese allein kann aber niemals Motiv genannt werden; vielmehr muß dazu kommen: der Wille, auf Grund der Vorstellung tätig zu werden, d. h. den Mangel zu beseitigen, und dieser Wille charakterisiert sich als Zweck." Die „Vorstellung" wird also fallen gelassen und statt dessen das Motiv als Gefühl des Mangels in Verbindung mit dem Willen, dasselbe zu beseitigen, definiert, also als derjenige Teil unserer psychischen Entwickelungskette, welcher aus Unlustgefühl und psychischem Zweck besteht.[2])

Außerdem scheint Brombacher, ebenfalls im Widerspruch zu seiner Definition, noch unser Urmotiv mit als Motiv anzuerkennen. Er sagt nämlich S. 23 a. E.: „Das Motiv, d. h. die eigennützige Gesinnung ist in beiden Fällen dasselbe." Die Gesinnung ist aber weder eine Zweckvorstellung, noch ein mit dem Willen seiner Beseitigung verbundenes Unlustgefühl, sondern eine psychische Eigenart.

3. van Calker.

van Calker sagt in „Strafrecht und Ethik" 1897 S. 24 f. mit Bezug von § 20 StGB., er identifiziere zwar „Gesinnungen" und „Motive", selbstverständlich seien aber diese Begriffe nicht gleichbedeutend, denn:

> „„Beweggrund" oder „Motiv" ist der einzelne konkrete Zweck, reflektiert in das Bewußtsein des Handelnden (die Vorstellung des zu erreichenden konkreten Zweckes), Gesinnung dagegen der Inbegriff der Motive, welche für das Han-

[1]) Daß Brombacher ein Gefühl eine Vorstellung nennt, ist nicht zu billigen.

[2]) cf. auch das Beispiel, welches Brombacher ib. anführt, es sei nämlich beim Betruge normaler Weise Motiv: „ein Gefühl des Mangels an Vermögen, verbunden mit dem Willen der Beseitigung des Mangels."

deln eines Menschen regelmäßig bestimmend sind."

Der „in das Bewußtsein des Handelnden reflektierte Zweck" scheint mir nichts anderes als „der vorgestellte Zweck" zu sein. Damit würde sich die von VAN CALKER aufgestellte Definition annähernd decken mit der, soeben behandelten, von BROMBACHER aufgestellten, nämlich der „Zweckvorstellung". Ja nach dem Zusatze VAN CALKERS „(die Vorstellung des zu erreichenden konkreten Zweckes)" scheinen mir die Definitionen beider überhaupt identisch zu sein.

4. Kuhlenbeck.

KUHLENBECK beschäftigt sich in seinem „Schuldbegriff" (Leipzig 1892) des längeren mit der Aufstellung des Begriffes „Motiv". Dem Wortlaute nach definiert er dasselbe als eine Vorstellung. So sagt er S. 54: Wir bezeichneten schon

„die erste oder prinzipale Vorstellung des erstrebten zukünftigen Zustandes" als Motiv[1])

ferner:

„offenbar ist Motiv in diesem Sinne identisch mit der Zweckvorstellung", „die Endzweckvorstellung wirkt als Motiv" u. s. w.

Im Widerspruch mit dieser Definition scheint er aber in Wirklichkeit[2]) nicht die Vorstellung des Zweckes, sondern den Willen, den Zweck selbst zu meinen. Es geht dies nämlich aus dem Beispiele hervor, welches er a. a. O. gibt: „Cäsar will die Alleinherrschaft an sich reißen. Zu diesem Endzweck muß er einen Bürgerkrieg erregen. Die Zweckvorstellung der Alleinherrschaft wirkt also als Motiv für den Willen, einen Bürgerkrieg zu beginnen". Die Zweckvorstellung Cäsars, die Alleinherrschaft an sich zu reißen,

[1]) Diese erste Vorstellung nennt er auch wohl „das prinzipale Motiv."

[2]) Gerade wie LIPPS cf. oben S. 47.

nennt ja aber KUHLENBECK an der Stelle, auf welche er mit dem Worte „also" zurückweist, gar nicht, sondern den Willen Cäsars, die Alleinherrschaft an sich zu reißen. Er fährt fort: „Cäsar will den Bürgerkrieg beginnen. Zu diesem Endzwecke muß er sein Heer über den Rubicon führen" und fügt als Erläuterung hinzu: „Der erstere Zweck wirkt also wieder als Motiv für den letzteren", also der erstere Zweck, der Wille, den Bürgerkrieg zu beginnen, wirkt als Motiv.

Demnach definiert er das Motiv de facto als den Zweck selbst. Des näheren ist dann, wie aus obigem Beispiele hervorgeht, jeder Zweck der gesamten Zweckreihe Motiv und zwar jeder vorhergehende das Motiv für den folgenden.

Aber auch so scheint ihm die Definition noch nicht zu gefallen, denn er will sie noch erweitern. Er sagt nämlich S. 54 f., der Begriff „Motiv" sei nicht auf die Kette der psychologischen Zweck-Ursachen zu beschränken. In den meisten Fällen sei eine Endzweckvorstellung nicht ausreichend, um den Entschluß herbeizuführen, sondern bedürfe noch der Unterstützung anderer Vorstellungen; z. B. das prinzipale Motiv, einen lange nicht gesehenen Freund zu besuchen, sei allein nicht stark genug, um die entgegenstehende Vorstellung der Unbequemlichkeit der Reise, der Kosten u. s. w. zu besiegen, sondern es müßten noch andere Vorstellungen, etwa die der Interessen-Gemeinschaft mit dem Freunde, der Vergnügungen, welche man sich auf der Reise bereiten könne, u. s. w. hinzukommen. Meiner Ansicht nach liegt hierin jedoch garkeine Erweiterung. Vielmehr haben wir nur das vor uns, was wir späterhin „Mitmotiv" nennen werden,[1]) nämlich statt einer prinzipalen Vorstellung wirken deren mehrere, jede derselben fällt aber auch nach der KUHLENBECK'schen Definition unter den Begriff des „Motivs".

Schließlich sei noch bemerkt, daß KUHLENBECK für das

[1]) Teil II Kap. X B.

Civilrecht eine total andere Definition aufstellt. Wir werden dieselbe unten in Kap. IV B kennen lernen.

5. v. Liszt.

v. Liszt sagt in einem Gutachten für den 26. deutschen Juristentag 1902 Bd. I S. 282, er habe früher darauf hingewiesen, daß der Begriff des Motivs an bedenklicher Unklarheit leide. Nach den seither angestellten Untersuchungen von v. Lilienthal (Z. XX 440, 1900)[1]), Liepmann (Einleitung in das Strafrecht 1900)[2]) und besonders von M. E. Mayer (Die schuldhafte Handlung und ihre Arten 1901)[3]) sei aber die Unklarheit beseitigt, und, so fährt er fort:

> „wenn wir heute von den „Motiven" des Verbrechens sprechen, so verstehen wir darunter „die auf den Willen einwirkende Vorstellung des aus der Tat erwarteten Lustgefühls"."

Die Worte „aus der Tat erwarteten Lustgefühls" sind offenbar gleichbedeutend mit den Worten „durch die Tat hervorzurufenden Lustgefühls";[4]) so daß v. Liszt genau genommen nicht die nackte Vorstellung, sondern die Vorstellung in Verbindung mit dem Willen ihrer Verwirklichung, als Motiv bezeichnet. Eine weitere Voraussetzung ist aber die, daß die Vorstellung „auf den Willen einwirkt". Ob und wie letzteres möglich ist, werden wir im zweiten Teile Kap. VIII sehen.

Ganz abgesehen hiervon dürfte aber die v. Liszt'sche Definition in komplizierteren praktischen Fällen versagen. Welches ist z. B. in unserm dritten Schulfalle „die auf den Willen einwirkende Vorstellung des aus der Tat erwarteten Lustgefühls"? Welches Lustgefühl wird aus dem Schlüsselabbrechen erwartet? (Wir werden auf diese Frage später bei

---

[1]) cf. unten Kap. II C.
[2]) cf. unten Teil II Kap. I a. E.
[3]) cf. unten S. 55 ff.
[4]) cf. unten unter D.

Widerlegung einer von ZITELMANN aufgestellten Behauptung noch zurückkommen.)

— Durch diese jüngste Entscheidung v. LISZT's sind die ziemlich umfangreichen Untersuchungen über dessen bisher aufgestellte Definition des Verbrechensmotivs, welche dem Verfasser schon fertig vorlagen, gegenstandslos geworden. Als von historischem Interesse mag aber noch der folgende kurze Auszug gegeben werden.

v. LISZT definierte das Motiv nicht wie jetzt als eine Vorstellung, sondern — was meiner Ansicht nach richtiger ist, doch davon unten — als die Absicht,[1]) allerdings mit der Bemerkung, daß sich dieser Begriff als Absicht im wesentlichen decke mit dem als „Vorstellung des bezweckten Erfolges; oder was dasselbe sagt, der Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen."[2])

Gleichzeitig benutzte er — im Widerspruch zu der obigen Definition — das Motiv aber auch „in der dritten Bedeutung" i. e. der letzten der von ihm aufgezählten (oben S. 24 citierten) drei Bedeutungen, in welcher das Motiv in der Litteratur der letzten Jahrzehnte gebraucht zu werden pflege, nämlich in der Bedeutung (Z. XVI S. 487 f.): „Die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde."[3]) (cf. S. 489 und 508 f. a. a. O.)

Aus seinem Lehrbuche (XI. Auflage) waren etwa die beiden Stellen zu erwähnen:

S. 63 „Gesetzgebung und Rechtsprechung haben mehr als bisher dem Motive der Tat, richtiger der Eigenart des Verbrechers Rechnung zu tragen."

---

[1]) Z. XVI S. 484.

[2]) Den näheren Wortlaut siehe oben S. 24 unter I.

[3]) also wie wir später sagen werden: die psychische Eigenart im Zustande der Erregung.

S. 149 f. Vorsatz liege vor

„1. wenn der Erfolg beabsichtigt, d. h. die Voraussicht des Erfolges Beweggrund des Handelns war; wenn der Täter um der durch die Handlung zu bewirkenden Veränderung in der Außenwelt willen die Handlung vornimmt, wenn jene Veränderung das Ziel, ihre Herbeiführung den Zweck des Handelns bildet, wenn der Erfolg bezweckt war."

„2. Vorsatz liegt aber auch dann vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges vorausgesehen hat, auch wenn diese Voraussicht nicht Beweggrund seines Handelns war." [1]) —

6. M. E. Mayer.

M. E. Mayer (die schuldhafte Handlung und ihre Arten S. 43) sagt:

„Die Selbstbeobachtung lehrt einen jeden, daß sowohl die einfachste als die bedeutsamste Handlung aus einer Reihe von Vorstellungen erwächst. An diese jedem Menschen zugängliche Erfahrung wollen wir anknüpfen und die Motive definieren als Vorstellungen, die auf den Willen einwirken." [2])

Nun untersucht M. E. Mayer weiter, was das für Vorstellungen seien, welche auf den Willen einwirken, und kommt zunächst zu dem Resultate, daß die Wirkungen der betreffenden Vorstellungen ins Bewußtsein fallen müssen, S. 45, und des ferneren zu dem Satze ib.: „Also nur die Vorstellung, die eine Veränderung (im positiven oder negativen Sinne) zum Inhalt hat, kann Motiv werden. Hierin liegt die

[1]) Außerdem sagte v. Liszt noch in der IX. Aufl. seines Lehrbuches S. 120: „Die zum Siege gelangte Vorstellung nennen wir Beweggrund (Motiv)." Jedoch war diese Definition schon in der X. Aufl. gefallen. cf. hierzu unten Kap. IV C die Besprechung der Definition Bindings.

[2]) Auch auf S. 15 wird dieser Begriff schon, und zwar wiederholt, gegeben.

Bedingung, ohne welche die Vorstellung nicht zum Motive wird." Dies genüge aber noch nicht, sondern erst das die Vorstellung begleitende Gefühl verleihe ihr die Einwirkungskraft auf den Willen, S. 46. Hiermit, nämlich mit der ins Bewußtsein fallenden und von einem Gefühle begleiteten Vorstellung, dürfte er mehr oder weniger unser „Gefühlsmotiv" für ein Motiv ausgeben.

Zweitens erklärt er auch Vorstellung plus Wille der Verwirklichung dieser Vorstellung für ein Motiv. Eine Hinneigung hierzu liegt schon in dem auf S. 45 ausgesprochenen Satze: „Nur wenn etwas nicht so bleiben soll, wie es ist, oder wenn etwas, dem ein Anderswerden droht, nicht anders werden soll, liegt ein Grund vor, tätig zu werden." Klar kommt diese Behauptung aber erst später zum Ausdruck, nämlich in dem Satze (S. 144): „In dem Begriffe einer auf den Willen einwirkenden Vorstellung sind Wille und Vorstellung zu einer Einheit zusammengefaßt." Da ja aber „die auf den Willen einwirkende Vorstellung" das Motiv ist, so sind auch in dem Motive „Wille und Vorstellung zu einer Einheit zusammengefaßt." Dies würde der „Absicht", also unserm psychischen und realen Motive entsprechen.

Drittens finden wir, daß M. E. Mayer offenbar auch den Charakter für ein Motiv erklärt, zwar nicht direkt, im Gegenteil, er schließt ihn mit ausdrücklichen Worten aus.[1]) Aber durch eine Hintertür führt er ihn wieder ein. Er sagt nämlich S. 50: „Im Grunde genommen sind solche

[1]) S. 42: „Charaktereigenschaft als Motiv zu bezeichnen ist irrig; der Charakter wird durch Motive zur Äußerung veranlaßt; ohne solchen Anlaß, d. h. aus sich selbst heraus, bringt er den Willen nicht in Bewegung, er ist daher nicht Beweggrund."

(Jedoch erklärt er ihn mit dem Motive zusammen für die Ursache einer Handlung. cf. S. 53: „Die Ursache einer Handlung, im vollen Sinne des Wortes, besteht also stets aus Motiv und Charakter; in der Vereinigung beider liegt der zureichende Grund der Willensbetätigung. Jede Handlung ist ein Produkt aus Motiv und Charakter; und allein das, was Produkt aus Motiv und Charakter ist, ist Handlung.")

Charakterzüge[1]) nichts anders als Vorstellungen, die andere Menschen gelegentlich, diesen bestimmten Menschen aber dauernd bestimmen." Vorstellungen, welche, sei's gelegentlich, sei's dauernd, einen Menschen bestimmen, sind ja aber Motive nach der M. E. Mayer'schen Definition. Und so bezeichnet er sie auch geradezu als Motive, allerdings ebenso wie wir nicht als Motive schlechthin, sondern er gibt ihnen einen besonderen Namen: „festgewordene Motive", (während wir sie „Urmotive" nennen). Er fährt nämlich l. c. fort: „Es sind festgewordene Motive, Vorstellungen, die das ständige Besitztum dieses Individuums sind . . . ." Ebenso sagt er auf S. 188: „. . . . . In hohem Grade sind dagegen tauglich die Motive, die in einem Menschen dauernd wirksam sind, die festgewordenen Motive, die Charaktereigenschaften"; und fährt fort ib.: „Bestimmen wir die Stärke der (eigentlichen) Motive mit Rücksicht auf den Charakter des Individuums, so vergleichen wir gleiches mit gleichem, so messen wir das Wechselnde am Konstanten." Damit werden die Charaktereigenschaften den „eigentlichen Motiven" entgegengesetzt, also doch ebenfalls für Motive erklärt. Vor allem geht letzteres aber daraus hervor, daß die Vergleichung der Motive mit den Charaktereigenschaften als eine Vergleichung von „gleichem mit gleichem" bezeichnet wird.

Untersuchen wir schließlich noch M. E. Mayer's Ansicht auf den „Trieb" hin, den wir selbst (cf. oben S. 29 ff.) ja noch mit zu den Motiven rechnen. Möglicherweise tut M. E. Mayer ein gleiches, nämlich insofern, als er ihn unter dem Charakter mitversteht (wie ja überhaupt keine scharfe Scheidung zwischen beiden gemacht werden kann, cf. unten Teil II, Kap. XI). Er definiert letzteren nämlich S. 49 f. als den „Komplex von Eigenschaften eines Individuums, durch welchen wir uns die Tat-

[1]) sc. ib.: „Wenn wir durch irgend etwas veranlaßt sind, den kausalen Anteil, den der Charakter an einer Betätigung hat, hervorzuheben, so weisen wir auf Eigenschaften desselben, auf Charakterzüge hin."

sache erklären, daß verschiedene Individuen auf ein und dasselbe Motiv hin verschieden reagieren." Da er nicht „psychische" Eigenschaften sagt, so dürfte der Trieb von dieser Definition mitumfaßt sein.

So die Ausführungen von M. E. Mayer selbst, sowie einige aus ihnen gezogene Konsequenzen. Nach ihnen dürfen wir wohl sagen, daß M. E. Mayer de facto auch unser reales und psychisches Motiv (nämlich die Absicht), unser Gefühlsmotiv sowie unser Urmotiv als Motive anerkennt. Was in seiner Definition, in der objektiven Formel: Motive sind: „Vorstellungen, die auf den Willen einwirken", enthalten ist, oder m. a. W., welche Vorstellungen auf den Willen einzuwirken im stande sind, werden wir unten in Teil II Kap. VIII sehen.

7. Osenbrüggen.

Schließlich ist noch Osenbrüggen zu nennen. Derselbe sagt (Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht S. 16), ein Schütze, welcher den Zweck, das Zentrum[1]) trifft, empfinde darin eine Befriedigung, sei es, daß seine Schützenehre in dem Meisterschuß neu hervortritt, sei es, daß ein Preis ihn belohnt. Osenbrüggen fährt fort:

> „Während diese Befriedigung hier das letzte ist, der Endzweck, existiert sie bloß vorgestellt als erstes in dem ganzen Vorgange, als Beweggrund oder Motiv; sie führt den Schützen zur Absicht und zum Vorsatz und Handeln."

Angenommen in diesen Worten liege die Definition „Beweggrund oder Motiv ist die bloß vorgestellte Befriedigung des Täters."

Mit dieser Definition würden noch übereinstimmen die letzten der oben zitierten Worte, daß die bloß vorgestellte Befriedigung, i. e. das Motiv, den Schützen zur Absicht führe; denn hiernach ist die Absicht kein Motiv. Ferner würde

---

[1]) Diese Bedeutung habe nämlich das Wort „Zweck" ursprünglich gehabt.

noch stimmen die Tatsache, daß Osenbrüggen S. 47—155 bei Anwendung seiner Theorien auf eine große Anzahl von einzelnen Verbrechen die Rubriken zu machen pflegt: 1. Vorsatz, 2. Absicht, 3. Vollendung, 4. Versuch, 5. Motiv, denn auch hieraus geht hervor, daß die Absicht kein Motiv sei.[1])

Im übrigen stoßen wir aber sofort auf Widersprüche.

Zunächst gibt Osenbrüggen S. 17 a. a. O. folgende beiden Beispiele:

„Um sich zu bereichern, beabsichtigt A den Zielpunkt in der Scheibe zu treffen und setzt sich daher vor, zu schießen.

Um sich zu bereichern, beabsichtigt A einen Menschen zu töten und setzt sich daher vor, zu schießen."

Das in beiden Beispielen gleiche Moment, „um sich zu bereichern" sei das Motiv der beiden Handlungen. Zweifellos liegt aber doch in diesem Moment eine Absicht. Ferner finden wir auf S. 116 ein Beispiel angegeben, in welchem nicht von der „bloßen Vorstellung", überhaupt nicht von einer Vorstellung die Rede ist, sondern wo direkt der Wille als Motiv angegeben wird: „Fassen wir das Recht der PGO. ins Auge, nach welchem nur die Mutter des Kindes das Subjekt ist, so will diese Mutter entweder die Sorge oder Last los werden oder der Schande entgehen, welche das Bekanntwerden ihrer unehelichen Geburt ihr bringen würde oder beide Motive treffen zusammen."

Ebenso wie Osenbrüggen im Widerspruch zu seiner Definition die Absicht als Motiv bezeichnet, so nennt er auch Triebe und Charaktereigenschaften im Widerspruch mit jener Motive. Nämlich in den verschiedenen Beispielen, welche er anführt, treten Menschen- und Vaterlandsliebe, Eigennutz, Haß und Rache als Verbrechensmotive auf.

Wenn wir alle dieses betrachten, so können uns Zweifel

[1]) Die letzte, für unsere Abhandlung so wertvolle Rubrik „Motiv" füllt, nebenbei gesagt, Osenbrüggen leider nicht bei allen von ihm a. a. O. behandelten Delikten aus.

aufsteigen, ob Osenbrüggen mit den oben zitierten Worten überhaupt eine Definition hat geben wollen. Vielleicht sollte nur eine Bedeutung des Wortes Motiv in ihnen liegen. (Und genau genommen sagt er ja auch nur, die bloß angestellte Befriedigung „existiere als Motiv", was ja an sich nicht ausschließt, daß etwas anderes ebenfalls noch Motiv sein darf.)

C. Civilrecht.

(1. Dernburg. 2. Loewenwald. 3. Manigk. 4. Monich. 5. Regelsberger.)

1. Dernburg.

Dernburg sagt Pandekten 6. Auflage 1900, Bd. I Abteilung I S. 217:

„Vorgedanken, welche den Abschluß veranlassen, deren Verwirklichung aber für das Geschäft nicht essentiell ist, nennt man Bewegungsgründe oder Motive."

Genau genommen haben wir hier allerdings nur die Behauptung, daß man die oben charakterisierten Vorgedanken Beweggründe oder Motive nennt, ob man aber außerdem noch etwas anderes Motiv nennt, wird nicht gesagt. Trotzdem ist ohne Zweifel anzunehmen, daß eine Definition gemeint ist, also die Erklärung, daß man jene Vorgedanken und nur jene Vorgedanken Motive nennt. Denn abgesehen von andern[1]) bildet jener Ausspruch einen besonderen Absatz, und zwar einen gesperrt gedruckten, in einem Paragraphen (§ 94), welcher den Titel trägt „Bewegungsgründe".

Dernburg versteht unter den „Vorgedanken" offenbar, oder doch wenigstens in erster Linie „Vorstellungen". Die beiden dem obigen Citate vorhergehenden und dasselbe vorbereitenden Absätze lauten bezw. beginnen nämlich:

„Der Abschluß der Rechtsgeschäfte wird durch mancherlei Meinungen und Erwartungen der Beteiligten geleitet.

---

[1]) Z. B. der hier nicht mitzitierten Umgebung des obigen Satzes.

Die Verwirklichung dieser Vorstellungen kann einen Geschäftsbestandteil bilden . . . .“

Es scheint jedoch Dernburg in Wirklichkeit nicht die bloße Vorstellung, sondern die Vorstellung plus ihrem Verwirklichungswillen als das Motiv zu betrachten. Wenigstens finden sich in dem genannten § 94 als Beispiele für Motive angegeben unter andern: „Ich nehme ein Darlehen auf in dem Glauben, eine vorzügliche Spekulation damit machen zu können,“ und ferner: „Kauft man z. B. Möbel zur Ausstattung seiner Tochter . . . .“

Die Dernburg'sche Definition ist zwar speziell für das Civilrecht zugeschnitten, wir könnten sie aber mit einer kleinen (äußerlich scheinbar ziemlich mechanischen) Veränderung auf das Strafrecht übertragen. Sie würde dann lauten:

„Vorgedanken, welche die Begehung veranlassen, welche aber selbst für das Verbrechen nicht essentiell sind, nennt man Bewegungsgründe oder Motive.“

In dieser Übertragung zeigt sie die das Strafrecht interessierende, daselbst aber noch nicht genügend beachtete Tatsache (wir werden auf dieselbe unten Teil II Kap. XIV noch näher einzugehen haben), daß alles, was zum Tatbestande gehört, nicht „Motiv des Geschäftes“ bezw. „Motiv des Verbrechens“ sein kann; es werden bloß die Tatbestandsmerkmale im Civilrecht von den Parteien, im Strafrecht vom Gesetzgeber festgestellt. Cf. in dieser Beziehung auch noch folgende drei Aussprüche Dernburgs a. a. O. „Über das Motiv hinaus geht“ — sc. wenn ich recht verstehe: Es ist nicht Motiv: — „alles, was entweder dem Geschäft seinem Begriff nach essentiell ist oder was durch den Willen der Beteiligten zum Essentiellen erhoben ist.“ „Was bloß Motiv ist, ändert seinen Charakter dadurch nicht, daß es dem andern Teile kundgetan ist“, sc. nur kundgetan, im Gegensatz zu einer Erhebung zum Essentiale, wenn auch nur einer stillschweigenden. „Es ist z. B. Regel des Verkehrs, daß eine Kredit-

zusage nur in der Meinung geschieht, daß der Kreditnehmer zahlungsfähig ist, und in der Erwartung, daß er zahlungsfähig bleibt. Hierin liegt daher im Zweifel eine stillschweigende Geschäftsbedingung, nicht bloßes Motiv."

(Es sei noch bemerkt, daß Dernburg nur zwischen Vorgedanken, welche zum Essentiale erhoben sind, und solchen, welche dies nicht sind, unterscheidet, nicht aber zwischen Motiven, welche zum Essentiale erhoben sind (Motive schlechthin), und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (bloße Motive). Um die letztere Annahme nicht aufkommen zu lassen, hätte es in der zweiten und dritten der soeben citierten Stellen allerdings besser geheißen „Motive" statt „bloße Motive".)

In ähnlicher Weise tritt die obige interessante Analogie zwischen civil- und strafrechtlichem Motiv auf bei:

2. Loewenwald.

Loewenwald sagt („Die Behandlung einer aus irrigem Motive hervorgegangenen Erbeinsetzung nach gemeinem Recht." Diss. Greifswald 1898 S. 20):

> „Unter Motiven im allgemeinen versteht man die Vorstellungen, die zum Geschäftsschluß hintreiben, schlechthin, also auch diejenigen, die den Inhalt des konkreten Geschäfts betreffen."
>
> „Irrtum im Motiv im (eigentlichen) weiteren Sinne ist also der Irrtum in den Vorstellungen, die zum Geschäftsschlusse hintreiben. — Er ist ein unechter Irrtum oder ein echter, je nachdem er den Inhalt des Geschäfts betrifft oder nicht.
>
> Dagegen kann man diesen echten Irrtum bei Rechtsgeschäften als Irrtum im Motiv im engeren Sinne bezeichnen (ein Ausdruck, den wir im weiteren Verlaufe unserer Darstellung für diesen Irrtum verwenden wollen). — Der echte Irrtum

bei Rechtsgeschäften erscheint also in der Form des Irrtums im Motiv im engern Sinne."

Demnach unterscheidet LOEWENWALD erstens Motive, welche überhaupt zum Geschäftsschluß hintreiben; er nennt sie Motive im allgemeinen (oder Motive im eigentlichen, weiteren Sinne), und zweitens Motive, welche den Inhalt des Geschäfts betreffen, er nennt sie Motive im engern Sinne.

Also auch LOEWENWALD trennt zwischen Motiven, welche außerhalb und Motiven, welche innerhalb des Tatbestandes liegen; von DERNBURG unterscheidet er sich nur dadurch, daß er die innerhalb des Tatbestandes liegenden Elemente auch noch Motive, nämlich „Motive im engeren Sinne" nennt, während jener sie von der Kategorie der Motive ausschließt.

Diese Unterscheidung in Hinsicht auf den Tatbestand scheint, wenn auch unter verschiedener Bezeichnung, nach folgendem Ausspruche LEONHARD's im Civilrecht ganz allgemein zu sein. Derselbe sagt nämlich „Das Recht des BGB." Allg. Teil. S. 517: „Unter einem bloßen Beweggrunde verstehen fast alle einen solchen, der den Inhalt eines Geschäftswillens unberührt läßt, im Gegensatz zu dem inhaltsfälschenden Beweggrunde."[1])

3. Manigk.

MANIGK sagt (Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, Breslau 1901)

S. 259: „Motive oder Beweggründe sind diejenigen Vorstellungen, die auf die Absicht und

---

[1]) cf. in dieser Beziehung (eine Definition des Motivs wird jedoch nicht gegeben) auch z. B. CROME, System des deutschen Bürgerl. Rechts 1900 S. 338 f.:

„§ 78 Beweggründe. 1. Gar keine Geschäftsbestandteile, nicht einmal ein unwesentlicher, sind die Vorstellungen und Erwartungen einer Partei beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts von dessen Wirkung oder Tragweite, wenngleich dieselben sie zum Abschluß des Geschäfts veranlaßten. Derartige Beweggründe können als besondere Klauseln dem Geschäftsinhalt einverleibt werden; ist dies nicht geschehen ..."

dadurch auf den unmittelbaren Willen bestimmend einwirken."

S. 261: „Die Motive einer Handlung sind die Summe aller Vorgedanken, die zu der Absicht und dadurch zur Handlung geführt haben."

Die zweite Definition soll von der ersten offenbar nicht abweichen. Was daher zunächst das Wort „Vorgedanken" anbetrifft, so soll damit wohl nichts anderes als „Vorstellungen" bezeichnet werden, zumal da Manigk auch sonst nur immer von „Vorstellungen" spricht.[1]) Und ferner will er daher in der zweiten Definition auch wohl nicht die „Summe" also nicht die Gesamtheit der Vorstellungen als das Motiv bezeichnen, sondern, wie in der ersten, jede einzelne Vorstellung als ein Motiv. Wir wollen uns demnach an die erste Definition halten. Motive sind also die Vorstellungen, welche auf die Absicht (und dadurch auf den unmittelbaren Willen) bestimmend eingewirkt haben.

Unter Absicht versteht Manigk nun die Absicht schlechthin, also sowohl unseren psychischen als auch unseren realen Zweck (cf. a. a. O. S. 57 u. 230). Wir haben demnach zu fragen, welche Vorstellungen wirken auf die psychischen und realen Zwecke bestimmend ein? Zunächst könnten wir denken an die zu den Absichten gehörigen Vorstellungen (denn kein Wille ohne Vorstellung des Gewollten). Manigk schließt sie aber selbst aus (und zwar mit Recht), indem er S. 259 sagt: „Die motivierenden Vorstellungen liegen weiter zurück, sie treten auch früher auf als die Absichtsvorstellungen." Wir müssen also noch weiter zurückgehen und diejenigen Vorstellungen Motive nennen, welche das Urmotiv erregt haben (falls solche in concreto überhaupt vorliegen, cf. oben S. 30). Hierzu stimmt auch das Beispiel, welches Manigk S. 260 a. E. gibt: „Ich fasse den Entschluß, dir 100 Mark zu schenken, weil ich dich für arm halte. Offenbar werden die

[1]) cf. auch oben S. 47 Lipps, sowie S. 60 Dernburg.

im Hauptsatz enthaltenen Vorstellungen die Absicht ausfüllen; hingegen gehört die Vorstellung, daß du arm bist, nicht mehr in den Kreis der Absicht. Sie ist vielmehr Motiv.“ Die Entwickelungsreihe ist hier meiner Ansicht nach folgende:
Erste Stufe: weil ich dich für arm halte sc. die Vorstellung deiner Armut (= die das Urmotiv erregende Vorstellung);
zweite Stufe: wird mein Mitleid erregt (= Gefühlsmotiv);
dritte Stufe: ich will es befriedigen (= psychisches Motiv);
vierte Stufe: und 100 Mark in dein Vermögen bringen (= reales Motiv);
fünfte Stufe: daher dir 100 Mark schenken (= Handlung).[1])

4. Monich.

Monich (Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Berlin 1900 S. 57) sagt:

> „Beweggründe unserer Entschließungen sind sämtliche Vorstellungen, welche gebildet werden mußten, um die Energie zur Fassung einer Entschließung zu bestimmen;

er setzt noch die strafrechtlich nicht interessierenden Worte hinzu „namentlich auch die Vorstellungen über den wesentlichen Sachverhalt“.

5. Regelsberger.

Regelsberger sagt Pandekten I 1893 S. 526:

> „Indem eine Vorstellung das Willensvermögen, die ruhende Kraft, in den aktiven Zustand des Willensentschlusses überführt, wird sie zum Beweggrund oder Motiv des Entschlusses und seiner Ausführung, der Handlung.“

Trotz dieser Definition des Motivs als die das Urmotiv erregende Vorstellung (cf. oben S. 30) nennt Regelsberger

[1]) cf. hierzu Ihering (Zweck im Recht S. 20): „Wenn ich einem Armen ein Almosen gebe, so geschieht es nicht, weil er arm ist, sondern um meinerseits einem Bedrängten zu helfen, das „Weil“ hat nur die Bedeutung, das „Um“ hervorzurufen.“

auch noch andere Elemente Motive, z. B. die Drohung (ib.) und ebenso die Absicht.[1])

D. Einige anschließende Betrachtungen über das Motiv als Vorstellung.

Die im vorliegenden Abschnitte citierten Schriftsteller definierten (bald in dieser, bald in jener Nüancierung) das Motiv sämtlich als eine Vorstellung. Bei der überwiegenden Mehrzahl derselben[2]) konnten wir aber auf der Stelle nachweisen, daß sie bald mehr, bald weniger stark dazu hinneigten, nicht die bloße Vorstellung, sondern die Vorstellung plus dem Willen ihrer Verwirklichung (wenn nicht gar nur diesen Willen) als das Motiv ansahen.

Dieselbe Tendenz habe ich nun in der gesamten einschlägigen Litteratur, soweit sie mir bekannt geworden ist, gefunden. Sie tritt nämlich nicht nur dort auf, wo man die Vorstellung als Definition des Motivs aufstellt, wie die Schriftsteller des vorliegenden Abschnittes, sondern auch da, wo man sie nur als eine von mehreren Bedeutungen des Wortes Motiv anführt.

Typisch in dieser Beziehung sind die Äußerungen v. Liszts bei Konstatierung der in der Literatur der letzten Jahrzehnte auftretenden Begriffe bezw. Bedeutungen des Wortes „Motiv". Er nennt nämlich dort (cf. oben S. 24 unter Nr. I) nicht etwa „die Vorstellung einer Folge" oder „die Vorstellung des aus der Handlung sich ergebenden Zuwachses an Lustgefühlen", sondern „die Vorstellung des bezweckten Erfolges" und „die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen". Und ebenso erklärt er beide Vorstellungen als im wesentlichen identisch mit der „Absicht". Hieraus scheint mir aber zweifellos hervorzugehen, daß er zum mindesten den Verwirklichungs-

[1]) nämlich in dem Anm. 2 ib. gegebenen Beispiele: „Verkauf einer Sache, um dem Verkäufer Geld zu unerlaubtem Spiel zu verschaffen."

[2]) nämlich bei Lipps, Brombacher, van Calker, v. Liszt, M. E. Mayer, Oetenbrüggen, Dernburg und Regelsberger.

willen mitmeint, wenn er auf ihn nicht gar das Hauptgewicht legt. Ebenso tritt, und zwar in steigendem Maße, in den drei Beispielen, welche er a. a. O. für seine Konstatierungen gibt, ein mit der Vorstellung verbundener Verwirklichungswille auf. Das erste Beispiel lautet nämlich: „Motiv des Kindesmordes könnte also sein die Vorstellung, daß durch den Tod des Kindes die drückende Sorge um das Fortkommen mit einem Schlage beseitigt werden würde." In diesem „beseitigt werden würde" statt eines einfachen „beseitigt werden wird" liegt offenbar eine Hinneigung dazu, daß die Beseitigung eine gewollte ist. Das zweite Beispiel heißt: Motiv der Unzucht sei „die Vorstellung des von dem Beischlaf erwarteten Geschlechtsgenusses". Nun ist zwar etwas „Erwartetes" nicht auch unbedingt etwas Gewolltes oder zum mindesten Gewünschtes, denn beispielsweise auch der zum Tode Verurteilte „erwartet" den Todesstreich. Im allgemeinen darf man dies aber doch wohl annehmen und speziell in den oben citierten Worten dürfte der „erwartete" Geschlechtsgenuß zugleich der gewünschte und gewollte sein. Noch deutlicher spricht das dritte Beispiel: Motiv der Sachbeschädigung sei „die Freude, die sich der Täter aus dem Schmerze des Verletzten verspricht". Wenn ich mir nämlich von einer Handlung etwas „verspreche", so liegt darin, daß ich das, was ich mir verspreche, auch erreichen will.

Die Tatsache, daß die Vorstellung, sei's als Definition, sei's als Bedeutung, eine so große Rolle spielt, und zwar meiner Ansicht nach eine größere, als ihr zukommt,[1]) dürfte

[1]) Bezüglich ihrer Rolle im Gebiete der Schuldlehre sagt Ortloff, GS. XXXIV S. 405: „Wenn die neuere Theorie der Schuldlehre mit einer gewissen Sorgfalt vermeidet, die „Vorstellungen", welche die strafbare Handlung erzeugen, auf einzelne Grundvermögen des menschlichen Geistes zurückzuführen und bei der Analyse der verbrecherischen Psyche überhaupt nur mit dem vagen Begriff der „Vorstellung" (etwa der Vernunft, oder des Bewußtseins, oder des Willens?) zu operieren versucht, so kann darin im Vergleich zu Bemühungen älterer Kriminalisten und Psychologen kein Fortschritt zur Ergründung der Wahrheit auf diesem Gebiete anerkannt werden."

sich aus folgendem erklären. Ich kann nichts wollen, was ich mir nicht vorstelle, also mit dem Willen ist untrennbar die Vorstellung des Gewollten verbunden. Diesen Satz erweitert man in den betreffenden Fällen unbewußt zu dem (unrichtigen) Satze, Wille und Vorstellung seien untrennbar und wie man sich dann, wie soeben erwähnt, zu dem Willen (richtigerweise) eo ipso die Vorstellung des Gewollten hinzudenkt, so denkt man in unsern Fällen umgekehrt zu der Vorstellung (diesmal unrichtigerweise) das Wollen des Vorgestellten hinzu. Man meint also z. B., es sei die „Vorstellung der befriedigten Rache und der Wille der Befriedigung derselben" das Motiv, nennt aber, auf dem oben genannten unrichtigen Schluß basierend, einfach die „Vorstellung der befriedigten Rache".

Kap. 2. Die Definition des Motivs als Zweck oder Absicht.

A) Berner, Geyer, Olshausen.

Zunächst wollen wir uns mit einigen Gelehrten beschäftigen, welche das Verbrechensmotiv nur gelegentlich als Endzweck oder Endabsicht definieren, sich im übrigen aber nicht weiter auf den Begriff desselben einlassen.

1. Berner sagt in seiner Imputationslehre S. 227:

> „Da der Zweck das wahre prius von Vorsatz und Absicht ist, so kann er auch als Motiv der Handlung aufgefaßt werden;"

ferner in seinem Lehrbuche S. 127:

> „Zweck heißt die angestrebte eigene Befriedigung, die das Subjekt aus dem Erfolge schöpfen will"[1])

und ib. S. 124:

> „Die Befriedigung dieses Bedürfnisses[2]) (z. B.

---

[1]) in seiner „Teilnahme" S. 66 f. und 150 ff. wird dies näher ausgeführt, wesentlich Neues findet sich daselbst jedoch nicht.

[2]) sc. eines Bedürfnisses, welches das Subjekt fühlt und befriedigen möchte.

der Habsucht, der Eifersucht, der Rachsucht) ist das Motiv und der Zweck des Subjektes."

Also Berner definiert — denn, daß er den Begriff, nicht nur eine einzelne Bedeutung des Wortes Motiv geben will, ist wohl zweifellos — das Verbrechensmotiv schlechthin als Zweck. Wie aber seine Definition von Zweck ergibt (cf. die beiden letzten der obigen drei Citate), ist es faktisch der Endzweck, also das, was wir den psychischen Zweck oder das psychische Motiv nennen (cf. oben S. 31).

2. Geyer sagt (Holtzendorff, Encycl. S. 928)[1]: „Die verbrecherische Absicht (dolus) ist die Richtung des Willens auf das Übel, dessen Herbeiführung mit Strafe bedroht ist. Man unterscheidet von derselben .... den Vorsatz, d. h. die Richtung des Willens auf diejenigen Tätigkeiten, welche als Mittel zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges dienen sollen. . . . ." Er fährt fort:

„Mit der Absicht darf auch die Endabsicht oder das Motiv des Täters nicht vermengt werden."

Meines Erkennens ist in dem Schlusse dieses Citats eine Definition zu erblicken. Man wird zu dieser Annahme noch besonders berechtigt durch die unmittelbar vorhergehenden Sätze. Denn da in diesen die „Absicht" und der „Vorsatz" zweifellos „definiert" werden sollen, so ist anzunehmen, daß Geyer bezüglich des unmittelbar folgenden „Motives" dasselbe beabsichtigt hat.[2])

3. Olshausen schreibt in seinem Kommentar § 50 N. 5b:

---

[1]) In seinem „Grundrisse" ist zwar im Index das Wort „Motiv" angegeben, an der bezeichneten Stelle (I S. 170) findet sich aber nur die Verweisung auf die Behandlung der Motive in Holtzendorffs Lehrbuch.

[2]) Auch Merkel scheint in den oben zitierten Worten Geyers überall Definitionen zu erblicken. Wenigstens schreibt er in einer Anmerkung, welche er denselben beifügt (Holtzendorff, Enzykl. S. 928): „Der Begriff, welchen das RStGB. mit dem von ihm bei den Definitionen der wichtigsten Deliktsarten verwendeten Worte „Vorsatz" verbindet, fällt weder mit dem zusammen, was Geyer Vorsatz nennt, noch mit dem, was von ihm als Absicht definiert wird. Doch nähert er sich dem letzteren Begriffe."

„Ebensowenig ist das im Strafgesetze nur ausnahmsweise (vergleiche § 313, 2) berücksichtigte Motiv, der verfolgte Endzweck (‚Absicht' i. e. S.), eine persönliche Eigenschaft."

Offenbar dürfen wir in diesen Worten eine Definition erblicken und auch Olshausen erklärt demnach nur den Endzweck, i. e. unsern psychischen Zweck für das Motiv.[1])

Zu dieser Definition (sowie noch speziell zu der in Obigem gleichfalls geäußerten direkten Ausschließung der persönlichen Eigenschaft vom Begriffe des Motivs) stehen aber zunächst die Worte des Index im Widerspruch: „Motiv nur ausnahmsweise eine persönliche Eigenschaft § 50 N. 5b." (Diese letzteren Worte sind zwar durch die Verweisung auf § 50 N. 5b cit. gegenüber dem dort Gesagten, daß das Motiv keine persönliche Eigenschaft sei, minderwertig, trotzdem scheint aber Olshausen vorgeschwebt zu haben, es könne zuweilen das Motiv auch in einer persönlichen Eigenschaft bestehen, also nicht bloß, wie er oben angibt, in einem Endzweck.) Ferner erklärt Olshausen an folgenden Stellen zweifellos Charaktereigenschaften für Motive. Zu § 20 Nr. 3 sagt er, daß der genannte § 20 des StGB. ausnahmsweise eine Bedeutung des Motivs enthalte, also mit andern Worten, daß die „ehrlose Gesinnung" ein Motiv sei; ferner zu § 180 N. 11b: „Aus Eigennutz muß die Kuppelei betrieben worden sein, Eigennutz muß folglich das Motiv der Handlung gewesen sein."

---

[1]) Auf einem Irrtume dürfte es deshalb beruhen, falls Frank (§ 59 IV 1) behaupten sollte, Olshausen identifiziere allgemein „Motiv" und „Absicht". Frank sagt nämlich, es sei bedenklich, „wenn man häufig Absicht und Zweck mit „Motiv" identifiziert (z. B. v. Liszt § 139, Olsh. 49 zu § 263)." Selbst an der von Frank speziell zitierten Stelle identifiziert Olshausen nicht Zweck und Motiv, denn an dieser schreibt er: „demnach muß der Wille des Täters gerade auf die Herbeiführung der Bereicherung gerichtet sein, ohne daß sie den Endzweck des Handelns zu bilden, somit das Motiv desselben zu sein braucht."

B) Hälschner.

Hälschner, Strafrecht I S. 194 ff. sagt zunächst, daß „die Vorstellung des erstrebten Zweckes" als Motiv zu bezeichnen sei, aber gleichzeitig, daß diese Auffassung höchstens für die Anschauungsweise des gewöhnlichen Lebens genüge. Für Strafrecht und Psychologie sei jedoch dieselbe sowie auch die herkömmliche Auffassung des Zweckes (mit welchem wir uns, da er von Hälschner mit dem Motiv in engen Zusammenhang gebracht wird, ebenfalls zu beschäftigen haben) zu erweitern.

Was den „Zweck" anbetrifft, so schlägt er nun vor, dessen Begriff möglichst eng zu fassen, und bezeichnet daher selbst als Zweck nur unseren „psychischen Zweck". Bezüglich des Begriffes „Motiv" kommt er nach längerer Erörterung (S. 196) zu dem Resultate:

> „Der mit Bewußtsein gesetzte Zweck ist das den Willen Motivierende, und einen weiteren Aufschluß über das Warum seines Wollens vermag der Handelnde nicht zu geben, als daß er etwa noch die Erwägungen angibt, die ihn zu solcher Zwecksetzung und zum Entschlusse geführt haben."

Also: „Der mit Bewußtsein gesetzte Zweck ist das den Willen Motivierende" sc. das Motiv.

Was Hälschner mit den Worten „mit Bewußtsein gesetzt" meint, ist nicht recht klar. „Einen Zweck setzen" heißt doch soviel wie: „sich etwas vorstellen, was man erreichen will". Das ist aber meiner Ansicht nach ohne Bewußtsein nicht möglich. Also wird nach Hälschner Zweck und Motiv dasselbe sein und zwar deckt es sich alsdann mit dem, was wir in unserer Terminologie den „psychischen Zweck" oder das „psychische Motiv" genannt haben. Den Trieb und die psychische Eigenart schließt Hälschner demnach von dem Begriff Motiv aus, und zwar in doppelter Weise. Zunächst liegt ein tatsächlicher Aus-

schluß darin, daß beide von seiner Definition nicht mit umfaßt werden; alsdann werden beide aber noch ausdrücklich abgelehnt. Bezüglich des Triebes sagt HÄLSCHNER nämlich S. 196 ib., für das Recht insbes. das Strafrecht habe man bei der oben angegebenen Auffassung des Motivs stehen zu bleiben, die Psychologie dagegen müsse noch weiter auf den stets jenseits des Bewußtseins liegenden Trieb zurückgehen. Was zweitens den Ausschluß der psychischen Eigenart betrifft, so bringt HÄLSCHNER S. 532 ff. einen Abschnitt, welcher betitelt ist „das Motiv im Verhältnis zum Charakter", also Motiv und Charakter von einander trennt. Außerdem sagt er in diesem Abschnitte (S. 533 f.), der äußere motivierende Reiz einerseits und das Maß der durch den Charakter bedingten Empfänglichkeit für dieselben andererseits seien die Momente, aus deren Wechselwirkung das für den Willen ausschlaggebende Motiv entspringe. Wenn aber, so muß man folgern, das Motiv aus dem Charakter entspringt, dann kann der Charakter nicht selbst ein Motiv sein.

Nun finden sich jedoch Äußerungen in großer Zahl, welche mit jener Definition nicht verträglich sind, und zwar besonders häufig setzt sich HÄLSCHNER in Widerspruch damit, daß er den Trieb und die psychische Eigenart ausgeschlossen hat. Bei der Besprechung der Beweggründe nach ihrem sittlichen Werte (I S. 521—532) gebraucht er nämlich das Wort Motiv in dem von ihm selbst aufgestellten Begriffe überhaupt kaum. Statt dessen sagt er z. B. S. 522, wir müßten sittliche und unsittliche Motive unterscheiden, „indem wir sie uns in der Gestalt vorstellen, die sie als im Charakter fest gewordene Neigung[1]), als Tugenden und Untugenden gewonnen haben", und daß oft derselbe „Charakterzug" den Menschen sowohl zu guten Handlungen motivieren als auch „zum Motiv für die bösen, strafbaren Handlungen werden kann." Als Motiv wird im Laufe der Besprechung ferner folgendes auf-

[1]) cf. die „festgewordenen Motive" M. E. MAYERS (oben S. 57).

geführt: Genußsucht, Habsucht, Gewinnsucht, Eigennutz, Ehrgefühl, Furcht vor Schande, Rachsucht, Ungehorsam, Familienliebe, kindliche Pietät, Nächstenliebe, Selbstsucht, Neid, Begehrlichkeit, Haß, Rache, Herrschsucht; also überall ein Trieb oder eine psychische Eigenart.

Schließlich scheint es auch, als ob HÄLSCHNER, wenigstens zeitweise, ein derartig weiter Begriff des Motivs vorschwebt, daß auch die äußere Veranlassung mit als Motiv umfaßt wird. Auf S. 512 sagt er nämlich — in einem allerdings mit den Worten „das Motiv im Verhältnisse zur äußeren Veranlassung" überschriebenen Abschnitte —, der Täter sei zwar nicht für die äußere Veranlassung, die äußeren Einflüsse selbst verantwortlich, wohl aber dafür, daß er sie „zum Motiv seines Wollens und Handelns erhoben" habe.

C) v. Lilienthal.

v. LILIENTHAL[1]) teilt Z. XX S. 440 f. den Zweck ein in den sog. „realen Zweck" und den sog. „psychischen Zweck". 1. Der reale Zweck wird nicht direkt definiert. Von ihm wird nur ausgesagt:

> S. 440 f., er liege meist: „jenseits des Verbrechens, jenseits der Rechtsgüterverletzung, auf die es für die Bestrafung zunächst ankommt,"
>
> S. 447: „der reale Zweck vermittelt den psychischen, d. h. die von dem Eintritt des realen Zweckes mittelbar oder unmittelbar erwartete Lustempfindung."

Aus der ersten Stelle (welche wir späterhin, Teil II Kp. XV,

---

[1]) v. LILIENTHAL hielt am 14. März 1900 in der juristischen Gesellschaft in Wien einen Vortrag über das Thema „Der Zweck als Straf- und Schuldmoment". Ein Referat über diesen Vortrag in „das Recht" vom 10. April 1900 S. 150 berichtet, daß Redner eine Definition des Motivs für unmöglich erklärt habe. In dem später im Druck erschienenen Vortrage (Z. XX S. 440 ff.) bewahrheitet sich dieses jedoch nicht, im Gegenteil: v. LILIENTHAL gibt selbst eine Definition, wie oben der Text nachfolgend zeigen wird.

in anderem Zusammenhange noch genauer behandeln werden) ist weniger zu ersehen. Nach der zweiten scheint es jedoch, daß ein realer Zweck ein jeder auf einen materiellen Erfolg der Kausalreihe gerichtete Wille ist, denn von dem letzten realen Erfolge wird die betreffende Lustempfindung „unmittelbar", von den übrigen „mittelbar" erwartet.

2. Der psychische Zweck wird definiert S. 441 als:

> „die von der Begehung der Tat erwartete Genugtuung, mag sie als Mehrung der Lust oder Verminderung der Unlust angestrebt werden"

und S. 447 nochmals als:

> „die von dem Eintritt des realen Zweckes mittelbar oder unmittelbar erwartete Lustempfindung".

3. Bezüglich des Motivs sagt nun v. Lilienthal:

> S. 447: „der reale Zweck vermittelt den psychischen, d. h. die von dem Eintritt des realen Zweckes mittelbar oder unmittelbar erwartete Lustempfindung. Insofern diese Erwartung zum Handeln treibt, wird sie als Motiv bezeichnet, und so ist es nicht widersinnig, Zweck und Motiv als Vorstellung des Zweckes zu identifizieren."

Ferner finden wir noch zwei andere auf die Definition des Motivs bezügliche Stellen, nämlich

> S. 453: „der Gesetzgeber wird auf den psychischen Zweck — das Motiv — Rücksicht nehmen."

und ib:

> „ . . . . . selbst das Motiv, der psychische Zweck . . . . ."

Wir haben demnach anzunehmen, daß auch v. Lilienthal das Motiv definiert als den „psychischen Zweck".

D) Frank und H. Meyer.

Auch seien noch Frank und H. Meyer angeführt, obwohl sie nur sehr indirekt eine Definition des Verbrechensmotives geben.

1. Frank sagt Kommentar S. 59 unter IV, 1:

> „Absicht und Zweck sind also nicht gleichbedeutend mit „Endzweck". Das wird allgemein zugegeben, deshalb aber ist es bedenklich, wenn man häufig Absicht und Zweck mit ‚Motiv' identifiziert."

Hierin dürfte, wie gesagt, indirekt eine Definition des Motivs liegen und zwar die als „Endzweck". Denn bedenklich ist die häufige Identifizierung von Absicht und Zweck mit „Motiv" ja nur deshalb, weil Absicht und Zweck nicht gleichbedeutend mit ‚Endzweck' sind, ergo: gegen die Identifizierung von Motiv und Endzweck ist nichts einzuwenden.

2. H. Meyer, Lehrbuch V. Aufl. S. 170 Anm. 19, sagt: Der Ausdruck Absicht werde unter anderem gebraucht

> „zur Bezeichnung des entfernteren Zweckes oder Beweggrundes des Handelnden (siehe unten S. 171".[1])

Diese Worte können entweder den Sinn haben, daß der Ausdruck Absicht gebraucht werde „zur Bezeichnung sowohl des entfernteren Zweckes als auch des Beweggrundes". In diesem Falle läge keine Definition vor (sondern es würde nur gesagt, daß der Ausdruck Absicht unter anderem auch zur Bezeichnung des Beweggrundes gebraucht werde). Oder aber die Worte wollen soviel sagen wie: der Ausdruck Absicht werde „zur Bezeichnung des entfernteren Zweckes, nämlich des Beweggrundes" gebraucht. In diesem Falle würde in ihnen liegen, daß Meyer den Beweggrund definiert als den entfernteren Zweck.

Sollte letzteres der Fall sein, so ist über diese Definition zu bemerken, daß sie zu wenig scharf gefaßt ist. Welches ist z. B. in unserem dritten Schulfalle „der entferntere Zweck"? Etwa der Diebstahl des Gewehres, oder

---

[1]) Auf S. 171 sagt Meyer nur, daß Beweggrund und Zweck vom Vorsatz verschieden seien.

der Tod des Z? Allenfalls könnte man „den entfernteren Zweck" kollektivisch auffassen und z. B. sagen: das Abgebrochensein des Schlüssels sei der erste Zweck, alle übrigen von der Unverschließbarkeit der Haustür ab seien „entferntere Zwecke", also Beweggründe. Vermutlich wird aber doch wohl wieder unser psychischer Zweck, also wie bei den oben besprochenen Gelehrten der Endzweck gemeint sein.

E) Pfänder.

Pfänder kommt in seiner „Phänomenologie des Willens" (Leipzig 1900) nach einer längeren Untersuchung über den Begriff von Zweck, Mittel und Motiv zu dem Resultate S. 100:

„Motiv eines Strebens oder Tuns ist also das Streben nach dem Endzweck dieses Strebens oder Tuns."

Unter diesem „Streben nach dem Endzweck", welch letzteren Pfänder S. 96 auch den „Zweck an sich" nennt und dem „dienenden oder abgeleiteten Zwecke" entgegensetzt, versteht er offenbar unsren psychischen Zweck.

Ferner ist noch zu bemerken, daß Pfänder nicht abgeneigt ist, auch die übrigen Zwecke, also unsre realen Zwecke, Motive zu nennen.[1]) Seiner eben zitierten Definition gehen nämlich die Worte unmittelbar vorauf: „Es kann also zunächst jedes Streben nach einem Mittel, also einem abgeleiteten Zweck, sofern es zum Streben nach den für seine Verwirklichung nötigen Mitteln veranlaßt, ein Motiv heißen. Da aber das Streben nach dem abgeleiteten Zweck selbst wieder durch ein anderes Streben veranlaßt ist, so kann schließlich als eigentliches Motiv nur das Streben nach dem zugehörigen Endzweck gelten."

F) Zusammenfassende Betrachtung.

Überblicken wir die Definitionen von Zweck oder Ab-

[1]) „Die persönlichen Eigenschaften, wie Eitelkeit, Faulheit, Mitleid, Weichherzigkeit", lehnt er andererseits noch besonders ab, S. 101 f.

sicht, welche im vorliegenden Kapitel behandelt worden sind, so finden wir, daß eigentümlicherweise nicht eine einzige darunter ist, welche das Motiv als den Zweck oder die Absicht schlechthin definiert. BERNER und HÄLSCHNER bedienen sich zwar des Wortes „Zweck", aber vermöge ihrer engen Definition dieses Begriffes als das, was man sonst mit dem Worte „Endzweck" zu bezeichnen pflegt, definieren auch sie das Motiv als den Endzweck.

Interessant ist ferner, zu betrachten, auf welchen Gebieten die Definitionen des Motivs als Endzweck oder Endabsicht auftreten.[1])

Im Zivilrecht habe ich überhaupt keine Definition des Motivs als Endzweck oder Endabsicht gefunden.

Auf dem Gebiete der Philosophie wird sie und zwar speziell in der Psychologie von einem einzigen Gelehrten aufgestellt und auch von diesem noch nicht einmal in ihrer vollen Reinheit.

Im Strafrecht dagegen wird sie — wenn wir auch noch die von H. MEYER dazu rechnen — von nicht weniger als von sieben Gelehrten, und zwar sämtlich Autoritäten, vertreten.

Trotzdem halte ich die Definition des Motivs als Endabsicht nicht für haltbar. Abgesehen von anderem würde z. B. die bloße Angabe des betreffenden Endzweckes als Motiv in komplizierten Fällen oft eine sehr mangelhafte Auskunft geben. Was würden wir z. B. in unserem dritten Schulfalle anfangen mit der Antwort: „C hat den Haustürschlüssel abgebrochen, um sich zu rächen"? oder auch mit der Antwort: „C hat den dem X gehörigen Schlüssel abgebrochen, um an dem Z seine Rache zu befriedigen"? Wir werden hierauf in Teil II Kap. VII noch zurückkommen.

---

[1]) Es ist zwar nicht sicher, daß mir nicht die eine oder andere Definition auf den verschiedenen Gebieten entgangen ist, in dubio wäre aber dann immer noch anzunehmen, daß das gegenseitige Verhältnis der Beteiligung der verschiedenen Gebiete dadurch nicht viel geändert wird.

Kap. 3. Die Definition des Motivs als Unlust oder als Trieb oder als Charaktereigenschaft oder als Erregungsursache von Trieb bezw. Charaktereigenschaft.

Zunächst sei bei dem vorliegenden Kapitel, da dasselbe vier[1]) verschiedenartige Definitionen in sich zusammenfaßt, wieder in Erinnerung gerufen, daß wir hier nur mit solchen Angaben zu tun haben, welche als „Definitionen" auftreten, im Gegensatz zu bloßen Bedeutungen (cf. oben S. 21 ff.). Demnach werden Begriffe, welche mehrere der in der Überschrift genannten Elemente oder eins derselben und irgendein fünftes umfassen, im vorliegenden Kapitel nicht behandelt.

1. Definition des Motivs als Unlustgefühl.

Die Definition des Motivs als Unlust (oder, was dem m. E. gleichsteht, als ein Gefühl) ist mir nur ein einziges Mal entgegengetreten.

Herbert Spencer sagt in seinen „Prinzipien der Ethik"[2]) B. I Abteil. I S. 118 f.:

> „Der geistige Prozeß, durch welchen in jedem einzelnen Falle die Anpassung von Handlungen an Zwecke bewerkstelligt wird und welcher in seinen höheren Formen den Hauptgegenstand der ethischen Beurteilung bildet, läßt sich, wie schon oben angedeutet wurde, zerlegen in die Entstehung eines Gefühls oder von Gefühlen, welche das Motiv darstellen und den Gedanken oder die Gedanken, durch welche das Motiv bestimmte Gestalt erhält, und sich endlich in einer Handlung äußert."

An sich läßt sich nichts dagegen sagen, nur das Gefühl bezw. die Gefühle für das Motiv einer Handlung zu er-

[1]) Der Einfachheit wegen fassen wir die Erregungsursachen des Triebes und die der Charaktereigenschaft zusammen.

[2]) deutsch von Vetter, Stuttgart 1902.

klären. Andererseits läßt sich aber auch nicht einsehen, warum gerade nur dieses Glied aus der gesamten vielgliedrigen Entwicklungsreihe herausgegriffen und als Motiv bezeichnet werden soll. Was z. B. den Sprachgebrauch anbetrifft, so würde man sich mit ihm entschieden in Widerspruch setzen, denn dieser nimmt nicht den geringsten Anstoß daran, auch die beiden Nachbarglieder, nämlich den Willen als das nachfolgende Glied und Trieb bezw. Charaktereigenschaft als das vorhergehende[1]) für Motive zu erklären. Außerdem würde die bloße Angabe des betreffenden Gefühles als Motiv in komplizierteren Fällen wieder geradeso mangelhaft sein wie die bloße Angabe des Endzweckes, cf. oben S. 77 a. E.

2. Definition des Motivs als Trieb.

Was die Definition des Motivs als Trieb anbetrifft, so führt Bekker (Theorien I S. 305) folgende Definition Temmes an:

> „Auf die Absicht bezieht sich wieder das Motiv. Dieses ist eine Begierde, zu deren Befriedigung der Mensch einen bestimmten Erfolg seiner Handlung herbeiführen will."

Hierin liegt eine klare Definition des Motivs als Trieb bezw. Begierde, die aber (cf. unten Teil II Kap. XI) für den Kriminalisten dem Triebe gleich zu erachten sein dürfte. Diese Definition ist jedoch unhaltbar und zwar schon aus dem Grunde, weil nach ihr alle Delikte, welche nicht aus einem Triebe, sondern aus einer psychischen Eigenart z. B. Eigennutz, Bosheit, Streitsucht, hervorgehen, als motivlos zu betrachten wären. Außerdem würde die Nennung des betreffenden Triebes als Motiv bei komplizierteren Sachlagen dieselbe Unklarheit aufweisen, die wir oben S. 77 a. E. schon gerügt haben.

[1]) Falls man nicht (cf. oben S. 29 Anm. 2) das Gefühl nur als den Trieb bezw. die Charaktereigenschaft im Zustande der Erregung ansehen will.

3. Definition des Motivs als Charaktereigenschaft.

Eine Definition des Motivs als Charaktereigenschaft, also die Behauptung, daß die Charaktereigenschaft und zugleich nur die Charaktereigenschaft das Motiv sei, ist mir nicht begegnet.

v. Liszt legte zwar einer speziellen Abhandlung in Z. XV S. 477 ff. dem Worte Motiv die Bedeutung zu Grunde

> „die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde."

Wie wir aber oben S. 53 sahen, hat v. Liszt diese Definition, vorausgesetzt, daß die obige als „Bedeutung" bezeichnete Angabe überhaupt eine Definition hat sein sollen, neuestens fallen lassen.

4. Definition des Motivs als Erregungsursache von Trieb oder Charaktereigenschaft.

Als eine Bedeutung des Wortes Motiv tritt die Erregungsursache von Trieb oder Charaktereigenschaft häufig auf. Vor allem mag in dieser Beziehung auf die civilrechtliche Materie des „Irrtums in den Beweggründen" hingewiesen werden. Dort nimmt man nicht den geringsten Anstoß daran, Drohung, Zwang, Einschüchterung, Erregung von Furcht und Angst u. s. w. als Beweggründe zu bezeichnen, cf. u. a. Regelsberger, Pandekten I S. 527; v. Savigny, System III S. 112: Sintenis, Civilrecht II S. 302; Wächter, Pandekten I S. 350, II S. 369; Wendt, Pandekten § 41.

Als Definition habe ich die Erregungsursache dagegen nur zweimal gefunden, d. h. abgesehen davon, daß diese Erregungsursache speziell in einer Vorstellung bestand. (Die Definitionen der letzteren sind schon oben in Kap. 1, wo wir die Definitionen des Motivs als Vorstellung schlechthin brachten, mit zur Erörterung gelangt.)

A) Schwarz.

Schwarz, Psychologie des Willens Leipzig 1900 S. 183 Anm. 1 sagt zunächst:

„Unsre Willensregungen (Triebe), bezw. das gesättigte Mißfallen und ungesättigte Gefallen, das in ihnen wirkt, sollen im folgenden als Triebfeder, Beweggründe bezeichnet werden. Sie sind Motive (Triebfedern) für die Vorstellungen, die von ihnen nach den Konzentrierungsgesetzen (§ 9) in Bewegung gesetzt werden." Er fährt aus früheren Erörterungen ein Resümee gebend fort:

> „Etwas ganz Anderes waren die Motive (Werte), von denen wir früher sprachen (§ 6), als wir von dem Motivgesetze (oder Wertgesetze) des Willens handelten. Sie waren die Objekte, durch die unser Gefallen und Mißfallen selber erregt wird."

Von diesem Citate interessiert uns der erste (nicht gesperrt gedruckte) Teil nicht,[1]) denn wir beschäftigen uns nicht mit dem Begriff der Motive für Vorstellungen, sondern mit dem der Motive für Handlungen. Wohl aber interessiert uns der zweite Teil. Die in letzterem genannten „Objekte, durch die unser Gefallen und Mißfallen erregt wird", sind zweifellos die von uns so bezeichneten „Erregungsursachen von Trieb und Charaktereigenschaft."

Was zunächst die Objekte anbetrifft, „durch die unser Gefallen erregt wird", so dürfte der Ausdruck zum mindesten ungenau sein. Diese Objekte können meiner Ansicht nach niemals Motive für eine Handlung oder einen auf eine Handlung gerichteten Willen sein, denn wenn unser Gefallen erregt wird, so sind wir ja befriedigt, wünschen und wollen also in Bezug auf diesen Punkt nichts und handeln daher auch nicht. Es muß vielmehr immer ein Mißfallen

[1]) Er hat nur des Gegensatzes wegen mit angegeben werden müssen.

erregt werden. Z. B. der Anblick eines wohlgefüllten Portemonnaies hätte den Täter niemals zum Diebstahl desselben getrieben, wenn er nur Gefallen in ihm erregt hätte, derselbe muß vielmehr in ihm außer jenem Gefallen das Mißfallen des Nichtbesitzes erregt haben.[1]) (Aber auch die Objekte, welche unser Mißfallen erregen, dürften, wie sich unten Teil II Kap. IX herausstellen wird, als Erregungsursachen des Urmotivs besser nicht zu den Motiven einer Handlung gezählt werden). Schließlich würde die Angabe der Erregungsursache als Motiv in komplizierten Fällen wieder die oben S. 77 a. E. gerügten Mängel haben.

B) Krauss.

Ferner ist Krauss zu nennen. Um seine Definition in dem richtigen Gegensatze zu dem, was sie ausschließen soll, erscheinen zu lassen, müssen wir einen längeren Passus seines Werkes (Psychologie des Verbrechens, Tübingen 1884) dem Leser vorführen. Dabei sei aber gleich eine Kritik v. Liszt's bezüglich eines Teiles dieses Systems vorausgeschickt, welcher wir uns und zwar auch bezüglich des übrigen von v. Liszt nicht mit kritisierten Teiles anschließen. v. Liszt fragt nämlich (Z. XVI S. 486 f.): „Sollte eine ernstliche Kritik dieses ‚wissenschaftlichen Systems' wirklich notwendig sein?"

Krauss teilt S. 85 ff. „die Bedingungen des Verbrechens" (oder, wie er im Inhaltsverzeichnis sagt, „die ursächlichen Bedingungen des Verbrechens") ein in:

A. Die allgemeinen Momente des verbrecherischen Hanges.

Dieselben sind (S. 103 ff.):

1. „Der Egoismus in seiner trivialsten Form als „Eigennutz", welchen er „als gemeinsames Moment verbrecherischer Neigungen" allen voranstellt. Mit ihm hänge zusammen

[1]) cf. auch Zitelmann S. 92 ff.

2. „die selbstsüchtige Sophistik dem Sittengesetz gegenüber";

3. „die antipathischen Gefühle". „Sie erscheinen teils in der Form des Hasses, teils in der des Rachegefühls".

4. Der „Verlust der Unschuld, welcher durch das Begehen irgend einer schuldvollen Tat bezeichnet ist",

5. „ist der Müßiggang der fruchtbarste Keim des Verbrechens (aller Laster Anfang)".

B. Die individuellen Momente verbrecherischer Neigungen. Dieselben zerfallen in

a) die inneren Momente und diese wieder in

aa) die entfernteren, sie sind sämtlich „Erscheinungen ursprünglicher Anlage (indoles)", nämlich 1. Temperament und Affekte, 2. Gemütsart, 3. die einzelnen Triebe,

bb) die näheren Momente: die Leidenschaften. Dieselben zerfallen wieder in

α) die aktiven: Habsucht, Ehrsucht, Herrschsucht, Wagesucht (= Spiel- und Abenteuersucht), Rachsucht;

β) die passiven: Genußsucht und Sexualismus,

b) die äußeren oder sozialen Momente nämlich die Fehler der Erziehung und die Demoralisation der Geistigreifen.

C. „Die nächste Veranlassung oder das Motiv des Verbrechens", so im Inhaltsverzeichnis, in der Schrift selbst sagt Krauss S. 211: „. . . . . die nächste Triebfeder, das spezielle Motiv[1]) des Verbrechens (causa proxima s. occasionalis) . . . . ." Ferner nennt er S. 211 f. das Motiv noch: „nächste Ursache" und „speziellen Anlaß des Verbrechens."

Mit dieser seiner Definition setzt sich aber Krauss sofort in Widerspruch, indem er nur wenige Seiten weiter

[1]) Die Worte „das spezielle Motiv" sollen offenbar nicht besagen, daß Krauss ein „allgemeines" und ein „spezielles" Motiv annimmt, sondern wohl nur soviel heißen, wie „speziell das Motiv".

Egoismus, Eigennutz, Lüsternheit u. s. w. für Verbrechensmotive erklärt. Er teilt nämlich S. 214 die einzelnen Motive in zwei Kategorien:

1. Die Überraschung. Zu ihr gehören: Not, Gelegenheit, Verleitung, Affekt und Rausch.

2. „Der nüchterne kaltberechnende oder leidenschaftlich ungestüme, nur äußerlich sich beherrschende Egoismus". Zu ihm gehören: „Der Eigennutz, die Gelüste und die Lüsternheit, die Rache, welchen sich als untergeordnetes Element der Wahn anschließt."

Kap. 4. Umfassendere Definitionen.

Bisher haben wir uns mit Definitionen beschäftigt, welche nur je Eins der Elemente Vorstellung, Absicht, Unlust u. s. w. umfaßten. Im folgenden wenden wir uns nun solchen zu, welche mehrere derselben begreifen.

A. Philosophie.

(1. Höfler. 2. Liebmann.)

1. Höfler.

Höfler sagt in seiner Psychologie (Wien undPrag 1897) auf S. 560:

> „Motiv nennen wir jede Teilursache eines Willensaktes, insoweit sie in das Bewußtsein des Wollenden selbst fällt oder fallen kann."

Diese Definition dürfen wir wohl, selbst wenn sie richtig sein sollte, als für unsere Zwecke ungeeignet, von vornherein ablehnen. Beispielsweise bei unserem dritten Schulfalle würde der Richter, wenn überhaupt, wohl erst nach vielen Mühen, Zweifeln und Irrungen feststellen können, welches die Teilursachen des Willens des Schlüsselabbrechens waren, die in das Bewußtsein des Täters gefallen sind oder hätten fallen können! Und auch die als Erläuterung beigegebene (teilweise) Umfangsangabe des Begriffes würde uns wenig helfen, nämlich: „also zunächst die Vorstellung von dem zu Wollenden;

Urteile über dessen Erreichbarkeit, über seinen Wert u. dgl.; ferner Gefühle und sogar selbst wieder Begehrung, speziell ein etwaiges Wollen jenes Wollens."

8. Liebmann.

Liebmann (Über den individuellen Beweis der Freiheit des Willens, Stuttgart 1866 S. 10) sagt:

„Während bei den unbewußten und unwillkürlichen Bewegungen diese Ursache[1]) gänzlich außer meinem Selbstbewußtsein liegt, suche und finde ich sie bei einer Handlung[2]) immer in mir, in meinem seiner selbst sich bewußten Ich; denn mag sie auch ein äußeres Objekt zu sein scheinen, so wirkt dies doch erst, insofern es von mir apperzipiert, als meine Vorstellung empfunden und von mir vorgestellt ist, mein Gefühl berührt, mein Bedürfnis geweckt hat u. s. w., so daß vielmehr dieses Innere, nicht aber jenes Äußere die unmittelbare Ursache ist, welche meine Handlung bewirkt, ... eine solche in mir liegende Ursache meiner Handlung heißt Motiv; und es ist ein allgemeines Gesetz: Jede Handlung hat ein Motiv."

Man könnte zweifeln, ob Liebmann den Begriff des Verbrechensmotivs oder nur eine Bedeutung desselben giebt. Der Wortlaut spricht mehr für das letztere, denn Liebmann sagt nicht „Motiv heißt eine in mir liegende Ursache meiner Handlung", sondern umgekehrt „eine in mir liegende Ursache meiner Handlung heißt Motiv", so daß an sich nicht ausgeschlossen ist, daß auch noch andere als in mir liegende Ursachen Motive sein können. Jedoch ist nach dem Gesamteindruck jener Stelle wohl anzunehmen, daß er einen Begriff hat geben wollen.

Ich meinerseits würde nach der Liebmann'schen Definition

---

[1]) sc. die Ursache, welche allgemein einer jeden Handlung, überhaupt einem jedem Ereignisse in der Welt zu Grunde liegt, l. c.

[2]) sc. einer willkürlichen Bewegung ib. S. 9.

jede Absicht, die Unlust sowie Trieb und psychische Eigenart für ein Motiv erklären, ein Resultat, dem, wie wir später sehen werden (bezüglich der Unlust cf. jedoch oben S. 29 Anm. 2), unbedingt zuzustimmen wäre. Als einen Fehler der Definition sehe ich es aber an, daß sie auch die Erregungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart mit umfaßt, wenigstens sofern sie „innere" Ursachen, also Vorstellungen sind.

Was Liebmann selbst anbetrifft, so scheint er aber seine Definition anders auszulegen. Den Trieb erkennt er zwar als Motiv an, denn er bezeichnet S. 11 f. a. a. O. die „Eßlust" als ein solches Motiv. Dagegen schließt er den Charakter aus mit den Worten S. 17 a. a. O.: „Dasjenige, was jener eigentümlichen Willensart des Individui zu Grunde liegen mag, und woraus wir uns nach Abzug der äußeren Umstände und abgesehen vom einwirkenden Motiv, diese Handlung dieses Menschen zu erklären suchen, nennen wir seinen Charakter."

B. Civilrecht.

(1. Kuhlenbeck. 2. Leonhard. 3. Neumann.)

1. Kuhlenbeck.

Kuhlenbeck[1]) (Rechtsprechung des Reichsgerichts S. 177) sagt, „Motiv" sei zwar „ein sehr relativer und flüssiger psychologischer Begriff,"

> „Juristisch indessen," so fährt er fort, „haben wir (für das Civilrecht) eine sichere Abgrenzung dafür, indem wir alles, was nicht unmittelbar, sei es auch nicht eben ausdrücklich, zum Inhalt der Willenserklärung gehört, als Motiv derselben kennzeichnen können, sofern es diese Willenserklärung näher oder entfernter mit veranlaßt hat."

Wollten wir diese Definition auf das Strafrecht übertragen,[2]) so würden wir etwa sagen:

---

[1]) Die Definition, welche Kuhlenbeck speziell für das Strafrecht aufstellt, haben wir oben S. 51 schon kennen gelernt.

[2]) Dass Kuhlenbeck selbst für dieses eine besondere aufstellt, würde hieran nicht hindern.

„Alles was nicht unmittelbar zum Tatbestande der verbrecherischen Willensbetätigung gehört, ist Motiv, sofern es diese verbrecherische Willensbetätigung näher oder entfernter mit veranlaßt hat."

Wie man aber sofort sieht, dürfte diese Definition und zwar sowohl für das Strafrecht als auch m. E. für das Civilrecht viel zu weit sein. Sie umfaßt erstens nämlich alles, was wir (oben S. 30 f.) Motiv genannt haben, steigt dann aber die Entwickelungskette noch unbegrenzt weiter hinab. So wären zunächst die Erregungsursachen des Urmotivs noch mit zu den Motiven zu rechnen, z. B. die strenge Kälte, welche den X zu einem Mantelkaufe bezw. Manteldiebstahl veranlaßt hat. Aber noch weiter führt sie uns. Hat z. B. jemand eine reiche Erbschaft gemacht und kauft sich, um das Geld unterzubringen, ein Haus, so ist die Erbschaft ein Motiv; und ebenso wären in unserem dritten Schulbeispiele die unverschuldeten Mißerfolge, welche den Charakter des C verbittert haben, Motive. Denn von der Erbschaft wie von den Mißerfolgen muß man sagen, daß sie den Hauskauf bezw. das Abbrechen des Schlüssels „näher oder entfernter mit veranlaßt" haben.

2. Leonhard.

Bei Leonhard ist von besonderem Interesse die Wandlung, welche derselbe bezüglich seiner Stellung zur Philosophie durchgemacht hat.

Im Jahre 1882 schreibt er noch (Irrtum bei nichtigen Verträgen I S. 84 f.) mit Bezug auf Zitelmanns „Irrtum und Rechtsgeschäft": „Einem unbefugten Eindringlinge vergleichbar ist die Philosophie in unser juristisches Gebiet eingefallen und hat dort nach einem großartig angelegten und mit angestrengtester sorgfältiger Einzelarbeit durchgeführten Plane eine Art juristischer Zwingburg errichtet, welche alle

wissenschaftlichen Fortschritte auf diesem Gebiete zu hindern wohl geeignet ist."[1])

Im Jahre 1893 ist seine Stellung ihr gegenüber aber schon eine entschieden freundlichere geworden cf. Gruchot, Beiträge S. 455—459 und auch 432—439.

Im Jahre 1900 schließlich entnimmt er für seine juristischen Untersuchungen und Folgerungen den Begriff des Motivs ohne weiteres aus der Psychologie.[2]) Leonhard sagt nämlich (Das Recht des BGB. Allgem. Teil, Berlin 1900) S. 516:

---

[1]) In dem genannten Werke stellte er noch folgende Definition des Beweggrundes auf (vorausgesetzt, daß eine solche in seinen Worten überhaupt hat liegen sollen) a. a. O. S. 271:

„Neben dem Irrtum in den Beweggründen, d. i. den geistigen Vorstellungen, welche zu dem Geschäftsabschluß hintreiben, sprechen Neuere auch noch von einem Irrtum ‚in der Absicht'."

Und in einer dem Worte „hintreiben" angehängten Anmerkung bemerkte er ferner:

„Neben solchen Vorstellungen, z. B. daß ein Brot, welches man sieht, genießbar ist, wirken auch noch Gefühle oder Triebe, z. B. der Hunger, zu dem Abschlusse des Geschäfts z. B. des Ankaufs dieses Brotes, mit. Auch diese letzteren nennt man in einem besonderen, für die Irrtumslehre interessanten Sinne ‚Beweggründe'. Würde man diese beiden Arten von Beweggründen unterscheiden, u. s. w."

[2]) Bei anderen Gelehrten ist mir dies, wenigstens in demselben Maße, nicht aufgefallen. (Kuhlenbeck z. B. lehnt, wie wir soeben sahen, den psychologischen Begriff ausdrücklich ab und konstruiert statt dessen einen juristischen.) Höchstens konstatiert der eine oder andere den in der Psychologie auftretenden Begriff, ohne ihn aber direkt zu übernehmen. So macht Pfersche in seiner „Irrtumslehre des Österreichischen Privatrechts" S. 38 drei Konstatierungen bezüglich des Begriffes „Motiv" auf drei verschiedenen Gebieten und darunter auch auf dem der Psychologie:

1. Die „subjektive Auffassung des gewöhnlichen Lebens" sei:

„Der Handelnde begnügt sich, die Begründung seiner Willensregung in den nächsten Gefühlsbeziehungen, soweit sie ihm bewußt werden, zu suchen, er bezeichnet diese als Motive."

„Die psychologische Bedeutung des Wortes Beweggrund ist: jeder Seelenzustand, der eine Bewegung erzeugt."

Die Worte „die psychologische Bedeutung" sollen offenbar die gesamte Bedeutung des Wortes Motiv (auf psychologischem Gebiet) angeben, so daß wir hier eine „Definition" vor uns haben cf. oben S. 21 f.

Abgesehen von anderem dürfte dieselbe aber zum praktischen Gebrauche für den Strafrichter wenigstens in komplizierteren Sachlagen kaum geeignet sein (welches wären z. B. in unserem dritten Schulfalle die Seelenzustände, welche die Bewegung des Schlüsselabbrechens erzeugt haben?) — sie ist ja aber auch nicht für diesen Zweck aufgestellt. —

8. Neumann.

Neumann („Der Einfluß des Irrtums im Beweggrunde

---

2. Die „objektive Auffassung der Psychologie und Moral" gehe aber weiter und führe die Handlung zurück „auf die Triebe, welche sich beim Handelnden regelmäßig geltend machen, auf die Erwägungen, welche seine Entschlüsse regelmäßig leiten, wobei es gar nicht darauf ankommt, ob dem Handelnden selbst der Zusammenhang mit diesen seinen Charaktereigenschaften in jedem Falle bewußt geworden ist oder nicht." Als zweite Definition folgen nunmehr die Worte:

„Auf Grund solcher Betrachtungen kann man dann auch die generellen Eigentümlichkeiten als Motive der Handlung angeben, z. B. Ehrgeiz, Eitelkeit etc., wobei man mit der Auffassung des Handelnden selbst wohl auch in Widerspruch geraten mag."

3. Es sei höchst auffallend, daß ein so unbestimmter Begriff im Rechtsgebiet Verwendung habe finden können.

„Allein", so fährt Pfersche fort, „in einer Richtung zeigt sich doch eine einigermaßen feste Bedeutung. In Bezug auf den Willensakt nämlich bezeichnet Motiv stets etwas, was als Ursache desselben erscheinen kann, was mithin vor dem Willensakt liegend, gedacht wird, was nicht mehr Willensakt ist. Diese negative, aber feste Bedeutung des Begriffs Motiv könnte im Privatrecht Verwendung finden, da es demselben ja vielfach darauf ankommt, die Willenserklärung selbst abzusondern von den vorhergehenden Überlegungen ..."

auf Erbeseinsetzung und Vermächtnis" Diss. Breslau 1898) kommt S. 5 zu dem Resultate:

> „Wir möchten deshalb Beweggrund jedes einzelne Moment nennen, welches auf den Willen zum Abschluß eines Geschäfts (Geschäftswillen) von Einfluß war, ohne den Inhalt der Erklärung mit dem Inhalt des Gewollten in Widerspruch zu bringen."

Diese Definition dürfte, abgesehen von anderen Mängeln, gerade wie die Kuhlenbeck'sche, cf. oben S. 87, viel zu umfassend sein.

C. Strafrecht.

(1. Bekker. 2. Binding. 3. Fuld. 4. Hundhausen. 5. Ortloff.)

Auch Birkmeyer könnte hier allenfalls genannt werden. Derselbe sagt (Encyklopädie S. 1054): „bezüglich der kriminellen Schuld im allgemeinen gelten nun folgende Grundsätze: 1. Sie ist unabhängig von Zweck und Motiv des Handelnden. Diese inneren Triebfedern des Tuns waren regelmäßig nur bei der Strafzumessung von Bedeutung; wo sie ausnahmsweise als Tatbestandsmerkmale (z. B. §§ 180, 242, 258, 263) oder als Strafmilderungs- bezw. Strafschärfungsgründe (z. B. §§ 214, 268, 313) verwertet wurden, da müssen sie selbständig neben der für das Verbrechen erforderlichen Schuld konstatiert werden." Hierin könnte man nämlich allenfalls die Definition des Motivs (sowie des Zwecks) als „innere Triebfeder des Tuns" erblicken, zumal da andere Gelehrte (z. B. Fuld, cf. unten S. 95 f.) ähnliche Definitionen aufstellen. Jedoch hat Birkmeyer wohl Zweck und Motiv nicht definieren, sondern ihnen nur das — neben ihnen vielleicht noch manchen anderen Elcmenten zukommende — Prädikat beilegen wollen, daß sie innere Triebfedern des Tuns seien.

1. Bekker.

Brkker sagt („Theorie des heutigen deutschen Strafrechts" I S. 286): Absicht sei

„die Aussicht auf Erfolg, derentwegen jemand zur Handlung sich entschließt. Die Absicht gehört also zu den Motiven, wenn wir unter diesem Ausdruck alles das begreifen, was auf den Willen des Täters bestimmend wirkt, die Handlung herbeizuführen."

Diese Definition dürfte wiederum wie die von KUHLENBECK viel zu weit sein; wir verweisen auf das in dieser Hinsicht über letztere Gesagte (oben S. 87).

2. Binding.

BINDING beschäftigt sich an zwei verschiedenen Stellen seiner Normen mit dem Begriff des Motivs. II S. 74 sagt er:

„Befriedigt sein, heißt sich beruhigen bei den bestehenden Verhältnissen. Der Friede wird gebrochen durch die Wahrnehmung der Inkongruenz zwischen dem Bestehenden und den Wünschen des bis dahin Ruhenden, sofern diese Wahrnehmung als Reiz wirkt durch Änderung der Lage jenen Einklang des Menschen mit sich selbst und der Außenwelt wiederherzustellen. Aller Tatendrang ist Drang nach dieser Harmonie, ihre Erreichung ist Zweck alles Handelns, die wahrgenommene Disharmonie stets das Motiv, daß gehandelt werden soll, das Gefühl dieser Disharmonie in Verbindung mit der Vorstellung von der uns entsprechendsten Art ihrer Beseitigung das Motiv, wie gehandelt werden soll. Der Zweck ist der Todfeind jenes Beweggrundes zum Handeln und hat es auf seine Vernichtung abgesehen."[1])

[1]) cf. auch WERTHAUER, „Über den Einfluß des Irrtums auf Verträge" S. 12 a. E.: „Treibt man die Gegensätze auf die Spitze, so kann man auch sagen, daß der Zweck auf die Beseitigung des Mittels ausgeht." Und in einer Anmerkung wird hinzufügt: „Unlust—Lust."

Motiv des Handelns überhaupt ist hiernach also „die wahrgenommene Disharmonie des Täters mit sich selbst und der Außenwelt", Motiv der Art und Weise des Handelns ist jenes Handelnsmotiv[1]) plus der Vorstellung der entsprechendsten Art der Beseitigung der Disharmonie.

Meiner Ansicht nach ist dies Binding'sche Motiv des Handelns nichts Anderes als unser „Unlustgefühl", unser „Gefühlsmotiv".[2])

Nun scheint mir aber Binding mit jener oben citierten Stelle weniger eine Definition, als vielmehr eine allgemeine philosophische Charakteristik des Motivs beabsichtigt zu haben. Die für das Strafrecht bestimmte Definition gibt er meiner Ansicht nach an folgender Stelle,[3]) Normen II S. 8:

> „Motiv ist ein zum Siege über seine Nebenbuhler gelangter Reiz zu einer Handlung. Der Mensch bestimmt sich, heißt, er verwandelt auf Grund einer Abwägung Reize in Motive.[4])

---

[1]) Denn die Worte „das Gefühl dieser Disharmonie" sollen offenbar zu der unmittelbar vorher genannten „wahrgenommenen Disharmonie" kein neues Moment hinzufügen.

[2]) v. Liszt freilich meint (S. 484), die Vorstellung mehr betonend, daß es wohl übereinstimme mit der „Vorstellung des bezweckten Erfolges; oder was dasselbe sagt: die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen".

[3]) v. Liszt a. a. O. zitiert bei seiner Behandlung des Motivbegriffes allerdings nur die oben genannte Stelle.

[4]) cf. auch Janka („Grundlagen der Strafschuld" 1885) S. 33: „Die in dem Entschlusse durchtretende Kraft, oder die durchtretenden Kräfte sind als das Motiv oder als die Motive zu bezeichnen," und in Anm. 22 dazu: „Hieraus ergibt sich, daß es unrichtig ist, von Motiven zu reden, wo nur Motoren in Frage stehen, daß insbesondere von Gegenmotiven nicht gesprochen werden kann. Die aus dem Felde geschlagenen Kräfte movieren, aber sie motivieren nicht."

Auch bei v. Liszt findet sich in der 9. Aufl. S. 120 noch die der Binding'schen ähnliche Definition, „die zum Siege gelangte Vorstellung nennen wir Beweggrund (Motiv)". In der 10. Auflage sind diese Worte aber gefallen.

Betrachten wir zunächst das Moment „zum Siege über seine Nebenbuhler gelangt". Also ein Reiz, der noch nicht über seine Nebenbuhler gesiegt hat, darf noch nicht Motiv genannt werden, ja, nach der folgenden Erläuterung a. a. O. S. 9 scheint man von Motiv sogar erst reden zu dürfen, wenn das betreffende Delikt schon begonnen oder gar schon vollendet ist: „Mit dem Motiv aber ist der zureichende Grund für die Handlung geschaffen und sie erfolgt so gewiß und zwar sofort, wie der geworfene Stein zur Erde zurückfällt. Ein Motiv, was gar nicht wirkte, wäre ja ein Beweggrund, der nichts bewegt; und ein Motiv, welches nicht sofort wirkte, wäre ein Motiv, dem zur Zeit noch kräftigere Gegenreize gegenüberständen, d. h. es wäre noch nicht Motiv. Das Motiv als vorhanden vorausgesetzt, erfolgt die „freie Handlung" aber gerade so notwendig, wie die Taten des Wahnsinns." Hiermit steht jedoch Sprachgebrauch wie Wissenschaft im Widerspruch. Z. B. redet man allgemein von einem „Kampf der Motive".[1]) Dies wäre nach der Binding'schen Definition unlogisch, denn solange der Kampf dauert, haben wir noch keine „Motive" und sobald wir „Motive" haben, hat der Kampf aufgehört. Ferner müßte man statt des Wortes „Gegenmotive", woran niemand Anstoß nimmt, „Gegenreize" sagen. Das Wort „Gegenmotiv" wäre überhaupt existenzunfähig,[2]) denn als ein „Motiv" duldet es keine Nebenbuhler, keine anderen Motive, während der Bestandteil „gegen" wiederum solche voraussetzt. Auch Binding selbst hält sich nicht an jenes von ihm in die Definition aufgenommene Erfordernis, „zum Siege über seine Nebenbuhler gelangt". Z. B. sagt er S. 70 a. a. O.: „Die Pflicht wirkt genau so, wie alle anderen Motive; nur unterscheidet

[1]) cf. Träger („Wille, Determinismus, Strafe") S. 47, v. Buri, Gerichtssaal XXXIII S. 269 u. a. In den Werken über Psychologie und Ethik pflegt „der Kampf der Motive" sogar ein ständiges Kapitel zu bilden.

[2]) Konsequent zieht Janka (oben S. 92 Anm. 1) diese Folgerung.

sie sich von diesen dadurch, daß sie stets den Sieg davon tragen soll über alle andern noch so ungestümen und massenhaft auftretenden Gegenreize." Das ist ja aber das Charakteristikum aller Motive; oder vielmehr man kann nach der Binding'schen Definition von Motiven überhaupt nur reden, wenn die betreffenden Reize schon den Sieg errungen haben (Binding hätte konsequenter gesagt: „Die Pflicht wiegt genau so, wie alle andern Reize . . ."). Ferner sagt er S. 73 f.: „trägt über das Pflichtmotiv. . . . ein anderes Motiv . . . . den Sieg davon . . . ." Das wäre nach der obigen Definition unmöglich, denn das Pflichtmotiv ist ja gerade dasjenige, welches den Sieg davonträgt, oder noch genauer davongetragen hat. Auch seien noch die beiden folgenden Stellen erwähnt, S. 78 f.: „Ohne Kenntnis der Pflicht sei keine Wirksamkeit des Pflichtmotivs denkbar; und S. 83, wo Binding von der Ohnmacht des Pflichtmotivs spricht. Ein „Pflichtmotiv", welches „ohnmächtig", oder dessen Wirksamkeit vollends „undenkbar" ist, wäre aber nach Bindings eigenen Worten „ein Beweggrund", welcher nichts bewegt."

Wir kommen demnach zu dem Resultate, daß das Moment „zum Siege über seine Nebenbuhler gelangt" nicht anzuerkennen sein dürfte. Will man den Unterschied, den Binding im Auge hat, markieren, so möchte ich lieber die Bezeichnungsweise von Wundt vorschlagen. Derselbe nennt nämlich (Ethik S. 440) alle Motive, welche tatsächlich zur Wirksamkeit im Wollen gelangen, die „aktuellen" Motive, dagegen diejenigen, denen dies versagt geblieben ist, die „potentiellen". Den Namen „Motive" verdienen aber, wie gesagt, die einen so gut wie die andern.

Wir wenden uns nun dem zweiten Momente zu. „Motiv ist ein zum Siege über seine Nebenbuhler gelangter Reiz zu einer Handlung." Es fragt sich, was ist unter einem „Reiz zu einer Handlung" zu verstehen? Wir wollen die

einzeln in Frage kommenden Glieder der Entwickelungsreihe vom Delikte aus aufsteigend darauf hin prüfen.

Ist die „Absicht" ein Reiz zu einer Handlung? Ich glaube wohl, Binding jedoch scheint sie auszuschließen. Wenigstens sagt er in einem S. 598 ib. behandelten Falle, die Absicht gehe „auf Stillung des Beweggrundes".

Die Unlust ist dagegen zweifellos ein Reiz zu einer Handlung, wie sie ja nach der obigen allgemeinen Charakteristik (S. 91) überhaupt das Motiv war.

Sind Trieb und Charakter Reize? Nach Binding ist diese Frage zu bejahen, denn er zählt S. 346 ff. a. a. O. als Motive auf: die Entrüstung über die freche Tat des Ehebrechers, Mitleid, Lust, den Herrn zu schädigen, Egoismus; ferner in seinem Grundriß (I S. 101): Mitleid, Konnivenz gegen Dritte, Eigennutz und Mutwillen.[1])

Schließlich dürften aber auch die Erregungsursachen von Trieb und Charakter „Reize zu einer Handlung", wenigstens dem Sprachgebrauche nach, sein. Denn man sagt, die strenge Kälte „reizte" den Dieb zum Wegnehmen des Mantels, eine erhaltene Ohrfeige (bezw. nach Verlauf von einiger Zeit die Vorstellung derselben, die Erinnerung an sie) „reizte" zur Begehung einer Körperverletzung u. s. w. (den Namen Motiv auch auf die Erregungsursachen von Trieb und Charaktereigenschaft auszudehnen, werden wir aber unten im zweiten Teile Kap. IX als nicht empfehlenswert erkennen).

8. Fuld.

Fuld definiert in einer „das Motiv im deutschen Straf-

[1]) Wenigstens lese ich aus seinen Worten heraus, daß er diese Elemente zu den Motiven, und zwar zu den nicht gemeinen rechnet. Er sagt nämlich, dem dolus malus sei (unter anderm) „Gemeinheit des Motivs oder mindestens das Wollen der Widerrechtlichkeit um ihrer selbst willen wesentlich. Das bewußte Wollen der Rechtswidrigkeit ohne solches Motiv (insbesondere aus Mitleiden, aus Connivenz gegen Dritte, aus nicht ehrenrührigem Eigennutze, aus Mutwillen) ist nur culpa lata, lascivia, luxuria."

gesetzbuche" betitelten Abhandlung (Goltdammers Archiv XXXI S. 321) folgendermaßen:[1])

„Die Hervorhebung der Motive, welche eine strafbare Handlung veranlassen, d. h. jener im Innern des Täters wirkenden Triebkräfte, welche seinem Willen den Anstoß geben, die Rechtsgüterwelt in rechtswidriger Weise anzugreifen, erscheint in den neueren Arbeiten der Strafgesetzgebung auf ein bescheidenes Maß reduziert."

Das Wort „Triebkräfte" gestattet eine doppelte Auffassung. Erstens könnten wir „Triebkräfte" als Kräfte von „Trieben" im technischen Sinne auffassen, also als Kräfte, welche von einem sinnlichen Begehren ausgehen, das seinen Grund in der leiblichen Beschaffenheit des menschlichen Organismus hat. Zweitens kann „Triebkräfte" aber auch ganz allgemein soviel bedeuten sollen wie „treibende Kräfte" oder schlechthin „Kräfte". Dies letztere ist dem Sprachgebrauche nach das Natürlichere und deshalb auch wohl das von Fuld Gemeinte.

Fuld behauptet nun, das RStGB. berücksichtige nur in zwei Paragraphen das Motiv, nämlich in § 20 die ehrlose Gesinnung und in § 180 den Eigennutz. Die hierin liegende positive Behauptung, daß die genannten beiden Elemente Motive seien, stimmt mit der obigen Definition, denn ehrlose Gesinnung und Eigennutz (sc. sobald sie in Erregung versetzt werden) sind im Innern des Täters wirkende Triebfedern, welche u. s. w." In den genannten Worten liegt aber die weitere, negative Behauptung, daß die im RStGB. so

[1]) Wenigstens ist anzunehmen, daß Fuld in den sogleich zu zitierenden Worten eine Definition hat geben wollen. Denn da speziell das Motiv den Gegenstand der Abhandlung bildet, so ist zu vermuten, daß auch eine Definition desselben gebracht werden soll. Ist dies aber der Fall, so sind die genannten Worte die einzigen in der ganzen Abhandlung, welche als eine Definition des Motivs angesehen werden könnten.

häufig auftretenden „Absichten" nicht Motive seien. Diese Behauptung widerspricht der Definition, denn die Absichten sind m. E. zweifellos Triebkräfte der oben geschilderten Art.

4. Hundhausen.

Hundhausen („Das Motiv im Strafrecht", Diss., Zürich 1877 S. 2) sagt, der Wille stelle das Resultat einer Reihe von Faktoren dar und diese Faktoren seien die Motive. Weiterhin (S. 3) schränkt er diese Behauptung in etwas ein und erklärt:

> „Indem wir . . . ., bestimmen wir speziell das verbrecherische Motiv als: die mit einer äußeren Veranlassung kausal verknüpfte innere Veranlassung der Auflehnung des individuellen Willens gegen den allgemeinen Willen."

Unter „Auflehnung des individuellen Willens gegen den allgemeinen" ist offenbar der Deliktsvorsatz zu verstehen. Mehr Schwierigkeiten macht das Moment „mit einer äußeren Veranlassung kausal verknüpft". Ein solches braucht nämlich gar nicht immer vorzuliegen, z. B. kann ohne jegliche äußere Veranlassung, rein aus dem Innern des Täters heraus, irgend eine Vorstellung entstehen, einen Trieb bezw. eine Charaktereigenschaft des Täters erregen und ihn zur Auflehnung gegen den allgemeinen Willen veranlassen. In allen diesen Fällen wäre dann das betreffende Delikt motivlos.

5. Ortloff.

Ortloff sagt (GS. XVI S. 107), die Resultate einer vorhergehenden Untersuchung präzisierend:

> „Es war im vorigen Paragraphen gezeigt worden, daß das Motiv der Verbrechen in dem Bestrebungsvermögen, hauptsächlich im Begehren und den Trieben ruhe."

Die Worte lassen eine doppelte Auslegung zu. Einmal eine an den Wortlaut sich haltende. Nach ihr wird eben nur

gesagt, daß das Motiv in dem Bestrebungsvermögen ruhe, etwa wie das Samenkorn in der Erde; eine Definition des Motivs wäre damit nicht gegeben. Jedoch vermute ich, daß Ortloff hat sagen wollen, „das Motiv der Verbrechen ist das Bestrebungsvermögen," zumal da er in dem Paragraphen, auf welchen er oben verweist, sagt (S. 71 a. O.):

> „Der gewöhnliche Motor des Handelns ist das Bestrebungsvermögen, welches das Begehren und Verabscheuen (d. i. ein negatives, vernichtendes Begehren) umfaßt."

Wenn Ortloff Trieb (cf. das erste der beiden Citate) und Charaktereigenschaften zu den Motiven rechnet (auf S. 109 nennt er als solche: „Mitleid, Wohltätigkeitssinn, Patriotismus, Abscheu, Haß, Rache, Hab- und Gewinnsucht, Eifersucht, Eigenliebe, Schadenfreude" u. s. w.), so dürfte dies mit seiner Definition in Einklang stehen.[1]) Nicht aber stimmt es, wenn er (S. 109) sagt: „Motiv und Endzweck pflegen sich zu decken und, sofern beide erlaubt oder unerlaubt sind, redet man von guter oder böser Absicht", denn die Absicht ist nicht ein Bestrebungsvermögen, sondern ein Bestreben selbst. Richtig d. h. in Einklang mit seiner Definition spricht Ortloff an anderer Stelle (GS. XXXIV S. 415) von „Beweggründen und Absicht als Merkmalen der Straferschwerung", denn hier werden Motiv und Absicht einander entgegengesetzt.[2])

Abschnitt II.

Unechte Definitionen
(Umfangsangaben des Begriffs im Sinne der Logik).

Bisher haben wir uns beschäftigt mit Definitionen, welche auch von der Logik als solche anerkannt werden

[1]) Allerdings halte ich es für verfehlt, das Bestrebungsvermögen, also Trieb und Charaktereigenschaft in Ruhe als das Motiv zu bezeichnen.

[2]) cf. auch GS. XXXIV S. 407 Ank.: es sei, obwohl Mißverständ-

und die wir „echte Begriffe" oder Begriffe im logischen (eigentlichen, engeren) Sinne genannt haben. Wie wir (cf. oben S. 10 ff.) schon sagten, treten in der Literatur aber auch von uns sogenannte „unechte Begriffe" (oder Begriffe im uneigentlichen Sinne) auf, d. h. Begriffe, welche die Logik nicht als solche anerkennt, sondern den „Umfang eines Begriffes" nennt. Wir wenden uns nunmehr diesen letzteren zu.[1])

A. Philosophie.

(1. Höffding. 2. Sigwart. 3. Wentscher. 4. Wundt.)

1. Höffding.

Höffding sagt in seiner „Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung"[2]) S. 471:

„Unsere bewußten Motive sind die bestimmten Vorstellungen und Gefühle, ohne die kein eigentliches Wollen möglich ist."

In diesen Worten liegt offenbar ein unechter Begriff, indem die beiden Einzelvorstellungen erstens Vorstellungen und zweitens Gefühle als Umfang des Begriffes aufzufassen sind. Hierzu stimmen auch die Worte S. 456: „Vorstellungen und Gefühle sind Motive, und nach dem soeben Entwickelten ist es also möglich, daß unsere Motive selbst das Objekt des Willens werden können."

Nun gibt aber Höffding vorher schon eine (wenn auch wegen des Ausdruckes „wenigstens nicht anfangs oder immer" sehr bedenkliche) Definition, nämlich S. 444:

---

liches daraus nicht zu befürchten wäre, nicht korrekt, wenn man, wie das zuweilen geschehe, das Wort Absicht für Motiv und Zweck brauche.

[1]) Ein etwaiger Irrtum bezüglich der Unterordnung einer konkreten Definition unter den echten oder den unechten Begriff würde übrigens weiter keine Folgen haben, als daß die betreffende Definition in Abschnitt I statt in Abschnitt II oder umgekehrt hätte behandelt werden müssen; würde also sachlich irrelevant sein.

[2]) zweite deutsche Ausgabe, nach der dritten dänischen übersetzt von Bendixen. Leipzig 1893.

„Das Motiv, die bewegende Kraft der Triebhandlung (wie auch der eigentlichen Willenshandlung) ist das durch die Vorstellung vom Zweck erregte Gefühl, nicht aber (wenigstens nicht anfangs oder immer) das Gefühl, welches durch die Vorstellung erregt wird, daß wir nach Erreichung des Zweckes Lust fühlen werden."

Nach dieser Definition ist — jedenfalls dem Wortlaute nach — die Vorstellung vom Begriffe des Motivs ausgeschlossen, denn letzteres wird nicht als Vorstellung (bezw. Vorstellung und Gefühl), sondern als die Folge einer Vorstellung, nämlich als das durch sie erregte Gefühl definiert.[1])

Schließlich sagt Höffding in seiner „Ethik"[2]) S. 21: Einige Ethiker hätten als den gewichtigsten Teil der ganzen Geschichte der Handlung

„den Ausgangspunkt im inneren Ursprung der Handlung genommen, in den Motiven also, der Gesinnung, durch welche sie erzeugt wird,"

und des ferneren S. 49:

„Die Geschichte der Ethik zeigt uns, daß die Wertschätzung zunächst die äußere Handlung und deren Wirkungen betrifft, allmählich aber dahin erweitert wird, daß sie auch die Motive, die Gesinnung, den Charakter des Handelnden umfaßt."

Vielleicht soll in beiden Stellen ebenfalls eine Definition liegen, zum mindesten ist aber in der ersten ausgesprochen, daß die Gesinnung ein Motiv ist.[3])

[1]) Möglich wäre aber auch, daß nur der Ausdruck ein unklarer ist und in beiden Definitionen dasselbe gemeint wird, nämlich die Verbindung von Vorstellung als Ursache und Gefühl als Folge.

[2]) aus dem Dänischen übersetzt von Bendixen. Leipzig 1888.

[3]) Die zweite Stelle a. E. könnte man allerdings auch so lesen: „... daß sie auch die Motive und die Gesinnung und den Charakter des Handelnden umfaßt."

Wie diese verschiedenen Definitionen bezw. Aussprüche mit einander in Einklang zu bringen sind, mag dahingestellt bleiben, zumal da eine diesbezügliche Untersuchung wegen der feineren Distinktionen, die gemacht werden müßten, doch nur ein unsicheres Resultat liefern würde, weil mir nicht das Original, sondern nur eine Übersetzung zugänglich ist.

2. Sigwart.

Zunächst sagt Sigwart[1]) S. 158: Unter Motiv könne (vom deterministischen Standpunkte aus) nur dasjenige verstanden werden, was den Menschen vermöge seiner Natur und der dieselbe ausdrückenden Gesetze zu einem bestimmten Willensakte determiniere. Er fährt dann fort mit den Worten:

> „Wo er sich dieser Determination bewußt ist, wo er weiß, warum er das will, was er will, da ist das Motiv eines bestimmten Wollens unmittelbar nichts anderes als der letzte Zweck, der durch dieses Wollen erreicht wird, und den er ein für allemal erkannt hat — wiederum durch ein Wollen."

Hiermit dürften aber schon mindestens drei der von Sigwart a. a. O. gegebenen Beispiele nicht übereinstimmen. Er nennt nämlich u. a. als Motiv eines Mordes die Gewinnung einer Erbschaft, als Motiv eines Almosens den Willen, dem Bedrängten zu helfen,[2]) und als Motiv einer Brandstiftung die Absicht, den Betroffenen zu schädigen. In allen drei Fällen ist die betreffende Absicht aber niemals der „letzte Zweck". Bei

---

[1]) „Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache", kleinere Schriften 1881 S. 115—211

[2]) An dieses Beispiel anknüpfend wendet sich Heymans, m. E. mit Unrecht, gegen Sigwarts Methode, „gar den Willensentschluß selbst Motiv zu nennen", ein solches Verfahren könne „nur eine hoffnungslose Verwirrung zu stande bringen und die naturgemäße Auffassung vollständig verdunkeln" (Vierteljahrsschrift f. wissenschaftl. Philosophie, 8. Jahrgang, S. 104 f.).

jedem derselben kann vielmehr zunächst noch eine Reihe von beliebig vielen weiteren Zwecken folgen, z. B. kann der Zweck der Schädigung des von der Brandstiftung Betroffenen der sein, daß letzterer einem Dritten eine größere Summe nicht auszuzahlen vermag, dieser Dritte dadurch in Konkurs gerät und der Brandstifter dessen Fabrik billig an sich bringen kann. Zum mindesten folgt aber in allen drei Fällen noch je Ein Zweck: der psychische; und zwar etwa auf den Zweck der Gewinnung der Erbschaft: der psychische Zweck der Befriedigung der Habsucht; auf den Zweck, dem Bedrängten zu helfen: der psychische Zweck, dem Drange des Mitleids nachzukommen; auf den Zweck der Schädigung: der psychische Zweck, seine Rache zu befriedigen. Was Sigwart selbst für den letzten Zweck ansieht, ob unseren letzten realen oder unseren psychischen mag dahingestellt bleiben, jedenfalls ist es thatsächlich der psychische.

Der letzte Zweck ist jedoch, so deduziert Sigwart weiter, nur das unmittelbare Motiv oder, um uns genauer an seine Ausdrucksweise zu halten, der letzte Zweck ist nur unmittelbar das Motiv (cf. oben), nämlich S. 159 fährt er fort:

> „Unsere Aufsuchung der psychologischen Ursachen geht nun aber weiter zurück auf die natürliche Basis, aus der das Wollen solcher Endzwecke entspringt."

Und hier findet er nun des weiteren, daß sich die Ursachenreihe in zwei Zweige teilt. Beide rechnet er (wenigstens in ihrem Anfange) mit zu den Motiven. Den einen Zweig bilden:

> „die einzelnen Gefühlszustände, aus denen es[1]) regelmäßig hervorgeht, und weiterhin die Natur des Subjekts, vermöge der diese eintreten."

Unter den „einzelnen Gefühlszuständen" ist nun offenbar das von uns so genannte „Gefühlsmotiv" und unter der

[1]) sc. das Wollen der Endzwecke.

„Natur des Subjekts", welche dieses eintreten läßt, unser „Urmotiv" zu verstehen.

Den zweiten Zweig bilden:

„die äußeren Veranlassungen dieser Gefühle."[1])

Hiermit dürfte ein Teil der von uns so genannten Erregungsursachen des Urmotivs gemeint sein, nämlich die äußeren Erregungsursachen (oben S. 30). Die inneren, also die Vorstellungen, welche das Urmotiv reizen, sind daher nicht Motive.

Sigwart bezeichnet demnach, um dies kurz zusammenzufassen, als unmittelbares Motiv (bezw. „unmittelbar als Motiv", wie seine Worte lauten) unser psychisches Motiv, ferner als mittelbare Motive — obgleich er diesen Namen nicht gebraucht — sowohl unser Gefühlsmotiv, als auch unser Urmotiv, als auch die äußeren Erregungsursachen des letzteren.

Mit dieser seiner Definition[2]) setzt er sich aber insofern in Widerspruch, als er in seinen praktischen Beispielen (a. a. O. S. 158—160, cf. oben: Zweck der Erbschaftsgewinnung u. s. w.) auch unsere realen Motive für Motive erklärt.

3. Wentscher.

Eine eigenartige Definition des Motivs gibt Wentscher. In einem „Die intellektuelle Reflexion und die Motive" betitelten Abschnitte seiner „Ethik" (Leipzig 1901 S. 250 ff.) konstatiert er zunächst, daß wir bei unserem konkreten Handeln im allgemeinen anzuknüpfen pflegen: „an unsere früheren Entscheidungen, soweit diese unter sich und mit dem bisher von uns erreichbaren Entwickelungstande unserer Persönlichkeit zusammenstimmen" (S. 253). Er fährt dann fort:

„Solche früheren unter Zuhilfenahme der Reflexion von uns vollzogenen Willensentschei-

[1]) sc. der oben genannten Gefühlszustände.

[2]) Daß Sigwart hat sagen wollen, was seiner Ansicht nach unter „Motiv" zu verstehen sei, scheint mir nach dem Vorhergehenden zweifellos. Es dürfte demnach nicht richtig sein, wenn Höfler, Psychologie S. 559 Anm. sagt, Sigwart habe nur über den Sprachgebrauch berichten wollen.

dungen nun, wenn sie im Augenblick der Reflexion über das gegenwärtig einzuschlagende Verhalten wiederkehren und unsere Entscheidungen beeinflussen, pflegen wir Motive zu nennen."

Offenbar ist hiermit der Charakter gemeint. Außerdem kennt WENTSCHER aber noch andere Motive, die er allerdings den eben genannten für ziemlich wesensgleich erklärt, wir finden nämlich ib. die Worte:

„Neben den so entstandenen Motiven gibt es freilich auch solche, die erst während der gegenwärtigen Reflexion über das einzuschlagende Verhalten in uns auftauchen; doch sind diese prinzipiell durchaus wie jene zu beurteilen. Auch sie stellen durchaus eigne Willensentscheidungen dar, nur in wesentlich verkürzter Form und unter relativ geringer Beteiligung der Reflexion; diese Willensentscheidungen können trotz ihrer zeitlichen und inhaltlichen Verflochtenheit in die Überlegung unseres gegenwärtigen Verhaltens doch unabhängig neben dieser hergehen, um erst, nachdem sie so zu stande gekommen, nun ihrerseits in jene vorliegende Entscheidung bestimmend einzugreifen."

(cf. auch S. 257, wo mit Bezug auf die obige Definition gesagt wird: Damit eine vollständige Willenshandlung möglich werde, bedürfe es unter anderen „auch der Verfügungsfreiheit über eine Vielheit von Motiven, in denen wir wiederauftauchende frühere oder rudimentäre gleichzeitige Willensentscheidungen erkannten".)

Schließlich erklärt WENTSCHER noch S. 253, daß wir bisweilen, wenn auch verhältnismäßig selten, nicht an unsere eignen früheren Entscheidungen anknüpfen, sondern daß es „zur prinzipiellen Aufhebung objektiv idealischer Grundsätze" komme und wir dann die gegenwärtige Willensent-

scheidung nicht auf eine tiefer greifende Reflexion stützen, sondern

„einfach den momentanen Gefühlsantrieben Folge geben."[1])

Hiermit dürften die „Gefühlsmotive" gemeint sein.

4. Wundt.

Wundt sagt der Zeit nach zunächst, nämlich im Jahre 1885, in seinen „Essays" S. 299:

es „bestehen die Motive des Willens immer in Vorstellungen mit daran geknüpften Gefühlen".

Später im Jahre 1892 finden wir in seiner „Ethik" (2. Aufl.) S. 437 die Worte:[2])

„Alle jene nicht zu aktueller Wirksamkeit gelangenden Willensregungen, die der einzelnen Handlung vorausgehen und sie begleiten, bleiben im Stadium des Gefühls. Da nun aber auch diejenigen Regungen, welche in eine aktive Veränderung des Bewußtseins übergehen, ehe sie zu diesem Erfolg führen, als Gefühle bemerkbar sind, so betrachten wir allgemein die Gefühle als die nächsten Bedingungen der

---

[1]) cf. auch S. 245 Abs. 2 ib.

[2]) Keine Definition des Motivs dürfte Wundt in „Menschen- und Tierseele" (2. Aufl.) aus demselben Jahre (1892) S. 247 geben:

„Motive sind Ursachen des Wollens und es versteht sich hiernach von selbst, daß sie innere, psychische Ursachen sein müssen, da das Wollen stets aus inneren Vorgängen entspringt. Was ist nun ein Motiv? Man pflegt einfache und zusammengesetzte Motive zu unterscheiden und unter die letzteren manchmal auch komplexe Verbindungen von Motiven zu rechnen, wobei diese zum Teil in verschiedenem Sinne wirken können. Wollen wir uns aber über die besonderen Ursachen Rechenschaft geben, welche das Wollen bestimmen, so werden wir als ein bestimmtes Motiv nur ein solches anerkennen, das den Willen in einer bestimmten Richtung erregt und das hierbei zugleich als eine unteilbare nicht weiter zu zerlegende Kraft wirkt. In diesem Sinne ist jedes Motiv eine einzelne Vorstellung mit einem an sie gebundenen Gefühl."

Willenstätigkeit. Sie gelten uns, insofern sie die Willenshandlungen ihrer allgemeinen Qualität und Richtung nach antizipieren, als die unmittelbaren Motive des Wollens. Alle sonstigen inneren Zustände[1]) können auf dieses nur wirken, indem sie zunächst in Gefühlsmotive übergehen; sie können mittelbare, nicht unmittelbare Motive des Wollens werden."

Also nach der soeben gegebenen Definition sind die Gefühle unmittelbare, sonstige innere Zustände mittelbare Motive. Auf S. 439 a. E. fährt Wundt dann fort:

„Unter dem allgemeineren Ausdruck Motiv verstehen wir nun aber nicht bloß die Gefühle, die unmittelbar die Richtung und Qualität der Willenshandlung, der sie vorausgehen, andeuten, sondern auch die an die Gefühle gebundenen Vorstellungen".

Die zeitlich letzte Definition gibt Wundt schließlich 1901 in seinem „Grundriß der Psychologie" (4. Aufl.). Daselbst sagt er S. 222:

„In dem Affekt[2]) der mit einer Willenshandlung abschließt, pflegen die einzelnen Gefühle keineswegs eine übereinstimmende und gleichwertige Bedeutung zu haben, sondern einzelne von ihnen heben sich samt den an sie gebundenen Vorstellungen als die vorzugsweise den Willensakt vorbereitenden hervor. Diese in unserer subjektiven Auffassung die Handlung un-

[1]) Ob das Folgende auch für den Willen selbst, i. e. für Zweck und Absicht gilt, erscheint mir zweifelhaft.

[2]) Den „Affekt" definiert Wundt S. 203 folgendermaßen: „Wo sich eine zeitliche Folge von Gefühlen zu einem zusammenhängenden Verlaufe verbindet, der sich gegenüber den vorausgegangenen und den nachfolgenden Vorgängen als ein eigenartiges Ganzes aussondert, das im allgemeinen zugleich intensivere Wirkungen auf das Subjekt ausübt als ein einzelnes Gefühl, da nennen wir einen solchen Verlauf einen Affekt."

mittelbar vorbereitenden Vorstellungs- und Gefühlsverbindungen pflegt man die Motive des Willens zu nennen. Jedes Motiv läßt sich aber wieder in einen Vorstellungs- und einen Gefühlsbestandteil sondern, von denen wir den ersteren den Beweggrund, den zweiten die Triebfeder des Willens nennen können".

Wundt giebt noch zwei interessante Beispiele an, die hier gleichfalls angeführt werden mögen: „Wenn ein Raubtier seine Beute angreift, so ist der Beweggrund der Anblick derselben, die Triebfeder kann in dem Unlustgefühl des Hungers oder des durch den Anblick erregten Rassehasses bestehen". Ferner: „die Beweggründe eines verbrecherischen Mordes können Aneignung fremden Gutes, Beseitigung eines Feindes u. dergl., die Triebfedern Gefühl des Mangels, Haß, Rache, Neid u. a. sein".

Da sich die letztcitierte aus dem Jahre 1901 stammende Definition nicht mit den vorhergehenden decken dürfte, so müssen wir wohl nach Analogie des Satzes lex posterior derogat priori annehmen, daß die beiden früheren (aus den Jahren 1892 und 1885) fallen gelassen sind. Wir werden uns deshalb auch nur mit der jüngsten beschäftigen.

Zunächst ist hier nicht recht ersichtlich, warum nur die stärkeren, nur die vorzugsweise den Willensakt vorbereitenden Vorstellungs- und Gefühlsverbindungen Motive genannt werden sollen. Meiner Ansicht nach haben die schwächeren ebenfalls ein Anrecht darauf (und wir werden sie deshalb späterhin, cf. unten Teil II Kap. X, gleichfalls Motive, nämlich Nebenmotive nennen).

Ferner wissen wir nicht, welches die an das Gefühl gebundenen Vorstellungen sein sollen, diejenigen, welche das Gefühl erregt haben, oder umgekehrt, diejenigen, welche durch das (einerlei, auf welche Weise erregte) Gefühl entstanden sind, oder beide? Die ersteren Vorstellungen können insofern als „an das Gefühl gebunden" betrachtet werden,

als sie eben dasselbe erregt haben, die letzteren insofern, als sie eben unmittelbar oder mittelbar von den Gefühlen hervorgebracht sind. Den Beispielen nach zu urteilen, scheint WUNDT beide zu meinen. Er sagt nämlich (cf. oben): „Wenn ein Raubtier seine Beute angreift, so ist der Beweggrund der Anblick derselben", letzterer ist aber die das Gefühl (in concreto den Gattungshaß) erregende Vorstellung. In dem weiter gegebenen Beispiele: „Die Beweggründe eines verbrecherischen Mordes können Aneignung fremden Gutes, Beseitigung eines Feindes u. dergl. sein", sind andererseits mit der „Aneignung fremden Gutes" und der „Beseitigung eines Feindes" offenbar Vorstellungen[1]) gemeint, welche durch das Gefühl erregt sind, bezw. erregt sein können.

Schließlich würde auch noch das Merkmal „unmittelbar vorbereitend" zu schaffen machen.

Alle diese und vielleicht noch mehr Schwierigkeiten würden sofort zu Tage treten, wenn wir die WUNDT'sche Definition an unseren Schulfällen erproben wollten. Jedoch würde uns das in concreto zu weit führen.

Abgesehen hiervon scheint WUNDT auch nicht immer mit seiner Definition in vollem Einklang zu bleiben. So nennt er in dem oben angegebenen Beispiele die „Aneignung fremden Gutes" und die „Beseitigung eines Feindes" Beweggründe. Sollte hiermit nicht die Absicht, sich fremdes Gut anzueignen und die Absicht, einen Feind zu beseitigen, gemeint sein? Jedenfalls wäre es sicherer gewesen, WUNDT hätte das Wort „Vorstellung" hinzugefügt. Ferner sagt er S. 231, bei den Reflexbewegungen der Menschen und Tiere weise der zweckmäßige Charakter der Reflexe hin „auf ursprünglich vorhanden gewesene Zweckvorstellungen als Motive" und neigt damit offenbar der Anschauung zu, daß nicht die Vorstellung, sondern nur Vorstellung plus Verwirklichungwille Motiv sei. Drittens bezeichnet WUNDT nicht

[1]) vorausgesetzt, daß nicht überhaupt Absichten gemeint sind, cf. unten.

nur die aus den Urmotiven entstandenen Gefühle sondern auch die ersteren selbst als Motive (speziell als Triebfedern), nämlich, indem er sagt, Motive seien „Gefühl des Mangels, Haß, Rache Neid" statt zu sagen „Gefühl des Mangels, des Hasses, der Rache, des Neides".

Zum Schluß verdient noch die interessante, mir sonst nur bei Brombacher cf. oben S. 49 f. entgegengetretene Tatsache hervorgehoben zu werden, dass Wundt nicht das Wort „Beweggrund" als Übersetzung von „Motiv" auffaßt, sondern beiden verschiedene Begriffe unterlegt und zwar den Begriff „Beweggrund" für einen Unterbegriff des „Motivs" erklärt. An sich läßt sich nichts dagegen einwenden, denn ein jeder hat ja das Recht, zu sagen, er wolle unter einem bestimmten Worte dieses oder jenes verstanden wissen (sogenannte Nominaldefinition, v. Hippel spricht S. 25 f., 31 treffend von einer Privatterminologie). Als ein glückliches dürfte dies Vorgehen aber wohl kaum zu bezeichnen sein, denn — abgesehen davon, daß meiner Ansicht nach eine Vorstellung niemals Beweggrund genannt werden sollte (cf. oben S. 46) — es hat den Sprachgebrauch, welcher zwischen Motiv und Beweggrund nicht unterscheidet und auch wohl niemals unterscheiden wird, gegen sich.

B. Strafrecht.

(1. Kraus, 2. Schütze.)

1. Kraus.

Kraus beschäftigt sich in einer „Das Motiv" betitelten Abhandlung (Z. XVII S. 467 ff.) in Abschnitt I mit dem Begriffe des Motivs. Im ganzen deckt sich, was Kraus a. a. O. unter No. 1—3 angibt, mit dem, was v. Liszt unter drei entsprechenden Nummern konstatiert (wir haben dasselbe oben S. 24 f. wiedergegeben). Die Nummern 1 und 2 hat Kraus jedoch, da sie, wie er meint, psychologisch bedenklich befunden werden könnten, einer Änderung unterzogen.

1. Bei der als erste von v. Liszt gemachten Angabe:

„die Vorstellung des bezweckten Erfolges, oder was dasselbe sagt: die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen" wendet Kraus (Ank. 5 a. a. O.) ein, daß eigentlich nicht die Vorstellung allein und zwar weder als das Vorstellen noch als das Vorgestellte Motiv sein könne, sondern daß erst die Begierde hinzukommen und den Willen zum Beschluß bestimmen müsse. Außerdem nimmt er aber noch eine andere Änderung vor, nämlich er bezeichnet nicht die Absicht, den Zweck schlechthin als Motiv, sondern nur die letzte Absicht, den letzten Zweck:

„das in letzter Linie Begehrte — den Endzweck." [1])

2. Bei dem von v. Liszt an zweiter Stelle angegebenen Begriffe „der durch die Vorstellung erregte Trieb", will Kraus an die Stelle des Wortes „Trieb" das Wort „Begierde" setzen, oder noch genauer, er giebt zweitens als Motiv an:

„die (aktuelle) Begierde".

Bemerkenswertere Änderungen sind hiermit nicht verbunden, denn wie wir unten Teil II Kap. XI sehen werden, dürften die psychologischen und physiologischen Unterschiede zwischen Trieb und Begierde für den Kriminalisten eine quantité négligeable sein.

3. Sub 3 wiederholt Kraus unter Hinzufügung einiger Erläuterungen einfach den von v. Liszt ebenfalls an dritter Stelle genannten Begriff, nämlich:

„die psychische Eigenart, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde."

---

[1]) Die ganze Stelle lautet: „an dieses *ἕνεκα οὗ*, an das Weswegen oder um Dessentwillen die das verbrecherische Übel bedingende Handlung oder Unterlassung erfolgte, an das in letzter Linie Begehrte — den Endzweck pflegt man allgemein zu denken, wenn man sich des Wortes ‚Motiv' bedient."

Nun stehen wir vor der Frage: haben wir hier überhaupt mit „Begriffen" zu tun oder nur mit „Bedeutungen"?, und im ersteren Falle: gibt KRAUS drei einzelne in der Literatur auftretende Begriffe oder den von ihm selbst für richtig gehaltenen? Die unter No. 1 und 2 gemachten Angaben nennt er im Text „Bedeutungen".[1]) In Ank. 5 ib. nennt er dagegen beide mehrfach „Begriffsbestimmungen" und „Definitionen". (Die unter No. 3 gemachte Angabe bezeichnet er dagegen mit den in dieser Beziehung neutralen Worten: „Verwendung des Wortes ‚Motiv'".) Aus diesen Bezeichnungen können wir also nichts Anderes entnehmen, als daß, wie viele andere, so auch KRAUS keinen Unterschied zwischen Begriff und Bedeutung macht. Aus den folgenden Betrachtungen dürfte jedoch hervorgehen, daß ein Begriff gegeben werden soll und zwar ein einziger.

KRAUS will nämlich offenbar nicht (oder doch nur höchstens ganz nebenbei) auf grund eigener Forschungen — etwa wie v. LISZT (oben S. 23 f.) — feststellen, welche Begriffe bezw. Bedeutungen er in der Literatur vorgefunden habe, sondern er will dasjenige geben, was er selbst für das Verbrechensmotiv hält. Die beiden unter 1 und 2 gemachten Angaben erkennt er nämlich an, indem er unter 2 von der letzteren im Vergleich zu der ersteren sagt: „. . . . . so müssen wir als die wichtigere Bedeutung des Wortes jene ansehen, welche . . . . ."; und die psychische Eigenart, die er „habitus" nennt, erkennt er an mit den Worten: „Für den Kriminalpolitiker nun kommt der Habitus bezw. die ihm entsprechende psychische Beschaffenheit als Mitursache des Verbrechens in Betracht, insofern durch ihn unter dem Einflusse äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde." Da KRAUS nun aber alle drei Angaben als inhaltlich richtig anerkennt, so können dieselben,

[1]) Nämlich insofern als er daselbst die unter Nr. 2 gemachte im Verhältnis zu der unter Nr. 1 gemachten als „die wichtigere Bedeutung" bezeichnet.

wie wir oben S. 21 ff. sahen, nicht „Begriffe" vorstellen, denn diese würden, da sie sich in concreto nicht decken, sich gegenseitig ausschließen. Es müssen demnach drei „Bedeutungen" sein. Ferner dürfen wir wohl annehmen, daß die Aufzählung eine erschöpfende sein soll, denn wenn KRAUS noch mehr Bedeutungen des Wortes Motiv als die genannten drei anerkennen würde, so würde er dieselben zweifelsohne mit angeben. Wir haben demnach in den drei von KRAUS angegebenen Bedeutungen die Umfangsangabe des Begriffes „Motiv" zu erblicken.

Die große Ausdehnung, welche KRAUS dem Begriff gibt, also daß er den Endzweck sowie den Trieb und den Charakter als Motive bezeichnet, ist, wie wir später sehen werden, sehr anzuerkennen. Ja, er hätte in dem ersten Punkte m. E. noch weiter gehen und nicht bloß den Endzweck, sondern überhaupt jeden Zweck für ein Motiv erklären sollen.

2. Schütze.

Nach SCHÜTZE[1]) besteht das Motiv aus dem „allgemeinen" und dem „spezialisierten" oder „konkreten". Ersteres nennt er „die allgemeine Triebfeder" (Lehrbuch a. a. O.) oder „die Möglichkeit, ein konkretes Motiv zu gebären" (Teilnahme S. 248 a. E.) oder auch bloß „Interesse" (ib. und S. 249). Als Beispiele für das „allgemeine Motiv" führt er an: Rachsucht, Gewinnsucht, Eigennutz, Habsucht, Geldbedürftigkeit, Geldnot, Habgier. Das „spezialisierte" oder „konkrete" Motiv wird leider nicht definiert. Wir wissen von ihm nur, erstens, daß es aus dem „allgemeinen Motive" geboren wird, und ferner findet sich im Lehrbuche (a. a. O.) die Äußerung, es „könnte mit dem Zweck, d. h. der vorausgedachten Wirkung, die Ursache zum Handeln wird, zusammenfallen". Hieraus können wir aber nicht viel entnehmen. Vor allem geht nicht

[1]) Lehrbuch 1874 S. 117 A. 4. „Notwendige Teilnahme am Verbrechen" S. 248 f.

etwa die Identität von Zweck und konkretem Motive aus dem letztzitierten Satze hervor. Im Gegenteil Schütze unterscheidet in „Teilnahme" S. 249 mehrfach Zweck und konkretes Motiv und sagt, daß beide aus dem allgemeinen Motive sich bildeten. Aus folgendem Beispiele können wir aber schließen, daß mit dem konkreten Motiv unser psychisches Motiv gemeint ist. Schütze sagt (Teilnahme S. 249): „A (etwa aus Rach- oder Habsucht) dingt um Lohn den B zum Morde des C. Das allgemeine Motiv im B ist Habgier, vielleicht gar gewerbsmäßiger Betrieb des Lohnmordes als Broterwerb. Der gebotene Lohn lockt ihn zur konkreten Befriedigung dieser Habgier; sein Zweck ist, den Lohn zu verdienen." Das letzte Glied ist der, wie wir soeben sahen, von dem konkreten Motive verschiedene Zweck, das erste das von Schütze selbst in dem obigen Beispiele als solches bezeichnete „allgemeine" Motiv. Demnach muß das mittlere das „konkrete" oder „spezialisierte" sein. Dieses, nämlich die Befriedigung der Habgier, deckt sich aber (wenigstens in dem vorliegenden Falle) mit unserem psychischen Motive.

C. Civilrecht.

(1. Bruns. 2. Endemann. 3. Werthauer. 4. Zitelmann.)

1. Bruns.

Bruns sagt in einer „Bestandteile der Rechtsgeschäfte" betitelten Abhandlung [1]) S. 478, der Wille bei Rechtsgeschäften bestehe nicht in einer absolut selbständigen Bestimmung aus sich selber, sondern sei stets das Resultat einer Reihe von Tatsachen, die ihn durch ihr Zusammenwirken hervorriefen. Mit Bezug hierauf fährt er fort:

„Es sind dabei zu unterscheiden

1. innere Seelenzustände und Stimmungen, Lust, Unlust, Bedürfnis, Trieb, Neigung u. s. w.

2. äußere Tatumstände und zwar:

a) äußere Veranlassungsgründe,

[1]) Kleinere Schriften, Bd. II, Weimar 1882.

b) das Dasein der den Inhalt des Willens bestimmenden Bestandteile des Rechtsgeschäfts, d. h. der betreffenden Personen und Sachen mit ihren bestimmten Eigenschaften und bei zweiseitigen Geschäften auch die entgegenkommende Willensbestimmung des andern.

Alle diese Umstände bilden die Gründe, die den Menschen zu einem bestimmten Entschlusse oder einer Selbstbestimmung veranlassen oder bewegen, also die Beweggründe seines Entschlusses oder seines Willens."

Daraus, daß Bruns sagt: „Alle diese Umstände bilden die Gründe . . . die Beweggründe u. s. w.", ist zu schließen, daß nur die von ihm angegebenen Elemente die Motive bilden sollen; es liegt demnach eine erschöpfende Angabe aller die Motive ausmachenden Einzelvorstellungen i. e. ein unechter Begriff vor.

Die obige Definition ist, wie wir aus 2b ersehen, speziell für das Zivilrecht zugeschnitten. Trotzdem könnte sie möglicherweise auch für das Strafrecht verwertbar sein, nämlich mit der Umbildung, daß an die Stelle von „Rechtsgeschäft" das „Verbrechen" tritt. Diese Übertragung würde aber an 2b scheitern, denn „das Dasein der den Inhalt des Willens bestimmenden Bestandteile des Verbrechens" kann wohl niemals als Verbrechensmotiv angesehen werden.

2. Endemann.

Endemann (Lehrbuch des Bürgerl. Rechts I S. 336 Anm. 8) definiert:

„Der Willensentschluß des Menschen wird durch bestimmte Reize und Vorstellungen verursacht, die wir Beweggründe oder Motive nennen."

Was die „Reize" anbetrifft, so können wir auf das oben S. 91 ff. bei der Besprechung von Binding's Definition

Gesagte verweisen, der ja das Motiv als einen zum Siege über seine Nebenbuhler gelangten Reiz definierte.

Übrigens ist es möglich, daß Endemann gar keine Definition hat geben wollen. Denn er sagt ja nicht: die Beweggründe seien bestimmte Reize und Vorstellungen, sondern umgekehrt, bestimmte Reize und Vorstellungen seien Beweggründe genannt.

3. Werthauer.

Werthauer (Über den Einfluß des Irrtums auf Verträge", Breslau 1887)[1] sagt S. 11:

„Das erste, was aus dem dunkelen Hintergrunde der Seele, aus dem Unbewußten, hervortritt, sind das in mir schlummernde Begehrungsvermögen erregende Vorstellungen eines zukünftigen Zustandes, welcher im Vergleich mit dem gegenwärtigen ein Gut für mich ist. Z. B. mein Freund schlägt mir vor, mit ihm gemeinschaftlich ein lukratives Geschäft auszuführen . . . . .

Diese vergleichenden Vorstellungen erzeugen einen Zustand der Unbefriedigtheit, aus dem sich die Seele zu erlösen strebt . . . . Man nennt diese zum Handeln treibenden Vorstellungen, wenn sie in der Tat der Grund zu einer Willensbestimmung geworden sind, Beweggründe."

Auf S. 14 fährt er dann fort: bisher (sc. auf S. 11—13, auf welchen auch die soeben genannte Definition gegeben wird), habe er sich nur mit dem einfachsten Verlauf einer Handlung beschäftigt. Nun könne aber nicht jede einzelne Handlung gewissermaßen auf den Isolierschemel gesetzt werden, sondern alle Handlungen des Menschen ständen mit einander in mehr oder minder engem Zusammenhange.

---

[1]) cf. über dies „Conglomerat" aus Sigwart und Zitelmann, Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XXXIV (neue Folge XIX) S. 618 f.

„Die besonderen Motive", so fährt er fort, „bei jedem einzelnen Tun sind aus allgemeineren abzuleiten. Dem entsprechen in einander geschaltet: nächste und entfernte Zwecke. Der entferntere Zweck ist Beweggrund zu der Handlung, welche den näheren Zweck erreichen soll. Der entfernte Zweck, ein lukratives Geschäft zu übernehmen, treibt mich dazu, zu dem Vorschlage des Freundes meine Zustimmung zu erklären. Der allgemeine Beweggrund kann Vaterliebe, Habsucht u. s. w. sein. Schließlich lassen sich alle Handlungen auf den Charakter zurückführen, „den Mikrokosmus", den „tiefen Schacht, aus dem sie ewig quellen"."

Wenn ich Werthauer recht verstehe, so lautet seine Definition: das Motiv zerfällt in das allgemeine und das besondere. Das erstere ist der Charakter, das letztere der entferntere Zweck der Handlung.

4. Zitelmann.

Zitelmann[1]) beschäftigt sich nicht nur bei weitem am ausführlichsten mit dem Begriffe des Motivs, sondern auch meines Erachtens mit außerordentlichem Erfolge. Wir werden ihm daher eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Zitelmann sagt zunächst S. 79:

„Der Wille ist derjenige psychische Akt, welcher unmittelbar auf die motorischen Nerven einwirkt und so Ursache einer eigenen körperlichen Bewegung ist."

Ferner finden wir S. 107 f. als „erschöpfenden Lehrsatz" aufgestellt:

„Aus der Unlust verbunden mit ihrem Triebe

[1]) Irrtum und Rechtsgeschäfte, Leipzig 1879, Einleitung u. Kap. I u. II (S. 1—200).

und der Vorstellung der zur Befriedigung des Triebes geeignetsten Handlung folgt unmittelbar und notwendig der Wille zu dieser Handlung.

Der Trieb bestimmt das Daß, die Vorstellung das Was der Handlung.

Die Ursache eines Willensaktes, das also, was den Willen aus seiner Unbewegtheit aufschreckt und in Bewegung setzt, nennt man Motiv.

Demnach sind Unlust bezw. Trieb und Vorstellung die Motive jeder bewußten Handlung."

Auf die von ihm sogenannte „einfache Handlungsreihe" spezialisierend, d. h. auf die Sachlage, daß sich direkt aus der Körperbewegung, ohne Dazwischentreten eines äußeren Erfolges die Aufhebung der Unlust ergibt[1]) (S. 97), fährt er dann fort:

„Faßt man das Gesagte kurz zusammen, so ergeben sich folgende Glieder als einfache Bestandteile der einfachen Handlungsreihe:

1. die Motive: Unlust und Trieb (Streben), dazu Vorstellung einer körperlichen Bewegung und Vorstellung über die Eigenschaft dieser Bewegung, die Aufhebung der Unlust zur Folge zu haben.

2. der Willensakt, dazu die Vorstellung über seinen Inhalt, d. h. die Vorstellung der körperlichen Bewegung, welche gewollt wird (Bewußtsein beim Willensakt).

3. die körperliche Bewegung.

4. die Aufhebung der Unlust und also jenes Strebens."

Sobald die Aufhebung der Unlust aber nicht unmittelbar aus der körperlichen Bewegung sich ergibt, sondern sich zwischen beide ein in der Außenwelt vor sich gehender Er-

[1]) Über die Möglichkeit dieser Sachlage cf. übrigens unten Teil II Kap. IV.

folg einschiebt, bezw. eine Kausalreihe von solchen, spricht ZITELMANN von einer „erweiterten Handlungsreihe“ S. 116. Wir wenden uns gleich dieser zu, zumal da das, was für sie gilt, auch Geltung haben muß für die „einfache Handlungsreihe“ als für eine vereinfachte Unterart der ersteren.

Das Schema der „erweiterten Handlungsreihe“ (ZITELMANN beschäftigt sich mit ihr auf S. 157—167 seines Werkes) würde demnach sein:

1. Die Motive,
2. der Willensakt,
3. die körperliche Bewegung,
4. der Erfolg, nämlich
   der erste Erfolg,
   der zweite Erfolg,
   .
   .
   .
   .
   der letzte Erfolg,
5. die Aufhebung der Unlust.

Dabei ist noch besonders hervorzuheben, daß auch in der erweiterten Handlungsreihe nur eine einzige Körperbewegung auftritt.[1])

Bezüglich der erweiterten Handlungsreihe sagt nun ZITELMANN S. 136: „Das Ziel ist der Zustand aufgehobener Unlust, der Befriedigung; dieser Endpunkt der Reihe ist in dem Anfangspunkt sofort enthalten: denn der Anfangspunkt der Reihe ist das Nichtbefriedigtsein. Zwischen diesem Anfangs- und Endpunkt der Reihe dehnen sich die Mitglieder, die Mittel aus.“

[1]) cf. auch LEONHARD („Der Irrtum“, Bd. 1 S. 10 Anm. 1) welcher bezüglich des ZITELMANN'schen Ausdruckes „erweiterte Handlungsreihe“ sehr richtig bemerkt: „Der Ausdruck paßt insofern nicht, als die Handlung selbst auch hier nur eine einzige ist, nicht eine Reihe von Handlungen; was hier eine Reihe bildet, das sind die mehreren Erfolge der Handlung.“

Eigentlich möchte ZITELMANN mit dem Namen „Zweck" nur das letzte Glied belegen. Er sagt nämlich S. 142: „Fragen wir zum Schluß: welches ist der Zweck jeder Handlungsreihe, so kann nur die eine Antwort gegeben werden: Zweck ist die Aufhebung vorhandener Unlust." Ferner behauptet er (S. 144) und zwar mit Recht, die vorhergehenden äußeren Erfolge seien „eigentlich nur die an und für sich gleichgültige Ursache für die Erreichung des wahrhaften Zweckes: die Aufhebung der Unlust." Da aber das Leben nicht diesen wahren Zweck, sondern (S. 144) „den letzten, die Lust unmittelbar kausierenden Erfolg als Ziel der von der Person ausgeübten Tätigkeit, als Endpunkt der ganzen Handlungsreihe" und folgeweise als „Zweck" aufzufassen und zu bezeichnen pflege, so macht ZITELMANN diesem usus eine Konzession und nennt den letzten äußeren Erfolg ebenfalls Zweck und zwar den „realen" oder „äußeren" Zweck. Ihm gegenüber bezeichnet er dann die Aufhebung der Unlust (also das, was er eigentlich allein für den Zweck hält), als den „psychischen" oder „inneren" Zweck[1]) und definiert nun (S. 145):

„Der ‚Zweck' ist der psychische und reale Zweck zusammen."[2])

Nach diesen Feststellungen wenden wird uns dem „Motive" zu. In der erweiterten Handlungsreihe unterscheidet ZITELMANN Motive für das Wollen des Mittels sowie Motive für das Wollen des Zweckes und in letzterer Beziehung wieder Motive für das Wollen des realen und Motive für das Wollen des psychischen Zweckes.

1. Bezüglich der Motive für das Wollen der Mittel

---

[1]) HÄLSCHNER, S. 195 Anm. 1 ist mit dieser Bezeichnung nicht einverstanden, meiner Ansicht nach mit Unrecht.

[2]) Unsere Bezeichnungsweise (oben S. 29) deckt sich also mit der ZITELMANNS bis auf den Punkt, daß ZITELMANN nur den letzten äußeren Erfolg den realen nennt, während wir einen jeden solchen als einen realen bezeichnen.

sagt er S. 160: „Ich fasse zusammen: Motiv für das Wollen irgend eines Mittels ist das Erstrebtsein des aus dem Mittel resultierenden Erfolges, der seinerseits wiederum Mittel oder bereits Zweck sein kann, und die Vorstellung, daß das Mittel diesen erstrebten Erfolg haben werde." Ferner sei folgender Satz angeführt, S. 159: „Denkt man sich also eine Reihe, wo die körperliche Bewegung b das erste Mittel (m_1) ist, und durch ein zweites, drittes, viertes Mittel endlich der Zweck erreicht wird, so will ich b, weil ich m_2 will, will ich m_2, weil ich m_3, will ich m_3, weil ich m_4, will ich m_4, weil ich den Zweck z will."

In der ersten der beiden eben genannten Stellen erwähnt Zitelmann noch die Vorstellung, daß das Mittel den erstrebten Erfolg haben werde, in der zweiten läßt er sie fort. Meiner Ansicht nach ist letzteres vollständig erlaubt, denn die genannte Vorstellung ist eo ipso mit dem Willen verbunden (cf. oben Abschn. I Kap. 1 a E).[1]) Infolge dessen können wir wohl festsetzen:

> nach Zitelmann ist das Motiv für das Wollen eines Mittels das Wollen des jedesmaligen aus ihm resultierenden Erfolges und Motiv des Wollens des letzten Mittels der Zweck.

Die auf die verschiedenen Mittel sowie den Zweck gerichteten Willen nennt Zitelmann mit Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältnis „Mit-Motive". Er sagt nämlich S. 159:

> „Jeder fernere Inhalt des Willens ist Mit-Motiv für den näheren Inhalt, korrekter: das Dasein jedes ferneren Willensinhalts nebst den betreffenden Vorstellungen ist Motiv zur Setzung des näheren Willensinhalts."[2])

2. Mit den „Motiven zur Setzung des Zweckes" be-

---

[1]) cf. auch in der sogleich zu zitierenden Stelle von Zitelmann S. 159 die Worte: „korrekter ... nebst den betreffenden Vorstellungen."

[2]) Die Kritik der Verwendung des Wortes „Mit-Motiv" für die verschiedenen Willen der Willenskette cf. unten Teil II Kap. X.

schäftigt sich ZITELMANN auf S. 160—167. Wie er zwei Zwecke anerkennt, nämlich einen realen (i. e. unseren letzten realen) und einen psychischen, so sucht er auch zwei Motive.

a) Bezüglich des Motives des realen Zweckes kommt er zu dem Resultate S. 161:

„Also auch hier wieder ist das Dasein oder Gesetztsein des psychischen Zwecks, also der psychische Zweck selbst Motiv zur Setzung des realen Zwecks.“[1])

b) Die Frage: „Was ist Motiv zur Setzung des psychischen Zweckes?“ löst ZITELMANN auf in die Frage:

„Was ist Ursache der Unlust?“ S. 161

und zwar unter folgender Argumentation:

„Der psychische Endzweck ist die Aufhebung vorhandener Unlust. Die Frage ist also identisch mit der anderen: was ist Motiv des Strebens nach Aufhebung der Unlust? Dieses Streben aber ist die unmittelbare und untrennbare Folge der Unlust, oder nach anderer Anschauung, diese Unlust oder dieses Mangelgefühl selbst von seiner praktischen Seite und die oben gestellte Frage löst sich daher in die andere auf: was ist Ursache der Unlust?“

Dasjenige, was wir über die „Ursache der Unlust“ erfahren (S. 106), ist leider nicht viel. ZITELMANN selbst kondensiert es S. 161 f. in die beiden Sätze:

„Die Antwort kann immer nur im konkreten Fall erteilt werden. Die Hauptquelle solches zum Handeln treibenden Unlustgefühls mögen wiederum Vorstellungen von etwas An-

[1]) Wie oben fügt ZITELMANN wieder in einer „korrekten“ Antwort die Vorstellung hinzu. Er sagt nämlich unmittelbar vorher: „Ich frage zuerst: warum will ich den realen Zweck? Die korrekte Antwort scheint: weil ich ein Gefühl der Unlust und infolge dessen das Streben nach Aufhebung der Unlust, d. h. weil ich den psychischen Zweck habe; ferner weil ich die Vorstellung des realen Zwecks besitze und urteile, daß die Verwirklichung dieses realen Zwecks das geeignetste Mittel sein werde zur Herbeiführung des psychischen Zwecks.“

genehmen sein, mit denen sich dann das Gefühl des Entbehrtseins ihrer Verwirklichung verbindet."[1])

Wenden wir diese Anschauung ZITELMANNS auf unsere Schulbeispiele an.

A. Dabei wollen wir zunächst noch absehen von der Unlust, sowie den (vom Delikt aus gerechnet) hinter ihr liegenden Gliedern der Kausalreihe.

In dem ersten unserer Fälle, dem Zertrümmern der Laterne, haben wir zwei, um mit ZITELMANN zu reden, „Mitmotive", nämlich den realen Zweck des Zertrümmertseins der Laterne und den psychischen Zweck der Befriedigung des Mutwillens.

Für den zweiten Fall paßt die ZITELMANN'sche Theorie auch noch. Hier haben wir eine große Anzahl von „Mitmotiven". Nämlich das Motiv des Anzündens der Zündschnur (also der Körperbewegung) ist der Wille, daß das Haus Feuer fange, das Motiv für diesen Willen ist der Wille, daß das Haus niederbrenne u. s. w. Das Motiv des letzten Mittels (nämlich des Erbantritts des Sohnes) ist der Wille der Erlangung der Verwalterstelle (nach ZITELMANN der reale, nach unserer Terminologie der letzte reale Zweck) und das Motiv hierfür schließlich ist der Wille, den Eigennutz zu befriedigen (der psychische Zweck).

Für eine Sachlage, wie sie unser drittes Schulbeispiel darstellt, ist dagegen die ZITELMANN'sche Theorie nicht berechnet. Letztere befaßt sich ausdrücklich nur mit einer einzigen Handlung, sei's daß aus dieser unmittelbar der psychische Erfolg sich ergibt (die ZITELMANN'sche „einfache Handlungsreihe"), sei's, daß sich zwischen Handlung und psychischem Erfolg ein realer Erfolg bezw. eine Kette von realen Erfolgen einschiebt (die ZITELMANN'sche „erweiterte

[1]) cf. auch S. 164 a. a. O.: „Man nennt also überall die Vorstellungen, welche Ursachen zur Entstehung einer Unlust sind, Motive zur Setzung des Zweckes."

Handlungsreihe"). Unser drittes Schulbeispiel dagegen zeigt einen Komplex, in welchem eine größere Anzahl von Handlungen nötig ist, um den psychischen Erfolg herbeizuführen.[1])

Allerdings erwähnt ZITELMANN diese Sachlage (S. 184 f.) ebenfalls. Er sagt nämlich, daß unter Umständen die eine Handlungsreihe noch nicht genüge, um den letzten Zweck zu realisieren, daß vielmehr durch sie nur der Zustand geschaffen werde, in welchem eine zweite oder weitere Handlung, durch die der Endzweck erreicht werden solle, möglich sei. Leider geht er aber nur ganz kurz auf diese Sachlage ein.[2]) Das, was er darüber sagt, dürfte aber nicht ganz richtig sein. Zuzustimmen ist allerdings der Behauptung, daß die erste Handlung zur zweiten sich verhalte, wie Mittel zum Zweck; nicht aber der Behauptung: „Wo eine Mehrheit von Handlungen mit einem Zweck vorliegt, hat jede einzelne dieser Handlungen einen realen und psychischen Zweck, der nur freilich mit Rücksicht auf jenen einen Zweck Vorzweck genannt werden muß."[3])

Bezüglich des realen Zweckes ist zwar anzuerkennen, daß jede der Handlungen einen solchen habe. Z. B. ist in unserem dritten Schulfalle der reale Zweck des Schlüsselabbrechens das nächtliche Offenbleiben der Haustür. Und ferner verdient dieser Zweck auch den Namen „Vorzweck", denn er ist tatsächlich vor dem Endzweck nötig, er ermöglicht den letzteren erst.

Dagegen ist jene Behauptung nicht anzuerkennen in

---

[1]) Also eine Sachlage, auf welche der Name „Handlungsreihe" ev. besser passen würde, als auf die nach ZITELMANN unter demselben zu denkende.

[2]) indem er gleichzeitig bemerkt, ihr Studium sei für den Juristen zwar ebenso interessant wie fruchtbringend, sei für den speziell ihn interessierenden Zweck aber gleichgültig.

[3]) Die Worte „mit einem Zweck" wollen zweifellos besagen „mit einem gemeinsamen Zweck", was schon daraus hervorgehen dürfte, daß ZITELMANN von einem „Vorzweck" redet.

Hinsicht des psychischen Zweckes. Welche Befriedigung entsteht für den Täter z. B. aus dem lezten äußeren Erfolge des Schlüsselabbrechens, nämlich aus dem nächtlichen Offenbleiben der Haustür? Wir haben in dem gesamten Komplexe von Körperbewegungen nud Erfolgen überhaupt nur eine einzige Befriedigung, nämlich die der Rache, also in dem ganzen Komplexe nur einen einzigen psychischen Zweck, und daher bleibt für die einzelnen „Vorhandlungen" — wie ich analog dem von Zitelmann gebrauchten Worte „Vorzweck" sagen möchte — je ein besonderer psychischer Zweck nicht übrig.

Allerdings kann, und auch dies nur in einem ganz anderen Sinne, jede Vorhandlung einen besonderen selbständigen psychischen Zweck haben. Z. B. kann in unserem Falle Täter zugleich aus reiner Zerstörungslust oder um einem Freunde, der Schlosser ist, einen Verdienst zu verschaffen u. s. w., den Schlüssel abgebrochen haben. Eine solche Sachlage hat aber Zitelmann zweifellos nicht im Auge. Außerdem wäre ein derartiger Zweck im Verhältnis zu dem der Befriedigung der Rache kein „Vorzweck". Nur in folgender Weise wäre für jede einzelne Vorhandlung allenfalls ein besonderer psychischer Zweck zu konstruieren.

Erstens könnte man sagen, wenn man etwas erreiche, was man sich vorgenommen habe, so empfinde man eine gewisse psychische Befriedigung, einerlei zu welchem weiteren Zwecke man sich das erreichte Ziel gesetzt habe. Cf. in dieser Beziehung auch Liebmann:[1]) „. . . . unser körperliches und geistiges Sein und Können wird während der Ausführung Sklave des Zweckes; und ist diese gelungen, so fühlen wir Genugtuung, Lust, Freude, ist sie aber mißlungen, Ärger, Schmerz, Trauer." Die Existenz dieser psychischen Wirkung läßt sich allerdings nicht leugnen. Sie ist aber auch nur eine Wirkung, nur eine Folge, bezweckt kann sie m. E. niemals sein, oder wenigstens nur in ganz abnormen Fällen, denn

[1]) Freiheit des Willens S. 14.

man setzt sich doch nichts vor bloß um der späteren Freude willen, daß man das, was man sich vorsetzte, erreicht hat.

Zweitens könnte man sagen, es schaffe jede Vorhandlung (vorausgesetzt, daß sie Erfolg hat) ein Hindernis aus dem Wege, bringe also den Täter dem Endzwecke, dem eigentlichen, psychischen Erfolge eine Station näher und bereite ihm in dieser Beziehung eine psychische Befriedigung, sozusagen einen Vorgeschmack der demnächstigen endlichen, eigentlichen Befriedigung. Offenbar meint aber ZITELMANN diesen Gedankengang nicht, denn er erwähnt bei den Mitteln nirgends ein Unlustgefühl der erwähnten Art. Er sagt zwar, daß der Täter das Mittel deshalb wolle, weil er die betreffende Folge als Mittel zur Herbeiführung des Zwecks vorstelle, unter diesem „Zweck" versteht er aber nicht den speziellen Zweck des einzelnen der mehreren Mittel (Handlungen, Erfolge), sondern lediglich den Zweck, der „endlich" erreicht wird, d. h. den Endzweck, den „Zweck der letzten Handlung".[2]) Schließlich erkennt auch ZITELMANN bezüglich der einfachen Handlungsreihe die Interesselosigkeit der Zwischenglieder direkt an. Er sagt nämlich S. 138: „Im Kausal-Sinne sind alle Glieder der Reihe notwendig; für die Befriedigung

[2]) Auch die Gefühle, von welchen WUNDT in seinem „Grundriß der Psychologie" (4. Auflage S. 226) spricht und von denen er richtig sagt, sie „begleiten" nur einen Willensvorgang, können hier nicht gemeint sein. WUNDT sagt nämlich, die Endstadien eines Willensvorganges seien „durch begleitende Gefühle ausgezeichnet, die außerhalb der Willensvorgänge nicht vorkommen und daher als die den Willen spezifisch eigentümlichen Elemente betrachtet werden müssen. Diese Gefühle sind zunächst die der Entscheidung und der Entschließung, von denen sich das letztere von dem ersteren wohl nur durch seine größere Intensität unterscheidet. Sie sind erregende und lösende, je nach Umständen auch mit einem Lust- oder Unlust-Faktor verbundene Gefühle. Die relativ größere Stärke des Entschließungsgefühls hat wahrscheinlich seinen Grund in dem Kontrast zu dem vorangehenden Gefühl des Zweifels, welcher das Schwanken zwischen verschiedenen Motiven begleitet. Im Gegensatz zu diesem gewinnt das Gefühl der Lösung eine erhöhte Stärke."

cf. auch HÖFLER, „Psychologie" 1897 S. 509: „Es tut mir die Wahl wehe" u. a.

des Subjekts hingegen ist nur das letzte notwendig, die Zwischenglieder gleichgültig; diese nehmen kein eigenes Interesse in Anspruch." Also wenn die Zwischenglieder kausaliter aneinander gereiht sind, haben sie keinen besonderen psychischen Zweck; warum soll ihnen aber dann ein solcher zukommen, wenn zu ihrer Erreichung noch besondere Tätigkeiten des Handelnden notwendig sind?

B. Wie stellt sich die Zitelmann'sche Definition des ferneren zu der Frage, ob Unlust, Trieb und psychische Eigenart, sowie viertens die Erregungsursachen der beiden letzteren ebenfalls Motive sind?

Was zunächst die letzten drei Elemente betrifft, so hängt die Entscheidung nach den oben S. 121 citierten Worten Zitelmanns davon ab, ob dieselben „Ursachen der Unlust" zu nennen sind. Ich möchte die Frage bejahen, denn die Unlust entsteht doch ohne Zweifel aus einem Triebe bezw. einer Charaktereigenschaft einerseits und einer Erregungsursache andererseits. Demnach wären in unserem ersten Schulfalle auch der Übermut und die uns in concreto unbekannte Erregungsursache, nehmen wir einen etwas zu reichlichen Alkoholgenuß an, noch Motive zu nennen; in unserem zweiten Beispiele noch der Eigennutz und die Vorstellung Verwalter zu sein; in unserm dritten Beispiele noch die Rache nebst der Erinnerung an die erlittene Beleidigung.

Was die diesbezügliche Auslegung Zitelmanns selbst anbetrifft, so erklärt er, wie wir oben S. 121 f. sahen, die Frage nach den Ursachen der Unlust für quaestio facti und spricht im übrigen nur die Vermutung aus, daß die Hauptquelle der Unlustgefühle Vorstellungen seien. Speziell den Charakter dürfte er aber wohl als Motiv anerkennen, denn bezüglich einer Schenkung erwähnt er (S. 163) als Motiv: „weil ich die Vorstellung hatte, daß mir von dem Beschenkten das Leben gerettet sei und ich ihm also dankbar war." Den Trieb definiert Zitelmann folgendermaßen S. 93: „Die Beobachtung lehrt, daß unmittelbar aus dem Gefühl des Mangels das

Streben herausspringt, den Mangel und dadurch das Gefühl des Mangels aufzuheben. Dieses Streben nenne ich, einem verbreiteten, freilich nicht unangefochtenen Sprachgebrauche folgend, auch Trieb." Mit dem, was unserer Ansicht nach als Trieb zu bezeichnen ist, nämlich mit dem aus der körperlichen Beschaffenheit des Menschen hervorgehenden sinnlichen Begehren, beschäftigt sich ZITELMANN überhaupt nicht.[1]) Was schließlich das Moment der Unlust betrifft, so wird es von ZITELMANN bei der „einfachen Handlungsreihe" cf. oben S. 117 zwar mitgenannt, bei der „erweiterten Handlungsreihe" jedoch übersprungen. Die Kausalkette ist nämlich bei der letzteren, wie ZITELMANN selbst zugibt, folgende:

erstens: Ursache der Unlust,
zweitens: die Unlust selbst,
drittens: als „unmittelbare und untrennbare Folge" (cf. oben S. 121) der Wille ihrer Aufhebung i. e. der psychische Zweck,
viertens: der reale Zweck und
fünftens: die auf die Mittel gerichteten Willen.

Die Bezeichnung „Motiv" legt ZITELMANN nun, rückwärts gehend, successive jeder Entwickelungsstufe bei. Nämlich das Motiv des auf das letzte Mittel gerichteten Willens — um bei diesem einzusetzen — ist der reale Zweck, das Motiv des realen Zweckes ist der psychische Zweck, das Motiv des psychischen Zweckes ist nun aber plötzlich nicht die Unlust, sondern das nächstfolgende Glied, die Ursache der Unlust. — ZITELMANN steht hier in einem interessanten Gegensatz zu SPENCER, letzterer (cf. oben S. 78 f.) greift gerade das Glied „Unlust" aus der Entwickelungskette heraus und bezeichnet es mit dem Wort Motiv, ZITELMANN überspringt umgekehrt gerade dieses Glied mit der Bezeichnung Motiv. —

---

[1]) Denn auch das, was ZITELMANN „Begehren" nennt, deckt sich mit dem Triebe im oben genannten Sinne nicht, cf. unten Teil II Kap. XI.

Ohne uns hier auf tiefere psychologische Untersuchungen einzulassen,[1]) würden wir es innerhalb der obigen Sachlage für besser halten, das Moment der Unlust, wie dies ja auch ZITELMANN bezüglich der „einfachen Handlungsreihe" tut, ebenfalls zu den Motiven zu rechnen. (Allerdings werden wir selbst es später gleichfalls ausschalten, wenn auch nur insofern, als wir es einfach für das Urmotiv im Zustande der Erregung erklären.)

---

[1]) Daher gehen wir auch nicht auf die l. c. angegebene „andere Anschauung", welche Unlust und psychischen Zweck für identisch erklärt, ein.

Zweiter Teil.

Eigene Untersuchungen über den Begriff des Motivs, sowie Versuch einer Definition desselben.

Kap. I. Motiv einer strafbaren Handlung und Motiv im Strafrecht.

Wenn in der Strafrechtsliteratur bloß vom „Motiv" gesprochen wird oder vom „Motiv im Strafrecht" oder von dem „Motiv einer Handlung" u. s. w., so ist immer das „Verbrechensmotiv" i. e. das Motiv des Verbrechers, das Verbrechen zu begehen, gemeint. Es könnte daher den Anschein haben, als ob weitere Motive im Strafrecht überhaupt nicht existierten oder zum mindestens keine Rolle spielten. Diese Anschauung wäre selbstverständlich irrig. Das Verbrechensmotiv ist nur eins aus jener großen Anzahl von Motiven, welche nach den verschiedensten Richtungen hin im Strafrecht eine bald mehr bald weniger große Beachtung beanspruchen.

Außer den obengenannten Motiven des Verbrechers zur Begehung des Verbrechens kommen in erster Linie in Betracht die Motive des Gesetzgebers zur Bestrafung des Verbrechens. Diese letzteren haben in der Strafrechtswissenschaft von jeher eine große Rolle gespielt, nämlich in den sogenannten Strafrechtstheorien, und ihre Literatur ist eine fast unübersehbare geworden. Von der Praxis dagegen werden sie beinahe völlig ignoriert, und was schließlich den Gesetzgeber selbst anbetrifft, so haben sie für ihn nur zeitweise im Vordergrund gestanden.[1])

[1]) Es mag in letzter Hinsicht erinnert werden an den Versuch von Katharina II. Montesquieus Esprit des lois in die Sprache des Gesetzgebers

Mit diesen beiden Gruppen sind nun aber „die Motive im Strafrecht" durchaus noch nicht erschöpft. Letzteres muß vielmehr noch viele andere und zwar bei den verschiedensten Personen und zu den verschiedensten Handlungen in den Bereich seiner Betrachtungen ziehen.

Was die Hauptperson, den Täter, anbetrifft, so kommen für ihn, abgesehen von den eben genannten „Verbrechensmotiven", in Betracht z. B. die Motive zur Wiedergutmachung des Deliktes, soweit ihm dies noch möglich ist, Motive für das Fingieren eines Deliktes, z. B. um ein zweites Delikt damit zu verbergen (cf. Gross, der Untersuchungsrichter, S. 22), Motive für oder gegen die Ablegung eines Geständnisses (cf. z. B. Berner S. 128 A. 1: „wie die meisten Meineidigen, so werden auch viele Unzüchter durch die Scham abgehalten, dem Geistlichen der Anstalt ihre entwürdigende Tat zu bekennen") u. s. w.

Alsdann sei der Richter genannt. Das Motiv, welches ihn bei Verurteilung und Freisprechung, bei Verschärfung und Milderung der Strafe etc. leiten soll, ist nicht, oder soll wenigstens nicht sein Haß und Liebe, nicht Entrüstung über eine freche Tat, nicht die Förderung des Gemeinwohles u. s. w., sondern einzig und allein der Wille, seinem Amte nachzukommen, d. h. nach den Vorschriften des Gesetzes zu erkennen.

Drittens sind zu nennen die Auskunftspersonen und bei ihnen wieder vor allem die Motive, die Wahrheit zu sagen, oder sie zu verbergen, oder überhaupt die Auskunft zu verweigern (cf. Gross a. a. O. S. 33 f.).

Als „Motive im Strafrecht" können auch solche genannt werden, welche mehr oder weniger durch Zufall in dasselbe hineinspielen. So seien die Motive zum Selbstmord erwähnt, sie treten z. B. insofern im Strafrecht auf, als sie

---

zu übertragen, an den Einfluß der Theorien Beccaria's auf das Strafgesetzbuch von Toscana, an den Einfluß der Theorien von Sonnenfels' auf die österreichische Strafgesetzgebung u. s. w.

häufig berücksichtigt werden müssen zur Entscheidung der Frage, ob wirklich Selbstmord oder vielmehr ein Tötungsdelikt vorliegt (cf. Gross a. a. O. S. 614).

Auch sei noch der sogenannten „Gegenmotive" gedacht. An sich gibt es wieder Gegenmotive in den sämtlichen oben genannten Gruppen, unter Gegenmotiven schlechthin werden aber nur diejenigen verstanden, welche den „Verbrechensmotive" entgegenwirken, also nur die im Täter wirkenden Motiven, welche ihn von dem Verbrechen abzuhalten suchen. So wertvoll dieselben für den Strafgesetzgeber, für die Kirche, die Sozialpolitik, Kriminalpolitik u. s. w. sein mögen — denn durch Förderung der „Gegenmotive" kann man dasselbe erreichen, wie durch Schwächung der „Verbrechensmotive" — zu den Verbrechensmotiven und infolgedessen zu unserem Thema gehören sie nicht. Sie sind vielmehr das Gegenteil von Verbrechensmotiven und eine dies Verhältnis zu denselben ausdrückende Bezeichnung wäre etwa „Verbrechensunterlassungsmotive" oder „Verbrechenserschwerungsmotive".

Bezüglich der Motive und Gegenmotive mag auf folgende interessante Erscheinung aufmerksam gemacht werden. Feuerbach bezeichnet in seiner Revision II S. 372—443 (wo er sich mit den Verbrechensmotiven beschäftigt) als Beweggrund oder genauer „Bewegungsgrund"[1]) eigentümlicher Weise nicht das, was wir jetzt Beweggrund nennen, sondern das, was wir mit dem Worte Gegenmotiv bezeichnen, während er unsere „Motive" konstant „Triebfedern" oder „Antriebe" nennt. Z. B. spricht er S. 373 von „sinnlichen Triebfedern des Menschen, welche mittelst des Gefühls der Lust die entgegenstehenden Bewegungsgründe überwinden", S. 378 von der „Strafe" und „andern Bewegungsgründen" und auch sonst nur immer von „abratenden Bewegungsgründen", „Bewegungsgründen gegen das Verbrechen", „Bewegungsgründen zur

[1]) Auch Dernburg spricht von „Bewegungsgründen" statt von „Beweggründen". cf. oben S. 60.

Unterlassung der Tat"; er redet S. 429 bei „Verbrechen aus Mitleid, Mordtaten aus Liebe gegen den Ermordeten" etc. nicht, wie wir es tun würden, von „legalen Motiven als Quellen von Verbrechen" und „moralischen Motiven", sondern von „legalen Triebfedern als Quelle von Verbrechen", S. 431 von moralischen Antrieben" u. s. w.[1])

Im vorliegenden Kapitel über „das Verbrechensmotiv und das Motiv im Strafrecht" seien auch die in dieser Beziehung bemerkenswerten Definitionen Liepmanns und Büngers besprochen. Sie haben für unser Thema entschieden Interesse, konnten aber oben im Teil I keinen Platz finden, weil sie nicht „Definitionen des Verbrechensmotivs" sind. Sie sind vielmehr „Definitionen eines Motivs im Strafrecht", und zwar speziell „Definitionen der bei Begehung eines Verbrechens auftretenden Motive".

Liepmann (Einleitung in das Strafrecht S. 115 ff.) gibt uns den Begriff des Motivs in zwei Formeln. Er definiert S. 120:

1) „diejenigen psychischen Erscheinungen, welche auf die zum Verbrechen führende Willensbetätigung im Bewußtsein des Handelnden eingewirkt haben;"

und fügt unter dem Anschluß „mit andern Worten" hinzu:

2) „diejenigen psychischen Erscheinungen, durch welche die Entstehung der deliktischen Willensbetätigung im Bewußtsein ihres Urhebers erklärt wird."[2])

---

[1]) Jedoch war zu Feuerbachs Zeit diese Benennungsart keine allgemeine. Kleinschrod sagt z. B. (Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts) in Übereinstimmung mit der jetzigen Sprechweise:

S. 128: „Die Beweggründe zur Handlung sind im Entstehen meist schwach genug, um noch die Gegengründe abwägen zu können."

S. 129: Besiegt der Verbrecher „die Gegengründe, dann entsteht aus diesen Handlungen der Seele der Entschluß zur Ausführung" u. s. w.

[2]) Nebenbei gibt Liepmann im Inhaltsverzeichnis noch eine dritte Formel, S. X: „Der Begriff des Motivs: Motive sind diejenigen

Zunächst sei die erste jener beiden oben angegebenen Formeln für sich einer Prüfung unterzogen.

Hier bildet einen bedenklichen Punkt das Moment „zum Verbrechen führende Willensbetätigung". Die Betätigung welches Willens ist gemeint? Im ersten Augenblick denkt man an den dolus, zumal da LIEPMANN in der zweiten Formel sagt statt „zum Verbrechen führende" „deliktische" Willensbetätigung. Diese Vermutung müssen wir aber sofort fallen lassen, denn die Betätigung des dolus ist ja das Verbrechen selbst, also nicht eine „zum Verbrechen führende" Willensbetätigung. Alsdann könnten wir denken an den auf eine Vorbereitungshandlung gerichteten Willen. Diese Annahme ist aber noch weniger haltbar, denn obwohl wir in diesem Falle eine „zum Verbrechen führende Willensbetätigung" haben, nämlich eben die Vorbereitungshandlung, so hat doch zweifellos LIEPMANN nicht diejenigen Vorgänge, beziehentlich psychischen Erscheinungen Verbrechensmotive nennen wollen, „welche auf die Vorbereitungshandlung im Bewußtsein des Handelnden eingewirkt haben."

Ebenso scheitert die Formel bei dem Versuche, sie auf unsere praktischen Beispiele anzuwenden. Wir haben nämlich in jedem unserer Schulfälle, so wie sie oben S. 33 ff. angegeben sind, nur eine einzige Willensbetätigung: das Steinwerfen, das Anzünden der Zündschnur und das Abbrechen

---

Vorgänge, welche auf die zum Verbrechen führende Willensbetätigung im Bewußtsein des Handelnden eingewirkt haben." Es fällt sofort auf, daß diese Formel die Abweichung zeigt „Vorgänge" statt „psychische Erscheinungen". In concreto kann dies zu ganz verschiedenen Resultaten führen. Hat sich z. B. eine arme Witwe durch anhaltende große Kälte zu einem Kohlendiebstahl verleiten lassen, so ist die Kälte nach der Formel des Index Motiv, denn ein „Vorgang" ist sie zweifellos; nach den oben genannten beiden andern Formeln aber nicht, denn ebenso zweifellos ist sie keine „psychische Erscheinung". Da aber die Angaben eines Inhaltsverzeichnisses nur vorläufige Ankündigungen zu sein pflegen, so muß die zuletzt angeführte Formel gegen die beiden andern zurücktreten. Wir wollen sie deshalb auch weiter nicht berücksichtigen.

des Schlüssels. Diese Willensbetätigung „führt aber nicht zu dem Verbrechen", sondern bildet (mit dem zugehörigen realen Erfolge) jedesmal das Verbrechen selbst. Anders, wenn wir in unserem dritten Beispiele nicht die Sachbeschädigung, sondern den Mord (er sei hier als begangen angenommenen) als dasjenige Delikt aufstellen würden, zu welchem die Motive gesucht werden sollen. In diesem Falle würde eine solche „zum Verbrechen (sc. zum Morde) führende Willensbetätigung" existieren, ja sogar mehrere, nämlich das Schlüsselabbrechen, das nächtliche Eindringen in das Haus u. s. w., und diejenigen psychischen Erscheinungen, welche auf diese zum Morde führenden Willensbetätigungen[1]) eingewirkt haben, wären dann die Motive des Mordes. Ob Liepmann aber dieses Resultat gewollt hat, dürfte sehr zweifelhaft sein.

Also das Moment „zum Verbrechen führende Willensbetätigung" ist unhaltbar. Vermutlich wird aber Liepmann mit demselben auch nur die in der zweiten Formel benutzte „Entstehung der deliktischen Willensbetätigung" gemeint haben. Wir dürfen daher für unsere weiteren Betrachtungen wohl an die Stelle der oben citierten Formel 1) setzen als:

> korrigierte Formel 1) „diejenigen psychischen Erscheinungen, welche auf die Entstehung der deliktischen Willensbetätigung im Bewußtsein des Handelnden eingewirkt haben."

Prüfen wir nun diese korrigierte erste Formel, zugleich mit der oben citierten zweiten, an unseren Schulbeispielen, und zwar gleich an dem kompliziertesten derselben, dem dritten.

Zunächst gehören nach beiden Formeln sämtliche Absichten zu den Motiven, denn sämtlich sind sie „psychische Erscheinungen" und haben ferner sowohl auf die Entstehung der deliktischen Willensbetätigung im Bewußtsein des Han-

---

[1]) bezw. auf eine derselben, welche Frage wir aber auf sich beruhen lassen können.

delnden „eingewirkt“ (so die korrigierte Formel 1) als auch „erklären“ sie dieselbe (so Formel 2).

Das Gleiche muß meiner Ansicht nach zweifellos behauptet werden bezüglich des Unlustgefühls, falls man dasselbe wie LIEPMANN als etwas Selbständiges betrachten will, cf. oben S. 29 Anm. 2, 128, so daß dieses ebenfalls nach beiden Formeln unter die Motive fällt. LIEPMANN selbst hält allerdings S. 119 f. das Gefühl, und zwar aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, für ausgeschlossen, was aber nicht hindert, daß die objektiv, d. h. ohne Rücksicht auf die etwaigen Meinungen und Wünsche ihres Urhebers arbeitende Formel dasselbe umfaßt.

Trieb und Charaktereigenschaft will LIEPMANN selbst ebenfalls nicht zu den Motiven rechnen, S. 119 f. Ihr Einschluß oder Ausschluß nach der objektiven Formel hängt aber davon ab, ob sie der betreffende Richter oder wer sonst mit den Formeln arbeitet für psychische Erscheinungen hält oder nicht.

Schließlich umfassen die beiden Formeln auch noch einen Teil der Erregungs- und Entstehungsursachen von Trieb und Charaktereigenschaft, nämlich diejenigen, welche „psychische Erscheinungen“ sind, also z. B. von den Erregungsursachen die inneren, d. h. die Vorstellungen, welche den Trieb, bezw. die Charaktereigenschaft in Erregung versetzt haben, cf. oben S. 30.

Bisher hat die LIEPMANNsche Definition nichts gezeigt, was auf eine von den im ersten Teile unsrer Abhandlung besprochenen Arten verschiedene Art schließen ließe. Nun aber fährt LIEPMANN, und zwar in unmittelbarem Anschluß an seine obigen Formeln, fort: „Unter diesen Motiven sind drei Klassen zu unterscheiden“, und teilt dann die Motive ein in:

> „die abhaltenden Motive, deren Wirksamkeit das Zustandekommen der Handlung erschwert (Furcht vor Strafe, vor den Schwierigkeiten und Gefahren der Ausführung, Mitgefühl mit dem

Opfer der Tat), die förderlichen Motive, durch welche die Willensbetätigung im Bewußtsein des Täters erleichtert wird (Vorstellung der durch das Verbrechen erhofften Befriedigung, Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, Gefühl einer erlittenen und nicht vergoltenen Kränkung), und schließlich die entscheidenden oder Hauptmotive, welche den ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt haben."

Also die „abhaltenden Motive" oder wie sie gewöhnlich genannt werden, die „Gegenmotive" rechnet Liepmann ebenfalls mit zu den Motiven. Wir haben damit eine Tatsache zu konstatieren, die aus der Definition selbst, wie gesagt, uns nicht aufgefallen war, nämlich die, daß Liepmann nicht „die Verbrechensmotive" definieren will, sondern „die beim Verbrechen auftretenden Motive", also eine bestimmte Gruppe der „Motive im Strafrecht". Liepmann spricht auch auffallender Weise niemals, wenigstens nicht an den entscheidenden Stellen, vom „Verbrechensmotive", sondern immer nur vom „Motive" schlechthin bezw. vom „Motive im Strafrecht". So trägt der uns interessierende § 1 des dritten Buches seines Werks den Titel „Das Motiv im Strafrecht", die Definition selbst leitet Liepmann ein ib. unter II nicht mit den Worten „Der Begriff des Verbrechensmotivs", sondern mit den Worten „Der Begriff des Motivs", (genau dasselbe geschieht bezüglich der oben S. 134 Anm. 2 angegebenen Formel des Index) u. s. w.

Prüfen wir nun aber, ob die „abhaltenden Motive" auch wirklich in seiner Definition enthalten sind.

Bezüglich der korrigierten Formel 1 müssen wir dies bejahen, denn zweifellos haben sie „auf die Entstehung der deliktischen Willensbetätigung im Bewußtsein des Täters eingewirkt", wenn auch in negativer Richtung.

Anders steht es mit der Formel 2. Ich glaube nicht, daß die Gegenmotive auch unter diese fallen, denn man kann doch

z. B. einen Mord nicht mit „Furcht vor Strafe, vor den Schwierigkeiten und Gefahren der Ausführung," oder durch „Mitgefühl mit dem Opfer der Tat" erklären. (Im Gegenteil das Nichtentstehen eines Mordes würde man durch die „Furcht vor Strafe u. s. w." erklären können — vorausgesetzt, daß die Nichtentstehung wirklich durch das Auftreten von abhaltenden Motiven und nicht etwa durch das Fortfallen von fördernden verursacht ist —.) Höchstens würde man das Entstehen des Delikts durch das Fehlen der abhaltenden Motive erklären können, z. B. wäre ein Mord, bei dem der Täter weiß, daß er sofort ergriffen werden wird, allenfalls durch das Fehlen der Furcht vor Strafe zu erklären, obgleich auch diese Auffassung ihr Bedenkliches hat.

Interessant ist ferner das mittelste Beispiel, welches Liepmann für die fördernden Motive angibt, nämlich die „Hoffnung unentdeckt zu bleiben". — In einem ganz besonderen Sinne würde dasselbe nichts Auffallendes haben, nämlich in dem Sinne, daß die Hoffnung (besser die Absicht) bezüglich des einen Deliktes unentdeckt zu bleiben, ein förderndes Motiv ist für die Begehung eines zweiten (z. B. kann sehr gut die Absicht, bezüglich eines Diebstahls unentdeckt zu bleiben, das Motiv eines Mordes sein). Diese Sachlage hat Liepmann aber zweifellos nicht gemeint. — Im übrigen ist die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, zwar ein „Motiv" (sc. an der Liepmann'schen Definition gemessen), das Beiwort „fördernd" darf ihr aber nur sehr bedingt zugelegt werden, nämlich nur in dem Sinne, daß sie einer Gegenkraft entgegenwirkt. Eine psychologische Analyse zeigt nämlich, daß sie nur ein Anhängsel, und zwar ein retardierendes Anhängsel der Furcht vor Strafe ist, also sozusagen der Schmarotzer eines Gegenmotivs, welcher diesem die Kraft entzieht.[1]) Ich meinerseits würde daher die Hoff-

[1]) Man könnte sie auch vergleichen mit der Glätte des Hemmschuhes. Nämlich der Hemmschuh wirkt der fördernden Kraft entgegen, je größer aber seine Glätte ist, desto mehr wird seine Wirkung ver-

nung, unentdeckt zu bleiben, weder für ein förderndes, noch für ein abhaltendes Motiv erklären, sondern bloß für eine der Furcht vor Strafe entgegenwirkende Kraft (cf. auch meine „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" Kap. II § 3 „Die in der Seele des Täters durch die Strafandrohung erzeugten Kräfte und Gegenkräfte", sowie ib. § 5 Stadium III).

Ähnlich wie die Definition Liepmanns ist die von Bünger. Letzterer umfaßt unter dem Begriff „Motive im weiteren Sinne" ebenfalls die Gegenmotive mit. Er sagt nämlich Z. VI S. 338:

> „Im weiteren Sinne nennt man daher mit Recht alle bei Fassung des Entschlusses ins Gewicht fallenden, mit einander konkurrierenden Vorstellungen, als deren Produkt die Willensaktion erscheint, Motive."

Aus diesem Komplex von Motiven und Gegenmotiven greift er dann ein bestimmtes heraus und nennt es „Motiv im engeren Sinne" oder auch „leitendes Motiv". Er sagt nämlich ib. i. A.:

> „Motiv im engeren Sinne nennt man diejenige, bei Fassung des Entschlusses zur Tat in dem Täter vorhandene Vorstellung, welche bei der Konkurrenz der zur Bewegung gelangenden Lust- und Leidvorstellungen vermöge der Charakteranlage des Täters das entscheidende Gewicht in die eine Wagschale wirft, dieselbe zum Sinken bringt, die andere Wagschale aber emporschnellen läßt und so scheinbar allein dem Willen die Richtung verleiht. Das Gewicht dieses leitenden Motivs . . . ."[2])

---

kleinert. Ganz analog verhält es sich mit der Furcht vor Strafe: sie wirkt dem fördernden Motive, z. B. der Habgier, entgegen, je größer aber die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, ist, desto mehr wird die Wirkung der Furcht vor Strafe verringert.

[2]) Das „Motiv im engeren Sinne" oder das „leitende Motiv" wäre

Kap. II. Motiv und Schuldart sowie Motiv zu vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten.

A. Motiv und Schuldart.

Die Tatsache, daß etwas Motiv sein soll, pflegt in bestimmter Weise ausgedrückt zu werden, z. B. durch die Worte: weil, damit, um zu, aus. In solchem Gewande eines Motives treten uns nun häufig auch Vorsatz und Fahrlässigkeit entgegen, z. B. wird der Täter auf die Frage, warum er die Tat begangen habe, häufig antworten: „weil ich es wollte;" in Gesetzbüchern findet man Ausdrücke wie „Totschlag aus bösem Vorsatz"; RStGB. sagt § 163 Abs. 1: „Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist..." u.s.w. Wir wollen nun untersuchen, ob Vorsatz und Fahrlässigkeit Motive sein können.

Das Wort „Verbrechensmotiv" bedeutet, mag man es im übrigen noch so verschieden definieren, „Motiv zu einem Verbrechen". Hieraus geht hervor, daß das Verbrechensmotiv außerhalb des Verbrechens liegen muß.[1])

Was zunächst den dolus anbetrifft, so könnte man ihn demnach nur da als Motiv eines Verbrechens bezeichnen, wo letzteres in der nackten Verursachung besteht; z. B. wäre er Verbrechensmotiv bei der Tötung, wenn dies Delikt der Tötung als reine Verursachung des Todes konstruiert ist, einerlei, ob dieselbe vorsätzlich, fahrlässig oder zufällig begangen wird. Derartige Deliktskonstruktionen pflegen aber bekanntlich nur auf den ersten Entwicklungsstufen des Strafrechtes eines Volkes aufzutreten. Heutzutage ist der Vorsatz als Schuldart Bestandteil des Deliktes selbst, kann

---

also das für unser Thema in Betracht kommende Motiv zu der betreffenden strafbaren Handlung, das „Verbrechensmotiv". Da Bünger dasselbe definiert als eine Vorstellung, so gehört er unter die im Teil I Abschn. 1 Kap. 1 Genannten und das dort Gesagte gilt demnach auch für ihn.

[1]) Wir werden unten Kap. XIV noch genauer auf diesen Punkt zurückkommen.

also nicht als Motiv zu demselben in Frage kommen. Es ist dies auch allgemein anerkannt, wenigstens ist mir der Vorsatz in der Literatur nirgends als Prätendent für den Titel Verbrechensmotiv entgegengetreten, sondern immer nur die von ihm verschiedene „Absicht".

Anders steht es mit der Fahrlässigkeit. Bezüglich ihrer sagt z. B. v. Liszt S. 490: „Die psychische Wurzel des Verbrechens kann hier[1]) liegen in dem Leichtsinn, der Fahrlässigkeit, der bummelnden Bequemlichkeit, dem rechtlichen Stumpfsinn des Täters, der den Erfolg seines Tuns oder Unterlassens nicht voraussieht." v. Liszt erklärt hiermit die Fahrlässigkeit für ein Verbrechensmotiv. Denn unter der „psychischen Wurzel des Verbrechens" ist offenbar die von ihm für ein Verbrechensmotiv erklärte „psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde" (cf. oben S. 24 f.), zu verstehen, zumal die oben citierte Stelle sich unter der Überschrift befindet „III. Gruppenbildung nach der psychischen Eigenart der Verbrecher."[2])

Inwiefern kann nun die Fahrlässigkeit, welche doch sonst ein Bestandteil des Deliktes ist, das Motiv zu demselben bilden? Meiner Ansicht nach ist die Lösung dieser Frage folgende. Das Wort Fahrlässigkeit wird in doppelter Bedeutung gebraucht. Einmal zur Bezeichnung einer Schuldart und ein anderes Mal zur Bezeichnung einer Charaktereigenschaft. In dem ersten Sinne drückt Fahrlässigkeit nur auf der einen Seite das Fehlen des Zufalls, auf der andern das Fehlen des Vorsatzes aus, bezeichnet also nur das Vorhandensein

---

[1]) sc. in derjenigen Gruppe von Fällen, in denen das Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung einen Eingriff in fremde Rechtsgüter enthält, fehle oder doch verdunkelt sei.

[2]) Inzwischen hat allerdings v. Liszt seine Ansicht geändert (cf. oben S. 53), da aber das im Text Gesagte nur als Beispiel dienen soll, so mag es stehen bleiben.

einer Schuld, welche nicht den Grad des dolus erreicht. In diesem Falle gehört die Fahrlässigkeit gerade so wie der Vorsatz zum Delikte selbst und kann daher nicht Motiv zu ihm sein. Dagegen ist die Fahrlässigkeit als Motiv sehr gut denkbar, wenn sie als Charaktereigenschaft aufgefaßt wird.[1]) Wie v. Liszt richtig sagt, würde sie dann etwa soviel bezeichnen wie „Leichtsinn", „bummelnde Bequemlichkeit", „rechtlicher Stumpfsinn", Täter ist zu bequem, um nachzudenken oder wenigstens so scharf nachzudenken, wie es im konkreten Falle, zur Verhütung eines Unglückes, nötig ist. Um dieser Charaktereigenschaft nachzukommen, um das Unlustgefühl, welches aus ihr durch den Zwang zum Nachdenken und Aufpassen entstehen würde, zu vermeiden, begeht er das betreffende Delikt, (sei's durch eine Handlung, sei's durch eine Unterlassung). Die Sachlage ist hier dieselbe, als wenn Täter irgend einer andern Charaktereigenschaft (z. B. der Bosheit) oder einem Triebe (z. B. dem Hunger) durch Begehung eines Deliktes willfahren wollte.

Nun fragt es sich weiter, ob die Fahrlässigkeit in dem eben geschilderten Sinne nur Motiv sein kann zu einem fahrlässigen Delikte oder auch zu einem vorsätzlichen, und dies führt uns zu der folgenden allgemeinen Frage:

B. Gibt es nur zu vorsätzlichen oder auch zu fahrlässigen Delikten Motive?

Daß es Motive zu vorsätzlichen Delikten gibt, ist selbstverständlich. Ja noch mehr, es gibt kein vorsätzliches Delikt — überhaupt kein vorsätzliches Handeln — welches um seiner selbst willen vorgenommen wird, also ohne daß etwas Weiteres mit ihm erreicht werden sollte. Auch dieser letztere Satz erfreut sich allgemeiner Anerkennung, z. B. sagt v. Bar (Causalzusammenhang S. 42): „Da aber, wenn

[1]) Vorausgesetzt, daß man letztere nicht überhaupt vom Begriff des Motivs ausschließt.

die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden feststeht, es auch feststeht, daß er irgend ein Motiv zu der Handlung gehabt habe und wäre es z. B. auch nur die Mordlust selbst . . . .“

Hälschner (I S. 508): „Der Zurechnungsfähige kann niemals die Handlung selbst als Zweck betrachten und sie nur um ihrer selbst willen vollbringen, vermag vielmehr nur zu handeln, indem er die Handlung als Mittel auf sich als Zweck bezieht.“

Ihering (Zweck im Recht, S. 21): „Auch der Wahnsinnige handelt, soweit man sein Tun noch mit diesem Namen belegen darf, nicht zwecklos, seine Handlungen unterscheiden sich von denen des vernünftigen Menschen nicht durch den Mangel, sondern durch die Seltsamkeit, Abnormität des Zweckes, und ich möchte behaupten, daß gerade daran sich bei ihm noch der letzte Rest der Menschlichkeit gegenüber dem Tier dokumentiert, daß er sich Zwecke setzt, die über das rein tierische Leben hinausgehen und deren das Tier eben darum gar nicht fähig wäre — noch im Zerrbilde bleibt der Mensch in ihm erkennbar.“

Wahlberg (österreichische Gerichtszeitung 18 78Nr. 37 S. 145): „Der Gewohnheitsdieb delinquiert infolge seines beharrlichen diebischen Hanges, jedoch keineswegs wie die landläufige Ansicht behauptet, ohne jeden andern Bestimmungsgrund, als um zu stehlen. Kein zurechnungsfähiger Mensch stiehlt bloß, um zu stehlen.“ [1])

Gibt es nun aber Motive auch zu fahrlässigen Delikten?

Bei der Beschäftigung mit der Lehre vom Verbrechensmotiv fällt es uns auf, daß überall, wo von den Motiven die Rede ist, nur an vorsätzliche Delikte gedacht wird. Die fahrlässigen werden wie auf Verabredung stillschweigend übergangen, und niemand hält es für nötig, diese Übergehung zu begründen oder auch nur zu erwähnen. Meiner Ansicht nach ist hier die Sachlage folgende.

[1]) cf. auch Liebmann oben S. 85 u. a.

Das Strafrecht zieht in seinen Bereich nur bewußte Handlungen.[1]) Werfe ich z. B. einen Blumentopf in sinnloser Trunkenheit oder durch eine Reflexbewegung[2]) aus dem Fenster, so kümmert sich das Strafrecht um diese Tätigkeit nicht. Will es strafen, so verlangt es, wie wir sogleich sehen werden, eine (der eben genannten unbewußten Handlung vorhergehende bewußte Handlung. Jede bewußte Handlung ist nun aber (falls nicht unwiderstehliche Gewalt vorliegt) an sich immer eine vorsätzliche. Das Strafrecht nennt allerdings eine bewußte und an sich vorsätzliche Handlung zuweilen eine fahrlässige, jedoch zeigt eine genauere Betrachtung, daß es damit nicht die Körperbewegung selbst, sondern nur ein bestimmtes inneres Verhältnis des Urhebers derselben zu ihrer Wirkung bezeichnen will. Werfe ich z. B. mit Bewußtsein einen Blumentopf aus dem Fenster, so ist diese Handlung an sich eine vorsätzliche, das Strafrecht nennt sie aber bald eine vorsätzliche, bald eine fahrlässige, je nachdem sie eine das Strafrecht interessierende Folge verursacht hat

---

[1]) Daß die Grenzen zwischen bewußter und unbewußter Handlung nicht immer scharf gezogen werden können, tut nichts zur Sache. Sehr richtig sagt Zitelmann (S. 68) in dieser Beziehung:

„Wie in der Natur nirgends die Gegensätze unvermittelt nebeneinanderstehen, wie insbesondere auf dem psychischen Gebiet der eine Zustand stets durch eine unendlich große Zahl sich abstufender Übergangszustände von dem andern geschieden und mit ihm zugleich verbunden ist, so auch ist von der größten Intensität des Bewußtseins bis zum völligen Unbewußtsein eine unzählige Menge von Abstufungen möglich. Wo im konkreten Fall die Grenze sei — man denke z. B. an die Betrunkenheit, die sich von jener heiteren Stimmung, in der die scharfen Umgrenzungen der Gegenstände und Begriffe in die wohltuende Weichheit sanfter Nebellinien zu verschwimmen beginnen, bis zur völligen Sinnlosigkeit steigern kann — das muß der Richter in concreto entscheiden, die Theorie kann die Grenze nicht angeben, deshalb nicht, weil es keine allgemeingiltige gibt."

[2]) Wir denken uns dieselbe (normalerweise) als eine unbewußte, obgleich dieses Moment m. E. kein Begriffsmerkmal der Reflexbewegung ist.

und der Täter zu dieser Folge in einem bestimmten Wissens- (bezw. Willens-)verhältnisse steht.[1])

Zu demselben Resultate führt folgende Betrachtung. Wie wir schon in der Einleitung sahen, ist der dolus nicht strafbar, falls er sich nicht durch irgend ein Handeln (oder Unterlassen) dokumentiert. Wenn dies aber bei der schwereren Schuldart des dolus der Fall ist, so muß für die geringere Schuldart der Fahrlässigkeit zum mindesten dasselbe gelten. In jedem fahrlässigen Delikte muß also eine Handlung, eine Körperbewegung stecken, an welcher sich die Fahrlässigkeit, wenn sie strafrechtlich relevant werden soll, offenbart, und da für das Strafrecht unbewußte Handlungen nicht in Betracht kommen, so muß jedes fahrlässige Delikt eine bewußte i. e. vorsätzliche Handlung enthalten.

Von einem dritten Gesichtspunkte aus kann man die ganze Sachlage auch folgendermaßen darstellen. Nur vorsätzliche Handlungen kommen für das Strafrecht in Betracht. Jede vorsätzliche Handlung hat an sich eine Anzahl von Folgen. Einzelne dieser Folgen greift das Strafrecht heraus und verbindet sie mit jener vorsätzlichen Handlung zu einem bald vorsätzlichen, bald fahrlässigen Delikte. Schieße ich z. B. vorsätzlich auf den A, töte diesen und zugleich den im Nachbargarten stehenden mir unsichtbaren B und drittens noch einige Schritte weiter ein Wiesel, so kümmert sich das Strafrecht um die Tötung des Wiesels überhaupt nicht, den Tod des im Nachbargarten stehenden B verknüpft es mit dem vorsätzlichen Abschießen des Gewehres zu einer fahrlässigen Tötung, den Tod des A mit jenem vorsätzlichen Abschießen zu einer vorsätzlichen Tötung.

---

[1]) Eine und dieselbe Handlung kann strafrechtlich sogar gleichzeitig eine vorsätzliche und eine fahrlässige sein, z. B. kann das Hinauswerfen jenes Blumentopfes (in Idealkonkurrenz) gleichzeitig eine vorsätzliche Sachbeschädigungshandlung (nämlich wenn der Blumentopf ein fremder ist und ich ihn widerrechtlich zerstören wollte) und eine fahrlässige Tötungshandlung darstellen.

Wir gelangen also zu dem Resultate: in jedem fahrlässigen Delikte kommt eine vorsätzliche Handlung vor.[1])

Jede vorsätzliche Handlung hat nun aber ein Motiv; infolgedessen kann man — in dieser Beziehung — auch von den Motiven eines fahrlässigen Delikts sprechen.[2]) Das Motiv des fahrlässigen Deliktes würde sich dann decken mit dem Motive der in diesem fahrlässigen Delikte steckenden vorsätzlichen Handlung. Z. B. würde es nicht ungereimt sein, in dem oben angeführten Beispiele, in welchem ich mit demselben vorsätzlich abgegebenen Schusse vorsätzlich den A und fahrlässig den B töte, zu sagen: ich habe die Handlung, welche den B fahrlässig tötete, vorgenommen, weil ich den A töten wollte, und wollte diesen töten, weil ich mich an ihm rächen wollte, also Motiv des in der fahrlässigen Tötung steckenden vorsätzlichen Schießens und somit Motiv des fahrlässigen Tötens war Rache.

Jedoch pflegt man so nicht zu argumentieren. Vielmehr identifiziert man „Motiv zu einem Verbrechen" mit „Motiv für den zum Verbrechen führenden Willen", und zwar,

[1]) Zuweilen liegt diese vorsätzliche Handlung klar zu Tage, z. B. wenn ich, um das oben genannte Beispiel wieder zu benutzen, vorsätzlich einen Blumentopf aus dem Fenster werfe und damit fahrlässig jemanden töte. Zuweilen muß sie aber auch erst gesucht werden, so in folgendem Beispiele. Ich sitze auf der Fensterbank, eine Biene sticht mich in den Arm, ich zucke mit demselben und werfe dadurch jenen Blumentopf hinab. In dem Zucken liegt keine Fahrlässigkeit, es ist eine Reflexbewegung, wohl aber darin, daß ich mich auf die Fensterbank in eine derartige Nähe von Blumentöpfen gesetzt habe, daß ich mir hätte sagen müssen, eine unwillkürliche Bewegung meinerseits könne einen Blumentopf auf die Straße schleudern und einen Menschen töten. (Es ist diese Sachlage der strafrechtlich in Betracht kommenden bewußten Handlung, welche in jedem fahrlässigen Delikte steckt, ganz analog der Sachlage der strafrechtlich relevanten Handlung bei den sog. actiones liberae in causa.)

[2]) Auf weitere Konsequenzen dieser Anschauung (daß in jedem fahrlässigen Delikte eine vorsätzliche Handlung steckt), in Bezug auf Versuch, Teilnahme u. s. w., einzugehen, ist hier natürlich nicht der Ort.

wie mir scheint, aus folgendem Grunde. Die Tätigkeit, die Handlung ist nur Mittel zum Zweck und tritt gegenüber dem Erfolge ganz in den Hintergrund. Der Schwerpunkt ist daher nicht der Wille zu der im Delikt steckenden Handlung selbst, sondern der Wille zu der Folge der im Delikt steckenden Handlung, und da im fahrlässigen Delikte der auf die Folge der Handlung gerichtete Wille fehlt, so redet man überhaupt nicht von Motiven zu fahrlässigen Delikten.

Diesem Usus wollen wir uns anschließen und in der folgenden gesamten Untersuchung ebenfalls stillschweigend nur vorsätzliche Delikte voraussetzen.

Kap. III. Die in dem Entwickelungsgange einer Handlung auftretenden Willen und Vorstellungen.

A. Die in dem Entwicklungsgange einer Handlung auftretenden Willen (Wille, Zweck, Absicht, Vorsatz).

In dem Entwicklungsgange eines Deliktes tritt eine bald größere, bald kleinere Zahl von Willen[1]) auf. So findet sich in unserem dritten Schulbeispiele zunächst der Wille, sich zu rächen, dann der Wille, den Z zu töten, dann der Wille, ein Gewehr zu stehlen u. s. w., bis schließlich der Wille, den Schlüssel abzubrechen, entsteht. In Bezug auf diese Willen müssen wir verschiedene Betrachtungen anstellen, bevor wir uns zu dem Entwicklungsgange des Verbrechens selbst wenden können.

Zunächst fragt es sich, ob man nur eine Handlung, eine Körperbewegung wollen kann oder auch eine Folge derselben. — Ich sage absichtlich „Folge“ statt des fast allgemein üblichen Ausdruckes „Erfolg“. In letzterem liegt

---

[1]) Der Plural „die Willen“ erscheint für unsern Zweck passender, als die in der Psychologie dafür gebrauchten Ausdrücke „Willensakte“, „Willensvorgänge“ u. s. w.

nämlich m. E. schon der auf die betreffende Wirkung gerichtete Wille.[1]) Wenn ich z. B. durch ein Rechtsgeschäft 1000 ℳ verdienen will, verliere aber statt dessen 1000 ℳ, so wäre der Gewinn der 1000 ℳ, wenn er stattgefunden hätte, ein „Erfolg" gewesen, der statt dessen eingetretene Verlust von 1000 ℳ ist aber nur eine „Folge". Ferner spricht man nur von „Aussicht auf Erfolg", aber nie von „Aussicht auf eine Folge" u. s. w. Für Pleonasmus halte ich es daher, von einem „gewollten Erfolge" zu sprechen, für unrichtig die Ausdrucksweise: „der Erfolg ist dem Handelnden gleichgültig" (so z. B. M. G. Mayer S. 155[2])) und für eine contradictio in adjecto: von einem „Verwünschen des Erfolges" (so M. E. Meyer S. 31) oder von einem „ungewollten Erfolge" (so Spitta, Willensbestimmungen S. 46, Traeger, Wille, Determinismus, Strafe S. 31 Anm. 4 u. a.) zu sprechen.

Dieser Gegensatz vom Wollen einer Handlung und Wollen ihrer Folge spielt auch im Civilrecht eine Rolle. So sagt z. B. Schlossmann (Vertrag S. 135 f.): „Bei jeder unserer Bewegungen, welche nicht unter anormalen Einflüssen sich äußert, sind wir uns eines auf diese Bewegung gerichteten Triebes bewußt, obwohl uns der Zusammenhang dieses Triebes mit der wirklich erfolgenden Bewegung ein Geheimnis bleibt. Das Bewußtsein jenes Triebes nennen wir in Bezug auf die Handlung Willen, und es ist klar, daß dieser Wille nicht vor und außerhalb der Handlung steht, sondern sie durchdringt, mit ihr eins ist." Nachdem Schlossmann dann S. 136 f. den von der herrschenden Lehre angenommenen,

---

[1]) Vorausgesetzt eben, daß es einen solchen auf eine Folge gerichteten Willen gibt.

[2]) In M. E. Mayers Definition des Erfolges (S. 21): „Erfolg ist demnach die als Ergebnis eines kausalen Prozesses aufgefaßte, durch eine menschliche Tätigkeit herbeigeführte Veränderung in der Außenwelt" vermisse ich daher den auf die Herbeiführung der Veränderung gerichteten Willen.

auf den „Erfolg seines Obligiertseins“ gerichteten „Willen“ des Handelnden abgelehnt und nur für „nicht mehr als einen Wunsch“, und zwar einen „höchst merkwürdigen“ Wunsch erklärt hat, fährt er S. 137 fort: „Wäre es überhaupt psychologisch richtig, dem Versprechenden als solchem den Wunsch zu imputieren, zur Erfüllung obligiert zu werden, und nicht vielmehr den Wunsch, irgend einen wirtschaftlichen oder moralischen Erfolg herbeizuführen (z. B. sich die Hoffnung auf eine Gegenleistung zu sichern, dem Promissar eine Freude zu bereiten u. s. w.), so könnte man den Willen, wie ihn das Dogma nennt, einfach als „Zweck“ bezeichnen, und der Zweck liegt jenseits der Handlung. . . .“ Schlossmann gehört also zu denjenigen, welche einen auf den Erfolg einer Handlung gerichteten Willen leugnen (und nur einen auf den Erfolg einer Handlung gerichteten „Wunsch“ anerkennen).

Nach den neuerdings von v. Hippel angestellten Untersuchungen (Die Vorstellungstheorie 1901 S. 16 ff.) nehme ich keinen Anstand, die Möglichkeit eines Wollens des Erfolges anzuerkennen.

Im engsten Zusammenhange mit obiger Frage steht diejenige, ob man auch etwas Zukünftiges, d. h. etwas Nichtsofortiges, wollen kann.

Als Vertreter der Verneinung dieser Frage mögen u. a. genannt werden Zitelmann und Träger. Zitelmann sagt S. 248: „Es ist das einzige Kriterium wahren Willens und wahrer Absicht, daß sie sofort zur Handlung führen.“ Träger „Willen, Determinismus, Strafe“ 1895 S. 31: „Ich kaufe mir eine Pistole, weil ich — um mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu reden — meinen Gegner töten will. Aber ob ich dieses wirklich „will“, weiß ich erst, wenn ich meine Finger bewegt habe, um den Hahn der auf den Gegner gerichteten Pistole loszudrücken. Das ist auf den ersten Blick befremdend und doch richtig. Alles Frühere war nur ein Vorhaben, ein Beabsichtigen, aber noch kein Wollen,

d. h. noch kein Wollen der Körperbewegung. Wie wenig es ein solches war, zeigt sich in allen den Fällen, in denen wir zu unserer Überraschung hinterher erkennen, daß wir uns die Kraft und Fähigkeit der Ausführung unseres Vorhabens irrtümlich zugetraut hatten."

In dieser Frage stelle ich mich aber entschieden auf die Seite der Gegner, von denen angeführt sein mögen Enneccerus und v. Hippel. Enneccerus sagt (Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin S. 14): „Man kann nicht nur sofortige Handlungen, Erfolge, Einwirkungen auf den Gedankenverlauf u. s. w. wollen, sondern auch zukünftige; ich kann jetzt den festen Entschluß fassen, morgen zu tanzen, morgen den X zu töten, in einem Jahre zu heiraten." v. Hippel (Willenstheorie S. 27 f.) führt gegen Bünger aus: „Es ist Schopenhauers Psychologie, aus welcher Bünger hier Konsequenzen zieht. Der eigentümlichen Annahme Schopenhauers aber, daß Willensakt und Körperbewegung „eins und dasselbe sind, auf doppelte Weise wahrgenommen", steht, soviel ich sehe, die moderne Psychologie durchaus ablehnend gegenüber, indem sie die Körperbewegung erst als Wirkung des Willens betrachtet und betont, daß mit dem Willensentschluß der Wille vorhanden sei, auch wenn die Körperbewegung wegen späterer Aufgabe des Entschlusses überhaupt nicht stattfand. Ich kann mich dieser Ansicht, welche sich auch mit der Auffassung des täglichen Lebens deckt, nur durchaus anschließen."

Also man kann sowohl die Folgen seiner Handlung als auch allgemein etwas Zukünftiges wollen. Ob ein solches Wollen in concreto vorliegt, ist aber quaestio facti. Handelt es sich z. B. darum, daß Täter sich räche, daher den Tod des B verursache, und zu diesem Zwecke wiederum ein Gewehr abschieße, so kann erstens die Sachlage die sein, daß der Täter heute nur die drei Vorstellungen in seinen Geist aufnimmt und sich die Fassung des Willens auf morgen, wo er den B bei der Jagd treffen wird, verspart.

Zweitens kann er aber auch heute schon alle drei Willen, und zwar nicht allein den auf die beiden Folgen (Tod des B und daraus entstehende Befriedigung der Rache) gerichteten Willen, wie Manigks Ansicht ist,[1]) sondern auch den auf die Handlung gerichteten fassen, obgleich unserer Annahme nach morgen die Tötung erst vorgenommen werden soll. Wie Enneccerus a. a. O. richtig sagt, wird hier nur die Ausführung des Willens, nicht seine Existenz suspendiert. — Meiner Ansicht nach läßt sich diese Auffassung trotz des obigen Citats von Zitelmann auch mit der von letzterem für richtig gehaltenen und weit verbreiteten Definition des Handlungswillens vereinigen, S. 36: „Willensakt ist die psychische Ursache, durch welche motorische Nerven unmittelbar erregt werden" (cf. auch oben S. 116). Man muß dann nur das Wort „unmittelbar" auf den Kausalzusammenhang beziehen und als gleichbedeutend betrachten etwa mit den Worten „ohne Zwischenglied", statt es auf die Zeit zu beziehen und es etwa im Sinne der Worte „auf der Stelle erwidert" des RStGB. §§ 199, 233 auszulegen. Überhaupt hat Zitelmann meines Erachtens nicht den Willen schlechthin, sondern nur den auf die Handlung gerichteten Willen definiert. Es dürfte daher zu viel sein, wenn Enneccerus a. a. O. S. 10 ff., v. Hippel, Vorstellungstheorie S. 16 u. a. behaupten, nach Zitelmann sei nur die Körperbewegung gewollt. Letzterer erklärt doch ausdrücklich auch den Erfolg für gewollt, denn der „mittelbare Wille", wie er diesen auf den Erfolg gerichteten Willen nennt, S. 117 ff., ist doch auch ein Wille.[2]) —

Die bei der Entwicklung eines Verbrechens auftretenden Willen pflegen nun sehr verschieden bezeichnet zu werden: Absicht, Zweck, Vorsatz, mittelbarer, unmittelbarer Wille (so Zitelmann a. a. O.) u. s. w.[3])

---

[1]) Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte S. 233 ff.

[2]) Richtig in dieser Beziehung Manigk a. a. O. S. 228 ff.

[3]) Wie einerseits aus dem erregten Triebe bzw. der erregten Charak-

Wir wollen uns zunächst mit dem Verhältnis von Zweck und Absicht beschäftigen.

Viele halten diese beiden Elemente für etwas Verschiedenes. Von den zahlreichen Beispielen hierfür mögen folgende angeführt werden:

Osenbrüggen (Abhandlungen I S. 13 ff.) beklagt lebhaft die Verwirrung, welche durch den unterschiedslosen Gebrauch von (Vorsatz) Absicht und Zweck entstehe und macht den Versuch, mit Hilfe der Grammatik einen festen Ausgangspunkt für eine neue Behandlung jenes Themas zu gewinnen.[2])

Binding erklärt (Normen II S. 596) den Zweck als der Absicht verwandt, identifiziert aber beide nicht.

Sigwart macht folgenden Unterschied (S. 155): „Wer will, der will etwas, was er vorstellt und dieses nennen wir Zweck." S. 150: „Wenn die Möglichkeit der Ausführung als vorhanden angenommen, aber der bestimmte Weg zum Ziel noch nicht gefunden ist oder nicht sofort betreten oder wenigstens nicht mit einem Schritt zurückgelegt werden kann, existiert der bejahte Zweck als Absicht .... nach anderer Richtung scheidet es[3]) den entfernten Endzweck

---

tereigenschaft sich ein Wille bildet und wie andererseits sich der Wille wieder in die Tat umsetzt, sind rein psychologische bezw. physiologische Fragen. Für den Juristen genügt es, daß dies geschieht, cf. auch z. B. Träger a. a. O. S. 18 f.; Manigk S. 229, die Verbindung zwischen Willen und Handlung sei uns unergründlich, sie interessiere in der Jurisprudenz aber auch nicht.

[2]) Zweck bedeute ursprünglich (cf. auch oben S. 58) einen kopflosen, viereckigen Nagel zum Einschlagen, alsdann den Nagel zum Einschlagen der Scheibe und dann das Zentrum (cf. auch Zitelmann S. 141). Das Substantiv Absicht sei nach Weigand in der zweiten Hälfte des XVII., nach Grimm in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts aufgekommen für das Infinitiv-Substantiv „das Absehen"; letzteres habe sich noch in der Schützensprache für den Anfangspunkt auf dem Laufe des Schießgewehres erhalten.

[3]) sc. das Wort Absicht.

von dem zunächst gewollten Mittel und den bloßen Vorbereitungen. . . .“

Berner (Lehrbuch S. 122 f.) definiert den Zweck als „die angestrebte Eigenbefriedigung, die das Subjekt aus dem Erfolge schöpfen will,“ und gibt dann folgenden Vergleich zwischen Zweck und Absicht. „Die Absicht verkörpert sich in dem Erfolge, sie löst sich auf diese Weise ganz von der Innerlichkeit des Subjektes. Sie nimmt den Charakter der Individualitätslosigkeit und Allgemeinheit an; denn sie ist dasjenige, was jeder Handelnde, bei gleichen äußeren Erfolgen, ganz ebenso gewollt hat, wie der andere. Weil sie sich, ihrem ganzen Umfange nach, in äußeren Merkmalen ausprägt, so ist sie äußerlich erweisbar. Der Zweck dagegen ist etwas ganz Innerliches, durchaus Individuelles und Unsichtbares.“

Zitelmann definiert die Absicht S. 146 (im Gegensatz zu dem „Zwecke“ cf. oben S. 119) als den „bewußten mittelbaren Willen“ (cf. noch seine besondere Unterscheidung von Zweck und Absicht S. 153 f.) u. s. w.

Die Mehrzahl der Gelehrten dürfte jedoch beide Begriffe als gleichbedeutend betrachten, und zwar teils indem sie nur faktisch Zweck und Absicht als gleich behandeln, teils indem sie diese Gleichheit direkt aussprechen. So sei als jenen Unterschied nicht anerkennend John erwähnt (Entwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund S. 196) sowie die dort Citierten, von denen besonders Feuerbach genannt werden mag (Lehrbuch § 319): „Die eigenmächtige Zueignung der fremden Sache muß in gewinnsüchtiger Absicht (animo lucri faciendi) geschehen sein, d. i. zu dem Zweck, unmittelbar durch den Gebrauchs- oder Tauschwert der Sache selber sein Vermögen zu vergrößern.“

Was unsere Ansicht anbetrifft, so wird zwar ein Unterschied, zum mindesten ein sprachlicher, existieren,[1]) für unser

[1]) z. B. sagt man von einer Handlung nur, sie habe einen

Thema ist derselbe aber belanglos. In dieser Hinsicht ist vielmehr die, wohl zweifellos feststehende, Tatsache maßgebend, daß in beiden Begriffen ein Wille steckt, welcher sich auf das betreffende Objekt bezieht. Da aber beide für uns eben nur als Träger dieses Willens in Betracht kommen, so werden wir die Worte Zweck und Absicht promiscue gebrauchen.

Nun zu der Unterscheidung von „Zweck" und „Absicht" einerseits und „Vorsatz" andererseits. Für uns kommt auch der letztgenannte nur als Träger eines Willens in Betracht, oder m. a. W. uns interessiert vom Vorsatz nur der in ihm enthaltene, nämlich der auf die Handlung, die Körperbewegung des Delikts gerichtete Wille. In Rücksicht hierauf werden wir die in der Entwicklungskette eines Deliktes zuerst entstehenden Willen Zwecke oder Absichten und den letzten (i. e. den auf die jedesmal in Frage stehende deliktische Handlung gerichteten) den „Vorsatz" nennen. Wollen wir von den Objekten ausgehen, auf welche sich Zweck und Absicht einerseits und Vorsatz andererseits beziehen, so können wir auch sagen: der Vorsatz bezieht sich auf die betreffende Handlung, Zweck und Absicht beziehen sich auf die der Handlung nachfolgenden Ereignisse. Im ganzen scheint mir hiermit auch RStGB. übereinzustimmen. Z. B. sagt es in § 274: „... wer eine Urkunde .... in der Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen, vernichtet. ...", cf. ferner StGB. § 363 Abs. 2: „Gleiche Strafe trifft denjenigen .... welcher solche für ihn ausgestellte[1]) Urkunden einem andern zu dem gedachten Zwecke[2]) überläßt." In beiden Fällen bezieht sich der Vorsatz[3]) auf die Hand-

---

Zweck, niemals aber, sie habe eine Absicht, während man von einer handelnden Person beides sagt.

[1]) sc. falsch angefertigte u. s. w.

[2]) sc. zur Täuschung von Behörden u. s. w.

[3]) Der Streit, ob er bei § 363 Abs. 2 als einer Übertretung erforderlich ist, interessiert hier nicht.

lung, nämlich auf die Vernichtung (bezw. Überlassung) einer Urkunde, die Absicht bezw. der Zweck auf ein zeitlich hinter dieser Handlung liegendes Ereignis.

Was unsere Schulbeispiele anbetrifft, so wäre hiernach in dem dritten derselben der Wille des Schlüsselabbrechens der „Vorsatz", dagegen wären die anderen Willen, nämlich der Wille, daß die Haustür des Nachts offen bleibe, der Wille, das Gewehr zu stehlen u. s. w., die „Absichten" oder „Zwecke", welche der Täter bei der Sachbeschädigung gehabt hat.[1])

Wir kommen also zu Folgendem. **„Zweck"** und **„Absicht"** behandeln wir als gleichbedeutend. Mit **„Vorsatz"** wird der auf die Ausführungshandlung des jeweilig in Frage stehenden Delikts gerichtete Wille bezeichnet, während die übrigen — psychologisch früher entstandenen, aber auf spätere Ereignisse gerichteten — Willen „Absichten" oder „Zwecke" genannt werden. Jedenfalls ist aber ein Wille sowohl in dem „Zweck", als auch in der „Absicht", als auch in dem „Vorsatz" enthalten, und insofern nehmen wir keinen Anstand, alle drei gelegentlich auch schlechthin als **„Willen"** zu bezeichnen.

---

[1]) Psychologie und Ethik gehen bezüglich der Bezeichnung „Vorsatz" ihre eigenen Wege. Z. B. sagt Volkmann (Lehrbuch der Psychologie Bd. II S. 460): „Das suspendierte Wollen heißt Vorsatz, das realisierte Handlung;" und ähnlich Höfler (Psychologie S. 518): „Kann oder muß die Ausführung aufgeschoben werden, so können wir schon jetzt den „Vorsatz" fassen, es unter bestimmten Umständen wirklich zu tun." Wentscher (Ethik S. 247 f.) scheint speziell den, vom Delikt aus gerechnet, letzten Willen (unsern „psychischen Zweck") die „Entscheidung", dagegen den ersten, den unmittelbar zum Handeln führenden Willen (unsern „Vorsatz") den „Entschluß" zu nennen. Er sagt mit Bezug auf die von ihm vorher behandelte „Entscheidung": „Während nämlich diese letztere nur erst die prinzipielle Stellungnahme unseres Ich zwischen den verschiedenen sich uns darbietenden Möglichkeiten unseres Verhaltens bedeutet, bedarf es zur bestimmten Inszenierung der Handlung noch weiterer Akte ... Endlich folgt als letztes wesentliches Moment der Willenshandlung der aktuelle Entschluß zum unmittelbaren ersten Handanlegen, sowie während der Durchführung der Handlung zur Fortsetzung der von uns eingeleiteten Schritte derselben."

B. Die im Entwicklungsgange einer Handlung auftretenden Vorstellungen.

Unter „Vorstellungen" können wir zweierlei verstehen, einmal die seelische Tätigkeit des Vorstellens und ein andermal das Objekt, den Inhalt dieses Vorstellens, nämlich das Vorgestellte, das geistige Bild[1]) (ganz abgesehen von der diesem Bilde entsprechenden, vielleicht gar nicht existierenden Wirklichkeit). Von dem ersteren, dem Vorstellen, sagt z. B. Spitta (Willensbestimmungen S. 5): „Vorstellungen und Gefühle sind miteinander verbunden, sie stehen in einem bestimmten Verhältnis zu einander. Wir fühlen mehr oder weniger deutlich, wenn in uns Vorstellungen auftauchen, wir fühlen, daß wir vorstellen." Den Kriminalisten interessiert aber nur die Vorstellung im Sinne des Vorgestellten.

Daß Vorstellung und Wille etwas Verschiedenes ist, darf wohl als selbstverständlich betrachtet werden, cf. z. B. Paul Müller (Elemente der Rechtsbildung S. 320): „Wir nehmen deutlich wahr und unterscheiden, daß Überlegen, Denken und Vorstellen nicht Wollen ist." Dagegen ist mit jedem Willen eine Vorstellung verbunden, denn (cf. auch oben S. 68) ich kann nichts wollen, ohne mir den Gegenstand des Wollens vorzustellen.[2]) Ja noch mehr, es genügt meiner

[1]) So Kraus S. 468 Anm. 5 (oben S. 110). cf. auch M. E. Mayer S. 27, 37 u. a.

[2]) Das wird auch allgemein anerkannt. cf. z. B. Luden, Abhandlungen II S. 526: „Es ist nicht möglich, daß jemand etwas will, woran er nicht gedacht hat"; Hälschner I S. 190, von einem Wollen könne nicht die Rede sein, falls das Gewollte nicht zugleich, und zwar als durch den Willen realisierbar vorgestellt werde; Ortloff, GS. XVI S. 77: „ein nicht gekannter Erfolg kann nicht gewollt werden"; Kraus S. 469 A. 5 nichts könne begehrt werden, ohne daß es vorgestellt werde. Hartmann, Philosophie des Unbewußten, 10. Aufl. S. 102: „Daher kein Wollen ohne Vorstellung, wie schon Aristoteles sagt (de an. III. 10, 433. b, 27): *ὀρεκτικὸν δὲ οὐκ ἄνευ φαντασίας.*" Sigwart S. 155: „wer will, der will etwas, was er vorstellt", etc.; cf. auch v. Hippel, Vorstellungstheorie S. 4, Träger, Wille, Determinismus, Strafe S. 19 sowie die dort zitierten u. s. w.

Anders allerdings Binding, Norm II S. 104 ff., jedoch unter der Hinzufügung, daß weder die Ethik noch das Recht es mit solchem unbewußten Wollen zu tun habe; cf. auch Weissmann, Z. XI S. 80 A. 182.

Ansicht nach nicht einmal, daß ich mir gleichzeitig das Gewollte vorstelle, sondern ich muß es mir auch schon vorher, wenn auch spätestens im letzten Moment vorher, vorgestellt haben. Also m. a. W., die Vorstellung ist dem Willen gegenüber immer das früher Enstandene. Umgekehrt ist aber nicht mit jeder Vorstellung ein Willen verbunden, denn ich kann mir sehr gut etwas vorstellen, ohne zugleich das Vorgestellte zu wollen.

Der Täter kann nun während des ganzen Entwicklungsganges eines Delikts sozusagen von einem Schwarm von Vorstellungen umgeben sein. Aus diesem Komplex heben wir zwei Gruppen als kriminalistisch besonders interessierend heraus.

Gruppe I. Die **Erregungsvorstellungen.** Trieb und psychische Eigenart können erregt werden durch äußere Ursachen, können aber auch erregt werden durch Vorstellungen. Diese den Trieb oder die psychische Eigenart erregenden Vorstellungen wollen wir die „Erregungsvorstellungen" nennen. Sie können zweierlei Art sein.

a) Erregungsvorstellungen von etwas Vergangenem, speziell Erinnerung genannt. Z. B. die Erinnerung an eine vor Jahren erlittene Beleidigung erregt die Rachsucht des Täters.

b) Erregungsvorstellungen von etwas Nichtvergangenem. Die Vorstellungen von etwas „Zukünftigem" darf man hier nicht sagen. Denn unter Zukünftigem versteht man etwas, das kommen wird oder zum mindesten kommen kann. Dies wäre in unserem Falle aber nicht erschöpfend, denn Trieb und psychische Eigenart können auch erregt werden durch die Vorstellung von etwas rein Phantastischem, absolut Unausführbarem.[1]) Der Entwicklungsgang wäre in

[1]) cf. auch Wundt „Menschen- und Tierseele" (II. Auflage) S. 15: „Unter Vorstellungen verstehe ich also ebensowohl die Sinneswahrnehmungen, die auf direkter Erregung der Sinnesorgane beruhen, wie die Erinnerungen an solche Sinneswahrnehmungen, wie endlich beliebige Phantasiebilder."

einem solchen Falle folgender. Die unausführbare Vorstellung reizt den Trieb oder die psychische Eigenart, nunmehr entsteht im weiteren Verlaufe irgendeine vollführbare Vorstellung und der Wille richtet sich dann auf diese.[1])

Eine solche unausführbare Erregungsvorstellung schwebt vermutlich M. E. Mayer vor, wenn er S. 58 sagt: „.... daß in manchen Fällen die Erklärung einer Handlung fast ausschließlich aus dem Charakter entnommen werden kann. Den Motiven, die natürlich stets vorhanden sind,[2]) wird in solchen Fällen keinerlei Bedeutung beigemessen; sie sind es zwar, die gerade diese Äußerung des Charakters gerade jetzt herbeiführen, aber der Inhalt des Motivs ist ohne Einfluß auf den Inhalt der Handlung. Die Funktion des Motivs erschöpft sich darin, die Äußerung des Charakters zu veranlassen."

Gruppe II. Die **Pertinenzvorstellungen.** Da, wie wir sahen, ein Wille nicht möglich ist ohne eine Vorstellung des Gewollten, so gehört zu einem jeden in dem Entwicklungsgange eines Deliktes auftretenden Willen eine Vorstellung; auch zu dem psychischen Zwecke, denn ich kann den Willen, eine Unlust zu beseitigen, nicht fassen ohne, wenn auch vielleicht unklare und mehr oder weniger unbewußte, Vorstellung des Befreitseins von der Unlust.[3]) Diese Vorstellungen wollen wir „Pertinenzvorstellungen" nennen. (Noch bezeichnender wäre allerdings „Willenspertinenzvorstellungen", der Kürze wegen werden wir aber den obigen Ausdruck bei-

---

[1]) Die Frage, ob die Vorstellung von etwas Nichtvergangenem, besonders von etwas Zukünftigem, im Grunde genommen nicht doch wieder die Vorstellung von etwas Vergangenem ist (z. B. ob die Vorstellung eines zu begehenden Diebstahls nicht doch die Vorstellung eines früheren, sei es dem Täter geschilderten, sei es von ihm selbst schon ausgeführten Diebstahls ist, übertragen auf ein neues Objekt), können wir als das Strafrecht nicht interessierend, ins Gebiet der Philosophie verweisen.

[2]) M. E. Mayer versteht hierunter, und darauf kommt es uns augenblicklich gerade an, die Vorstellungen, welche auf den Willen einwirken, cf. oben S. 55.

[3]) cf. Manigk S. 230; Zitelmann S. 122 u. a.

behalten, zumal er hinlänglich bezeichnend sein dürfte.) In unserem dritten Schulbeispiele wären demnach die verschiedenen Pertinenzvorstellungen: die (wenn auch vielleicht weniger klar bewußte) Vorstellung des Befreitseins von der Unlust der unbefriedigten Rache, die Vorstellung des Todes des Z., die Vorstellung des Gewehrdiebstahls u. s. w.

Der Gegensatz von Erregungs- und Pertinenzvorstellungen tritt auch hin und wieder in der Litteratur auf, wenn auch meistens nur sehr versteckt. So sagt z. B. M. E. Mayer S. 61, es gebe „Vorstellungen, die zwar Hauptmotiv, nicht aber Zweck einer Handlung sein können." Dieses sind Erregungsvorstellungen, und zwar sind die von M. E. Mayer gedachten Erregungsvorstellungen, „die nicht Zweck einer Handlung sein können", speziell die Vorstellungen von etwas Vergangenem (Erinnerungen) und die Vorstellungen von etwas unmöglichem Zukünftigen. Dagegen sind diejenigen Vorstellungen, welche M. E. Mayer sich als Gegensatz zu den von ihm genannten denkt, nämlich diejenigen, welche „Zweck einer Handlung sein können", Pertinenzvorstellungen. Des ferneren mag noch ein Citat von Lammasch angeführt werden. Derselbe sagt in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht IX S. 225: „Ob das Unlustgefühl die Vorstellung der Lust erzeugenden Veränderung erregt, oder ob umgekehrt, die aus was immer für einer Ursache im Bewußtsein auftauchende Vorstellung dieser letzteren das Gefühl der Unlust an dem gegenwärtigen Zustande, des Mangels jener Veränderung erregt, ist gleichgültig." Mit der letztgenannten Vorstellung, die als ein Unlustgefühl erregend gedacht wird, ist unsere Erregungsvorstellung gemeint, dagegen die erstgenannte, umgekehrt durch die Unlust erregte, Vorstellung ist unsere Pertinenzvorstellung oder genauer gesagt, ist diejenige Vorstellung, welche späterhin sich mit dem Willen ihrer Verwirklichung verbunden hat und somit zur Pertinenzvorstellung geworden ist.

Diese Gruppen der Erregungsvorstellungen und Per-

tinenzvorstellungen sind m. E. von größter Wichtigkeit, und viele Mißverständnisse und Irrtümer in der Literatur dürften aus der Nichtunterscheidung der beiden Gruppen entstanden sein. Wir wollen deshalb noch auf eine weitere Besprechung und Vergleichung derselben eingehen.

Eine Vorstellung kann bei denselben Delikten sowohl als Erregungsvorstellung wie auch als Pertinenzvorstellung auftreten. So tritt bei unserm zweiten Schulbeispiele (oben S. 34 f.), welches wir mit Bezug auf diesen Fall gleich besonders zugeschnitten haben, die Vorstellung, Verwalter zu sein, in beiden Funktionen auf. Zunächst hat sie nämlich, und zwar am 1. Mai den Eigennutz des B in Erregung versetzt, ist demnach die Erregungsvorstellung des Deliktes (und zwar da von einer weiteren nicht die Rede ist, die einzige Erregungsvorstellung desselben). Späterhin, nämlich am 1. Oktober, ist sie aber mit dem Willen der Verwirklichung verbunden, bildet also insofern auch eine Pertinenzvorstellung unseres Deliktes. Wir wollen gleich noch ein zweites Beispiel geben. Ein Gutsherr schenkt dem Tagelöhner X für eine ihm wertvolle Dienstleistung ein Zwanzigmarkstück. Der Tagelöhner Y sieht das, es drängt sich ihm die Vorstellung auf, selber dieses Zwanzigmarkstück zu besitzen, dieselbe erregt seine Habgier, und er beschließt, letztere zu befriedigen. Daran, jene erstgenannte Vorstellung zu verwirklichen, denkt er noch gar nicht, denn der X ist sein Freund, vielmehr vergißt er dieselbe bald. Dagegen bohrt die einmal rege gewordene Habgier in ihm weiter und treibt ihn nach einiger Zeit zu der Absicht, sich ebenfalls Geld zu verschaffen, und dann weiter dahin, zu diesem Zwecke dem Gutsherrn ein Schaf stehlen zu wollen, wozu die Gelegenheit gerade günstig erscheint. Erst abermals einige Tage später (nachdem ihm sein Vorhaben, das Schaf zu stehlen, mißglückt ist) taucht jene Vorstellung, das vom Gutsherrn dem X geschenkte Zwanzigmarkstück zu besitzen, wieder auf, und er beschließt, sie zu verwirklichen, d. h. das Geld seinem Freunde, dem X, wegzunehmen. Die

Vorstellung des Besitzes des dem X geschenkten Zwanzigmarkstückes ist hier also erstens „Erregungs-" und zweitens „Pertinenzvorstellung".[1])

Beim Menschen wird in den meisten Fällen, beim Tiere fast ausnahmslos, nämlich überall, wo nicht Furcht oder Dressur entgegenstehen, die Erregungsvorstellung auch zu einer Pertinenzvorstellung werden. Ferner wird die Erregungsvorstellung vielfach schon im nächsten Augenblicke nach ihrer Entstehung zur Pertinenzvorstellung, das tut aber der Tatsache keinen Abbruch, daß trotzdem der oben geschilderte psychische Weg erst durchlaufen werden muß. Sagt man z. B., „Die Wahrnehmung eines beliebigen Gegenstandes kann mich bestimmen, ihn zu ergreifen",[2]) so ist der psychische Zwischengang immer folgender. Die Wahrnehmung des betreffenden Gegenstandes erregt in mir, sagen wir den Trieb x, es entsteht der Wille seiner Befriedigung, des weiteren, da ich den Besitz jenes Gegenstandes als Mittel der Befriedigung erkenne, der Wille dieses Besitzes und daraus dann der Wille der Ergreifung.

Häufig, vielleicht meistens, wird eine solche doppelt auftretende Vorstellung von dem Augenblick, in welchem sie den Trieb bezw. die psychische Eigenart erregt, bis zu ihrer Verbindung mit dem Verwirklichungswillen, also bis zu ihrer Erhebung zu einer Pertinenzvorstellung, durchdauern. Dies wird namentlich der Fall sein bei einer sehr schnell sich vollziehenden Entwicklung eines Deliktes, z. B. ein Knabe sieht einen Apfel am Baume hängen und beißt eine halbe Minute

---

[1]) Man könnte einwenden, daß von „einer und derselben" Vorstellung überhaupt nicht die Rede sei, sondern daß zwei vollständig getrennte Vorstellungen vorlägen, die nur zufällig auf denselben Inhalt gerichtet seien. Für den Psychologen und Physiologen mag dieser Einwand vielleicht zutreffen, der Kriminalist darf aber wohl die beiden Vorstellungen als eine und dieselbe behandeln, nämlich als eine solche Vorstellung, welche zunächst erschien, dann eine Zeit lang verschwand und schließlich von neuem (nicht als neue) auftauchte.

[2]) cf. z. B. M. E. Mayer S. 43.

später schon fröhlich in denselben hinein. Der psychische Werdegang ist hier folgender. Der Knabe sieht den Apfel, er stellt sich vor, wie prächtig derselbe sich essen lassen müsse, diese Vorstellung erregt seine Eßlust, er beschließt, letzterer nachzugeben, daher die Vorstellung des Apfelessens zu verwirklichen, wirft den Apfel herunter und ißt in. Die Erregungsvorstellung kann aber auch, nachdem sie den Trieb oder die psychische Eigenart in Wallung versetzt hat, zunächst völlig verschwinden und späterhin vollständig neu wieder auftauchen; so in unsern beiden Beispielen auf S. 161.

Selbstverständlich ist es nun aber nicht notwendig, wenn auch vielleicht die Regel, daß dieselbe Vorstellung, welche den Trieb oder die physische Eigenart erregt hat, späterhin wieder als Pertinenzvorstellung auftritt; oder, von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, es ist nicht notwendig, daß der Täter gerade diejenige Vorstellung, welche in ihm einen Trieb, bezw. eine psychische Eigenart erregt hat, auch immer zu verwirklichen beschließt. Der Verwirklichungswille kann sich vielmehr statt dessen mit einer andern, erst späterhin auftretenden Vorstellung verbinden. So könnte in unsrem zweiten Schulbeispiele, nachdem durch die Vorstellung, Verwalter des Nachbargutes zu sein, einmal der Eigennutz des B erregt worden ist, B beschlossen haben, nicht Verwalter des Nachbargutes, sondern Erbe des Bauernhofes seines Vaters zu werden, und es hätte dann die Entwicklung nicht zur Tötung des Gutsherrn, sondern etwa zur Tötung des älteren Bruders des B geführt, welcher den Hof nach dem Tode des Vaters geerbt haben würde. Auch in dem oben gegebenen Beispiele des Taglöhners X wird zunächst nicht die Erregungs-, sondern eine andere, späterhin auftauchende Vorstellung mit dem Verwirklichungswillen verbunden. Ja die Erregungsvorstellungen von etwas Vergangenem (die Erinnerungen) sowie die von etwas Unmöglichem, sind überhaupt gar nicht im stande, Pertinenzvorstellungen zu werden (wenigstens nicht bei einem zurechnungsfähigen Täter).

Was die Entstehungsursachen der Vorstellungen anbetrifft, so interessieren sie uns an sich nicht. Es möge hierüber nur folgendes gesagt sein. Sämtliche Vorstellungen können sowohl vom Innern des Menschen heraus entstehen (zum Teil scheinbar ohne jegliche Ursache), sie können aber auch von außen her an ihn herantreten, z. B. durch irgend einen Anblick, durch den Rat eines Freundes u. s. w.[1]) Speziell bei den Pertinenzvorstellungen, sofern sie von innen heraus entstehen, wollen wir folgende drei Ursachen erwähnen. Die meist mehr oder weniger unklare Vorstellung von der Befriedigung eines erregten Triebes oder einer erregten psychischen Eigenart entsteht aus diesem Erregtsein, aus dieser Unlust selbst. Ferner kann die eine Vorstellung die andere erzeugen, z. B. in unserm dritten Schulfalle kann die Vorstellung der Tötung des Z (neben anderen Vorstellungen) die des Erschießens desselben erzeugt haben, diese wiederum die Vorstellung des Besitzes des Gewehres, diese wiederum die Vorstellung des Stehlens des Gewehrs u. s. w. Und zwar kann die diese ganze Kette von Vorstellungen entstehen, ohne daß irgend ein Wille gefaßt zu werden braucht. Es kann aber auch drittens sein, daß Täter z. B. bei der Vorstellung des Tötens stehen geblieben ist, um zu überlegen, ob er den Willen der Tötung fassen solle, und erst nachdem dieser gefaßt ist, zaubert der Wille der Tötung wieder die Vorstellung bezw. Vorstellungen über die Art des Tötens hervor u. s. w. (Die spezielle Frage, ob und welchen Vorstellungen eine bewegende Kraft zuzuschreiben ist, werden wir unten in Kap. VIII untersuchen.)

Außer den „Erregungs"- und „Pertinenzvorstellungen" interessieren uns von den unzähligen Vorstellungen, welche etwa bei der Entwicklung eines Delikts aufgetreten sind, höchstens noch diejenigen, welche mit den Vorstellungen der

---

[1]) Ihr physiologisches Zustandekommen interessiert hier natürlich nicht.

beiden eben genannten Gruppen konkurriert haben. Wir würden demgemäß die beiden entsprechenden Gruppen haben:

1. Konkurrenz-Erregungsvorstellungen und
2. Konkurrenz-Pertinenzvorstellungen.

Betrachten wir, um dies zu erläutern, wieder unser zweites Schulbeispiel. De facto hat die Vorstellung, Verwalter des Gutes zu sein, den Eigennutz des B erregt und so das ganze Delikt hervorgerufen. Mit ihr hat aber konkurriert, so wollen wir annehmen, die Vorstellung, Eigentümer des Gutes zu sein. Letztere hätte ebenso gut den Eigennutz des B in Erregung setzen und zu irgend einem Delikte treiben können. Ja sie hätte sogar zu ganz derselben Entwicklung führen können, zu der die Vorstellung, Verwalter zu sein, geführt hat, nämlich wenn der B zunächst Verwalter hätte werden wollen, bezw. den Umständen nach hätte werden müssen, um sich dann (vielleicht durch Begehung weiterer Delikte) zum Eigentümer des Gutes aufzuschwingen. Bei dieser Sachlage würde die Vorstellung, Verwalter des Gutes zu sein, die „Erregungsvorstellung" sein, während die Vorstellung, Eigentümer des Gutes zu sein, nur eine „Konkurrenz-Erregungsvorstellung" war.

Ebenso wie die Erregungsvorstellung, so kann auch jede beliebige Pertinenzvorstellung Konkurrenten gehabt haben.[1]) Man pflegt hier von der „Wahl des Mittels" zu sprechen. Z. B. haben in unserm dritten Schulfalle mit der Vorstellung, den Z zu töten, etwa die Vorstellung einer an ihm zu begehenden Körperverletzung und die Vorstellung, sein Vermögen zu beschädigen, konkurriert. In diesem Falle ist die Tötungsvorstellung „Pertinenzvorstellung", die beiden andern waren nur „Konkurrenz-Pertinenzvorstellungen". Auf jeder Stufe der Entwicklung eines Deliktes[2]) pflegt eine Reihe von Vorstellungen der letzteren Art

[1]) mit Ausnahme der Pertinenzvorstellung des psychischen Zweckes.
[2]) wieder mit Ausnahme der des psychischen Zweckes.

aufzutauchen, die sozusagen darauf warten, mit dem Verwirklichungswillen belegt und so zu Pertinenzvorstellungen erhoben zu werden.

Kap. IV. Die eine Handlung betreffenden Entwicklungsvorgänge.

Wenn wir uns mit dem Motiv einer Handlung beschäftigen wollen, so können wir, wie schon oben S. 28 bemerkt, letztere nicht als ein selbständiges Ganze betrachten, sondern müssen sie als ein Glied einer vorher schon beginnenden und nachher sich fortsetzenden Kausalreihe auffassen.

Diese Kausalreihe ist zum Teil eine psychische, zum Teil eine außenweltliche, reale.[1]) Dabei ist aber noch besonders zu bemerken, daß der erste, in der Seele des Täters sich abspielende Teil an sich gerade so gut eine Kausalreihe repräsentiert, wie der zweite, in der Außenwelt sich abspielende. So sagt richtig M. E. Mayer S. 59: „Der psychische Kausalitätsprozeß unterscheidet sich, wenn wir allein seine logische Struktur ins Auge nehmen, in keiner Weise von einem, der sich in der Außenwelt abspielt.“ [2])

Den psychischen Teil der Kausalreihe will ich aber lieber nicht „Kausalreihe“ nennen, sondern statt dessen einen andern Begriff heranziehen, nämlich den der **„Entwicklungsreihe“** [3]) und zwar zu dem Zwecke, mich wenigstens in etwas von dem Begriffe der Kausalität, diesem Schmerzenskinde aller Wissenschaften, die mit ihm zu tun haben, zu emanzipieren. Die Entwicklungsreihe eines Etwas, vorausgesetzt, daß man in concreto von einer solchen reden kann, enthält zwar gleichzeitig eine Kausalreihe dieses Etwas, im

---

[1]) Über den Sinn, in welchem ich das Wort „Außenwelt“ verstehe, cf. oben S. 28 Anm. 1.

[2]) cf. auch über das psychologische Kausalitätsgesetz Ihering „Zweck im Recht“ S. 3 ff.

[3]) oder auch Entwicklungskette.

übrigen ist aber ihr Begriff ein bedeutend engerer. Z. B. ist die Entwicklungskette des Baumes (rücklaufend betrachtet): Baum, Bäumchen, Keim, Samenkorn; die Kausalkette des Baumes teilt sich dagegen von vornherein in unendlich viele Zweige, zu ihr gehören Regen und Sonnenschein, das Erdreich u. s. w. Die Entwicklungsreihe des Schmetterlings ist: Schmetterling, Puppe, Raupe, Ei; zur Kausalreihe desjenigen Etwas, das wir Schmetterling nennen, gehört dagegen Sauerstoff, Blätter, Wechsel der Jahreszeiten u. s. w. Da es jedoch meiner Ansicht nach für den Begriff des Motivs nur auf die Entwicklungsreihe ankommt, so ziehe ich, wie gesagt, diesen engeren Begriff dem der Kausalreihe vor.

Leider pflegt man aber in der Literatur von der Anschauung, daß ein Delikt nur als Glied einer Kausal- bezw. Entwicklungskette zu betrachten sei, nicht auszugehen. Im Gegenteil, falls man überhaupt auf eine solche Kette Rücksicht nimmt, wählt man gewöhnlich, sei's bewußt, sei's unbewußt, die kürzesten Entwicklungsreihen und lehnt längere als bei der Frage nach dem Begriff des Motivs nicht in Betracht kommend, ab, und zwar bisweilen sogar ausdrücklich.[1]) — Überhaupt dürfte das, was Zitelmann der Lehre vom Irrtum vorwirft, auch für die Lehre vom Verbrechensmotiv teils schon zutreffen, teils noch zu befürchten sein. Zitelmann sagt nämlich, eine stetige Fortentwicklung sei nicht zu finden (S. 15):

„Vielmehr heben die meisten bezüglichen Arbeiten, ganz für sich von vorn an — eine Reihe neuer Ansätze, keine einheitliche Entwicklung.

Wie erklärt sich das? In anderen Lehren ist es nicht so — warum gerade hier? Wohl deshalb, weil das Fundament, auf dem die Lehre zu stehen hat, überhaupt noch nicht gelegt ist. Dieses Fundament ist die psychologische

[1]) cf. oben S. 32 Anm. 2.

Analyse des Handlungsprozesses. Nicht vorher wird die Irrtumslehre zu befriedigenden Resultaten kommen, als sie nicht dieses Fundament zum ersten Arbeitsgegenstande macht." [1])

Andererseits muss aber auch anerkannt werden, daß hin und wieder ausdrücklich auf die Existenz und die Wichtigkeit der Entwicklungskette der Handlung aufmerksam gemacht wird. So mögen hier noch besonders erwähnt werden: Bekker Theorien I S. 287: „Der Erfolg erscheint meistenteils als unabsehbare Reihe von Tatsachen. Ähnlich läßt das Motiv in eine Reihe von Ursachen sich auflösen. Warum hat X auf den Z geschossen? Er wollte ihn töten. Und das Warum? Aus Haß. Und der Haß woher? Weil er den Z von der A bevorzugt glaubte. Woher das Interesse für die Neigung der A? Wir kommen so auf das Temperament des X, auf seine körperlichen und geistigen Anlagen, auf die Art und Weise, wie diese ausgebildet wurden und auf vieles Andere."

Berner Lehrbuch XVIII. Aufl. S. 124: „Demnach ist die Entstehung des dolus im Innern des Subjekts ein Vorgang vom Zwecke zur Absicht, und von der Absicht zum Vorsatze. In umgekehrter Reihenfolge treten dieselben Begriffe bei der Verwirklichung des dolus auf. Es muss nämlich zuerst die Außenwelt energisch angegriffen werden (Vorsatz). Das Ergebnis dieser Tätigkeit ist sodann der verwirklichte Erfolg (Absicht). Und aus diesem Erfolge schöpft letztlich das Subjekt seine Befriedigung (Zweck). Aus dem Zwecke geht die Bewegung des Willens hervor, um in ihm auch ihren Abschluß zu finden."

Sigwart S. 137: „Die beiden Hauptakte, in welche nach diesem Schema der normale Verlauf eines nach außen gerichteten Wollens zurückfällt, stellen sich je nach dem Stand-

[1]) cf. auch die Anm. 21 ib. zitierten sowie neuerdings Manigk S. 225.

punkte, von dem das Ganze betrachtet wird, in verschiedener Bedeutung dar. Für die psychologische Betrachtung, die sich in das Innere versetzt, ist der erste Akt das Wichtigste, Wesentlichste; der zweite ein Nachspiel, das unterbrochen werden kann, ohne daß die Bedeutung des Wollens dadurch eine andere würde. Für die von außen kommende historische Betrachtung ist der zweite Akt das Wesentlichste, das aus dem Wollen hervorgehende in die gemeinsame Welt heraustretende Handeln." SIGWART teilt ferner S. 139 ff. ein in:

1 a. die Entstehung des Projektes,
1 b. das Stadium der Überlegung,
1 c. die Willensentscheidung,
2. das Stadium der Ausführung,
a. die Überlegung der Mittel,
b. die Ausführung der beschlossenen Handlung.[1])

In meinen „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" habe ich den ganzen ein Delikt umschließenden Komplex zerlegt (außer in Vor- und Nachstadium) in fünf Stadien.[2]) In der vorliegenden Abhandlung kommt es aber weniger auf die Schilderung dieser psychischen Entwicklung selbst und ihrer einzelnen Stadien an als darauf, die verschiedenen

---

[1]) cf. auch die Einteilung, welche ZITELMANN S. 170 seinen das Kapitel „Vorstellung und Handlung" abschließenden Betrachtungen gibt: „Die Vorgeschichte der Handlung, der Handlungsakt selbst, die Nachgeschichte der Handlung, oder: die Entstehung des Willensakts, der Willensakt und seine Ausführung, die Erreichung des Zwecks, oder endlich: die innere Seite der Handlungsreihe, ihre Verbindung mit der äußeren, die äußere allein."

[2]) Diese fünf Stadien sind (cf. S. 49 f. ib.):
Stadium I: Vom Aufsteigen des Entschlusses bis zum Fassen desselben.
Stadium II: Vom Fassen des Entschlusses bis zum Beginn der Ausführung.
Stadium III: Vom Beginn der Ausführung bis zur Vollendung derselben.
Stadium IV: Von der Vollendung der Ausführung bis zum Eintritt der Folgen.
Stadium V: Vom Eintritt der Folgen bis zum Eintritt der Unabänderlichkeit derselben.

Etappen (sc. soweit sie für uns in Betracht kommen) in ihrer Aufeinanderfolge zu konstatieren und klarzulegen.

Bei der Betrachtung dieser psychischen Entwicklungsreihe können wir nun zwei verschiedene Wege einschlagen.

Erstens wir nehmen unsern Ausgangspunkt bei der Handlung, welche auf ihr Motiv hin untersucht werden soll, und verfolgen von dort aus sowohl rückwärts ihre Entstehung (d. h. die Entwicklungsgeschichte des Willens, welcher jene Handlung verursacht hat) als auch vorwärts die in der Außenwelt sich an jene Handlung anschließende Kausalreihe.[1]) Dieser Weg, den z. B. auch Zitelmann S. 91 einschlägt („der Punkt, von dem aus wir an die Untersuchung des ganzen geistig-sinnlichen Prozesses gehen, in dessen Mitte die körperliche Bewegung steht, ist diese körperliche Bewegung selbst. Es wird darauf ankommen, von diesem gegebenen lichten Punkte aus das dunkle Vorher und Nachher zu durchdringen"), pflegt in der Praxis beschritten zu werden und zwar aus dem Grunde, weil man meistens bloß das Delikt selbst kennt, sodaß man schon gezwungen ist, dieses als Ausgangspunkt zu wählen. Ja zuweilen ist bei Beginn der Untersuchung nicht einmal das Delikt selbst, sondern nur eine Folge desselben erkenntlich (z. B. im Besitz eines Strolches wird eine goldene Brosche gefunden); alsdann muß man zuvörderst die Kausalkette von der betreffenden Tatsache zurückverfolgen, bis man überhaupt an das Delikt gelangt, und kann von da ab dann die Entstehungsgeschichte des Delikts selbst verfolgen.

Zweitens: Dieser „rückläufigen Betrachtungsweise", wie man sie nennen könnte, steht eine andere gegenüber, nämlich diejenige, welche ausgeht von der Seite der Quelle

[1]) Die letztgenannte Verfolgung hat über den zum Tatbestande gehörigen Erfolg hinaus für das Strafrecht häufig keinen praktischen Wert; nötig ist sie aber z. B. da, wo der Gesetzgeber die weiteren Folgen als Qualifizierungsgründe benutzt hat oder wo der Richter die Folgen für die Strafzumessung verwenden will.

des Deliktes — einerlei worin man dieselbe zu erblicken glaubt — und von dort zeitlich die ganze Entwicklung verfolgt bis zur Begehung des Delikts (und eventuell noch weiter).

Für die Praxis mag, wie gesagt, der erste Weg der empfehlenswertere, in manchen Fällen sogar der einzig mögliche sein, für die Wissenschaft halte ich den letzteren, das Vorgehen von der Quelle aus, für den richtigen. Wir werden daher in der vorliegenden Abhandlung diesen letzteren wählen, obgleich uns das nicht abhalten soll, in konkreten Fällen, besonders der Praxis zuliebe, hin und wieder den ersteren zu beschreiten.

Außerdem wollen wir eine ungestört verlaufende, oder noch besser eine ungestört verlaufene, also eine wirklich begangene Handlung voraussetzen. Damit schneiden wir eine Unzahl von Einwänden, Wiederholungen und sonstigen Erörterungen ab, welche die Untersuchung, ohne in der Sache selbst förderlich zu sein, komplizierter gestalten würden.[1])

I.

Wir beginnen bei dem Triebe bezw. der Charaktereigenschaft des Täters, woraus das Delikt hervorgegangen ist. (Die noch weiter zurückliegenden Glieder der Kausalkette werden wir unten unter II behandeln.)

A. Zunächst sei die denkbar einfachste Entwicklungsreihe betrachtet.

Zitelmann sagt bezüglich einer solchen, sie bestehe aus fünf Gliedern nämlich: 1. Unlust, 2. Trieb, 3. Wille, 4. körperliche Bewegung, 5. Lust.[2])

---

[1]) cf. auch M. E. Mayer S. 58 a. E.: „. . . Namentlich wird, wenn wir nicht von der Überlegung, sondern von der geschehenen Handlung ausgehen, alles, was Motiv gewesen ist oder es hätte sein können und sollen, seinen logischen Ort finden."

[2]) Über die Umwandlung der unter 1 genannten Unlust in die unter 5 genannte Lust sagt Zitelmann S. 96 Anm. 109: „Was den Charakter der Lust und Unlust angeht, so halte ich beide für positive

Bezüglich der beiden ersten Glieder werden wir unten in Kap. XI sehen, daß die umgekehrte Reihenfolge: „1. Trieb, 2. Unlust" die richtigere sein dürfte.

Was das dritte Glied anbetrifft, so ist die Bezeichnung „Wille" nicht unrichtig, jedoch etwas summarisch. Eine genauere Untersuchung zeigt nämlich, daß drei Willen in diesem einen „Willen" stecken. Erstens muß nämlich Täter dem Trieb haben nachgeben wollen, d. h. den Willen, die aus dem Triebe entstandene Unlust zu beseitigen, oder, wie wir kurz sagen, den „Befriedigungswillen" gehabt haben, denn wenn er diesen nicht gehabt hätte (wie z. B. der Patient, dem der Arzt eine Hungerkur vorgeschrieben hat, zwar den Trieb des Hungers fühlt, ihm aber nicht nachgeben will) so hätte er die Handlung nicht begangen. Zweitens muß der Wille gerichtet sein auf die Veränderung der Außenwelt, durch welche jener Trieb befriedigt wird, und drittens muß die diese Veränderung herbeiführende Körperbewegung gewollt werden. Freilich können diese drei Willen in einem einzigen Augenblick gefaßt werden, wie z. B. bei der Erwiderung einer Beleidigung auf der Stelle, das tut aber nichts zur Sache. Wir unsrerseits ziehen es daher vor, drei Willen statt wie Zitelmann nur Einen anzunehmen.

Gefühle, von denen nicht das eine sich auf das andere als Negation dieses anderen zurückführen läßt, sondern die einander nur wie + und — real entgegengesetzt sind. Freilich sind beide Wertbestimmungen relativ; ein bestimmter Grad des Gefühls ist zugleich Lust und Unlust: Lust ist er, gemessen an dem bereits erfahrenen und gefürchteten Zustand geringerer Lust, Unlust ist er, gemessen an dem bereits erfahrenen und vorgestellten Zustande größerer Lust. Jede Aufhebung der Unlust ist deshalb Lust; und wir identifizieren schließlich darum auch Aufhebung der Unlust und Entstehung der Lust aus einer Handlung mit dem, was man Befriedigung nennt." Cf. auch Wundt, Grundriß der Psychologie 4. Aufl. S. 220 a. E.: „Die Entstehung primitiver Willensvorgänge geht wahrscheinlich stets auf Unlustgefühle zurück, die äußere Bewegungsreaktionen auslösen, als deren Wirkungen kontrastierende Lustgefühle auftreten."

Wir unsererseits werden von Unlustgefühl oder einfach Unlust reden und von Aufhebung des Unlustgefühles bezw. der Unlust.

Ferner kann man darüber streiten, ob sich aus der körperlichen Bewegung unmittelbar die Aufhebung der Unlust ergeben könne, oder ob außer ihr immer noch eine weitere Außenweltsveränderung eintreten müsse und erst diese die ersehnte Befriedigung herbeiführt.

Zitelmann z. B. sagt diesbezüglich S. 97: „Ich setze nun für diesen Abschnitt der Untersuchung den denkbar einfachsten Fall, daß nämlich eine Bewegung des eigenen Körpers [1]) unmittelbare Ursache der Aufhebung der Unlust ist." v. Lilienthal gibt diese Möglichkeit zu, erklärt ihr Eintreten aber für sehr selten. Er sagt nämlich S. 441: „Nur ganz ausnahmsweise, eigentlich nur wo der verbrecherische Akt unmittelbar die Auslösung einer sinnlichen Lustempfindung herbeiführen soll, ist die Tat selbst der eigentlich begehrte Erfolg." Ähnlich meint Lammasch (Zeitschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht IX S. 223) speziell mit Bezug auf die einfache Handlungsreihe Zitelmanns, dieselbe sei regelmäßig nicht von rechtlicher Relevanz, sie sei nach heutigem Strafrecht wohl nirgends strafbar und wohl auch kaum je Entstehungsgrund eines civilrechtlichen Anspruches; und Bekker erklärt, Krit. Vierteljschr. N. F. 1880 III S. 37 f. in Hinsicht auf die einfache Handlungsreihe Zitelmanns: „beiläufig bemerkt, werden die Fälle, wo wirklich die Körperbewegung selber und allein zur Hebung der Unlust ausreicht, überaus selten, erheblich seltenere sein als Zitelmann anzunehmen scheint." Auch meiner Ansicht nach dürfte bei jeder Handlung, zum wenigsten bei jeder strafrechtlich relevanten Handlung, sich zwischen Körperbewegung und psychischer Befriedigung ein realer Erfolg einschieben.[2]) Die denkbar kürzeste Entwicklungsreihe würde demnach folgende sein.

Entweder aus einem Triebe oder aus einer psychischen

[1]) i. e. Muskelkontraktion nebst der ihr vorausgehenden und sie bewirkenden Erregung der motorischen Nerven (Zitelmann S. 32 f.).

[2]) Z. B. bei rachsüchtiger Mißhandlung durch einen Schlag haben wir: Schlagen, Getroffensein, Befriedigung der Rache.

Eigenart des Täters entsteht auf eine, sei's äußere, sei's innere, Reizung hin zunächst ein Unlustgefühl.

An dieses Unlustgefühl kann sich eventuell ein Stadium des Schwankens anschließen. Wir wollen ein solches mit den Worten VAN CALKERS schildern „Strafrecht und Ethik" S. 11 f. (wobei wir nur hinzuzufügen haben, dass der Reiz nicht immer „von außen gegeben" zu sein braucht): „Im Wege der Assoziation tauchen auf den von außen gegebenen Reiz hin weitere Vorstellungen — gleichfalls mit einem individuell bestimmten Gefühlswert ausgestattet — auf, liegen dieselben in der nämlichen Richtung, wie der Reiz, so verstärken sie diesen zum Motive (Beweggrund) und führen so einen dem Reiz entsprechenden Entschluß und die entsprechende Handlung herbei. Ist die Richtung dagegen eine andere — dem Reiz entgegengesetzte — so tritt das psychologische Stadium der „Überlegung" ein: es findet eine Abwägung des Gefühlswertes der gegebenen Vorstellungen statt".

Aus diesem Unlustgefühl entsteht alsdann, falls keine Hemmung eintritt, der Wille, dasselbe zu beseitigen. So sagt treffend WUNDT „Ethik" (2. Aufl. S. 437 a. E.): Es ist „jedes Gefühl ein unmittelbares Willensmotiv: in jedem Lustgefühl verrät sich ein Streben nach dem lusterregenden Objekte, in jedem Unlustgefühl ein Widerstreben gegen dasselbe, und dieses Streben oder Widerstreben wird Willenstätigkeit, sobald nicht andere Gefühlsmotive diesen Regungen hemmend begegnen".

Nunmehr beginnt das Suchen nach einem Mittel zur Beseitigung der Unlust. In bezug auf dieses sagt MANIGK (S. 230) mit Recht, das aus dem Unlustgefühl resultierende Streben nach Beseitigung dieses Unlustgefühls sei ursprünglich blind und erst der Intellekt finde das Mittel dieser Beseitigung.[1]) Gibt es in concreto nur Ein Mittel, so muß natür-

[1]) cf. auch ZITELMANN S. 122: „Die Seele sinnt also und quält sich, sie fragt und sucht, bis sie endlich die richtige Bewegung erkennt. Nun

lich dieses genommen werden (falls jener Beseitigungswille nicht aufgegeben wird). Gibt es aber mehrere Mittel, so entsteht ein längeres oder kürzeres Deliberieren bezüglich der Wahl und schließlich konzentriert sich der Wille auf eins derselben, oder, wie ich lieber konstruieren will, cf. oben S. 172, es entsteht (aus dem Willen der Beseitigung der Unlust) der neue Wille der Herbeiführung des betreffenden Mittels. Ist dieses eine psychische Veränderung, eine Veränderung im Innern des Täters (z. B. Vernichtung des Rachedurstes durch Moral oder Religion), so interessiert es den Kriminalisten nicht, letzteren interessiert das Mittel nur, wenn es in einer strafrechtlich relevanten Veränderung der Außenwelt, in einem strafrechtlich relevanten realen Erfolge besteht. Ist dieser direkt durch eine Handlung herbeiführbar, so entsteht (eventuell wiederum nach kürzerem oder längerem Deliberieren) der auf diese Handlung gerichtete Wille.

Nun beginnt die Realisation des letztgenannten Willens, nämlich Täter nimmt die Handlung wirklich vor.[1]) Aus der Handlung ergibt sich alsdann der reale Erfolg. Handlung und realer Erfolg sind alles, was in der Außenwelt sich ereignet, sc. soweit es uns interessiert. Diese Außenweltsereignisse haben nun aber Reflexwirkungen auf die Seele des Täters.

---

wird es auf einmal Licht, jetzt weiß sie, was zu tun ist." Zitelmann sagt diese Worte zwar speziell für das spätere Stadium, in welchem der die Unlust beseitigende Erfolg schon erkannt ist, und nur noch die jenen Erfolg herbeiführende Körperbewegung gesucht wird; seine Worte gelten aber auch für unser obiges Stadium.

[1]) Kommt es nicht zur Handlung, so hat der ganze bisherige Entwicklungsprozeß für das Strafrecht kein Interesse. In früheren Zeiten, und zwar besonders im Kirchenrecht, gab es allerdings auch Delikte ohne Handlungen. Cf. hierüber z. B. Frank (Z X S. 169): „Die Bestrafung des bloßen Denkens, Meinens war eine Verirrung, die nur auf dem Boden einer mittelalterlichen Anschauung erwachsen konnte, und von der richterlichen Ahndung einer Tat, welche in keiner Beziehung zu dem Innern des Täters steht, kommt das Recht zurück, sobald es über die ersten Stufen seiner Entwicklung hinausgelangt ist."

Die Vornahme der Handlung hat zur psychischen Folge, daß der auf diese Handlung gerichtete Wille erlischt, und der Eintritt des realen Erfolges hat die psychische Wirkung, daß der auf die Erreichung dieses realen Erfolges gerichtete Wille verschwindet.[1])

Der Eintritt des realen Erfolges hat jedoch noch zwei weitere psychische Wirkungen, nämlich erstens die, daß die Unlust, deren Aufhebung von dem Eintritt des Erfolges erwartet wurde, aufgehoben wird, und zweitens, daß infolgedessen auch der auf die Aufhebung der Unlust gerichtete Wille erlischt.

Ein Schema dieses Entwicklungsganges würde sich folgendermaßen darstellen.

1. Trieb oder Charaktereigenschaft; sie werden durch irgend eine Ursache erregt, es bildet sich ein Unlustgefühl und mit diesem beginnt der

psychische Werdegang:

2. das Unlustgefühl; aus ihm entsteht
3. der Wille der Herbeiführung des psychischen Erfolges i. e. der Befriedigung.[2]) Da letztere durch eine Veränderung der Außenwelt, durch einen realen Erfolg herbeigeführt werden muß, entsteht
4. der Wille der Herbeiführung des realen Erfolges, und da dieser wiederum nur durch eine Handlung, eine Körperbewegung zu erreichen ist, schließlich
5. der Wille der Vornahme der den realen Erfolg herbeiführenden Handlung.

Nunmehr geht die Entwicklung zum Teil in die Außenwelt hinüber, zum Teil bleibt sie aber noch psychisch.

---

[1]) Genau genommen erlischt der auf den realen Erfolg gerichtete Wille nicht mit dem Eintritt des betreffenden Außenweltsereignisses, sondern erst mit der Kenntnis des Täters von demselben. Derartige psychologische Feinheiten interessieren hier aber nicht.

[2]) sc. der Befriedigung des Triebes bezw. der Charaktereigenschaft.

Psychischer Sterbegang:	Realer Werdegang:
	6. Geschehen der Handlung. Dieses hat zur Folge erstens die psychische Wirkung 7a (cf. diese) und zweitens zugleich die reale Wirkung 7b:
7a. Vernichtung des auf die Handlung gerichteten Willens.	7b. Eintritt des realen Erfolges. Dieser hat (seine weiteren realen Wirkungen interessieren hier nicht) drei psychische Wirkungen:
8a. Vernichtung des Willens der Herbeiführung des realen Erfolges.	
8b. Aufhebung des Unlustgefühls = „psychischer Erfolg" = Befriedigung; dies bewirkt:	
8c. Vernichtung des Willens der Befriedigung.	

Dieses Schema können wir nun aber vereinfachen. Von dem „psychischen Sterbegange" interessiert uns das successive Erlöschen der einzelnen Willen nicht. Das für uns Wichtige ist vielmehr nur derjenige psychische Erfolg, welcher in der Aufhebung des Unlustgefühles, in der Befriedigung besteht (oben Nr. 8b). Wir können deshalb den „psychischen Sterbegang" bis auf Nr. 8b fallen lassen. Diesen Rest werden wir dann demrealen Werdegange als Folge desselben und als „Abschluß" der ganzen Entwicklung anhängen.[1])

[1]) Zugleich sei der Ausdruck „Werdegang", da ja sein Gegensatz, der „Sterbegang", fortfällt, mit dem gebräuchlicheren Worte „Entwicklung" vertauscht.

Schließlich wollen wir auch der Einfachheit wegen das Unlustgefühl ausschalten und z. B. statt „Wille, das Unlustgefühl der unbefriedigten Rache zu beseitigen", einfach sagen: „Wille, seine Rache zu befriedigen", „Wille, sich zu rächen" u. s. w. Meiner Ansicht nach ist nämlich[1]) das Unlustgefühl — wenigstens für unsere vorliegenden Untersuchungen — nichts anderes als der betreffende Trieb oder die betreffende Charaktereigenschaft im Zustande der Erregung. Ich möchte Unlustgefühl und Trieb (bezw. Unlustgefühl und Charaktereigenschaft) vergleichen mit der Woge und dem Meere. Man sagt, das Meer habe die Landungsbrücke fortgerissen, selbstverständlich ist nicht damit das Meer in Ruhe gemeint, sondern das Meer im Zustande der Erregung, id est die Woge. Ebenso sagt man, der Geschlechtstrieb hat den X zur Notzucht getrieben, und meint damit nicht den schlummernden Geschlechtstrieb, sondern den in Erregung versetzten. Aus dem Meere entsteht, nachdem eine Erregungsursache, der Sturm, hinzugekommen ist, die Woge, aus dem Geschlechtstriebe entsteht, nachdem eine Erregungsursache, z. B. ein unzüchtiges Wort, ihn erregt hat, das Unlustgefühl. Jedoch werden wir die Anschauung, daß die Unlust dem Triebe und der Charaktereigenschaft gegenüber etwas Selbständiges sei, auch im folgenden noch hin und wieder berücksichtigen, da sie zu sehr eingebürgert sein dürfte. Im Grunde genommen ist dies ja auch, wenigstens für unsre, nur in Hinsicht auf das Strafrecht angestellte Untersuchung, gleichgültig; gerade so, wie es bezüglich des obigen Beispieles nichts schaden würde, wenn wir statt mit dem Meere (sc. in seiner Erregung) mit der Woge als einem Produkte von Meer und Sturm operieren würden. Wenn wir also in Zukunft von einem Triebe oder von einer Charaktereigenschaft als Motiven reden, so meinen wir damit immer diesen Trieb oder diese Charaktereigenschaft im Zustande der Erregtheit — oder wenn man so will, das

[1]) wie schon oben S. 29 Anm. 2 anticipierend angedeutet wurde.

aus dem betreffenden Triebe bezw. der betreffenden Charaktereigenschaft entstandene Unlustgefühl —.

Das vereinfachte Schema lautet demnach:

Schema A.

Psychische Entwicklung.

1. Trieb oder Charaktereigenschaft (sc. im Zustande der Erregung),
2. Wille auf den psychischen Erfolg, auf die Befriedigung von Trieb oder Charaktereigenschaft,
3. Wille auf den realen Erfolg,
4. Wille auf die Handlung.

Reale Entwicklung.

5. Handlung,
6. realer Erfolg.

Abschluß.

7. psychischer Erfolg (Befriedigung des betreffenden Triebes oder der betreffenden Charaktereigenschaft).

Es sei noch darauf hingewiesen, daß man auch die Pertinenzvorstellungen (oben S. 159) heranziehen könnte. So gibt Enneccerus (Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin S. 6)[1]) die Kette: „Ich empfinde Unlust. Es entsteht[2]) die Vorstellung, daß irgend etwas diese Unlust zu heben geeignet sei. Ich begehre dieses Etwas. Ich erkenne, daß ich es durch eine Handlung herbeiführen kann. Ich will diese Handlung.“ Diese ausdrückliche Hinzuziehung der Vorstellungen halte ich aber für überflüssig, denn man ergänzt sich letztere von selbst, da, wie wir oben S. 157 f. sahen, ein

[1]) cf. auch Hagen, Z. XIX S. 163 f. u. a.

[2]) Der Vollständigkeit wegen würde ich hier noch unser psychisches Motiv nebst seiner Pertinenzvorstellung einschieben und sagen: „Es entsteht die Vorstellung des Befreitseins von der Unlust. Ich begehre diesen Zustand.“

Wille ohne Vorstellung des Gewollten überhaupt undenkbar ist. Dagegen halte ich es für weniger angebracht, umgekehrt die Willen wegzulassen, wie dies z. B. v. Lilienthal S. 278 tut: „Die Entstehungsgeschichte einer jeden Handlung durchläuft die folgenden Stadien: Unlustgefühl, Vorstellung, daß eine Veränderung in der Außenwelt die vorhandene Unlust beseitigen werde, Vorstellung der zur unmittelbaren oder mittelbaren Herbeiführung dieser Veränderung erforderlichen Körperbewegung, Vornahme dieser Körperbewegung." Richtig ist allerdings, daß diese Stadien durchlaufen werden, aber nicht allein diese Stadien, sondern zu den genannten beiden Vorstellungen muß noch der Verwirklichungswille hinzutreten. Denn wenn ich mir z. B. bloß „vorstelle, daß eine Veränderung in der Außenwelt die vorhandene Unlust beseitigen werde", diese Veränderung aber aus irgend einem Grunde nicht herbeiführen will, so unterbleibt eben die zu ihrer Herbeiführung erforderliche Körperbewegung. Vorliegen muß also sowohl die betreffende Vorstellung als auch der betreffende Wille; wenn aber nun einmal nur eins von beiden genannt werden soll, so muß dies meiner Ansicht nach jedenfalls der Wille sein. Denn wenn ich den Willen der Veränderung der Außenwelt und den Willen der Vornahme der sie herbeiführenden Handlung habe, so habe ich, wie gesagt, eo ipso die betreffenden beiden Vorstellungen, wird dagegen gesagt, daß ich die beiden Vorstellungen habe, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß ich auch die betreffenden beiden Verwirklichungswillen besitze.

So einfach wie die oben geschilderte Entwicklung verlaufen nun aber die wenigsten Entwicklungen, nämlich die Kausalkette der Außenwelt kann eine sehr komplizierte sein, und das hat natürlich Rückwirkung auf die psychische. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung z. B. Wahlberg (Z. II S. 192): „Sehen wir von den einfachsten homogenen Willensbetätigungen eines Handelnden ab, z. B. von einem öffent-

lich ausgestoßenen Schimpfworte oder von einem Faustschlage, so schieben sich zwischen dem vorsätzlichen Verhalten und dem beabsichtigten Erfolge Mittelglieder ein, deren jedes zu dem folgenden, objektiv, äußerlich im Verhältnis von Ursache und Wirkung, subjektiv, innerlich im Verhältnis von Mittel und Zweck steht."[1])

Die nächste Komplikation (auch hier noch nehmen wir nur Eine Handlung an) ist nun folgende. Der reale Erfolg, von welchem die Befriedigung erwartet wird, nennen wir ihn α, kann nicht wie oben unmittelbar durch eine Handlung hervorgerufen werden, sondern nur mittelbar, nämlich erst, nachdem eine zweite Außenweltsveränderung, nennen wir sie α_1, eingetreten sein wird. Naturgemäß muß nun ein weiterer Wille auf α_1 entstehen. Ist α_1 unmittelbar durch eine Handlung, sagen wir entsprechend durch die Handlung a_1, herbeiführbar, so entsteht als letztes Glied der psychischen Entwicklungskette der auf diese Handlung a_1 gerichtete Wille. Ist aber auch der Erfolg α_1 noch nicht einmal direkt durch eine Handlung herbeiführbar, sondern erst, nachdem der weitere reale Erfolg α_2 vorliegt. so muß erst wieder ein weiterer Wille auf α_2 sich richten u. s. f., bis wir auf einen realen Erfolg, sagen wir α_n, stoßen, welcher direkt durch eine Handlung, nennen wir sie entsprechend a_n, erzeugt werden kann. Es entsteht dann als Schluß der psychischen Entwicklung der auf diese Handlung a_n gerichtete Wille.

Nun beginnt wieder der reale Werdegang des Deliktes. Nämlich es wird die Handlung a_n ausgeführt und aus ihr ergeben sich in umgekehrter Reihenfolge zu den betreffenden Willen die realen Erfolge α_n . . . . α_2, α_1, α und aus α entsteht der psychische Erfolg.

Die schematische Darstellung wäre folgende:

---

[1]) cf. auch die weiter unten noch angeführten Zitate.

Schema B.

Psychische Entwicklung.

Trieb oder Charaktereigenschaft,
Wille des Eintritts des psychischen Frfolges,
Wille des Eintritts des realen Erfolges α,
Wille des Eintritts des realen Erfolges α_1,

.
.
.
.

Wille des Eintritts des realen Erfolges α_n,
Wille der Handlung . . . . . a_n.

Reale Entwicklung.

Handlung . . . . . a_n,
Eintritt des realen Erfolges . . . α_n,

.
.
.
.

Eintritt des realen Erfolges . . . α_1,
Eintritt des realen Erfolges . . . α.

Abschluß.

Eintritt des psychischen Erfolges.

Sehr gut sagt Zitelmann bezüglich einer Entwicklungsreihe wie der obigen (S. 171 f.): „Es ist interessant zu sehen, daß der jeder bewußten Handlung vorausgehende geistige Prozeß genau in der umgekehrten Weise verläuft wie die äußere Seite der Handlungsreihe. Und zwar ist der Willensakt (der Entschluß) das Mittelglied, von welchem diese beiden Seiten der Reihe in umgekehrter Ordnung ausgehen. Was die äußere Seite der Handlungsreihe angeht, so fasse ich den Entschluß, führe die körperliche Bewegung aus; diese hat als Ursache den ersten Erfolg f_1 zur Wirkung, dieser den zweiten f_2, dieser die Erreichung des Zwecks. Die Überlegung hingegen, welche der Handlung vorausgeht, nimmt gerade den umgekehrten Weg, ich stelle mir vor und erstrebe die Erreichung des Zwecks; ich frage mich, welche

Ursache bewirkt ihn, ich finde f_1; so gehe ich dann, vom Kausalitätsgesetz geführt, weiter zurück zu f_1 und von hier auf eine körperliche Bewegung, welche geeignete Ursache für den Eintritt von f_1 ist; habe ich diese gefunden, so fasse ich endlich und zuletzt den Entschluß zur Ausführung, d. h. in dem Moment, wo diese Vorstellung der körperlichen Bewegung als des ersten Mittels zur Realisation meines Zwecks zu dem vorhandenen Triebe hinzutritt, wird dieser zum Willen, der seinen Befehl zur Bewegung an die motorischen Nerven erteilt."[1])

Aber noch weitere Komplikationen sind möglich, ja sie bilden sogar die Regel. Es ist nämlich möglich, daß die Veränderung, der reale Erfolg α, aus welcher die Befriedigung des Triebes, bezw. der Charakterart sich ergibt, nicht durch eine einzige Körperbewegung (weder unmittelbar noch mittelbar) herbeigeführt werden kann, sondern daß eine mehr oder weniger große Zahl von Körperbewegungen nötig ist. So weist z. B v. Bar, Kausalzusammenhang S. 40 auf diese weiteren Handlungen hin mit den Worten: „Im Gebiete der Wirklichkeit entspringt nun der entferntere Erfolg immer aus dem näheren, sei es ohne, sei es mit anderweitem tätigen Eingreifen des Handelnden." Hälschner sagt (I S. 191 f.) bezüglich der Sachlage, daß dem Enderfolge Zwischenerfolge vorausgehen können: „Was dagegen in solchem Falle die vorsätzliche Tätigkeit betrifft, so ist es zwar möglich, daß sie für jeden dieser Erfolge in Anspruch genommen wird, so daß sich eine Reihenfolge verschieden gestalteter Tätigkeiten ergibt, weil eine jede von einem neuen Willensimpuls angeregt, in ihrer Gestaltung durch den zunächst zu reali-

[1]) Übrigens war diese Erscheinung schon dem Aristoteles bekannt. Derselbe schreibt in seiner Nikomachischen Ethik III 5: φαίνεται δ'ἡ μὲν ζήτησις οὐ πᾶσα εἶναι βούλευσις, οἷον αἱ μαθηματικαί, ἡ δὲ βούλευσις πᾶσα ζήτησις, καὶ τὸ ἔσχατον ἐν τῇ ἀναλύσει πρῶτον εἶναι ἐν τῇ γενέσει. Bei den Scholastikern fand sich diese Erkenntnis wieder in dem Axiom: finis est prior in intentione sed posterior in executione. (cf. Volkmann, Lehrbuch der Psychologie 4. Aufl. Bd. II S. 452 f.)

sierenden Erfolg bedingt wird. Es kann aber auch ....“ u. s. w.[1])

Der Entwicklungsgang ist bei dieser Komplikation folgender. Der reale Erfolg α ist herbeiführbar, sagen wir der Einfachheit wegen ohne Zwischenerfolge durch die Handlung a. Letztere ist aber nur möglich, wenn vorher schon die Veränderung β stattgefunden hat, β sei erreichbar durch die Handlung b. Die Handlung b sei aber ihrerseits wieder nur möglich, wenn vorher die Außenweltsveränderung γ eingetreten ist, letztere sei erreichbar durch die Handlung c[2]) u. s. w.; bis wir schließlich auf eine Handlung stoßen, nennen wir sie n, welche ohne weitere Voraussetzung möglich ist.

Bei einer derartigen Situation muß der Täter außer dem realen Erfolge α und der Handlung a auch den Erfolg β und die ihn herbeiführende Handlung b, den Erfolg γ und die Handlung c etc. in seinen Willen aufnehmen bis einschließlich zur Handlung n. Und dementsprechend beginnt die Realisation nicht mit der Handlung a, sondern mit der Handlung n.

Das entsprechende Schema lautet:

Schema C.

Psychische Entwicklung.

Trieb oder Charaktereigenschaft,
Wille auf den psychischen Erfolg,
Wille auf den realen Erfolg α,
Wille auf die Handlung a,
Wille auf den realen Erfolg β,
Wille auf die Handlung b.

.
.
.
.

Wille auf den realen Erfolg ν,
Wille auf die Handlung n.

---

[1]) Auch Zitelmann berührt, wie wir schon oben S. 123 des näheren sahen, diese Sachlage, geht aber leider nicht weiter auf dieselbe ein.

[2]) c möge hier γ entsprechen.

Reale Entwicklung.

Handlung . . . . . n,
realer Erfolg . . . . . ν,

.
.
.
.

Handlung . . . . . b,
realer Erfolg . . . . . β,
Handlung . . . . . a,
realer Erfolg . . . . . α.

Abschluß.

psychischer Erfolg.

Schließlich können auch die beiden letztgenannten Komplikationen gleichzeitig eintreten. Nämlich es kann sein, daß einerseits der reale Erfolg α nicht direkt durch die Handlung a hervorgerufen werden kann, sondern daß erst die Zwischenerfolge α_1, α_2 . . . . α_n eintreten müssen und auf diese Weise α nur indirekt durch die Handlung a_n erreicht werden kann. Gleichzeitig kann dann wieder die Handlung a_n nur erreichbar sein, wenn der reale Erfolg β vorausgegangen ist. Dieser kann wieder nicht direkt durch die Handlung b, sondern erst nach dem Eintreten der Zwischenerfolge β_1, β_2 . . . . β_n durch die Handlung b_n möglich sein u. s. w., bis wir auf den realen Erfolg ν stoßen, welcher nach Eintritt der Zwischenerfolge ν_1 . . . . ν_n durch die Handlung n_n erreichbar ist. Mit andern Worten, es werden die beiden Schemata B und C kombiniert. Dieses neue, vollständige Schema lautet dann:

Schema D.

Psychische Entwicklung.

Trieb oder Charaktereigenschaft,
Wille der Befriedigung,

Wille auf den realen Erfolg . . α,[1])
Wille auf den realen Erfolg . . α_1,

.
.
.
.

Wille auf den realen Erfolg . . α_n,[2])
Wille auf die Handlung . . . a_n,[3])
Wille auf den realen Erfolg . . β,

.
.
.
.

Wille auf den realen Erfolg . . β_n,
Wille auf die Handlung . . . b_n,

.
.
.
.
.
.
.
.
.
.

Wille auf den realen Erfolg . . ν,

.
.
.
.

Wille auf den realen Erfolg . . ν_n,
Wille auf die Handlung . . . n_n.

[1]) Da α nur als Folge von α_1 erreichbar ist, α_1 wieder nur als Folge von α_2 u. s. w. bis α_n, so entstehen die auf α_1 bis α_n gerichteten Willen.

[2]) α_n sei direkt erreichbar durch die Handlung a_n.

[3]) Die Handlung a_n sei nur erreichbar, nachdem der reale Erfolg β und dieser erst, nachdem die Erfolge β_1 bis β_n geschaffen sind, daher muß der Wille wieder auf β, β_1 etc. und die Handlung b_n gehen u. s. w.

Reale Entwicklung.

Handlung . . . . . n_n,
realer Erfolg . . . . . ν_n,

.
.
.
.

realer Erfolg . . . . . ν,

.
.
.
.
.
.
.
.

Handlung . . . . . b_n,
realer Erfolg . . . . . β_n,

.
.
.
.

realer Erfolg . . . . . β,
Handlung . . . . . a_n,
realer Erfolg . . . . . α_n,

.
.
.
.

realer Erfolg . . . . . α.

Abschluß.

psychische Befriedigung.

Wir haben demnach bei der vollständigen Entwicklungsreihe einen Komplex, in welchem eine Mehrzahl von realen Erfolgen, sowie eine Mehrzahl von Handlungen vorkommt.

Das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Glieder dieser Entwicklungsreihe kann ein sehr verschiedenes sein. Es können mehrere Glieder zur Wahl stehen, ihre Reihenfolge kann vertauschbar sein, es können während der Ausführung der geplanten Handlung Änderungen vorgenommen werden müssen oder werden schon von vornherein mit in Betracht gezogen u. s. w. Diejenige Handlung, die der Gesetzgeber mit Strafe bedroht, kann an sich jede beliebige Stelle in der Reihe einnehmen. Es ist auch möglich, daß mehrere Handlungen eines in concreto vorliegenden Komplexes Delikte repräsentieren, daß in dem Komplexe ein Delikt nebst strafbaren Vorbereitungshandlungen enthalten ist u. s. w. Cf. in diesen Beziehungen z. B. Wentscher, Ethik S. 248: Bei der vollständigen Willenshandlung pflege eine Reflexion einzusetzen, „welche das bestimmte Programm gleichsam für die Durchführung des Entschlusses feststellt, die Art und Reihenfolge der dazu notwendigen Einzelakte und erforderlichen Falls gewisse Abänderungen vorsieht, wenn wider Erwarten die Entwicklung der Dinge, an die wir anknüpfen wollten, nicht den vorausgesetzten Verlauf nehmen sollte." Sehr gut sagt auch Pfänder („Phänomenologie des Wollens" S. 97): „Der Komplex von Mitteln, der an einer oder mehreren Stellen ein eigenes Tun einschließt, ist nun käufig keine einfache Reihe, sondern ein viel verzweigtes System. Der Endzweck kann zu seiner Verwirklichung der vorangehenden Verwirklichung einer größeren Anzahl von Mitteln bedürfen, von denen jedes wieder zu einer Verwirklichung mehrerer Mittelsreihen bedarf. Der Zweck kann außerdem nur successive und stückweise zu verwirklichen sein, und diese stückweise Verwirklichung kann entweder in beliebiger Reihenfolge erfolgen oder sie muß einem bestimmten Plane gehorchen. . . ." Speziell bezüglich des Verhältnisses mehrerer notwendig werdender Handlungen sagt Paul Müller (Elemente der Rechtsbildung) S. 352 f.: „Eine Handlung kann mehrere besondere Handlungen in sich

schließen. Entweder ist sie aus mehreren besonderen Handlungen zusammengesetzt, indem eine Handlung sich an die andere reiht und alle zusammen ein Ganzes bilden, insofern sie von einer allgemeinen Absicht umfaßt und zur Einheit verbunden werden; oder es sind die verschiedenen Handlungen der Art in einander geschachtelt, daß immer durch das Hinzutreten einiger neuer Merkmale zu der vorausgehenden Handlung eine neue Handlung entsteht, so daß zuletzt die Gesamthandlung vollendet wird. Die eingeschachtelte Spezialhandlung erscheint deswegen als besondere Handlung, weil zur Verwirklichung der Hauptabsicht die Bildung und Verwirklichung von untergeordneten Spezialabsichten erforderlich war." Nachdem er je ein Beispiel gegeben, fährt er S. 354 fort: „Wir können demnach die Gesamthandlung in Reihenhandlungen und Schachtelhandlungen einteilen, welche nicht nur rein, sondern auch gemischt in derselben Gesamthandlung vorkommen."

Bisher haben wir gesehen, daß die innere wie äußere Entwicklungsreihe eine kompliziertere sein kann. Nun haben wir aber auf die sehr wichtige Tatsache aufmerksam zu machen, daß, was zunächst die äußere Entwicklungsreihe anbetrifft, dieselbe fast immer eine kompliziertere auch wirklich ist, und zwar auch da, wo man auf den ersten Blick dies nicht vermutet.

Eine solche scheinbar ganz einfache außenweltliche Entwicklung ist z. B. das Töten durch einen Schuß. Man meint, die Handlung bestehe in dem Abdrücken des Gewehres und die Folge in dem Tode des Opfers. Dem ist aber durchaus nicht so. Vielmehr sagt v. Bar sehr richtig (Lehre vom Kausalzusammenhange S. 19): Wenn jemand einen andern durch einen Schuß töte, so bedürfe es einer unendlichen Menge von kleineren Zwischenwirkungen. „Es muß abgedrückt werden, die Zündmasse muß zünden, und zwar eine Menge kleiner Teilchen derselben, ebenso das Pulver u. s. w.", und Note 1 ib.: „Jeder faktische Verlauf besteht aus einer

unendlichen Masse kleiner Einzelheiten", also aus einer Reihe von Folgen.[1])

Ebenso wie mit den Folgen steht es mit den Handlungen. Wo scheinbar eine einheitliche Handlung, eine einzige Körperbewegung vorliegt, zeigt oft eine genauere Untersuchung, daß sich dieselbe doch wieder in eine Anzahl von einzelnen Zwischenhandlungen auflöst. So sagt SIGWART (S. 199): „Ist der beabsichtigte Zweck auch durch die einfachste Handlung zu erreichen, so vollzieht sich diese in der Zeit und ist also an sich in Teile zerlegbar", und nun folgt ein Beispiel, in welchem er zeigt, wie die scheinbar ganz einfache Handlung, mit einem Glas Wasser seinen Durst zu stillen, eine große Zahl von Einzelhandlungen verlangt (wir haben dasselbe oben S. 37 schon kennen gelernt).

Es ergibt sich also das Resultat, daß wir desto mehr Einzelglieder aus dem ganzen Vorgange herausholen können, je näher wir ihn unter dem Mikroskop philosophischer Beobachtung (cf. oben S. 36) untersuchen. Diese Tatsache bringt viel Schwierigkeiten mit sich — z. B. können wir nun nicht die einzelnen Glieder einfach numerieren, denn der eine würde diese, der andere jene Glieder herausgreifen u. s. w. —. Hinweg zu leugnen ist sie aber nicht. Es darf auch keins dieser anscheinend ganz nebensächlichen Glieder fehlen, denn sonst würde sofort der ganze Kausalzusammenhang unterbrochen sein. Nach dem Satze: „Wer den Zweck will, will auch die Mittel", muß Täter nämlich jedes einzelne, anscheinend auch noch so unwichtige Glied der realen Entwicklungsreihe wollen, sobald ihm dieses Glied nur zum Bewußtsein gebracht wird. Nehmen wir z. B. an, Täter will b, da b nur durch c erreichbar ist, will er auch c, und nun zeige sich ihm plötzlich ein neues

[1]) cf. auch LEONHARD, Irrtum I S. 100—104, welcher eine ähnliche Zergliederung der Folgenreihe vornimmt, allerdings auf rein zivilistischem Gebiete, nämlich in Widerlegung der Behauptung ZITELMANNS, daß die Absicht eines Geschäftes das Begehren des unmittelbaren Erfolges der Willenserklärung sei.

notwendiges Zwischenglied zwischen b und c, sagen wir β. Alsdann steht er vor der Wahl, entweder auch β zu wollen oder — 1) wenn b nur durch β (im Verein mit c) zu erreichen ist, auch den Willen auf b aufzugeben, bezw. 2) wenn b auch auf andere Weise als durch β verursachbar ist, eine anderweitige Ursache für die Ergänzung von b aufzusuchen.[1])

Inwieweit psychischer und realer Werdegang sich decken, ist quaestio facti. Ideal gedacht, müßte die Deckung eine vollkommene sein, nämlich idealiter sieht Täter jedes einzelne Glied der Kausalkette, welche sich demnächst in der Wirklichkeit abrollen soll, voraus, und sein Wille erstreckt sich klar und bewußt auf jedes einzelne Glied. De facto ist dies natürlich nicht möglich, weil der Mensch jedes Glied und Gliedchen der Causalkette, selbst mit dem Mikroskop der Philosophie, wohl niemals wird entdecken können. Außerdem ist dies aber auch gar nicht nötig, sondern es genügt, wenn der Handelnde die Hauptglieder in sein Bewußtsein und seinen Willen aufnimmt. Z. B. bei der oben erwähnten Causalreihe des Tötens durch einen Schuß genügt es, wenn Täter sich klar vorstellt und klar will das Abdrücken des Gewehres, das Treffen des Opfers und das Sterben desselben.[2]) Außerdem kann der Täter sich irren,

[1]) Auf dieser Betrachtung habe ich in Kap. V meiner „kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" die „Methode des Zwecklosmachens des Delikts" aufzubauen gesucht.

cf. in dieser Richtung auch Höffding (Psychologie in Umrissen, deutsch von Bendixen, Leipzig 1893) S. 456 f.: „Man will a und will deswegen auch b, c, d . . . . und die Ausführung all dieser sekundären Entschlüsse wird nur dadurch ermöglicht, daß der Hauptentschluß behauptet wird . . ."

[2]) cf. Zitelmann S. 163: „In dieser Überspringung von Mittelgliedern liegt nichts besonders Seltsames. Das Denken bedient sich dieses abgekürzten Verfahrens für gewöhnlich . . ."; ferner S. 109: „Zwischen dem völlig klaren Bewußtsein über alle einzelnen Glieder der Reihe und der vollständigen Unbewußtheit liegen unzählige Nuancen"; schließlich S. 59: „Bei vielen sehr komplizierten Bewegungen ist nur ein einmaliger Entschluß im Anfang nötig, und dann rollen die Bewegungen nach eigenem Mechanismus so lange ab, bis ein neuer Entschluß sie hemmt. Man denke

z. B. er begeht die Handlung d in der Voraussetzung und mit dem Willen, daß aus ihr sich c und aus c b ergebe, de facto folgt aber aus der Handlung d irgend etwas Anderes als das erwartete c. (Ein Fachmann hätte dem Täter vielleicht sofort sagen können, die Entstehung von c aus d sei von vornherein unmöglich.) Alles dieses ist aber für die faktische Entstehung des Delikts gleichgültig. Täter hat de facto die Handlung d begangen, um dadurch c und b zu erreichen, ob ihm letzteres gelang, ob es ihm gelingen konnte, ja ob überhaupt die ganze Handlung d zu Ende geführt ist u. s. w., ändert an jener psychischen Entwicklung, welche zu der Handlung geführt hat, nichts mehr.[3])

II.

Bisher haben wir die Entwicklungsreihe verfolgt von einem Triebe bezw. einer Charaktereigenschaft ab durch das Innere des Täters, in die Außenwelt hinein, bis zu dem letzten realen Erfolge und der sich wiederum aus ihm ergebenden psychischen Befriedigung. Nun ist aber diese Entwicklungsreihe nur ein Ausschnitt einer weiteren, nämlich einer Entwicklungsreihe, welche einerseits schon vor dem Triebe und der psychischen Eigenart des Täters beginnt, andererseits sich hinter realem und psychischem Erfolge noch weiter fortsetzt.

In erster Beziehung sagt z. B. Wundt „Ethik" (2. Aufl. S. 439): „Die Gefühle und Begehrungen sind nur die letzten Ausläufer einer Kausalreihe, die unsrer inneren Wahrnehmung immer höchst unvollständig zugänglich ist, weil sie sich schließlich in die gesamte Vorgeschichte des individuellen Buwußtseins und in die sämtlichen für das letztere ursprünglich bestimmenden Bedingungen zurückverliert. Jede, auch

---

hier z. B. an den Entschluß, spazieren zu gehen; die Füße bewegen sich automatisch in gewohnter Weise, bis ein neuer Willensakt die Bewegung sistiert."

[3]) cf. in dieser Beziehung die oben S. 168 f. schon zitierten trefflichen Worte Sigwarts.

die einfachste Willenshandlung ist auf diese Weise Endglied einer unendlichen Reihe, von der uns nur einige der letzten Glieder gegeben sind." Sehr bezeichnend sind auch die von Seuffert (am 17. April auf der VIII. Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Bremen) gesprochenen Worte: „Der Schnaps, mit dem der Vater oder Großvater sein Blut vergiftet und seine Nerven zerrüttet hat, gährt im Totschlag, in der Notzucht fort, die der Sohn oder Enkel verübt." Außerdem ist zu bemerken, daß weder in der psychischen noch in der realen Entwicklungsreihe die jedesmal folgende Stufe allein aus der vorhergehenden sich ergiebt, sondern daß sie das Resultat aus dem Zusammenwirken jener vorhergehenden Entwicklungsstufe und einer großen Zahl anderer Elemente ist. Einen kurzen Blick müssen wir noch auf diese den bisher isoliert behandelten Ausschnitt der Entwicklungsreihe umgebende Materie werfen.

1. Der jenem Ausschnitt vorhergehende Teil der Kette, die Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart. Wenn wir die Entwicklung eines Deliktes rückwärts betrachtend auf einen Trieb oder eine Charaktereigenschaft des Täters gestoßen sind und nun die Entwicklung noch weiter verfolgen wollen, so müssen wir (einerlei, ob wir auf einen Trieb oder eine Charaktereigenschaft gestossen sind) zwei Äste verfolgen.

a) Die Entstehungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart. Den einen Zweig bilden die Entstehungsursachen von Trieb und Charakterart. An sich geht dieser Zweig ins Unendliche fort. Für uns bietet er aber weiter kein Interesse.

b) Die Erregungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart. In höherem Maße kommen dagegen die Erregungsursachen von Trieb und Charakter für den Titel „Verbrechensmotiv" in Frage. Hier, wo wir die Kausalkette zunächst bloß aufsuchen und konstatieren wollen, sei nur

folgendes gesagt. Die Erregungsursachen zerfallen in äußere und innere.[1])

α) Die äußeren Erregungsursachen. Als solche sind z. B. zu nennen eine Ohrfeige, welche den Jähzorn des Totschlägers gereizt hat, ein plötzlich auftretender Frost, welcher das Wärmebedürfnis des Kohlendiebes, der wirtschaftliche Notstand, welcher den Selbsterhaltungstrieb des Wechselfälschers erregt hat.

β) Die inneren Erregungsursachen. Dieselben sind Vorstellungen und zwar (cf. oben S. 158 f.) entweder Vorstellungen von etwas Vergangenem (Erinnerungen) oder Vorstellungen von etwas Nichtvergangenem. Wir haben beide l. c. im Gegensatz zu den „Pertinenzvorstellungen" die „Erregungsvorstellungen" genannt.

Von diesen Erregungsursachen des Triebes und der psychischen Eigenart, und zwar äußeren wie inneren, geht natürlich die Kausalkette bis ins Unendliche in die Vergangenheit fort, sie interessiert uns hier jedoch weiter nicht.[2])

2. Der dem oben behandelten Ausschnitte nachfolgende Teil der Kette, nämlich die Fortsetzung über realen und psychischen Erfolg hinaus. Wie wir oben unter I die Gesamtentwicklungsreihe mehr oder weniger willkürlich bei dem Triebe bezw. der psychischen Eigenart des Täters begonnen haben, so führt sie andererseits, und hierauf müssen wir der Vollständigkeit halber noch kurz eingehen, da noch weiter fort, wo wir sie verlassen haben.

---

[1]) Richtig sagt VAN CALKER („Strafrecht und Ethik" S. 12 a. E.: „Die Entschlußfassung wird durch einen Reiz angeregt; derselbe kann sich als innerer Vorgang oder als eine durch die Umgebung erzeugte Sinneserregung darstellen. Die Höhe des Gefühlswertes dieses Reizes bestimmt sich nach der Eigenart des betreffenden Individuums."

[2]) Beispielsweise sagt bezüglich der Vorstellungen, mit deren Entstehung sich die juristische Literatur hin und wieder beschäftigt, BRODNITZ (Irrtum im Beweggrunde, Diss. Würzburg 1899 S. 7): „Diese den Willensentschluß erzeugenden Vorstellungen werden durch das Zusammenwirken von Beobachtung, Vorkenntnissen und Geisteskraft erzeugt."

So sagt ZITELMANN S. 149: „Immer werden aus der Folge, auf welche die Aufhebung der Unlust folgt, noch andere weitere Folgen hervorgehen, die ich für Erreichung meines Zweckes entbehren könnte." Dieser Ausspruch ist richtig, er muß jedoch in etwas ergänzt werden. Nämlich eine Kausalkette schließt sich nicht nur an „die Folge, auf welche die Aufhebung der Unlust folgt" an, sondern an jede Folge bzw., worauf es uns hauptsächlich ankommt, an jeden realen Erfolg (cf. oben S. 148 f.). Der gesamte reale Entwicklungsgang bildet also sozusagen seinerseits wieder eine Basis für eine Anzahl (wenn man will, Unzahl) neuer Kausalketten.

Ebenso kann bei dem psychischen Motive sich die Entwicklung noch fortsetzen, z. B. indem die aus dem einen Delikte sich ergebende psychische Befriedigung wiederum irgend einen Trieb oder eine Charaktereigenschaft des Täters erregt und ihn zu einem zweiten Delikte treibt.

v. EHRENFELS sagt z. B. in dieser Beziehung (System der Werttheorien I S. 132): „Die Folgen der Wirkungen einer Handlung, welche ihren Zweck erreicht, zerfallen naturgemäß in drei Gruppen, nämlich — nach der Zeit ihres Eintretens aufgezählt — in jene Wirkungen, welche selbst den gewünschten Zweck erst verursachen (die Mittel zum Zweck), in jene Wirkungen, welche selbst Zweck sind, und in jene Wirkungen, welche durch das Eintreten des Zweckes und der Mittel weiter verursacht werden. Wir nennen diese Gruppen die Gruppe der Mittel, die des Zweckes, und die der Folgewirkungen." S. 134 fährt er dann fort: „Diese für ein bestimmtes Gebiet von Wirkungen bezweckter Handlungen typische Kette stellt unsern neu zu bildenden Begriff dar. Wir nennen sie ‚Zielfolge'".[1])

[1]) Dies Wort „Zielfolge" hält allerdings EHRENFELS selbst nicht für ein glücklich gewähltes. Es könne nämlich insofern Anlaß zu Mißdeutungen geben, als das Wort „Ziel" zu der Annahme dränge, es würden alle die betreffenden Wirkungen vom Handelnden vorausgesehen oder gar

3. Die die ganze Entwicklung begleitende Gesamtpersönlichkeit des Täters. Oben unter I haben wir einfach angenommen, daß aus dem Triebe bezw. der Charaktereigenschaft des Täters nach stattgehabter Erregung sich der Wille der Befriedigung des betreffenden Triebes oder der betreffenden Charaktereigenschaft bildet, daß dieser wiederum einen Willen auf Herbeiführung des diese Befriedigung schaffenden ersten (bzw. vom Delikt aus letzten) realen Erfolges erzeugt u. s. w. Nun ist aber das jedesmal folgende Glied der Entwicklungsreihe, wie oben erwähnt, nicht ganz allein aus dem vorhergehenden entstanden, sondern es war zu seiner Entstehung noch eine große Zahl anderer Erfordernisse nötig. Z. B. die Tatsache, daß der Mörder Schlächter war, hat ihn zum Beile greifen lassen, während, wenn er etwa Lehrling in einer Droguenhandlung gewesen wäre, vielleicht auf Gift seine Wahl gefallen sein würde u. s. w. Von diesen unendlich vielen zur Entstehung einer jeden Entwicklungsstufe nötigen positiven wie negativen Erfordernissen interessieren uns nur die von einem Triebe oder einer Charaktereigenschaft des Täters ausgehenden Entwicklungsreihen. Wir wollen sie im folgenden näher betrachten.

Nicht nur derjenige spezielle Trieb bezw. diejenige spezielle Charaktereigenschaft, welche zuerst erregt waren und die ganze Entwicklung in Gang gesetzt haben, wir wollen hier der Kürze halber von dem „alten" Triebe bezw. der „alten" Charaktereigenschaft reden, begleiten den Täter bei Fassung eines jeden neuen Willens (sowie bei der Ausführung des Delikts[1]) sondern auch alle übrigen, nämlich seine ganze Persönlichkeit, seine gesamte Individualität ist

---

beabsichtigt; er habe es nur gewählt in Ermangelung eines besseren Ausdruckes. (v. Ehrenfels hätte ja einfach bei dem herkömmlichen Worte „Causalreihe" bleiben können.)

[1]) cf. in dieser Beziehung v. Liszt S. 166 f.: „Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und aus den in diesem Augenblick ihn umgebenden äußeren Verhältnissen."

bei Entstehung einer jeden neuen Entwicklungsstufe gegenwärtig. Ist beispielsweise das Delikt aus Geiz entsprungen, so wird bei der gesamten Entwicklungsreihe auch wieder der Geiz zugegen sein und gegen jedes Mittel, sei es mit oder sei es ohne Erfolg, opponieren, welches ihn verletzen würde. Aber nicht nur der Geiz wird zugegen sein, sondern, wie gesagt. die gesamte Persönlichkeit. Ist z. B. der Täter im übrigen ein, wie man zu sagen pflegt, anständiger Charakter, so werden viele Entschlüsse der Entwicklungsreihe abgelehnt werden, an welchen ein niedrig denkender Mensch keinen Anstoß genommen hätte u. s. f. Indem wir nun den Entwicklungsgang eines Deliktes betrachten mit Bezug auf das fortwährende Begleitetsein von der gesamten Individualität des Täters, wollen wir, da ja im Verhältnis zu dem psychischen Zwecke alle andern Zwecke nur Mittel sind, die ganze Betrachtung von dem üblichen Gesichtspunkte der Wahl der Mittel aus anstellen.[1])

Nehmen wir an, dem Thäter haben sich auf irgend einer Entwicklungsstufe bei seinem Überlegen die drei gleichwertigen Mittel dargeboten β, b, B und de facto habe er das Mittel b gewählt. In dieser Tatsache, dass gerade b gewählt ist, können sich die verschiedensten Triebe und Charaktereigenschaften dokumentieren.

Erstens: Angenommen, es sei (etwa bei Überlegung der Mittel und einerlei wodurch) irgend eine neue Charakter-

---

[1]) In dieser Beziehung sagt z. B. Liebmann (Freiheit und Wille S. 11), das Motiv allein sei noch kein zureichender Grund meiner bewußten und mit Überlegung ausgeführten Handlung (= Tat). „Indem ich mir nämlich überlege, wie ich in einem vorliegenden Falle handeln solle, führe ich mir die verschiedenen Arten vor, auf welche ich handeln kann, wobei es nicht mehr in Zweifel sein wird, o b ich mich überhaupt für eine bestimmte entscheide (denn das ist schon durch ein Motiv gesichert), sondern vielmehr, für welche, d. h. wie ich handeln werde." Zitelmann sagt S. 107 f.: „Der Trieb bestimmt das Daß, die Vorstellung das Was der Handlung", cf. auch Binding oben S. 91 u. s. w.

eigenschaft, sagen wir y[1]), erregt und habe (wiederum durch die Absicht ihrer Befriedigung hindurch) positiv zur Wahl gerade des Mittels b gedrängt, während die alte von der Charaktereigenschaft x ausgehende Entwicklungsreihe, ohne Hinzutritt der neuen, von y ausgehenden, über β oder B geführt haben würde. Die zweite Entwicklungskette verschmilzt in diesem Falle mit der alten, nachdem sie deren Weg über b geleitet hat, zu einer einzigen. Das Mittel b wird nämlich nunmehr gewollt nicht bloß, um der alten, sondern auch um der neuen Charaktereigenschaft nachzukommen, und da bezw. wenn b nur erreicht werden kann, nachdem, sagen wir, c vorhergegangen ist, so drängen beide Charaktereigenschaften zur Herbeiführung von c. Dann eventuell zur Herbeiführung von d u. s. w. bis schließlich zur Tat hin.

Zweitens: Es habe keine weitere Erregung eines Triebes oder einer Charaktereigenschaft stattgefunden, sondern Täter habe das Mittel b etwa deshalb gewählt, weil die beiden andern objektiv unmöglich wurden, oder weil es ihm zuerst aufgetaucht ist u. s. w. Auch in diesem Falle kann man unter Umständen mit positiver Sicherheit auf das Vorhandensein bezw. Fehlen einer bestimmten Charaktereigenschaft schließen. Nehmen wir z. B. an, daß Täter den zu tötenden Hund durch Vergiften, durch Verhungernlassen und durch Erschießen hätte töten können, und hätte nur deshalb das Verhungernlassen gewählt, weil er täglich den eingesperrten und seiner Pflege anvertrauten Hund zu füttern hatte und ihm deshalb dies Mittel am nächsten lag. Aus der Tatsache, daß er dieses Mittel nicht abgelehnt hat, während ihm doch andere, minder rohe, zur Verfügung standen, können wir dann auf eine rohe Gemütsart schließen.[2])

[1]) Der Kürze wegen wollen wir im folgenden nur von Charaktereigenschaft reden, was für sie gilt, gilt aber in gleicher Weise für den Trieb.

[2]) Hätte Täter dagegen das Verhungernlassen gewählt, um sich

Drittens: Die Sachlage sei folgende. Das nächstliegende wäre gewesen, daß Täter das Mittel β gewählt hätte, durch die Vorstellung dieses Mittels ist aber die Charaktereigenschaft y erregt und hat die Wahl des Mittels β verhindert, z. B. die Vorstellung des Verhungernlassens des Hundes hat das Mitleid des Täters rege gemacht und deshalb hat Täter dieses Mittel abgelehnt (und alsdann eines der beiden ihm noch übrig bleibenden und zwar de facto b gewählt). Wie weit in diesem Falle die neue Entwicklungsreihe in die alte eingreift, ist meiner Ansicht nach quaestio facti.

Bei folgender Sachlage endet sie z. B. schon mit dem Ablehnungsbeschluß des Mittels β: Täter, der die drei Mittel β, b, B zur Wahl hat, entschließt sich provisorisch für b. Der Sicherheit wegen denkt er aber auch noch über β und B nach, β lehnt er ab, weil durch dessen Wahl die neue Charaktereigenschaft y erregt worden wäre, und da ihm ferner B auch nicht paßt, so bleibt er bei dem provisorisch gewählten Mittel b. Die neue Entwicklungsreihe war hier folgende. Die Vorstellung des Mittels β hat die Charaktereigenschaft y erregt, es entstand der Wille, ihr nachzukommen, und da dieses durch den Entschluß, das Mittel β abzulehnen, geschehen konnte, so entstand der Wille, diesen Entschluß zu fassen. Die Ausführung war Fassung des Entschlusses; die Folge derselben die psychische Befriedigung bezüglich der erregten neuen Charaktereigenschaft y.[1]) Verfolgen wir die Entwicklungsreihe rückwärts, so gehen wir ebenfalls an der neuen Entwicklungsreihe vorbei, ohne sie

---

zugleich an den Qualen des Hundes zu weiden, so hätten wir die vorhin erörterte Sachlage, denn sowohl aus der alten Charaktereigenschaft, sagen wir Haß gegen den Herrn des Hundes, als auch um sich an den Qualen des Tieres zu weiden, hätte er alsdann die Tat begangen.

[1]) Psychologisch hat diese Entwicklungsreihe das Interessante, daß sie eine rein innere ist, cf. oben S. 175, der psychische Erfolg, die Befriedigung, ergibt sich nicht aus einer realen, einer Außenweltsveränderung, sondern aus einer zweiten psychischen Folge, dem Ablehnungsbeschlusse.

als eine Abzweigung der alten konstatieren zu müssen, nämlich: Täter hat d gewollt, weil er c wollte, hat c gewollt, weil er b wollte, hat b gewollt — nicht weil er β ablehnte, sondern — weil er a wollte.

Dagegen ist es auch möglich, daß die neue Entwicklungsreihe in die alte einmündet und mit ihr vereinigt bis zur Tat weiter führt. So in folgendem Falle. Täter wählt das Mittel β, zunächst ohne zu wissen, daß auch die Mittel b und B möglich sind. Bei längerem Nachdenken wird aber die Charaktereigenschaft y erregt und fängt an, gegen das Mittel β zu opponieren. Da jedoch Täter der alten Charaktereigenschaft x, welche zu β gedrängt hat, auf jeden Fall nachkommen will, so kann in concreto die neue Charaktereigenschaft y nur befriedigt werden, wenn an die Stelle von β ein anderes Mittel gesetzt wird. Es gelingt ihm nun auch schließlich auf das Drängen der neuen Charaktereigenschaft y hin, ein neues Mittel, b, also eine Folge, eine Station, über welche die alte Entwicklungsreihe an sich ebenfalls führen kann, ausfindig zu machen und nun dieses an die Stelle von β zu setzen. Da nun b nicht möglich ist ohne den vorhergehenden Erfolg c, c nicht ohne d u. s. w., so führt nunmehr die neue wie die alte Entwicklungsreihe über b, c, d u. s. w. Verfolgen wir auch hier die Entwicklungsreihe wieder rückwärts, so stoßen wir nunmehr im Gegensatz zu dem vorigen Falle auf eine Abzweigung, nämlich Täter hat d gewollt, weil er c wollte, hat c gewollt, weil er b wollte, hat b gewollt erstens weil er a wollte und zweitens weil er β vermeiden wollte und letzteres den konkreten Umständen nach nur möglich war durch Herbeiführung von b.

Kap. V. Die Entwicklungsvorgänge betrachtet in unseren Schulbeispielen.

I.

Wir betrachten zunächst wieder den im vorigen Abschnitt unter I behandelten Teil der Entwickelungsreihe,

nämlich den von Trieb oder Charaktereigenschaft ausgehenden, über das Delikt führenden und mit der Befriedigung von Trieb bezw. Charaktereigenschaft endenden.

In unserm ersten Schulbeispiele (oben S. 33) ist derselbe ein sehr einfacher. Das psychische Entwicklungsstadium besteht in Erregtsein des Mutwillens, Absicht, ihn zu befriedigen, und Vorsatz des Laterneneinwerfens, das reale Entwicklungsstadium in dem Einwerfen der Laterne, und der Abschluß in der dadurch verursachten Befriedigung des Mutwillens.

In unserm zweiten Schulbeispiel (oben S. 34) entsteht nach langem Schwanken aus dem durch eine Vorstellung rege gewordenen Eigennutz der Wille, seinem Drängen nachzugeben, und aus ihm wieder der Wille, Verwalter zu werden. Hierzu ist in concreto die Übergabe der Verwalterstelle durch den Sohn nötig (Bitte beim jetzigen Gutsherrn u. s. w. würde in concreto nicht zum Ziele führen), also richtet sich der Wille des B auf die Herbeiführung dieses Ereignisses. Dasselbe kann aber nur eintreten, wenn der Sohn Erbe geworden ist, also vorher muß wiederum dieses bewerkstelligt werden und daher der Wille sich auch hierauf richten. Dazu ist aber wieder nötig, daß der jetzige Gutsherr stirbt, folglich muß auch dies gewollt werden, und um den Tod des Gutsherrn zu erreichen, faßt B den Entschluß der Brandstiftung, und zu diesem Zweck wiederum den Willen, die Zündschnur anzuzünden.[1]) Über welchen Punkt der B zuerst und über welchen er zuletzt nachgedacht hat, ist vollständig gleichgültig; die logisch-kausale Entstehungsfolge der verschiedenen Willen ist immer die oben angegebene. B kann z. B. nicht die Absicht der Tötung gefaßt haben, wenn er nicht — zum mindesten im letzten Augenblick vorher — die Absicht, Verwalter zu werden, gefaßt hat, denn sonst

[1]) Dieser letzte Wille ist in concreto sowohl im dolus der Brandstiftung als auch in dem dolus der Tötung enthalten.

hätte die Tötung keinen Zweck, und Täter wäre, wenn er sie doch wollte, unzurechnungsfähig (bezw. die Tötung würde im Widerspruch zu unserer Voraussetzung einen andern Zweck haben). Aus demselben Grunde kann B den Entschluß der Brandstiftung nicht eher fassen, als bis die Tötung des Gutsherrn zum Entschluß gereift ist u. s. w. Der reale Teil der Entwickelung beginnt mit der Ausführung des Deliktsvorsatzes also mit dem Anzünden der Zündschnur.[1]) Seine Hauptstadien sind Brand des Hauses, Tod des Gutsherrn, Erbantritt des Gutssohnes, Übergabe der Verwalterstelle und als letzte, im Innern des Täters liegende Folge die Befriedigung des Eigennutzes. Der ganze Handlungsprozeß ist in diesem zweiten Schulbeispiele vollständig zu Ende geführt, denn der Täter hat die Verwalterstelle wirklich in der Weise erlangt, wie er es geplant hatte.

Anders steht es im dritten Beispiele (oben S. 35). Der psychische Entwickelungsgang ist zwar auch vollendet: Rachsucht, Absicht, sich zu rächen, Absicht, den Z zu töten,[2]) Absicht, das Gewehr zu stehlen, Absicht, nachts in das Haus einzudringen, wo das Gewehr hängt, Vorsatz, den Schlüssel abzubrechen. Vom realen Entwicklungsgange sind dagegen nur die Stationen: Abbrechen des Schlüssels, Abgebrochensein des Schlüssels, Unverschließbarkeit der Haustür und nächtliches Offenbleiben der letzteren zurückgelegt, die übrigen sind durch die Verhaftung des C abgeschnitten.

Zwischen je zwei Gliedern der obigen realen Kausalketten können aber meistens noch viele Zwischenglieder eingeschoben, oder richtiger gesagt, mit dem philosophischen

[1]) Indem wir die Vorbereitungshandlungen wie das Kaufen der Zündschnur, das Anzünden des Streichholzes u. s. w. als für uns gleichgültige Stationen außer Betracht lassen.

[2]) Wir sagen, nebenbei bemerkt, nicht „Vorsatz", den Z zu töten, weil die Tötung nicht das zu betrachtende Delikt ist, sondern die Sachbeschädigung, und der Wille, zu töten, im Verhältnis zu dem der Sachbeschädigung eine, wie man zu sagen pflegt, „über den Deliktsvorsatz hinausreichende Absicht" ist, cf. oben S. 155 f.

Mikroskop (cf. oben S. 36) aufgedeckt werden. Die in unserm dritten Schulfalle zwischen den beiden Gliedern: Eindringen in das Haus und Stehlen des Gewehrs im ersten Stockwerk liegenden Zwischenglieder sind oben l. c. schon angeführt. Wir wollen nur noch zeigen, daß Zwischenglieder auch da vorliegen, wo man auf den ersten Blick solche nicht vermutet, z. B. in unserm ersten Schulfalle zwischen dem Zertrümmertsein der Laternenscheibe und der Befriedigung des Mutwillens des A, also zwischen dem von uns oben als der letzte angegebenen realen Erfolge und dem psychischen Erfolge. Es entsteht nämlich die Befriedigung des Mutwillens nicht unmittelbar aus dem Zertrümmertsein der Laterne, sondern die Übermittelung in das Bewußtsein des Täters ist noch nötig. Diese kann nun zunächst den konkreten Umständen nach sehr lang sein, z. B. wenn Täter unmittelbar nach dem Wurfe, um sich vor einem plötzlich erscheinenden Nachtwächter in Sicherheit zu bringen, um eine Straßenecke bog, so muß er durch Freunde das Gelingen seiner Tat erfahren, oder muß selbst später sich wieder an Ort und Stelle begeben u. s. w. Aber auch den denkbar kürzesten Weg: das Hören oder Sehen der Zertrümmerung kann man (nach dem Vorbilde des von v. Bar gegebenen Beispiels oben S. 189 f. und dem Ausspruche Sigwart oben S. 190) zerlegen in das Ausgehen der Schall- und Lichtwellen von der zertrümmerten Scheibe, ihre Fortpflanzung bis zum Auge und Ohr des Täters u. s. w.; cf. auch z. B. Ihering (Zweck im Recht S. 22 f.): „. . . . und wenn es nur ein Wort ist, das er zu sprechen hat, das bloße Ja am Altar, durch das er die Ehe eingeht, so zählt er darauf, daß die Schallwellen der Luft den Ton an des Fremden Ohr tragen.“ Für den Kriminalisten sind derartige eingehende Analysen, falls nicht besondere Umstände vorliegen, jedoch gleichgültig.

Ob diesen mit dem philosophischen Mikroskop entdeckten Stationen der realen Entwicklungsgänge unserer

Schulbeispiele in concreto ebensoviele Stationen der psychischen Entwicklung entsprochen haben, ist quaestio facti. Daß Täter sie psychisch sämtlich durchläuft, ist, wie wir oben sahen, durchaus nicht nötig. Es genügt, wenn er die Hauptstationen des realen Werdeganges in seiner Voraussicht psychisch verbunden hat, andererseits muß er aber auch diese Hauptstationen klar vorausgesehen und mit der Verwirklichungsabsicht begabt haben. So müssen in unserem zweiten Schulbeispiele die psychischen Entwickelungen klar und bewußt zum mindesten über die Stationen: Erhaltung der Verwalterstelle durch den Sohn, Erbantritt des Sohnes und Tod des Gutsherrn, gegangen sein, und im dritten Schulfalle etwa über die Stationen: Erschießen des Z, Stehlen des Gewehres und nächtliches Offenbleiben der Tür des Hauses, in welchem das Gewehr gestohlen werden soll.

Die verschiedenen Stationen der psychischen Entwicklung, also die verschiedenen Willen sind, wie bei allen Delikten so auch in allen dreien unserer Schulbeispiele zu einer Kausalkette verbunden. Dagegen sind die Stationen der realen Entwicklung, also die Außenweltsveränderungen nur in den beiden ersten Schulbeispielen kausaliter aneinander gereiht. Denn nur bei diesen genügte eine einzige Tätigkeit, um die verschiedenen Erfolge kausaliter auseinander hervorgehen zu lassen. Im dritten Beispiele ist dies aber nicht der Fall. Hier hätte das Abgebrochensein des Schlüssels den Besitz des Gewehrs und den Tod des Z nicht als Folge nach sich gezogen, sondern es wären erneute, selbständige Tätigkeiten des Handelnden erforderlich gewesen. (Höchstens von der Ermöglichung der späteren realen Erfolge könnte man reden, aber auch diese wird nicht durch jenes Schlüsselabbrechen, wenigstens nicht allein hiedurch verursacht, sondern bedarf noch anderer Ursachen, Mitursachen, nämlich weiterer Handlungen bezw. Erfolge.)

Im folgenden sei noch das Schema des Entwicklungsgangs unseres dritten, des kompliziertesten Verbrechens angegeben.

Psychische Entwicklung.

Rache
Wille der Befriedigung der Rache
Wille des Todes des Z
Wille, das Gewehr auf Z abzuschießen
Wille des Gewehrstehlens
Wille des nächtlichen Offenbleibens der Haustür
Wille der Unverschließbarkeit der Hautür
Wille des Abgebrochenseins des Schlüssels
Wille des Abbrechens des Schlüssels.

Reale Entwicklung.

Abbrechenshandlung
Abgebrochensein des Schlüssels
Unverschließbarkeit der Haustür
Nächtliches Offenbleiben der Haustür.

Die beiden letzten Glieder des psychischen und die beiden ersten Glieder der realen Entwicklung bilden das uns zur Untersuchung auf sein Motiv hin vorgelegte vorsätzliche Delikt der Sachbeschädigung. Dieses ist in concreto zur Vollendung gediehen, die Gesamtentwicklung des ganzen Komplexes, die noch über weitere Delikte geführt und erst mit der Befriedigung der Rache ihren Abschluß gefunden haben würde, ist dagegen durch die Verhaftung des Täters unterbrochen worden. Wollen wir sie ergänzen, so brauchen wir nur den psychischen Entwicklungsgang von „Wille des nächtlichen Offenbleibens der Haustür" ab von unten nach oben weiter zu lesen, indem wir gleichzeitig an die Stelle der betreffenden Willen selbst die Objekte dieser Willen setzen.

II.

Wir betrachten nun die Umgebung der in I behandelten Ausschnitte der drei Entwicklungsreihen.

1. a) Wie überall so muß natürlich auch in unsern drei Schulfällen bei den Tätern der betreffende Trieb bezw. die

betreffende Charaktereigenschaft entstanden sein. Speziell in unserem dritten Beispiele ist die Entwicklungsreihe auch, wenigstens teilweise, angegeben, nämlich der rachsüchtige Charakter des Z hat sich durch eine Reihe unverdienter Mißerfolge gebildet.

b) Was die Reizung von Trieb bezw. Charaktereigenschaft anbetrifft, so ist in unserm ersten Schulbeispiele das Reizmittel nicht angegeben (es könnte z. B. ein etwas zu reichlicher Alkoholgenuß gewesen sein).

Im zweiten Falle ist der Reiz ein rein innerer nämlich die lockende Vorstellung, Verwalter des Guts zu sein. Die Ursache dieser Vorstellung war das Gespräch mit dem früheren Verwalter des Gutes u. s. w. Diese Vorstellung, Verwalter zu werden, tritt wie oben in Kap. III B schon besprochen, doppelt in dem ganzen Verbrechenskomplex auf, nämlich nicht nur als Erregungsursache des Eigennutzes also als „Erregungsvorstellung", sondern späterhin noch einmal, nämlich als zu dem letzten realen Zwecke, zu der Absicht, Verwalter zu sein, zugehörige Vorstellung, also als eine „Pertinenzvorstellung".

Im dritten Beispiele ist die Erregungsursache des Urmotivs ebenfalls eine innere, nämlich die Erinnerung an die von Z erlittene Beleidigung, und ein Weitererforschen der Kausalkette hätte in ein Erforschen der Ursachen dieser Erinnerung überzugehen. Würde die Tötung des Z das zu untersuchende Delikt sein und wäre dieselbe der Beleidigung durch den letzteren unmittelbar gefolgt, so hätte die Erregungsursache in einem äußeren Reize bestanden, nämlich in der Beleidigung selbst.[1]) In diesem Falle würde die Entwicklungskette des Deliktes der Beleidigung unmittelbar an die Entwicklungskette der Tötung anschließen, nämlich der

[1]) Unter der psychologischen Lupe betrachtet, allerdings auch so noch in der Erinnerung, denn mag auch unmittelbar auf die Beleidigung reagiert werden, die Vorstellung (Erinnerung) liegt doch immer dazwischen. Derartige psychologische Feinheiten darf der Jurist aber ignorieren.

letzte reale Erfolg der ersteren: das Beleidigtsein des C, würde die Erregungsursache einer Charaktereigenschaft (der Rachsucht) in der Entwicklungskette des zweiten Deliktes bilden.

2. Was die Fortsetzung der Entwickelungsreihe und zwar zunächst über den psychischen Erfolg hinaus anbetrifft, so ist in unsern drei Beispielen eine Andeutung davon nicht vorhanden. Ausgeschlossen ist diese Fortsetzung aber natürlich nicht: z. B. wäre es möglich, daß der A aus Freude über die gelungene Zertrümmerung der Fensterscheibe wieder ins Wirtshaus zurückkehrt und noch weitere Schoppen zu sich nimmt, daß diese wiederum Ursache bezw. Mitursache werden für ein zweites Delikt z. B. ein abermaliges Einwerfen von Laternen u. s. w.

Die in unsern Beispielen vorkommenden realen Erfolge haben aber zweifellos weitere Folgen; z. B. die Zertrümmerung der Laterne hat zunächst die Folge, daß die Glasscherben zur Erde fallen mit den daraus weiter sich ergebenden Folgen. (Auch kriminalistisch könnten diese in Frage kommen. Tritt sich z. B. jemand die Scherben in den Fuß, so könnte die Frage einer fahrlässigen Körperverletzung auftauchen.) Ferner hat die Zertrümmerung zur Folge, daß die Laterne repariert werden muß, der Glaser Verdienst bekommt u. s. w.

Speziell bei dem dritten Schulfalle möge der letzte reale Erfolg, das nächtliche Offenbleiben der Haustür, noch die weiteren Folgen haben (nicht „Erfolge", weil sie nicht beabsichtigt sein sollen, cf. oben S. 148 f.), daß eine bösartige, auf den Mann dressierte Dogge, die jede Nacht losgekettet wird, auf die Strasse läuft und einen Passanten übel zurichtet. Wir werden hierauf später noch zurückkommen.

3. Schließlich ist auch in unsern drei Beispielen die ganze psychische und reale Entwicklung von der Gesamt-Persönlichkeit des Täters begleitet gewesen, und teilweise kann man auch auf einzelne Seiten derselben spezielle Schlüsse ziehen.

So zeigt sich in dem zweiten Falle der gemeingefährliche Charakter des B. Denn wenn B diesen nicht gehabt hätte (wir betrachten einen Mörder nicht ohne weiteres als gemeingefährlich), so hätte er das Mittel der Brandstiftung, bei welchem man die Größe des möglichen Unglücks gar nicht voraussehen kann, wohl nicht erwählt, sondern etwa das Erschießen, Erschlagen, Vergiften des Gutsherrn.

Speziell in unserem dritten Beispiele sei noch folgende Sachlage angenommen. Das Gewehr, welches der C stehlen wollte, ist ihm für zehn Mark zum Verkauf angeboten, sein überaus geiziger Charakter hat ihn aber vom Kauf abgehalten, sodaß er sich, um das Gewehr zu bekommen, zum Diebstahl entschließen mußte und im weiteren Verlaufe der Entwickelung dann zum Abbrechen des Schlüssels gedrängt wurde. Auch auf diese Sachlage werden wir später noch zurückkommen.

Kap. VI. Das Wort „Motiv" und der Begriff „Motiv".

Ein Wort und der bei demselben zu denkende Begriff — sei es der unechte (uneigentliche) Begriff, also die Einzelvorstellungen, welche den Umfang des Begriffes ausmachen, sei es der echte Begriff (Begriff im eigentlichen, logischen Sinne) also die Gemeinvorstellung, welche die jenen Einzelvorstellungen abstrahierten Merkmale vereinigt (cf. oben S. 10 ff.) — stehen in engster, zuweilen für eins von beiden oder auch für beide nicht heilsamer Beziehung zu einander. Trefflich wird dieselbe von Herrmann ausgedrückt:[1]) „Nachdem zuerst eine falsche oder nicht hinreichend bestimmte Auffassung der Sache die unzutreffende Bezeichnung erzeugt hat, wirkt sodann die letztere wieder auf die erstere zurück und wird zu einem nur zu fruchtbaren Quell sachlicher Fehlgänge." Übertragen wir diesen Unterschied von Wort und Begriff auf unser Thema, so haben wir auf der einen Seite

[1]) Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge 1856 S. 1.

das Wort „Motiv" oder „Beweggrund", auf der andern Seite die oben gefundene vom Deliktsdolus ab über eine größere oder kleinere Zahl von Willen, weiter über einen Trieb oder ine psychische Eigenart bis ins Unendliche in die Vergangenheit hineinreichende Entwicklungskette.

Unser Thema, lautend, „Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs", gestattet nun an und für sich eine zweifache Auffassung. Nach der einen haben wir das Wort als das Feste, das Gegebene, das im Mittelpunkt unserer Untersuchungen Stehende anzusehen und zu ihm den zugehörigen Begriff zu suchen. Die Bearbeitung des Themas in diesem Sinne würde aber mehr eine philologische sein, für den Kriminalisten dagegen ist die folgende Auffassung die gegebene. Das Wort „Motiv" ist ziemlich gleichgültig, im Mittelpunkt unserer Untersuchungen steht der Begriff des Motivs; wir beschäftigen uns mit ihm ohne Rücksicht auf das Wort, welches uns zu ihm hingeleitet hat, und wenn dieses Wort später, nachdem wir den Begriff vollkommen selbständig festgestellt und abgerundet haben, nicht mehr auf denselben passen sollte, so würden wir es ohne Bedenken aufgeben und ein anderes suchen. Am trefflichsten äußern sich, soweit mir bekannt, über diesen Punkt Zitelmann und John.

Die Worte des ersteren lauten (S. 155) — wobei zu bemerken ist, daß das, was er speziell über „Vorsatz" und „Absicht" sagt, auch für das Wort „Motiv" (wie überhaupt für jedes Wort) Geltung haben dürfte —: „Sodann scheint es, als habe man nur gar zu oft vergessen, daß das Wort noch kein Begriff ist. Ob ich etwas Vorsatz, ob ich es Absicht nenne, ist ganz gleichgiltig, wenn der Leser weiß, was ich mit jenem Worte meine. Man kann darüber streiten, ob in Hinsicht auf die Etymologie und auf den Gebrauch, den das Land oder die Wissenschaft bisher von dem Wort gemacht hat, der Name passend und zweckmäßig gewählt sei. Das ist aber kein Streit über den Begriff selbst, sondern eben nur über sein gleichgiltiges Kleid, das Wort."

John sagt:[1]) „Es will mir überhaupt so scheinen, als ob die theoretische Forschung keine richtige Methode befolgt, wenn sie gewisse Worte — Entschluß, Vorsatz, Absicht, Motiv, Zweck — als etwas fest Gegebenes betrachtet, und sich nun bemüht, für jedes dieser Worte einen bestimmten Begriff zu finden, ein Bestreben, welches mindestens bis jetzt noch nicht das Resultat gehabt hat, sei es in der Gesetzgebung, sei es in der Theorie oder Praxis, eine Übereinstimmung der Ansichten herbeizuführen; vielleicht wäre es richtiger, zuerst denjenigen Begriff festzustellen, dessen das Strafrecht bedarf, und dann für diesen Begriff die entsprechende Bezeichnung zu suchen."

Die Sachlage ist demnach folgende:

Wir haben die vom Deliktsvorsatz bis ins Unendliche in die Vergangenheit sich zurückerstreckende Entwicklungsreihe festgestellt und diese bildet für uns den Schwerpunkt. Die Aufgabe, welcher wir uns in den nächsten drei Kapiteln widmen werden (zum Teil auch noch diejenige des vierten), ist verhältnismäßig von geringerer Bedeutung. Es handelt sich nämlich nur darum, wie viele und welche Glieder jener Kausalkette wir zu einem engeren Begriff zusammenfassen, und ferner, welchen Namen, welches Kleid wir diesem Begriff geben wollen.

Was den Namen anbetrifft, so verfallen wir natürlich zunächst auf das Wort „Motiv" bzw. „Beweggrund". Nach der soeben erklärten Auffassung unseres Themas sind wir aber nicht verpflichtet, dieses Wort überhaupt zu benutzen (und verschiedene Gelehrte raten auch davon ab). Wir könnten ferner die Worte „Motiv" und „Beweggrund" trennen und mit dem einen den einen Teil der Kausalreihe bezeichnen und mit dem andern einen andern. (Auch hierfür haben wir Vorgänger in der Literatur.)[2]) Jedoch dürfte es das Beste sein, die Worte

[1]) „Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund" S. 187.

[2]) cf. oben S. 49 Brombacher und Wundt S. 107.

„Motiv" und „Beweggrund" beizubehalten und zwar als Synonyma. Denn einmal haben sich beide und zwar wiederum als Synonyma derart eingebürgert, daß sie doch nicht mehr auszurotten sind und daher immer wieder störend auftauchen würden, und zweitens sind meiner Ansicht nach beide Worte auch brauchbar. Es fragt sich also nur noch, wie viele und welche Glieder der Entwicklungskette unter dem Worte „Motiv" oder „Beweggrund" gedacht werden sollen.

An sich können wir nun jedes Glied für ein, beziehungsweise für das Motiv erklären. Wir könnten z. B. sagen, nur die dem Deliktsvorsatz unmittelbar vorhergehende Absicht sei das Motiv, was davor liege, sei nicht Motiv zum Delikt, sondern Motiv zum Motiv des Deliktes. Wir können auch den psychischen Zweck für das Motiv erklären, können das Motiv definieren als die psychische Eigenart u. s. w. Ja in der Literatur gibt es, wie uns ein Rückblick auf den ersten Teil unserer Abhandlung zeigt, einerseits kein Glied der Entwicklungskette, welches nicht schon von irgend einem Gelehrten vom Begriff des Motivs ausgeschlossen wäre. (Z. B. werden von jenen, welche das Motiv als eine Endabsicht definieren, alle übrigen Glieder ausgeschlossen, während umgekehrt die Endabsicht ausgeschlossen wird von denjenigen, welche das Motiv etwa als psychische Eigenart definieren.) Andererseits zeigt jener Rückblick, daß auch schon jedes Glied der Kette bis einschließlich der Erregungsursache von Trieb und Charakter bald von diesen, bald von jenen Gelehrten (teils als Definition selbst, teils als von der Definition nur mitumfaßt) „Motiv" oder „Beweggrund" genannt ist. In dieser Freiheit sehen wir uns nun unwillkürlich nach Anhaltspunkten um. Deren gibt es aber meiner Ansicht nach drei und zwar nur drei. Diese drei Anhaltspunkte sind erstens der Sprachgebrauch (oder vielmehr in concreto, wie wir gleich sehen werden, unser subjektives Sprachgefühl), zweitens die Etymologie (die sich ja durchaus nicht mit dem

Sprachgebrauch zu decken braucht) und drittens, wenn auch nur in untergeordnetem Maße, die Zweckmäßigkeit.

Wir finden in der Strafrechtsliteratur auch Vorgänger in der Benutzung dieser Anhaltspunkte, wenn auch nirgends, soweit ich gesehen habe, alle drei in derselben prinzipiellen Weise herangezogen werden, wie wir dies vorhaben.

Als Schriftsteller, welcher den Sprachgebrauch benutzt hat zur Aufstellung des Begriffes des Vebrechensmotivs, sei Kraus angeführt. Derselbe sagt gegen Schluß des den Begriff des Motivs feststellenden Abschnittes I seiner Abhandlung (Z. XVII S. 468 ff.): „So bewährt sich die Sprache gerade dort, wo sie ohne Bedacht angewandt die bedauerlichste Verwirrung stiftet, mitunter als ein wunderbarer Wegweiser, der selbst auf den inneren Zusammenhang der Erscheinungen, den wissenschaftlich wertvollsten hindeutet."[1])

Die Etymologie nehmen zur Hilfe Osenbrüggen und Zitelmann, cf. oben S. 153, zwar nicht direkt für unsern Begriff des Motivs, wohl aber für den verwandten Begriff des Zweckes.

Und schließlich die Zweckmäßigkeit wird in den Vordergrund gestellt von Liepmann. Derselbe leitet nämlich S. 119 f. seine Definition des Motivs folgendermaßen ein (die Worte, auf die es uns ankommt, seien gesperrt gedruckt): „Da sich die Zurechnung zur Schuld danach nüanziert, ob die wirkenden Motive zu dem Gesamtempfinden des Täters in einem episodischen Verhältnis stehen oder aus dem bei ihm konstant gewordenen Grundstock psychischen Verhaltens entsprungen sind, so sollten wir erstens als Motive nur die für die konkrete Tat wirksam gewordenen einzelnen psychischen Erscheinungen bezeichnen. Denn da wir diese zu den konsistent gewordenen allgemeinen Bewußtseins- und Charakterdispositionen für unsere Schuldurteile in Beziehung

[1]) cf. auch Ihering, „Zweck im Recht" II. Aufl. II. Bd. Vorwort S. XX, wo er zusammenfassend sich über die Beachtung äußert, die er der Sprache geschenkt hat.

bringen, so ist es unzweckmäßig, auch diese bleibenden Dispositionen neben den in concreto wirksamen Faktoren Motive zu nennen. Und zweitens erscheint es zweckmässig, zu den Motiven im wissenschaftlichen Sinne nur diejenigen zu rechnen, die eine dem Handelnden bewußte Tätigkeit entfalten ..... nur sollten wir es vermeiden, den vulgären Sprachgebrauch, der auch hier von Motiven redet, auf wissenschaftliche Reflexionen zu übertragen. Hiernach sind unter Motiven diejenigen psychischen Erscheinungen zu verstehen, welche ...."[1])

Auf einen (oder mehrere) dieser Anhaltspunkte muß sich meiner Ansicht nach jeder stützen, welcher sagt — nicht, was das Motiv seiner diskretionären Gewalt nach sein soll (sog. Nominaldefinition oder, wie v. Hippel bezeichnend sagt, Privatdefinition, cf. oben S. 109), sondern — was das Motiv ist. Nämlich das Motiv „ist" z. B. α, wenn wir den Sprachgebrauch zu Grunde legen, es „ist" etwa β, wenn wir die Etymologie als Maßstab nehmen, und es „ist" etwa γ, wenn wir rein nach der Zweckmäßigkeit gehen. Läßt man diese Anhaltspunkte fallen, so schweben jene Worte „das Motiv ist ...." in der Luft, denn an und für sich „ist" das „Motiv" nur ein „Kleid", wie Zitelmann sagt, ein Wort, ein leerer Schall. Wir werden daher im folgenden versuchen, den Begriff des Verbrechensmotivs aufzustellen nach der kombinierten Maßgabe von Sprachgebrauch, Etymologie und, wenn auch in untergeordnetem Maße, Zweckmäßigkeit.

Kap. VII. Die Frage nach dem Motiv, beantwortet nach unserm Sprachgefühl.

Bei der Aufstellung des Motivbegriffes wollen wir uns also zunächst einmal dem Sprachgebrauche anvertrauen und prüfen, welche Antwort uns in einem konkreten Falle auf

[1]) cf. auch M. E. Mayer S. 42: „... Daher ist das Motiv, solange man dasselbe als ein die Handlung zeitigendes Gefühl auffaßt, kein fruchtbares strafrechtliches Prinzip ..." u. a.

unsere Frage nach dem Motive wohl befriedigen würde, oder noch besser, welche Antwort wir selbst geben würden, wenn wir nach dem Motive gefragt würden. Stoßen wir hierbei auf eine solche Antwort, welche wir nicht mit gutem Gewissen als richtig und erschöpfend geben können, so ist dies ein Zeichen dafür, daß unter dem Worte Motiv doch etwas Anderes (beziehungsweise außerdem noch etwas Anderes) zu verstehen ist. Finden wir aber eine unserer Ansicht nach befriedigende Antwort, so dürfen wir wohl zunächst positiv annehmen, daß das, was wir als Antwort geben, von dem Begriff des Motivs mit umspannt wird und ferner negativ, daß das, was nicht in der Antwort enthalten ist, überflüssig, beziehungsweise sogar unrichtig ist.

Diese Prüfung wollen wir zunächst wieder an unseren Schulbeispielen, und zwar gleich an dem kompliziertesten, dem dritten, vornehmen, um dann durch Verallgemeinerung zu konstatieren, was auf die Frage nach dem Motive eines Delikts schlechthin zu antworten sein würde.

Weil wir nun aber von einem komplizierteren Beispiele ausgehen wollen und (cf. oben S. 31 f.) müssen, so empfiehlt es sich, statt des objektiven Sprachgebrauchs unser subjektives Sprachgefühl als Richtschnur zu nehmen. Da nämlich die schwierigeren Fälle mit längerer Entwicklungsreihe seltener zu sein und speziell von der Wissenschaft sogar, teils unbewußt, teils absichtlich, abgelehnt zu werden pflegen, und da man sich ferner bisher überhaupt wenig mit dem Motiv beschäftigte, so hat der Sprachgebrauch noch keine Gelegenheit gehabt, sich für komplizierte Fälle zu klären. Dort wo er schon faßbarere Resultate gezeitigt, werden wir jedoch nicht verfehlen, ihn mit heranzuziehen.[1])

[1]) Einen Hinweis auf diese Unterscheidung zwischen dem objektiven Sprachgebrauche und unserm subjektiven Sprachgefühle findet sich z. B. auch in dem Satze v. Liszt's (Lehrbuch, XI. Aufl. S. 105 Anm. 1): „‚Wollen' bedeutet also nach meinem Sprachgebrauch lediglich denjenigen psychophysischen Akt, ..." Dieser persönliche Sprachgebrauch scheint

I. Das Motiv in unserem Schulbeispiele Nr. III.

Überlegen wir also, was wir jemandem, der bezüglich unseres dritten Schulbeispieles nichts Anderes weiß, als daß Täter den Haustürschlüssel des X abgebrochen hat, antworten würden, wenn er nach dem Motive dieser Tat, also nach dem Motive der Sachbeschädigung fragte.[1])

a) Wir wollen uns zunächst demjenigen Teile der Entwicklungsreihe zuwenden, welcher von der Rache bis zum Abbrechen des Haustürschlüssels führt.

Vorab sei aber bemerkt, daß wir die in dem Handlungsprozesse in Frage kommenden rein objektiven Elemente nicht als Motiv angeben dürfen, z. B. nicht den Besitz des Gewehres, den Tod des Z, die Befriedigung der Rache, sondern immer nur irgend ein subjektives Band des Täters zu jenen Elementen wie Vorstellung, Absicht, Voraussicht, Gedanke u. s. w. Täten wir ersteres trotzdem, sagten also etwa „Motiv des Schlüsselabbrechens war ein Diebstahl", so würden wir sofort merken, daß wir doch nur irgendein geistiges Band zwischen diesem objektiven Ereignisse und dem Täter gemeint haben z. B. die Beabsichtigung des Diebstahles.

Welches einzelne Glied der von der Rache bis zum Willen des Schlüsselabbrechens reichenden Kette sollen wir nun auf die Frage nach dem Motive angeben? oder mehrere? und welche? oder die ganze Kette? (oder genügt auch diese noch nicht, sodaß wir noch vor der Rache liegende Glieder heranziehen müssen?). Der objektive Sprachgebrauch läßt uns im Stich, denn für derartige komplizierte Fälle hat er sich, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, noch kein Urteil

---

mir nämlich nichts anderes zu sein als das im Text genannte Sprachgefühl.

[1]) Es mag nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Motiv der Sachbeschädigung nicht etwa nach dem Motiv des Gewehrdiebstahls oder der Tötung des Z. gefragt wird, die, nebenbei gesagt, ja auch unserem Tatbestande nach gar nicht begangen sind.

gebildet, wir sind daher, wie oben schon theoretisch ausgeführt, auf unser subjektives Sprachgefühl angewiesen.

Wählen wir nun zunächst das von der Sachbeschädigung aus gerechnet erste Glied und antworten: „Täter hat den Schlüssel abgebrochen, damit die Tür unverschließbar werde". Falsch dürfte diese Antwort auf keinen Fall sein. Trotzdem haben wir das Gefühl, daß wir dieselbe nicht geben dürfen. Wir riskieren nämlich sofort die Entgegnung, daß die Absicht, die Tür unverschließbar zu machen, zwar das nächste, das unmittelbare Motiv sein möge, daß man aber auf die Frage nach dem Motiv schlechthin doch eine etwas genauere Antwort verlangen könne.

Nehmen wir weiter das zweite Glied der Kette und antworten: „Täter hat den Haustürschlüssel abgebrochen, damit die Haustür des Nachts offen bleibe". Hiermit werden wir nicht mehr Glück haben.

Ebenso wird es uns mit der Angabe des dritten Gliedes gehen: „damit Täter nachts in das Haus eindringen könnte". Auch hier noch haben wir das Gefühl, daß die Antwort für ungenügend erklärt und weiter gefragt werden würde, etwa: ob Täter ein Liebesabenteuer oder einen Diebstahl beabsichtigt habe, oder ob er sich nur ein Nachtquartier habe verschaffen wollen u. s. w.

Richtiger dagegen könnte die fernere Antwort erscheinen, Täter habe die Absicht gehabt, einen Diebstahl zu begehen; — was hier die Angabe der Zwischenglieder, nämlich die Absicht, daß die Tür unverschließbar werden sollte u. s. w., anbetreffen würde, so ist sie nicht nötig, denn der Fragsteller wird sie sich unschwer ergänzen können —. Mit dieser Antwort scheint ein gewisser Ruhepunkt, eine Befriedigung des Fragers erreicht zu sein, denn die Absicht, einen Diebstahl zu begehen, ist eine plausible Erklärung für das Abbrechen des Hausschlüssels.[1]) Trotzdem können wir

[1]) So finden wir z. B. in Holtzendorff (Mord und Todesstrafe S. 343)

uns des Gefühls nicht erwehren, daß zwar für das gewöhnliche Leben diese Antwort genügen möge, nicht aber hier, wo es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, denn wir sehen sofort, daß der Wille des Gewehrdiebstahls geradeso wie die vorhergenannten Willen der Unverschließbarkeit der Haustür u. s. w. nur eine Zwischenstation einer umfassenderen, einer Gesamtentwicklung bildet.[1])

Antworten wir nunmehr, indem wir die übrigen Glieder überspringen: Täter habe den Haustürschlüssel abgebrochen, „um sich zu rächen" oder, was uns dasselbe zu sein scheint,[2]) „aus Rache".[3]) — Daran, die Rache selbst im Gegensatz zu einer „Absicht", hier speziell der Absicht, sich zu rächen, als Motiv anzugeben, nimmt unser Sprachgebrauch nicht den geringsten Anstoß. Und ebenso ist es mit dem objektiven Sprachgebrauch, denn im täglichen Leben wie in der Literatur wird man der Bezeichnung „aus Rache" vielleicht häufiger begegnen als der Bezeichnung: „um sich zu rächen".

Im allgemeinen würde die Antwort, daß jemand ein Delikt begangen habe „aus Rache", als vollständig genügend befunden werden. Im vorliegenden Falle dürfte dem aber nicht so sein. Denn je nachdem wir die Antwort allgemeiner oder individualisierter fassen, wird sie irreführend

---

als (ökonomisches) Motiv, und zwar für Totschlag angegeben: „pour faciliter un vol." (cf. auch StGB. § 214.)

[1]) Statt der bisher genannten, doch immerhin einigermaßen hervorragenden Glieder (nämlich statt der Absicht der Unverschließbarkeit der Tür, der Absicht des nächtlichen Offenbleibens derselben und der Absicht des Gewehrdiebstahls) eins der zwischen ihnen liegenden, weniger hervortretenden herauszugreifen und als Motiv anzugeben, würde wohl niemandem einfallen. Z. B. würde wohl niemand die an sich ebenso berechtigte Antwort geben: Täter hat den Schlüssel der Haustür abgebrochen, weil er in der Nacht die erste Tür rechts im ersten Stock öffnen wollte (sc. wo das Gewehr hing).

[2]) Das Nähere hierüber cf. unten Kap. XII.

[3]) Für das zwischen der Rache und der Absicht, sich zu rächen, liegende Glied des Unlustgefühls der unbefriedigten Rache, falls man dies als selbständiges Element anerkennen will, cf. oben S. 178, würde dasselbe gelten, was im folgenden über die Rache gesagt werden wird.

oder unverständlich. Antworten wir nämlich: „Täter hat den Schlüssel abgebrochen aus Rache", so denkt der Fragesteller natürlich, daß der Täter sich an dem Eigentümer des Schlüssels, dem X, habe rächen wollen, oder etwa an dem Portier, welcher für das Instandhalten der Haustür zu sorgen hat. Er denkt sich also eine total unrichtige Sachlage. Antworten wir dagegen individualisierter: „Täter hat den Schlüssel des X abgebrochen, um sich an dem Z zu rächen", so müssen wir darauf gefaßt sein, daß der Fragesteller diese Antwort als eine absolut unverständliche zurückweist, denn er kann sich nicht erklären, inwiefern der Täter den Schlüssel des X abbricht, um sich an dem Z zu rächen.

Der Vorwurf entweder der Unverständlichkeit oder der Irreführung würde überhaupt die Angabe jedes als ein vereinzeltes zur Antwort gegebenen Gliedes treffen, welches einigermaßen vom Delikt entfernt liegt und zwar um so mehr, je weiter es entfernt ist. Würden wir z. B. antworten, „Motiv der Sachbeschädigung war die Absicht zu töten" oder, individualisierter ausgedrückt, „Motiv für das Abbrechen des dem X gehörigen Schlüssels war die Absicht, den Z zu töten", so wäre die Antwort ebenfalls direkt unverständlich.

Nun könnte man allerdings replizieren, der Umstand, daß die Antwort unverständlich oder irreführend sei, stehe ihrer Richtigkeit nicht im Wege. Unverständlichkeit oder Irreführung seien nicht Fehler der Fragestellung. Wenn nämlich der Fragende nicht nur das Motiv selbst, sondern auch den näheren Zusammenhang wissen wolle, inwiefern das betreffende Motiv zu dem betreffenden Delikte geführt habe, so sei es ein Fehler, nur nach dem Motive zu fragen. Meiner Ansicht nach dürfte dieser Einwand aber hinfällig sein. Denn dem Sprachgefühle nach muß die Antwort auf die Frage nach dem Motiv einer Handlung diese letztere erklären, begründen, plausibel machen und daher immer ein vollkommenes, in sich selbst verständliches Ganze bilden.

So richtig u. a. PFÄNDER (Phänomenologie des Wollens, S. 99): „Die Angabe des Motivs soll uns das Streben oder Tun ‚verständlich' machen".

Noch einen andern Vorwurf könnte man der Antwort, Rache sei das Motiv der Tat gewesen, machen, nämlich man könnte sagen, daß die Rache zwar das Motiv zur Tötung des Z gewesen sei, aber nicht das Motiv zu der gegen den X gerichteten Sachbeschädigung. Der Vorwurf ist aber ungerechtfertigt. Selbstverständlich müssen wir dem Sprachgebrauche wie unserem Sprachgefühle nach zugeben, daß die Rache das Motiv zu der Tötung des Z und zwar das unmittelbare Motiv zu derselben ist. Dieser Umstand schließt aber keineswegs die Tatsache aus, daß die Rache gleichzeitig das Motiv und zwar das mittelbare Motiv zu der Sachbeschädigung sei, nämlich insofern, als die Tötung des Z in concreto nicht möglich war, ohne die gegen den X gerichtete Sachbeschädigung hervorzurufen.[1])

Die bisherige Erörterung dürfte ergeben, daß unser Sprachgefühl bei komplizierten Fällen noch keine absolut sichere Antwort zu geben vermag; daß aber jedenfalls die Angabe nur eines Gliedes der Reihe als bald in dieser bald in jener Beziehung unbefriedigend anzusehen ist. Es wird uns demnach nichts Anderes übrig bleiben, als jedesmal die gesamte Kette ersichtlich zu machen. Dies geschieht aber nicht durch Angabe von diesem oder jenem verborgenen, womöglich nur mit dem philosophischen Mikroskop zu entdeckenden Gliede, sondern durch Angabe der die ganze Kette charakterisierenden, der Hauptglieder.[2])

---

[1]) Den analogen Einwand hätte man, wenn auch meiner Ansicht nach mit noch weniger Aussicht auf Erfolg, schon bei den vorhergehenden Antworten (abgesehen von der ersten) machen können, z. B. hätte man sagen können, die Absicht des Diebstahls sei nicht das Motiv der Sachbeschädigung, sondern nur das Motiv für die Absicht, daß nachts die Tür offen bleiben solle, oder gar nur für die Absicht, nachts in das Haus einzudringen u. s. w.

[2]) Ja die erstgenannten, weniger hervortretenden Glieder lehnt unser

Die richtige Antwort würde demnach etwa lauten:

B hat den Hausschlüssel des X abgebrochen, um nachts in dem betreffenden Hause ein Gewehr zu stehlen, mit welchem er den Z und zwar aus Rache erschießen wollte,

oder abstrakter ausgedrückt:

Das Motiv der Sachbeschädigung war die Absicht der Ermöglichung eines Diebstahls, welcher wieder als Mittel einer Tötung dienen sollte, und der Zweck der Tötung war Befriedigung der Rache.

b) Wir wenden uns nun den unter a noch nicht besprochenen Entwicklungsvorgängen zu, nämlich den Entstehungs- und Erregungsursachen der Rache, sowie den zu den verschiedenen in unserem Beispiele auftretenden Willen gehörigen Vorstellungen.

Daraus, daß wir eine vollständig befriedigende Antwort schon gefunden haben, ohne die eben genannten Elemente heranziehen zu müssen, ersehen wir, daß es dem Sprachgefühle nach jedenfalls nicht notwendig ist, letztere unter dem Worte „Motiv" mitzuverstehen. Wir wollen aber weiter noch untersuchen, ob es unserm Sprachgefühle nach erlaubt ist, den Namen Motiv auch auf sie zu erstrecken. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß die Kette vom Delikt bis an das betreffende Element mit angegeben wird, denn sonst würde die Antwort von vornherein wieder an dem Fehler leiden, daß sie irreführend oder mißverständlich wäre.

Beschäftigen wir uns zunächst mit den unverschuldeten Mißerfolgen, welche den boshaften und rachsüchtigen Charakter des C verursacht haben. Würden wir an die oben gegebene (die Entwicklungskette bis zur Rache ent-

---

Sprachgefühl, obwohl sie an sich ebenfalls unentbehrlich sind, sogar ab, wie wir soeben (S. 217 Anm. 1) sahen.

haltende) Antwort z. B. noch die Worte anhängen: „und der rachsüchtige Charakter des Täters entstand aus einer Reihe von unverschuldeten Mißerfolgen", so würde unser Sprachgefühl uns sagen, daß diese Mißerfolge mit dem Motiv der Sachbeschädigung nichts zu tun haben. Ihre Angabe bzw. Mitangabe ist also abzulehnen.

Würden wir zweitens die das Rachegefühl hervorrufende Erinnerung an die Beleidigung nennen, und die oben gegebenen Antworten etwa schließen mit den Worten: „.... und der Zweck der Tötung war die Befriedigung der Rache, welche durch die Erinnerung an eine frühere Beleidigung erregt war," so würden wir, meinem Sprachgefühle nach, etwas Überflüssiges hinzusetzen. Denn zu erfahren, daß Täter sich rächen wollte, ist vollständig befriedigend; danach, wofür er sich rächen wollte, was also seine Rachsucht gereizt hat, ist nicht mitgefragt. Wir könnten statt der Rache allerdings die Erinnerung an die Beleidigung[1]) nennen, indem wir die Antwort schließen: „..... und den Z wollte er töten wegen der in ihm rege gewordenen Erinnerung an eine von Z erlittene Beleidigung." Bei dieser Antwort darf freilich die Angabe der Erinnerung nicht fehlen. Eine genauere Betrachtung zeigt uns aber, daß nicht diese sondern die in ihr liegende Angabe der Rachsucht die Antwort als eine genügende erscheinen läßt.

Schließlich könnten wir noch versuchen, die zu den verschiedenen Willen unserer psychischen Kausalkette gehörigen Vorstellungen als Motive zu nennen z. B. die Vorstellung des nächtlichen Eindringens, des Gewehrdiebstahls, des Todes des Z u. s. w. Jedoch würden wir unbefangenerweise wohl kaum hierauf verfallen. Höchstens würden wir die Vorstellung des beabsichtigten

[1]) Statt der Erinnerung könnten wir auch die Beleidigung selbst nennen, jedoch wäre das ungenau, denn letztere liegt in concreto schon zu weit zurück, um noch selbst wirken zu können.

nächtlichen Eindringens, des auszuführenden Gewehrdiebstahls, des herbeizuführenden Todes des Z u. s. w. nennen. Damit würden wir aber mehr oder weniger auf die Absichten hinauskommen,[1]) die wir ja schon für fähig erklärt haben, sprachlich als Motiv genannt zu werden.

Wir kommen hiernach zu dem weiteren Resultate, daß vom Standpunkte des Sprachgebrauchs beziehungsweise unseres subjektiven Sprachgefühls aus, die, vom Delikt aus gerechnet, jenseits der Rache liegenden unverschuldeten Mißerfolge und die Erinnerung an die Beleidigung kein Anrecht auf den Namen Motiv haben, und ebensowenig eine der zu den verschiedenen im Entwicklungsgange der Sachbeschädigung auftretenden Willen gehörige Vorstellung.

II. Verallgemeinerung.

Im Obigen haben wir nur für einen konkreten Fall die Frage nach dem Motiv gestellt und beantwortet, wir wollen nun die Verallgemeinerung auf das Motiv einer Handlung schlechthin eintreten lassen.

a) Die Entwicklungskette von Trieb bezw. Charaktereigenschaft bis zum Handlungswillen.

Was vorab wieder die äußere Ausdrucksweise anbetrifft, so können wir allgemein sagen, daß die rein objektiven Folgen eines Delikts niemals Motive sein können (schon deshalb, weil sie zur Zeit der Tat noch gar nicht vorliegen, ja zuweilen, wie im obigen Schulbeispiele, überhaupt nicht existent werden). So sagt richtig (indem er unter „Zweck" nicht den auf ein Etwas gerichteten Willen mitversteht, sondern nur dieses Etwas selbst) Pfänder, „Phänomenologie des Wollens" S. 98: „Es ergibt sich weiter, daß der Zweck nicht als Ursache

[1]) cf. auch oben S. 66 f.

des Strebens nach dem Zweck bezeichnet werden kann. Der Zweck ist, solange das Streben danach dauert, noch nicht verwirklicht, kann also als etwas, was noch nicht existiert, nicht das jetzt existierende Streben verursachen." Wenn wir aber trotzdem jene objektiven nachdeliktischen Zustände nennen würden, so würde Selbstbeobachtung sofort zeigen, daß wir uns nur einer abgekürzten Ausdrucksweise bedient haben. Eine solche ist aber nur da erlaubt, wo Zweifel über die Art des gemeinten geistigen Bandes (Vorstellung, Gedanke, Absicht der Herbeiführung u. s. w.) nicht auftauchen können. Im übrigen ist es besser, die betreffende zum Ausdruck zu bringende geistige Beziehung direkt anzugeben. Es empfiehlt sich dies auch schon aus dem Grunde, weil unter Umständen eine Verwechselung zwischen der Folge eines Delikts und der Erregungsursache von Trieb und psychischer Eigenart entstehen kann. Wenn ich z. B. sage, das Motiv einer Handlung war eine Beleidigung, so kann das sowohl eine zukünftige sein, nämlich eine an dem X zu begehende Beleidigung, als auch eine vergangene, etwa eine an dem Täter selbt verübte, für welche er sich rächen will; wenn ich sage, Motiv der Tat war die Tötung des Y, so kann das heißen, Täter beging die Tat, um später den Y töten zu können, es kann aber auch heißen, er beging sie, weil der Y getötet worden war u. s. w. Geradeso verhält es sich, das mag gleich hier erwähnt werden, mit der Vorstellung. Sage ich, das Motiv war die Vorstellung eines Beischlafes, so kann das einmal heißen, die Vorstellung eines zu vollziehenden Beischlafes und ein andermal die Vorstellung eines schon begangenen Beischlafes, etwa mit der Ehefrau des Täters, wofür dieser nunmehr Rache nehmen will.

Unser obiges Schulbeispiel, von welchem aus wir die Verallgemeinerung eintreten lassen wollen, hat nun mit jedem andern Beispiele, also unser konkretes Delikt mit dem Delikte schlechthin, gemein erstens als Urquelle entweder einen Trieb oder eine psychische Eigenart, zweitens als aus dieser

Urquelle entsprungen die Absicht, dem betreffenden Triebe, bezw. der betreffenden psychischen Eigenart zu willfahren, drittens den Deliktsvorsatz. Eine Abweichung wäre demnach nur in dem Punkte möglich, daß derjenige Teil der Kausalkette, welcher zwischen dem Deliktsvorsatz und jener Befriedigungsabsicht liegt, länger oder kürzer sein kann, oder daß er, wie in unserem einfachsten Beispiele, nämlich dem des Laterneneinwerfens (wenigstens für den Kriminalisten) gänzlich fehlt. Daher würde sich, wenn wir nach dem Motiv eines Verbrechens schlechthin gefragt würden, an der Antwort nichts ändern, als daß wir eine längere oder kürzere Kausalkette (durch Angabe der Hauptglieder) klarzulegen hätten. So würde in den einfachsten Sachlagen die Angabe des Triebes oder der Charaktereigenschaft vollständig genügen, z. B. bei einer Notzucht das Eine Wort „Geschlechtstrieb" (vorausgesetzt, daß in concreto die Notzucht hieraus wirklich entsprungen ist). Daß der Geschlechtstrieb als im Zustande der Erregung befindlich, also eigentlich das Unlustgefühl des unbefriedigten Geschlechtstriebs zu denken war, daß hieraus der Befriedigungswille und erst aus diesem der Notzuchtsvorsatz entstand, ist selbstverständlich und braucht deshalb nicht noch besonders ausgedrückt zu werden. Andererseits wird bei komplizierteren Sachlagen sich das Motiv mit Einem Worte oder auch einigen Worten nicht angeben lassen, sondern es bedarf hierzu eines ganzen Satzes, nötigenfalls sogar einer kleinen Erzählung.

b) Die Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb, bezw. psychischer Eigenart sowie die Pertinenzvorstellungen. Ebenso bleibt gültig, was bei unserm Schulbeispiele über den die Kausalkette vom Charakter des B bis zum Vorsatz der Sachbeschädigung umgebenden Komplex von sonstigen Entwicklungsvorgängen gesagt ist. Es braucht nur wieder von unserem konkreten Falle auf das Delikt schlechthin übertragen zu werden. Nämlich als für den Titel Motive nicht geeignet werden

abgelehnt die Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb und Charaktereigenschaft,[1]) sowie die Pertinenzvorstellungen.

Einige Worte müssen wir aber noch über die Erregungsursachen sagen, weil der Sprachgebrauch sie verhältnismäßig sehr häufig als Motive nennt. So sagt man z. B., Motiv des Kohlendiebstahls war die große Kälte, Motiv des Spazierengehens war das schöne Wetter, Motiv für die unsittlichen Handlungen des jugendlichen X war die Lektüre eines unsittlichen Buches, Motiv der an der X begangenen Notzucht war der Anblick, wie die X sich entkleidete, oder die Vorstellung des Beischlafes mit ihr u. s. w. Legen wir hier die psychologische Sonde an, so zeigt sich (wie oben speziell bei der Erinnerung an die Beleidigung) überall, daß man nicht die Erregungsursachen selbst meint, sondern nur sagen will, daß dieser oder jener Trieb, bezw. diese oder jene Charaktereigenschaft in dem Täter erregt wurden und diese das Motiv seien. Man pflegt, soweit ich sehe, diese Ausdrucksweise auch nur da zu gebrauchen, wo der betreffende Trieb oder die betreffende Charaktereigenschaft klar aus der Angabe der Erregungsursachen hervorgeht, z. B. sagt man, die große Kälte war Motiv des Kohlendiebstahls, weil jedermann darunter versteht, daß das Wärmebedürfnis erregt und dieses das Motiv war. Man sagt aber nicht etwa, Motiv des Pferdediebstahls war die Vorstellung des Pferdes, und zwar aus dem Grunde nicht, weil man nicht weiß, welcher Trieb bezw. welche Charaktereigenschaft durch die Vorstellung des Pferdes erregt sein soll. Sehr richtig bemerkt auch Pänder, daß die Sprache im Grunde genommen die Erregungsursache, welche sie als Motiv angibt, gar nicht meine. Er sagt nämlich (Phänomenologie des Wollens S. 100 f.): „So nennt man wohl die Wahrnehmung einer schmackhaften Frucht das Motiv für das Streben, dieselbe zu ergreifen und zu essen; und ebenso das Wissen, daß an einem bestimmten Orte zu

[1]) unter ihnen auch die Erregungsvorstellungen.

bestimmter Zeit ein interessanter Vortrag gehalten wird, das Motiv für das Streben, sich zu der Zeit an den Ort zu begeben. Aber man ist sich dabei bewußt, doch nicht das eigentliche Motiv, sondern nur das zu bezeichnen, was im gegebenen Moment das eigentliche Motiv, nämlich das Streben nach der Geschmacksempfindung und das Streben, den Vortrag zu hören, wachruft." [1])

Schließlich ist noch das Unlustgefühl etwas genauer zu betrachten. Werfen wir einen Blick zurück auf die Beantwortungsversuche nach Maßgabe des Sprachgebrauchs beziehentlich Sprachgefühls, so zeigt sich uns die eigentümliche Erscheinung, daß das Unlustgefühl überhaupt gar nicht in Frage gekommen ist. Es genügte bei unserem dritten Schulbeispiele in dieser Beziehung vollständig die Antwort „aus Rache" oder „um seine Rache zu befriedigen". Machen wir nunmehr verallgemeinernd die Probe an beliebigen andern Beispielen, so finden wir, daß bei diesen ebenso das Unlustgefühl übersprungen wird. Wir sagen z. B. nicht „um das Unlustgefühl des unbefriedigten Geschlechtstriebes zu beseitigen", sondern einfach „aus Geschlechtstrieb" oder „um den Geschlechtstrieb zu befriedigen", wir sagen nicht „das Unlustgefühl des Neides war das Motiv", sondern „der Neid war das Motiv" etc. Und in einem konkreten Falle gar nur das abstrakte Unlustgefühl zu nennen, wäre vollends dem Sprachgebrauche zuwider. Man will nicht wissen, daß die betreffende Tat aus irgend einem Unlustgefühle entstanden ist, denn dies ist selbstverständlich, sondern aus welchem, nämlich ob aus dem der unbefriedigten Rache, oder aus dem des unbefriedigten Geschlechtstriebes u. s. w. Das von uns

---

[1]) Ich stehe also gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkte, den M. E. Mayer S. 47 einnimmt in den Worten: „Im täglichen Leben wird man etwa sagen: er hat sich aus Furcht vor der Verfolgung zur Flucht gewandt; die Wissenschaft — vor allen die unsrige — muß dem Ausdrucke, die Vorstellung der Verfolgung hat ihn zur Flucht bestimmt den Vorzug geben."

oben S. 29 sogenannte „Gefühlsmotiv" können wir dem Sprachgebrauch nach also vollständig ausschalten.[1])

Das Gesamtresultat wäre demnach folgendes. Wollen wir nach Maßgabe unseres Sprachgefühls, bezw. des Sprachgebrauches die Frage nach den Motiven beantworten, so müssen wir nennen:

> Diejenigen Phasen der zum Handlungswillen führenden Entwicklung von Trieb oder Charaktereigenschaft, welche den Gang derselben ersichtlich machen, d. h. die Hauptglieder dieser Entwicklungsreihe. (Was vor Trieb und Charaktereigenschaft liegt, gilt nicht mehr als Motiv und ebensowenig eine Pertinenzvorstellung.)

Eine scharfe Definition ist damit allerdings nicht gegeben, eine solche dürfte aber auch von dem Sprachgefühle, bezw. Sprachgebrauche kaum zu erwarten sein, zumal da eine intensivere Beschäftigung der Wissenschaft, bezw. Gesetzgebung ihnen erst in neuerer Zeit Gelegenheit gibt, sich auszubilden.

Anhang zu Kap. VII.

Als Anhang zu diesem Kapitel, in welchem wir frage- und antwortweise vorgegangen sind, mag noch das Verfahren Sigwarts erwähnt werden, welcher, wenn auch nicht so ausführlich wie wir, so doch auf dieselbe Weise vorgeht und auch zu ähnlichen Resultaten kommt.[2])

Derselbe gibt S. 159 f. speziell den Fall, daß der A

---

[1]) Hier finden wir demnach wieder unsere oben S. 178 ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß das Unlustgefühl in Wirklichkeit kein von Trieb oder Charaktereigenschaft losgelöstes Etwas ist, sondern der betreffende Trieb oder die betreffende Charaktereigenschaft selbst im Zustande der Erregung als einer besonderen Erscheinungsform.

[2]) Speziell über die Definition des Motivs, welche Sigwart aufstellt, cf. oben S. 101 ff.

gegen den B eine Brandstiftung begangen habe, um demselben einen Schaden zuzufügen. Diese Absicht sei als Racheverlangen aus dem Gefühl des Hasses infolge von Mißhandlung hervorgegangen, aber nur weil Täter von Natur rachsüchtig sei. SIGWART fährt dann fort: „Auf die Frage also: warum hat A dem B das Haus angezündet, kann ich nach einander antworten: weil er ihm schaden wollte, weil er ihn haßte, weil er rachsüchtig ist, weil er von B mißhandelt war." Er kommt dann zunächst zu dem negativen Resultate: „Jede dieser Antworten gibt einen näheren oder entfernteren Erklärungsgrund, keine für sich den ganzen." Dem ist zuzustimmen; nicht aber dem positiven Resultate, zu welchem SIGWART weiterhin gelangt, nämlich dem Resultate: der ganze Erklärungsgrund liege „in der tatsächlichen Veranlassung und der Natur des Menschen zusammen." Dieses ist entschieden zu eng, und zwar insofern, als die Angabe der „tatsächlichen Veranlassung und der Natur des Menschen" (damit wird wohl der Trieb, beziehentlich die psychische Eigenschaft gemeint sein) doch nicht immer zur Erklärung des Delikts genügen dürfte. Speziell in dem von SIGWART angegebenen konkreten Falle würde allerdings die Antwort: „Das Motiv der Brandstiftung war die dem A von B zugefügte Beleidigung und der rachsüchtige Charakter des ersteren" genügen, denn aus der Angabe der Rachsucht kann man sich die in concreto kurze Entwicklungskette selbst konstruieren. Für kompliziertere Fälle dürfte sie aber wieder nicht ausreichen. Z. B. würde in unserem Schulbeispiele Nr. III die Antwort „der Täter hat den Haustürschlüssel des X abgebrochen, weil er von dem Z beleidigt und von Natur ein rachsüchtiger Mensch ist", als „Erklärungsgrund" oder gar als „ganzer Erklärungsgrund" keineswegs genügen.[1])

[1]) Wir sehen, nebenbei gesagt, auch hier wieder, daß ein zu einfaches Beispiel herangezogen ist. cf. oben S. 32.

Kap. VIII. Die Frage nach dem Motiv, beantwortet nach der Etymologie.

Daß die etymologische Bedeutung eines Wortes und diejenige, welche der Sprachgebrauch der jedesmaligen Gegenwart bezw. das Sprachgefühl mit demselben verbindet, sich nicht immer decken, bedarf wohl nicht des Beweises. Die Worte, welche die nach ihrer etymologischen Bildung — und zur Zeit ihrer Entstehung jedenfalls auch nach dem Sprachgebrauch — ihnen zukommende Bedeutung im Laufe der Zeit gewechselt haben, dürften in jeder Sprache nach Hunderten zählen.[1])

Heyne sagt in seinem Deutschen Wörterbuch 1890: „Beweggrund, Grund zur Willensbestimmung, von Wieland gebrauchte Übersetzung des lateinischen motivum: herzgewinnende Beweggründe (Chr. Wolff, Metaph. § 981 hatte dafür Bewegungsgrund,[2]) welches Wort schon bei A. Gryphius im Plur. ‚Bewegungsgründ' 1, 302)."[3]) Auch wir wollen „Beweggrund" (bezw. „Bewegungsgrund") und „Motiv" für dasselbe halten, obgleich, wie wir im ersten Teile sahen, zwischen beiden hin und wieder unterschieden wird (cf. oben S. 109).

Ehe wir nun auf unsere Untersuchung, was etymologisch als Motiv zu bezeichnen sei, eingehen, müssen wir einer leicht möglichen und doch in ihren Wirkungen als hochbedeutsam sich erweisenden Verwechselung vorbeugen. Man muß nämlich streng unterscheiden zwischen dem Begriff „bewegen" und dem Begriff „den ersten Anstoß der Bewegung geben". Je nachdem wir in dem einen oder

---

[1]) cf. auch Zitelmann, welcher bei der Unterscheidung von Wort und Begriff hinweist „auf die Etymologie und auf den Gebrauch, den das Land oder die Wissenschaft bisher von dem Worte gemacht hat" (oben S. 209).

[2]) Das Wort Bewegungsgrund statt Beweggrund fanden wir auch bei Feuerbach (oben S. 133) und Dernburg (oben S. 60).

[3]) Gryphius, Deutsche Gedichte 1698.

andern Sinne etymologisch das Wort „Motiv" auslegen, kommen wir zu ganz verschiedenen Resultaten. Geht z. B. der Anstoß der Bewegung von α aus, setzt dieses dann β und vermöge $\beta\,\gamma$ in Bewegung und vermöge β und γ wiederum δ, so sind nach der ersten Auslegung α, β und γ Motive von δ, nach der zweiten dagegen ist nur α ein solches. Nach der ersten Auffassung ist bezüglich des letzten Wagens eines Eisenbahnzuges jeder vorhergehende Wagen das „Bewegende", nach der zweiten nur die Lokomotive (und auch diese noch nicht einmal, denn auch sie empfängt ihre Kraft, ihre Bewegung wieder von der Bewegung der Kolben u.s.w.). In unserem dritten Schulbeispiele, um auf dieses vorzugreifen, wären nach der ersten Auffassung auch sämtliche Absichten etwas „Bewegendes", nach der zweiten nur Trieb und Charakter (und auch diese noch nicht einmal, da dasjenige, was den „ersten Anstoß" gibt, noch weiter zurückliegt). Meiner Ansicht nach ist nun etymologisch das Wort „Motiv" in dem ersten Sinne aufzufassen, also als ein etwas anderes Bewegendes, als ein eine Kraft Äußerndes, einerlei, ob diese Bewegung, diese Kraft von ihm zuerst ausgegangen ist, oder ob es dieselbe von anders woher empfangen hat.[1])

Wie bei den auf Grund des Sprachgebrauches vorgenommenen Untersuchungen, so wollen wir auch jetzt wieder zuerst unser drittes, kompliziertestes Schulbeispiel betrachten und dann die an ihm gewonnenen Resultate verallgemeinern.

I. Das Motiv in unserem Schulbeispiele Nr. III.

Wir haben demnach zu fragen, was den Täter zu dem Abbrechen des Schlüssels gedrängt, getrieben, bewegt habe.

a) Zunächst betrachten wir wieder den von der Rache

---

[1]) Die Auslegung als ein den ersten Anstoß Gebendes dürfte praktisch auch kaum brauchbar sein, falls man es mit dem Worte „erste" einigermaßen genau nimmt.

bis zum Vorsatz der Sachbeschädignng reichenden Teil der Kausalkette.

Beginnen wir mit dem letzten, dem unmittelbar vor dem Deliktsdolus liegenden Gliede, nämlich mit der Absicht, daß die Tür unverschließbar werde. Ihr kann man wohl die Tatsache, den Täter zum Abbrechen des Schlüssels getrieben, bestimmt, bewegt zu haben, nicht absprechen. Sie ist also etymologisch jedenfalls als ein Motiv der Sachbeschädigung zu bezeichnen. Nun fragt es sich weiter, ob auch den übrigen Absichten eine solche treibende Kraft zuzusprechen ist. Diese Frage müssen wir ebenfalls bejahen. Die Absicht, sich zu rächen, die Absicht, den Z. zu erschießen, die Absicht, das Gewehr zu stehlen, die Absicht, nachts in das Haus einzudringen und die Absicht, daß die Tür nachts offen bleiben solle, haben ebenfalls den Täter zum Abbrechen des Schlüssels getrieben, und zwar wenn auch nicht direkt, so doch indirekt.

Aber nicht nur diese hervorragenderen, sondern auch die sämtlichen übrigen, kriminalistisch gleichgültigen Absichten der Kette können, soviele ihrer in concreto überhaupt vorliegen, nach der Etymologie Anspruch machen auf die Bezeichnung Motiv, denn sie sämtlich haben, wie die Umstände einmal liegen, den Täter nach dem Delikt hin getrieben. Beispielsweise muß eine solche bewegende Kraft der Absicht, im ersten Stock die erste Tür rechts zu öffnen (sc. die Tür zu derjenigen Kammer, in welcher das Gewehr hängt), zugeschrieben werden, denn nach Lage des Falls hat sie den Täter dazu getrieben, die Absicht, in das Haus einzutreten, die Absicht, daß nachts die Tür aufbleiben solle, u. s. w. zu fassen und schließlich das in Frage stehende Delikt der Sachbeschädigung zu begehen. Würde man sie ausschalten — z. B. Täter erfährt, daß die betreffende Kammertür mit einer elektrischen Schelle in Verbindung steht, und muß daher die Absicht, sie zu öffnen, fallen lassen — so treibt den Täter nichts mehr zu der Absicht, daß die Haus-

tür des Nachts aufbleiben solle, zu der Absicht, sie unverschließbar zu machen und endlich zum Vorsatz des Schlüsselabbrechens.[1])

Also sämtliche Absichten von derjenigen der Unverschließbarkeit der Haustür bis zu derjenigen der Befriedigung der Rache sind im Sinne der Etymologie als Motive zu bezeichnen. Wie steht es nun aber mit der Rache selbst?

Man könnte sagen, daß abgesehen von den den Kriminalisten nicht interessierenden Reflexbewegungen und den durch unwiderstehlichen Zwang hervorgerufenen Bewegungen der menschliche Körper nur durch den Willen bewegt werde. Die Rache habe auf den Namen Motiv daher keinen Anspruch.[2]) Trotzdem stehe ich nicht an, ihr — natürlich im Zustande der Erregung — eine treibende Kraft zuzusprechen.[3]) Auch der Sprachgebrauch kommt uns hierbei zu Hilfe,[4]) denn die Rache ist entweder ein Trieb oder eine Charaktereigenschaft und beiden schreibt die Sprache eine treibende Kraft zu, wie wir bei der Verallgemeinerung unserer Resultate sogleich sehen werden. Die Rache muß also der Etymologie des Wortes Motiv nach ebenfalls zu den Motiven gezählt werden.

Wir kommen also zunächst zu dem Resultate, daß im Sinne der Etymologie die Rache sowie jede Absicht der von

---

[1]) Unser Delikt der Sachbeschädigung wäre damit vermieden und was der Gewehrdiebstahl anbetrifft, so muß Täter die hierauf gerichtete Absicht entweder auch aufgeben oder einen andern Weg wählen, z. B. den mittels einer Leiter durch das Fenster. Wie schon erwähnt, habe ich auf derartige Betrachtungen die Methode des Zwecklosmachens des Deliktes aufzubauen gesucht, cf. oben S. 191 Anm. 1.

[2]) Auf diesem Standpunkt stehen, wenigstens de facto, z. B. alle diejenigen, welche das Motiv als Absicht oder Zweck (sei es schlechthin, sei es als Endabsicht oder Endzweck) definieren, oben S. 176 f.

[3]) Wollte man noch ein selbständiges Unlustgefühl anerkennen (cf. oben S. 178), so wäre auch dieses jedenfalls im Sinne der Etymologie als Motiv zu bezeichnen, denn zweifellos liegt in ihm ein Drängen, Treiben, Bewegen u. s. w.

[4]) cf. auch oben S. 212.

ihr bis zum Willen des Schlüsselabbrechens reichenden Absichtenkette als ein Motiv zu bezeichnen ist. Der Unterschied des von den verschiedenen Gliedern ausgehenden Bewegens besteht nur darin, daß eins derselben, das letzte, nämlich die Absicht, die Tür unverschließbar zu machen, den Täter unmittelbar bewegt hat, die übrigen dagegen mehr oder weniger mittelbar, nämlich durch eine größere oder kleinere Zahl von Zwischengliedern hindurch.

b) Wir wenden uns nun den übrigen in Frage kommenden Elementen unseres Schulfalles zu, nämlich den unverschuldeten Mißerfolgen, der Erinnerung an die erlittene Beleidigung und den Pertinenzvorstellungen.

Die Rache ist, wie wir sahen, im Sinne der Etymologie als ein Motiv anzusehen, hat das nun auch zu geschehen mit den unverschuldeten Unglücksfällen, welche den Charakter des Täters zu einem verbitterten und rachsüchtigen gemacht haben? Meiner Ansicht nach muß die Frage bejaht werden. Man könnte zwar einwenden, daß die Mißerfolge den Täter zwar zur Annahme eines rachsüchtigen Charakters, aber nicht zu der Sachbeschädigung getrieben haben. Analog dem oben S. 231 f. Gesagten, ist jedoch zu replizieren, daß der Charakter seinerseits weiter getrieben hat, bis Täter die Sachbeschädigung beging, und infolgedessen auch jene Reihe von Unglücksfällen den Täter, wenn auch nur sehr indirekt, zum Delikt drängte.[1]) Also im Sinne der Etymologie sind auch jene Unglücks-

[1]) Daß zur Zeit der Entstehung der Unglücksfälle noch nicht feststand, zu welchen Delikten sie den Täter schließlich drängen würden, tut nichts zur Sache. Nehmen wir z. B. an, daß jemand, sich zu rächen, beschließt, tagelang schwankt, in welcher Weise er dies zur Ausführung bringen soll, und schließlich eine Körperverletzung wählt und begeht. In diesem Falle wird niemand daran zweifeln, daß die Absicht, sich zu rächen, das bezw. ein Motiv der Körperverletzung gewesen ist (falls man nicht grundsätzlich einer „Absicht" die Motivqualifikation abspricht), und doch war bei Fassung jener Absicht ebenfalls noch nicht ersichtlich, wohin sie den Täter treiben würde.

fälle als Motive zu betrachten. Ja wir müssen noch weiter gehen und auch die Ursachen jener Unglücksfälle ad infinitum noch mit zu den Motiven rechnen, denn mag ihr Wirken auch noch so entfernt liegen, so kann man ihnen ein movere nach dem Delikte zu nicht absprechen.

Was die Erinnerung an die Beleidigung anbetrifft, so dürfte sie etymologisch zweifellos zu den Motiven zu rechnen sein, denn ein Treiben, ein Bewegen des Täters zu der Absicht, den Z. zu töten und damit indirekt, den Schlüssel des X. abzubrechen, muß man ihr zugestehen. Und ferner werden wir nicht umhin können, gerade wie bei der Entstehungsursache des rachsüchtigen Charakters, so auch bei der Erregungsursache desselben, mit der Bezeichnung „Motiv" die Kausalkette ad infinitum hinabzusteigen, also auch die Ursache, welche die Erinnerung an die Beleidigung hat entstehen lassen, sowie deren Ursache u. s. f. für Motive zu erklären.

Zweifelhaft könnte es sein, ob auch die in unserm Beispiele auftretenden Pertinenzvorstellungen im Sinne der Etymologie zu den Motiven zu rechnen sind, also die Vorstellung des nächtlichen Offenbleibens der Haustür, die Vorstellung des Gewehrdiebstahls, des Todes des Z. u. s. w. In dreifacher Beziehung könnten dieselben hier als bewegende Kräfte in Frage gebracht werden, erstens als die Rache erregend, zweitens als den zugehörigen Willen und drittens als einen andern Willen der Willenskette erzeugend.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so müssen wir ihnen eine bewegende Kraft absprechen, denn die Rache ist ja schon durch die Erinnerung, also durch eine Erregungsvorstellung in Wallung versetzt. Die Vorstellung des nächtlichen Offenbleibens der Haustür, des Gewehrdiebstahls u. s. w. finden sie daher schon im Stadium der Erregung vor.[1])

---

[1]) Diese Vorstellungen können allerdings wieder für dritte Handlungen „Erregungsvorstellungen" bilden, z. B. das nächtliche Offenbleiben

Zweitens treiben jene Vorstellungen auch nicht zur Fassung der Willen, denen sie zugehören. Also z. B. will C den Tod des Z nicht, weil er sich den Tod des Z vorstellt (sondern weil er seine Rache befriedigen will), er will nicht das Gewehr stehlen, weil er sich den Gewehrdiebstahl vorstellt (sondern weil er mit dem Gewehr den Z erschießen will) u. s. w. Der Wille und seine Pertinenzvorstellung können, falls letztere nicht rein von außen her (z. B. durch den Rat eines Freundes) an den Täter herantritt, allerdings sozusagen von gleichen Vorfahren abstammen. Z. B. kann der Wille, den Z zu töten, erstens die Vorstellung des Besitzes des Gewehres und zweitens den Willen des Besitzes des Gewehres erzeugen; die Vorstellung des Besitzes des Gewehres wäre dann sozusagen die ältere Schwester des zugehörigen Willens, den Besitz sich zu verschaffen, niemals aber seine Mutter.

Schließlich erzeugt irgend eine der obigen Vorstellungen (wie nicht den Willen, dem sie zugehört, so) auch nicht einen andern Willen als denjenigen, dem sie zugehört; vielmehr wird der betreffende Wille nicht durch die ihm vorhergehende Vorstellung, sondern durch den ihm vorhergehenden Willen erzeugt. Z. B. der C will nicht deshalb den Schlüssel abbrechen, weil er sich das spätere nächtliche Offenbleiben der Haustür (selbst nicht das herbeizuführende Offenbleiben) vorstellt, sondern weil er will, daß die Haustür des Nachts offen bleibe; er will nicht deshalb das Gewehr stehlen, weil er sich die Tötung (sagen wir selbst die herbeizuführende Tötung) des Z vorstellt, sondern weil er die Tötung herbeiführen will u. s. w.

Das Gesamtresultat bezüglich unseres dritten Schulbeispieles ist demnach folgendes:

---

der Haustür erregt den Ordnungssinn des Täters und veranlaßt ihn, die Tür bis zur Stunde der Tat zuzubinden u. s. w. Derartiges interessiert hier aber nicht.

Als Motiv im etymologischen Sinne ist anzusehen: jedes Glied der Entwicklungskette von der Absicht der Unverschließbarkeit der Tür an bis hinab zur Rache, darüber hinaus ferner die unverschuldeten Unglücksfälle sowie die Erinnerung an die Beleidigung und deren beiderseitige Ursachen ad infinitum.

II. Die Verallgemeinerung.

Die soeben bei unserem dritten Schulbeispiele gefundenen Resultate können wir nach dem oben S. 223 f. Gesagten wieder ohne Schwierigkeiten auf das Delikt schlechthin übertragen. Wir kommen dabei zu folgendem Satze:

Im Sinne der Etymologie ist jedes Glied der Entwicklungsreihe rückwärts von der unmittelbar hinter dem Handlungswillen liegenden Absicht an bis einschließlich zu den Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb oder Charaktereigenschaft als ein Motiv zu bezeichnen; und noch darüber hinaus jedes Glied der Kausalkette ad infinitum. (Dagegen sind nicht als Motive zu bezeichnen die Pertinenzvorstellungen.)

Wir haben noch folgendes hinzuzusetzen. Für die Behauptung, daß dem Triebe und der psychischen Eigenart ganz allgemein die Eigenschaft, etwas Bewegendes zu sein, zugeschrieben werden darf, kommt uns auch der Sprachgebrauch zu Hilfe. Die Charaktereigenschaft pflegt er nämlich zu bezeichnen durch das Anhängsel „Sucht", wie „Rachsucht", „Streitsucht", „Gewinnsucht". Hierin dürfte aber entschieden eine Bewegungstendenz, ein Streben, Drängen u. s. w. zum Ausdruck kommen, wenn auch nur ein passives und krankhaftes, ein Versinken, Schwinden. Die Raufsucht z. B. wäre ein krankhaftes Hinneigen, ein Sichhingeben, ein Nichtwiderstehen oder Nichtwiderstehenkönnen gegenüber dem Raufen und Streiten, wie etwa die

Schwindsucht ein Sichhingeben, ein Nichtwiderstehenkönnen des Körpers gegenüber dem Hinschwinden bezeichnet. Was ferner gar den Trieb anbetrifft, so liegt in diesem Worte selbst schon ein Treiben ausgedrückt, außerdem aber in einer großen Zahl anderer Worte, welche man bald hier bald dort für das zu verwenden pflegt, was man sonst mit „Trieb" bezeichnet, z. B. Drang, Hang, Neigung, Bestrebungsvermögen, Begehren, Begierde. —

Nachdem wir im vorliegenden Kap. VIII untersucht haben, welchen Elementen eine zum Delikt hintreibende Kraft zuzusprechen ist und welchen nicht, können wir nunmehr auch die fast allgemein aufgestellte Behauptung kritisieren, daß den nackten Vorstellungen nichts Treibendes und Bewegendes zuzuschreiben sei. So sagt z. B.

Liepmann (S. 46 A. 1): „Nicht die Vorstellungen und Gefühle treiben, sondern die mit ihnen verbundenen Willensdispositionen";

Hälschner (I S. 191): nicht die Vorstellung an sich rufe die Bewegung hervor, sondern erst der Wille, der die vorgestellte Bewegung als das von ihm Auszuführende sich vorsetze;

Zitelmann S. 157 f.: „Vorstellungen allein genügen aber nicht, um den Willen zu bewegen; Selbstbeobachtung lehrt das sofort, ich kann mir eine bestimmte körperliche Bewegung und ihren Erfolg vorstellen, ohne doch die erstere zu wollen. Hinzukommen muß also zu der theoretischen Vorstellung das praktische Element, das Erstrebtsein des Erfolges." [1])

Diese Ansicht ist teils richtig, teils unrichtig. Richtig ist sie in Bezug auf die Pertinenzvorstellungen, denn

---

[1]) cf. auch Wentscher, Ethik S. 245: „Die bloße Vorstellung einer uns möglichen Handlung für sich allein würde niemals den Willen in Bewegung setzen, sondern höchstens automatisch eine Reaktionsbewegung in uns auslösen, mit der sie vielleicht durch frühere Erlebnisse assoziiert war."

diese erregen, wie wir oben sahen, weder Trieb bezw. Charaktereigenschaft, noch erzeugen sie irgend einen Willen; das Bewegende ist vielmehr der mit ihnen verbundene Wille ihrer Verwirklichung. Unrichtig — zum mindesten ungenau — ist dagegen jene Ansicht in Bezug auf die Erregungsvorstellungen, denn wie wir oben sahen (cf. auch oben S. 158 f.), kann eine bloße Vorstellung sehr wohl den Trieb oder die Charaktereigenschaft erregen und insofern, wenn auch indirekt, den Täter zu einer Handlung treiben.[1])

Schließlich können wir nun auch den Umfang derjenigen Definitionen näher angeben, welche nicht die Vorstellung schlechthin als das Motiv angeben, sondern die Vorstellungen, „welche den Täter zum Delikt treiben", „welche auf seinen Willen einwirken" u. s. w. Es ist uns deren oben in Teil I Abschnitt I Kap. 1 eine größere Anzahl begegnet.[2])

Von allen derartigen Definitionen wird nur die Gruppe der Erregungsvorstellungen erfaßt, denn wie wir sahen, ist nur ihnen, nicht den Pertinenzvorstellungen, ein Drängen des Täters nach dem Delikt hin, ein Einwirken auf den Willen u. s. w. zuzuschreiben. Und auch dieses kann man nicht einmal unmittelbar von ihnen behaupten, sondern sie drängen, wirken ein u. s. w. nur mittelbar, nämlich nur dadurch, daß sie einen Trieb bezw. eine Charaktereigenschaft des Täters in Erregung versetzen und nun diese wieder weiter treibt, drängt etc. nach dem Delikte hin.

Kap. IX. Die definitive Aufstellung des Begriffes „Motiv".

Nach den vorangegangenen Untersuchungen können wir nunmehr an die Frage herantreten, was wir definitiv als den Begriff des Motivs aufstellen wollen.

---

[1]) Von diesem Gesichtspunkte ist auch M. E. Mayer zuzustimmen wenn er S. 43 sagt, es bedürfe keines Beweises, daß tatsächlich durch Vorstellungen Willensbetätigungen herbeigeführt würden.

[2]) nämlich cf. l. c. Beling, v. Liszt, M. E. Mayer, Dernburg, Loewenwald, Manigk, Monich, Regelsberger.

I.

Wir werden dabei in der Weise zu Werke gehen, daß wir die mit Hilfe unseres Sprachgefühls sowie der Etymologie gewonnenen Resultate miteinander vergleichen und dann unter Rücksichtnahme auf den dritten Anhaltspunkt, die Zweckmäßigkeit, unsere Entscheidung fällen.

a. Betrachten wir zunächst den von dem Triebe bezw. der psychischen Eigenart bis an den Handlungswillen reichenden Teil der Kette.

Unserem Sprachgefühl nachgehend (oben Kap. VII) fanden wir, daß bei jedem Delikte als Motive anzusehen sind die Absicht bezw. wenn eine Kette von Absichten vorliegt, die Hauptabsichten und der dem betreffenden Delikte zu Grunde liegende Trieb bezw. die ihm zu Grunde liegende psychische Eigenart.

Dieselben Elemente sind auch nach der Etymologie Motive, außerdem aber die sämtlichen etwa noch vorliegenden, wenn auch an sich noch so gleichgültigen Zwischenabsichten, denn jede von ihnen treibt, bewegt, bestimmt den Täter ebenfalls zum Delikte.

Unser dritter ev. als Aushilfe dienender Anhaltspunkt, die Opportunität, scheint auf den ersten Blick sich für das Resultat des Sprachgebrauchs zu entscheiden. Aus zwei Gründen müssen wir aber doch die Definition des letzteren zurücktreten lassen. Einmal ist dieselbe, wenigstens für den Juristen, zu wenig scharf. Welches sind die „Hauptglieder", die „die ganze Kette charakterisierenden Glieder"? Der eine wird diese, der andere jene nennen. Zweitens sind vielleicht im Grunde genommen auch nach dem Sprachgebrauche die scheinbar weniger wichtigen Glieder der Kette als Motive anzusehen. Derselbe verlangt die Angabe bloß der Hauptglieder und sträubt sich gegen die Angabe von minder hervortretenden nur aus dem Grunde, weil er dem Verkehr dienen will, diesem aber die bloße Andeutung, die ungefähre

Klarlegung der Kette genügt, und die Angabe von minder hervortretenden Gliedern sogar als Hemmnis erscheint.

Wir kommen also zu dem Resultate, daß Trieb bezw. Charaktereigenschaft und jede Absicht der aus ihnen hervorgegangenen bald kürzeren, bald längeren Absichtenkette als Motive zu bezeichnen sind.[1])

Nun müssen wir aber noch folgendem Einwande begegnen. Man könnte sagen, der Sprachgebrauch habe sich befriedigt erklärt schon mit der Angabe des psychischen Zweckes, z. B. in unserem dritten Schulfalle mit den Schlußworten „in der Absicht, sich zu rächen" (cf. oben S. 217) und da man ja den Anforderungen der Etymologie, welche die Glieder der Entwicklungsreihe in infinitum für Motive erklärt, doch nicht nachkommen könne, so sei es angebracht, schon bei dem psychischen Zwecke abzuschneiden und die (vom Delikt aus gerechnet) hinter diesem liegenden Glieder also auch schon Trieb und psychische Eigenart nicht mehr Motive zu nennen.

Hierauf läßt sich folgendes erwidern: Erstens, wenn unser Sprachgefühl in den konkreten Fällen befriedigt sein sollte, so mußte immer der betreffende Trieb bezw. die be-

---

[1]) Pfersche (Die Irrtumslehre des österreichischen Privatrechts, Graz 1891) glaubt noch besonders die Bedenken zerstreuen zu müssen, welche einem solchen Vorgehen, den einen Willen für das Motiv eines andern zu erklären, entgegenstehen könnten. Er sagt nämlich S. 39: „Es könnte auffallen, daß ein Vorgang, der auch als ein Wollen angesehen werden muß, als Ursache oder Motiv für ein anderes Wollen gelten soll. Indes ist ein solches Verhältnis selbst psychologisch nicht ausgeschlossen, da ein gewisser Willensakt, namentlich wenn sich eine starke Gefühlsregung damit verknüpft, z. B. ein ernster ausgesprochener Vorsatz, bei weiteren Willensakten ganz gut als mitbestimmendes Moment einwirken kann. Abgesehen davon aber gehört der Begriff des Motivs nach juristischem Sprachgebrauch gar nicht mehr zu den psychologischen Begriffen, es besteht also auch deshalb kein Bedenken, den einen Willensakt als Motiv des andern zu bezeichnen."

cf. andererseits Heymans, welcher sich scharf dagegen ausspricht, einen Willen für ein Motiv zu erklären (oben S. 101 Anm. 2).

treffende Charaktereigenschaft, aus der das betreffende Delikt entstanden ist, aus der Antwort ersichtlich sein. So genügte bei unserem dritten Schulbeispiele die Antwort (angenommen, im übrigen sei sie befriedigend) „um sich zu rächen", denn wir ersahen die Charaktereigenschaft (bezw. den Trieb) der Rache daraus. Aus demselben Grunde genügte auch die Antwort „Motiv war die Unlust der unbefriedigten Rache". Dagegen befriedigt uns nicht die Antwort, „um ein Unlustgefühl zu beseitigen," denn daraus erfahren wir für den konkreten Fall nur etwas Selbstverständliches, wir wollen aber wissen, welches Unlustgefühl das Motiv war, d. h. aus welchem Triebe bezw. aus welcher psychischen Eigenart es entsprungen ist. Daß also unser Sprachgefühl sich begnügt, mit der Bezeichnung „Motiv" vom Delikt aus bis auf den psychischen Zweck zurückzugehen und dabei stehen zu bleiben, ist nur scheinbar, in Wirklichkeit verlangt es doch den betreffenden Trieb oder die betreffende psychische Eigenart zu wissen. Zweitens würde der Sprachgebrauch, der hier schon entschieden so weit zur Klärung gekommen ist, energisch opponieren, wenn wir erklären würden, der Trieb und die psychische Eigenart sollten ausgeschlossen sein. Denn nach ihm sind zweifellos beides Beweggründe. Was drittens die Opportunität anbetrifft, so spricht nichts für den Ausschluß; im Gegenteil, der Ausschluß müßte insofern unzweckmäßig genannt werden, als er sich mit dem Sprachgebrauch in Widerspruch setzt. Andererseits werden wir im Verlaufe unsrer Abhandlung sehen, daß wir einen bessern Abschluß bekommen und es daher gerade zweckmäßig sein dürfte, wenn wir, vom Delikt aus gerechnet, die Motivkette erst hinter Trieb und psychischer Eigenart enden lassen, als wenn wir sie schon hinter dem psychischen Zwecke abschneiden würden. Also Trieb und psychische Eigenschaft sind neben der Absichtenkette von dem Begriffe „Motiv" mit zu umfassen.[1])

[1]) Wie wir unten im Anhange zu Kap. XIII sehen werden, nimmt

b) Damit haben wir aber nur die positive Seite festgestellt. Es fehlt noch die negative, nämlich die Lösung der Frage, ob nur die genannten Elemente zu dem Motive zu rechnen sind, oder auch noch die Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb bzw. Charaktereigenschaft sowie die Pertinenzvorstellungen.[2])

1. Was die Entstehungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart anbetrifft, so entschied die Etymologie sich zwar für die Einbegreifung derselben. Unser Sprachgefühl war aber dagegen und ebenso der Sprachgebrauch, soweit er sich in dieser Beziehung schon konstatieren ließ.

2. Ähnlich stand es mit den Erregungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart. Die Etymologie war für ihre Einbegreifung. Der Sprachgebrauch sah in ihnen formell allerdings ebenfalls Motive; materiell war er jedoch dagegen, denn entweder war die Angabe der Erregungsursachen überflüssig (nämlich wenn der betreffende Trieb oder die betreffende psychische Eigenart selbst angegeben war) oder der Sprachgebrauch erhob nur deshalb keinen Protest gegen ihre Nennung, weil diese das Surrogat für die unterbliebene Nennung des betreffenden Triebes bzw. der betreffenden Charaktereigenschaft war.

Ganz allgemein pflegt man nun aber die Entstehungs- wie Erregungsursachen vom Begriff des Motivs auszuschließen, und wenn man hier und da einmal eine Erregungsursache als Motiv bezeichnet, so meint man im Grunde genommen doch nicht diese, sondern den durch dieselbe erregten Trieb bezw. die durch dieselbe erregte Charaktereigenschaft, cf. oben S. 225. Wirkliche Meinungsverschiedenheit herrscht nur bezüglich einer bestimmten Gruppe der Erregungsursachen.

---

auch RG. keinen Anstoß, Trieb und Charaktereigenschaft als Motive zu bezeichnen.

[2]) Das Unlustgefühl lassen wir von vornherein außer Betracht, da es ja unserer Ansicht nach nichts Anderes ist als der Trieb bezw. die psychische Eigenart im Zustande der Erregung.

Nämlich wie wir oben Teil I Abschn. I Kap. I sahen, wird das Motiv häufig als die in einer Vorstellung bestehende Erregungsursache definiert (und auch sonst wird die Erregungsvorstellung hin und wieder zu den Motiven gerechnet, nämlich als eine von mehreren Bedeutungen des Wortes Motiv). Wir unsererseits schließen uns der allgemeinen bzw. in dieser Einzelrichtung herrschenden Meinung an; und zwar bezüglich der Erregungsvorstellungen noch besonders aus dem Grunde, weil, wenn man die übrigen Erregungsursachen ausschließt, nicht einzusehen ist, weshalb gerade bei den Vorstellungen eine Ausnahme gemacht werden soll. Daß wir mit dem Ausschluß der Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb und Charaktereigenschaft der Etymologie widersprechen, hat nicht viel zu bedeuten, denn da diese in infinitum die Glieder der Kausalreihe für Motive erklärt, so müssen wir uns ja doch bei irgend einem Gliede von ihr lossagen — und da geschieht dies wohl am besten schon hier in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche —.

Außerdem würde, wenn dies auch erst in letzter Linie zu berücksichtigen ist, die Zweckmäßigkeit für unsere Ansicht sprechen. Ich halte es nämlich nicht für angebracht, den Begriff des Motivs (vom Delikt aus gerechnet) über Trieb und psychische Eigenart hinaus auszudehnen.[1]) Denn erstens bilden Trieb und psychische Eigenart einen natürlichen Abschluß oder mit anderen Worten die vom Delikt bis einschließlich zu Trieb und Charaktereigenschaft

[1]) cf. in dieser Beziehung auch z. B. M. E. Mayer S. 52. Derselbe sagt mit Bezug auf das körperliche Leben, die sozialen und natürlichen Bedingungen u. s. w.: „Um die Entstehung einer Handlung bis zu diesen äußeren kausalen Faktoren, die vor den psychischen liegen, zurückzuverfolgen, müssen allerdings besondere Gründe vorliegen, muß ein besonderes Interesse uns zu einem ausnahmsweise weiten Regreß auffordern. In der Regel genügt es uns, die Entstehung der Handlung nur bis in die Psyche des Handelnden zu verfolgen und die ursächlichen Elemente, die wir dort antreffen, anzugeben."

zurückführende Entwicklungskette bildet einen natürlichen Abschnitt, tritt sozusagen von selbst aus der an sich bis ins Unendliche zurückgehenden Kette hervor. Und zweitens wäre, wenn wir diesen von der Natur angezeigten Grenzpunkt überschreiten würden, überhaupt kein Haltens mehr; wir würden dann in Gefahr kommen, mit der Bezeichnung Motiv die Kausalkette und zwar womöglich in ihren sämtlichen Abzweigungen in infinitum hinabsteigen zu müssen.

Also die Erregungs- und Entstehungsursachen von Trieb und Charakter fallen fort. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß dieselben für den Kriminalisten bedeutungslos seien; im Gegenteil wir geben ohne Bedenken zu, daß sie für ihn unter Umständen wichtiger sind als die Motive selbst. Die Zurücksetzung, die wir ihnen hier zuteil werden lassen, ist ja auch nur die rein äußerliche, daß sie nicht „Motive" genannt werden sollen.

3. Nun erübrigt noch die Frage, ob auch die Pertinenzvorstellungen unter unsern Begriff fallen sollen. Dieselbe ist in verneinendem Sinne zu beantworten.

Unser Sprachgefühl zunächst erkannte sie nicht als Motive an. Höchstens hätten wir die Vorstellungen von etwas „Herbeizuführendem", zu „Bezweckendem", zu „Erwartendem" u. s. w. als Motive bezeichnen können, hätten damit aber de facto mehr oder weniger nicht die betreffenden Vorstellungen, sondern die mit ihnen verbundenen und auf ihre Verwirklichung gerichteten Willen angegeben. Der Etymologie nach waren sie ebenfalls ausgeschlossen, denn nicht sie sind das Bewegende, sondern wiederum die auf ihre Verwirklichung gerichteten Willen. Und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit schließlich ist auch nicht einzusehen, warum wir sie für Motive erklären sollten, denn wir erreichen dasselbe, wenn wir statt ihrer die betreffenden Absichten, in denen sie ja außerdem mitbegriffen sind (cf. oben S. 157 f.), zu Motiven stempeln.

Also die Pertinenzvorstellungen scheiden aus und somit

sind, da die Erregungsvorstellungen auch gestrichen waren, die Vorstellungen schlechthin vom Begriff des Verbrechensmotivs ausgeschlossen.[1]) In vollstem Maße ist daher anzuerkennen, wenn Ryck sagt:[2]) „Bloße Vorstellung kann überhaupt niemals motivieren, sondern allenfalls nur Motive erregen, sei es die Motive des Handelns (z. B. Habsucht, Wollust), sei es die Motive des Unterlassens (Widerwillen, Abscheu)."

Es würde, um dies noch kurz zu erwähnen, auch kaum mit der praktischen Gesetzgebung de lege lata, wie de lege ferenda in Einklang zu bringen sein, wenn man das Motiv als eine Vorstellung definieren oder letztere auch nur als eine Bedeutung des Wortes Motiv (cf. oben S. 21 ff.) benützen wollte.

Zunächst de lege lata würden wir im ganzen Reichsstrafgesetzbuche nicht ein einziges Motiv ausgedrückt finden. Die Worte des § 20 „aus einer ehrlosen Gesinnung" und der §§ 180, 181a „aus Eigennutz" würden keine Motive repräsentieren, denn ehrlose Gesinnung und Eigennutz sind keine Vorstellungen. Ebenso wäre in dem häufig als Beispiel für die gesetzgeberische Benutzung des Motivs citierten § 313 Abs. 2 („Ist jedoch die Absicht des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet gewesen") sowie allgemein in den vom Reichsstrafgesetzbuche so oft benützten Worten „um zu", „in der Absicht", „zu dem Zwecke" u. s. w. kein Beweggrund enthalten, denn die Absicht ist keine Vorstellung.[3])

Wollten wir aber de lege ferenda diesen Begriff bezw.

---

[1]) Hierdurch sind die gesamten oben Teil I Abschn. 1 besprochenen Definitionen von uns abgelehnt, wie dies ib. S. 46 auch schon antizipierend gesagt wurde.

[2]) „Irrtum bei Rechtsgeschäften", juristische Abhandlung, Festgabe für Beseler 1885 S. 147.

[3]) Auch aus anderen Gesetzgebungen, deren ich schon eine nicht unerhebliche Anzahl auf das Motiv hin untersucht hatte (cf. Vorwort), ist mir kein Motiv im Sinne von Vorstellung in der Erinnerung geblieben.

diese Bedeutung einführen, so würden wir meines Erachtens damit wenig Glück haben. Beispielsweise würde eine Gesetzgebungskommission den § 313 Abs. 2 cit. wohl kaum umzuformen wagen in die Worte „Ist jedoch die Vorstellung des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet gewesen ....", sondern würde es wohl ruhig bei der „Absicht" belassen. Wollte man ferner z. B. in § 146 sagen: „Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Vorstellung, das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen. . .", so würde trotzdem jeder darin die „Absicht" zu erkennen glauben und ohne weiteres die Worte „in der Vorstellung" als einen ungeschickten Ausdruck für das bisher benutzte Wörtchen „um" bezeichnen. Auch die oben erwähnte „ehrlose Gesinnung" sowie den „Eigennutz" würde man wohl kaum zu ersetzen wagen etwa durch die Worte „Vorstellung des aus der Tat erwarteten Lustgefühles der befriedigten ehrlosen Gesinnung" bezw. „des befriedigten Eigennutzes".[1]) Kurz man wird bei der in Aussicht stehenden Revision unseres Reichsstrafgesetzbuchs wohl kaum etwas Anderes als Motiv verwenden können als die bisher schon in den Gesetzgebungen benutzten Elemente: Trieb, Charaktereigenschaft und Absicht.

Wir kommen also zu dem Gesamtresultate:

Die Absicht, bezw. wenn eine Kette von Absichten vorliegt, jede Absicht, ferner der Trieb und die Charaktereigenschaft sind als Verbrechensmotiv anzusehen und weiter nichts.[2])

Nun müssen wir aber noch folgendem Einwande begegnen. Man könnte sagen, nicht die einzelnen Glieder seien je für ein Motiv zu erklären, sondern nur die Ge-

---

[1]) wie dies geschehen müßte nach der neuesten auf den Untersuchungen von v. Lilienthal, Liepmann und M. E. Mayer basierenden Definition v. Liszts, cf. oben S. 53.

[2]) Im wesentlichen habe ich damit meinen schon früher Z. XVII S. 276 f. kurz dargelegten Standpunkt von neuem eingenommen.

samtheit derselben, nämlich der in Frage kommende Teil jener Kausalkette selbst sei als das Motiv zu bezeichnen.

Wenden wir uns zu diesem Zwecke wieder unseren drei Anhaltspunkten zu.

Der Sprachgebrauch ist ganz entschieden dagegen, daß nur die Gesamtheit jener Glieder als ein Motiv zu bezeichnen ist. Z. B. wird die Rache in dieser Beziehung anstandslos „ein Motiv" genannt, während man es „einen Motivteil" nennen müßte, wenn man nur die Gesamtheit von Rache plus Befriedigungsabsicht u. s. w. Motiv nennen wollte.[1]) Was die Etymologie anbetrifft, so hängt deren Entscheidung von der physikalisch-philosophischen Frage ab: „bewegt" i. e. zieht „die Kette" oder ziehen die einzelnen Glieder derselben? Meiner Ansicht nach ist das letztere der Fall.[2]) Was schließlich die Zweckmäßigkeit anbetrifft, so dürfte sie neutral sein. Denn der ganze Unterschied, ob wir uns für das eine oder für das andere entscheiden, würde in einer reinen Äußerlichkeit bestehen. Erklären wir nämlich die Kette selbst für das Motiv, so müssen wir von „dem Motiv" eines Delikts sprechen und die Rache, den psychischen Zweck u. s. w., wie schon erwähnt, als „Motivteile" bezeichnen. Dagegen müssen wir im anderen Falle von Rache, psychischem Zweck u. s. w. als „Motiven" und von der Summe dieser Motive als von einer „Motivkette", einem „Gesamtmotiv" etc. reden. Daß dies aber sachlich gleichgültig ist, ersehen wir schon aus dem Umstande, daß beide Definitionen dasselbe Resultat liefern würden, nämlich die gesamte Entwicklungsreihe.

---

[1]) Wohlverstanden ist aber das betreffende einzelne Glied nur „ein Motiv", nicht „das Motiv", also ist beispielsweise in unserem dritten Schulfalle die Rache nur „ein Motiv der Sachbeschädigung", nicht „das Motiv der Sachbeschädigung".

[2]) Überhaupt existieren m. E. in der Außenwelt nur die einzelnen, entweder mit einander zusammenhängenden oder nicht mit einander zusammenhängenden Ringe; die „Kette" ist nur eine gedankliche Zusammenfassung einer Anzahl von Ringen ersterer Art.

II.

Was unter den Motiven einer Handlung verstanden werden soll, wissen wir also. Nun handelt es sich noch darum, dies zum Ausdruck zu bringen.

Das Nächstliegende ist, daß wir die einzelnen Elemente direkt aufzählen. Damit kommen wir zu der

Definition I.

Die Motive eines Verbrechens (einer Handlung) sind die den Täter zu demselben (zu derselben) hinführenden Triebe, Charaktereigenschaften und Absichten.[1])

Dabei setzen wir als selbstverständlich voraus, daß eine vorsätzliche Handlung gemeint ist (cf. oben S. 148) und unter Trieb und Charaktereigenschaften diese beiden Elemente nicht in Ruhe, sondern im Zustande der Erregung aufzufassen sind (cf. oben S. 178 f.).

Treten wir mit dieser Definition z. B. an unseren dritten, also an den kompliziertesten und somit den besten Prüfstein bildenden Schulfall heran, so finden wir als Motive zunächst die Rache (und zwar sowohl, wenn wir sie für einen Trieb als auch wenn wir sie für eine psychische Eigenart halten), alsdann die Absicht, die Rache zu befriedigen, die Absicht, den Z zu töten u. s. w., bis die gesamte Entwicklungsreihe vor uns steht.

Vergleichen wir nun aber unsere Angabeweise mit dem, was in der Logik Definition genannt wird (cf. oben S. 10), so finden wir, daß dieselbe eine Definition im logischen Sinne nicht darstellt. Es liegt im Sinne der Logik vielmehr eine Angabe des Umfanges des Begriffes vor, denn die Einzelvorstellungen Trieb, psychische Eigenart und Absicht bilden den Umfang des in Frage stehenden Begriffes.[2]) Ja,

[1]) Wenn man will, kann man auch noch das Unlustgefühl mitnennen, wir halten dies für überflüssig nach dem oben S. 178 Gesagten.

[2]) Daß jede dieser Einzelvorstellungen wieder einen Begriff für sich

die Logik würde unsere Angabe, da dieselbe mit der Prätention auftritt, eine Definition zu sein, direkt eine fehlerhafte Definition nennen (cf. oben l. c.).

Über die Verpflichtung der einzelnen Wissenschaften, also in unserem Falle speziell über die Verpflichtung der Strafrechtswissenschaft, bezüglich der Einzelvorstellungen, deren sie bedürfen und die sie behufs praktischen Gebrauches zu dieser oder jener Gruppe vereinigt haben, „Definitionen" oder „Begriffe" im Sinne der Logik aufzustellen, also über die Aufgabe, von jenen Einzelvorstellungen die gemeinsamen Bestandteile zu abstrahieren und zu einer Gemeinvorstellung zusammenzufassen, kann man verschieden denken.

Was speziell die Lehre vom Verbrechensmotiv anbetrifft, so macht sie mir den Eindruck, als ob sie sich noch in jenem (oben S. 18 f. geschilderten) Stadium der Entwicklung befindet, in welchem es ihr vorläufig allein darauf ankommt (mit Hilfe des bisher erst gefühlten, trotzdem aber — oder vielleicht gerade deswegen — stillschweigend als bekannt vorausgesetzten Begriffes im logischen Sinne) festzustellen, welche Einzelvorstellungen (bezw. Gruppen von solchen) von dem Worte Motiv umfaßt werden sollen. Ob das gefundene Resultat dann zum Ausdruck gebracht wird durch Angabe des Begriffes im engeren Sinne oder durch die Umfangsangabe oder auf sonst eine Weise, scheint ihr noch gleichgültig zu sein. Wir können dies aus der ganzen bisherigen Entwickelung der Lehre schließen.

In der Aufklärungszeit, als die genauere Beschäftigung mit den Motiven einsetzte, operierte man nämlich nur mit den einzelnen Motiven selbst, wie Stolz, Rachsucht, Gewinnsucht u. s. w., an den Begriff, sei's den echten, sei's den unechten, dachte überhaupt noch niemand, den setzte man stillschweigend als bekannt voraus. — Wenigstens ist mir,

bildet, tut nichts zur Sache. Dies war bei der Umfangsangabe des Begriffes „Parallelogramm" (Parallelogramm ist ein Quadrat, Rechteck, Rhombus oder Rhomboid, cf. oben S. 11) auch der Fall.

soweit ich mich mit der Litteratur jener Zeit beschäftigt habe, nicht eine einzige Definition oder auch nur etwas, was eine Definition hat sein sollen, entgegengetreten. — Erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts fing man an, sich auch mit dem Begriff des Verbrechensmotivs zu beschäftigen.[1]) Der oben S. 17 f. geschilderten Entwicklung nach, die wohl als die normale Entwicklung derartiger Begriffe anzusehen sein dürfte, müßte sich das Streben nun zunächst auf die Feststellung des Umfangs des Begriffes richten, nämlich darauf, festzustellen, welche Einzelvorstellungen, wie Zweck, Vorstellung, Trieb u. s. w., als Motive zu betrachten sind. Dafür, daß dies aber auch tatsächlich der Fall ist, spricht der in eklatanter Weise aus Teil I hervorgehende Umstand, daß man sich um das, was die Logik Begriff nennt, so gut wie gar nicht kümmert. Denn man verlangt zwar dem Wortlaute nach meistens „den Begriff" oder „die Definition" des Verbrechensmotivs, will das Verbrechensmotiv „definieren", „bestimmen" u. s. w.; nimmt aber de facto nicht den geringsten Anstoß daran, statt dessen den Umfang des Begriffs, also jene von der Logik direkt als fehlerhaft bezeichnete Definition zu geben. Ja, unter einer gewissen Annahme erhöht sich die Zahl der Fälle, in welchen man sich der Umfangsangabe bedient, noch bedeutend, nämlich unter der Voraussetzung, daß Ausdrücke wie „unter Motiv versteht man die Absicht" oder „Motiv ist der Endzweck" u. s. w. als Umfangsangabe des Begriffes auffaßt.[2]) Rechnet

[1]) cf. oben S. 7.

[2]) Man kann nämlich jene Angabe unter folgender Argumentation für eine Umfangsangabe erklären. Der Ausdruck „Unter Motiv versteht man die Absicht, den Trieb und den Charakter" ist entschieden eine Angabe des Umfanges des Begriffes, infolgedessen ist der Ausdruck „unter Motiv versteht man die Absicht" ebenfalls eine Umfangsangabe, denn daß in diesem Falle die Einzelvorstellungen auf eine einzige zusammengeschmolzen sind, ändert an dem Charakter jener Angabe als Umfangsangabe nichts. (Andrerseits kann man allerdings auch sagen, der Ausdruck „unter Motiv versteht man die Absicht" sei eine Definition im logischen

man dagegen Ausdrücke wie die ebengenannten überhaupt nicht zu den Begriffen, also weder zu den Definitionen im logischen Sinne, noch zu den Umfangsangaben,[1]) so zeigt ihr häufiges Vorkommen, daß es dem Strafrecht überhaupt nicht um den Begriff (also weder um die Angabe dessen, was die Logik Begriff nennt, noch um die Umfangsangabe des Begriffes) zu tun ist, sondern lediglich darum, festzustellen und auf irgend eine Weise sprachlich zum Ausdruck zu bringen, was unter dem Worte „Verbrechensmotiv" zu verstehen sei.

An sich kann man der Strafrechtswissenschaft aus diesem Vorgehen keinen Vorwurf machen. Wohl aber ist ihr der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie sich mit der Terminologie der Logik in Widerspruch setzt. Denn da es ihr gar nicht, zum mindesten vorläufig noch nicht, auf den Begriff und die Definition im Sinne der Logik ankommt, so dürfte sie auch nicht die Frage auf den „Begriff" und die „Definition" richten, vielmehr müßte man solche Ausdrucksweisen wählen, welche auch eine Umfangsangabe gestatten, wenn nicht gar solche, welche klar ersehen lassen, daß es weniger auf den Begriff im logischen Sinne als eben auf den Umfang des Begriffes ankommt.[2]) Sehr richtig sagt z. B. v. Liszt (nachdem er allerdings in der Überschrift des betreffenden Abschnittes den „Begriff des Motivs" angekündigt

---

Sinne, denn das Moment „Absicht" sei die Gemeinvorstellung, welche den, hier zufällig einzigen, gemeinsamen Bestandteil sämtlicher den Umfang des Begriffes ausmachenden Einzelvorstellungen zusammenfasse).

[1]) indem man nämlich sagt, es sei nur die Setzung des einen Begriffes für den andern, also nur eine Verweisung auf einen Begriff, aber nicht die Angabe eines Begriffes selbst.

[2]) So dürfte man, falls man mit der Terminologie der Logik im Einklang bleiben will, in der Überschrift nicht den „Begriff" ankündigen, wenn späterhin doch nur der Umfang gegeben wird; es dürfte die Frage nicht lauten, „welches ist die Definition des Verbrechensmotivs?", sondern man müßte neutraler fragen „was sind Verbrechensmotive?", „was versteht man unter Verbrechensmotiven?" u. s. w., wenn nicht gar direkt „welches sind die Verbrechensmotive?"

hat und auch innerhalb desselben vielfach vom „Begriff des Motivs" spricht) S. 484: „Die Frage geht also dahin: „Was versteht man unter dem ›Motiv‹ eines Verbrechens?" Bei einer derartigen Frage ist es nämlich auch nach der Terminologie der Logik erlaubt, wenigstens meiner Ansicht nach erlaubt, mit der Umfangsangabe des Begriffes zu antworten.

Auf dieser soeben geschilderten Sachlage (sowie auf dem oben S. 15 ff. über die Konkurrenz des Begriffes im engeren Sinne und der Umfangsangabe des Begriffes Gesagten) basierend könnte man nun für unseren konkreten Fall folgende extreme Ansicht aufstellen.

Die naturwissenschaftlich sich vollziehende Entwicklung eines Verbrechens ist vollständig unabhängig sowohl von dem Worte als auch von dem Begriffe „Verbrechensmotiv". Auf diese Entwicklung und nicht auf das Wort oder den Begriff „Verbrechensmotiv" kommt es aber dem Strafrecht gerade an. Das Strafrecht bedarf innerhalb dieser gesamten Entwicklung ferner eines engeren Begriffes, nämlich es hat das Bedürfnis, für den praktischen Gebrauch gewisse Glieder der Entwicklungsreihe (in der Sprache der Logik sind dies die Einzelvorstellungen) zu einem Komplex zu vereinigen und mit einem gemeinsamen Namen zu belegen.[1]) Welches dieser gemeinsame Name sei, ist von untergeordneter Bedeutung. Ebenso ist aber von untergeordneter Bedeutung die Art und Weise (vorausgesetzt natürlich, daß sie richtig ist, klar ist u. s. w.), wie man zum Ausdruck bringt, daß der betreffende Komplex von Einzelvorstellungen bei Nennung des betreffenden Namens gedacht werden soll. Bezüglich dieser Ver-

[1]) Nach welchen Gesichtspunkten es diese einzelnen Stationen auswählt, ob ihm schon ein latenter, ein nur gefühlter Begriff vorschwebt cf. oben S. 18, oder ob es rein willkürlich vorgeht, dürfte für die augenblicklich in Frage stehende weitere Aufgabe, die gemeinsamen Bestandteile von den gewählten Stationen zu abstrahieren und zu einer Gemeinvorstellung zu vereinigen, praktisch gleichgültig sein.

bindungsweise von Wort und Umfang des Begriffes darf vielmehr dasselbe gelten, was ZITELMANN und JOHN, cf. oben S. 209 f., speciell über die Auswahl des „Wortes" sagen, nämlich diese Verbindungsweise ist „ganz gleichgültig, wenn der Leser weiß, was ich mit jenem Worte meine" (so ZITELMANN l. c.). Die sprachliche Verbindung kann nun geschehen einmal durch direkte Umfangsangabe und zweitens durch Angabe des Begriffes im logischen Sinne. Erstere steht uns zur Verfügung, da wir den Umfang, die Einzelvorstellungen des Komplexes schon festgestellt haben, die Begriffsangabe aber nicht, denn den Begriff müßten wir uns (durch Abstraktion der Merkmale und Zusammenfassung derselben zu einer Gemeinvorstellung) erst bilden.[1]) Es ist also das Nächstliegende, daß wir die Umfangsangabe wählen. Außerdem kommt es dem Strafrecht ja auch nur darauf an, die Einzelvorstellungen zu erfahren, also zu wissen, welche Glieder der Entwicklungsreihe als Motiv zu betrachten sind und welche nicht. Dies wird ihm aber schnell und sicher übermittelt durch die Nennung dieser einzelnen Glieder selbst, also durch die Umfangsangabe des Begriffes, während es, wenn ihm der Begriff im logischen Sinne gegeben wird, erst aus diesem mit mehr oder weniger Schwierigkeiten und mehr oder weniger dem Irrtum ausgesetzt die Einzelvorstellungen deduzieren muß. Es würde ihm also eine unnütze und außerdem die Gefahr eines Irrtums einschließende Arbeit aufgebürdet. Demnach ist die Aufgabe des Strafrechts als gelöst zu betrachten, wenn man sich für die betreffenden Glieder der Entwicklungsreihe, in unserem Falle also Trieb, Charaktereigenschaft und Absicht, entschieden hat, wenn ein Wort für sie gefunden und wenn die Zusammengehörigkeit dieses Wortes und jener Gruppe von Einzelvorstellungen, einerlei

[1]) Daß er bei der Auswahl der einzelnen Stationen der Entwicklung vielleicht schon latent mitgewirkt hat, ändert hieran, wie schon erwähnt, nichts.

auf welche Weise (die natürlich an sich richtig, klar u. s. w. sein muß) zum Ausdruck gebracht ist.

Nun gibt es allerdings, so würde jene extreme Ansicht fortfahren, noch eine weitere Aufgabe, nämlich die, an den gefundenen Einzelvorstellungen die gemeinsamen Bestandteile aufzusuchen und dieselben zu einer Gemeinvorstellung zu vereinigen. Die Lösung dieser Aufgabe weist das Strafrecht zwar nicht von der Hand, aber es erklärt sie doch sozusagen für Luxus, für Liebhaberei. Und wenn es dem Wortlaute nach den „Begriff" des Verbrechensmotivs verlangt, so drückt es sich eben unklar, man mag auch direkt sagen falsch, aus. Das, was es meint, ist nur die Angabe, daß unter dem Worte Motiv diese und jene Einzelvorstellungen gedacht werden sollen, wie ja auch ein Blick in die Litteratur zur Genüge beweist.

In Bezug auf diese extreme Anschauung ist nun seinerseits anzuerkennen, daß für das Strafrecht zweifellos der Schwerpunkt in den unter dem Worte Motiv zu verstehenden Entwicklungsstufen selbst liegt, also, um in der Sprache der Logik zu reden, in den Einzelvorstellungen, i. e. dem Umfange des Begriffes, nicht in den Merkmalen der Einzelvorstellungen und deren Zusammenfassung zu einer Gemeinvorstellung, i. e. dem Begriffe im Sinne der Logik. Ferner ist zuzugeben, daß sich die Lehre vom Verbrechensmotiv außerdem noch in einem Entwicklungsstadium befinden mag, in welchem sie das, was man im logischen Sinne unter dem Begriff des Motivs versteht, noch nicht verlangt, sondern vorläufig sich mit der Angabe begnügt, daß diese und jene Einzelvorstellungen unter dem Worte Verbrechensmotiv zu verstehen seien, also mit der Umfangsangabe des Begriffes. Andererseits läßt sich aber nicht leugnen, cf. oben S. 17 ff., daß das Höchste, der Gipfel der geistigen Durcharbeitung einer Materie dasjenige ist, was die Logik unter dem „Begriff" versteht, und daß die weitere Entwicklung der Lehre vom Verbrechensmotiv, wenn sie sich auch vor-

läufig noch mit der Umfangsangabe begnügen sollte, später doch zu der Aufstellung des Begriffes im logischen Sinne drängen wird.

Wir wollen deshalb im folgenden den Versuch machen, eine solche „echte Definition" aufzustellen, wollen also von den gefundenen Einzelvorstellungen die gemeinsamen Bestandteile abstrahieren und zu einer Gemeinvorstellung vereinigen. Viele unsrer Vorgänger in der Beschäftigung mit dem Begriff des Verbrechensmotivs haben das ebenfalls getan, viele haben sich aber auch, obwohl sie „den Begriff des Motivs" versprachen, mit einer bloßen Umfangsangabe begnügt, wie wir dies in Teil I zur Genüge gesehen haben. Zu diesem Zwecke müssen wir die gemeinsamen Bestandteile der Einzelvorstellungen, Trieb, Charaktereigenschaft und Absicht finden.

Versuchen wir zunächst einmal, mit denjenigen Merkmalen auszukommen, welche wir in der Literatur schon vorfinden. Letztere stellt uns zur Verfügung: Triebfeder, treibende Kraft, Veranlassung, Ursache, Bestrebungsvermögen, Reiz, psychische Erscheinung u. s. w.

Wählen wir von diesen dasjenige, was uns das passendste zu sein scheint, z. B. das Merkmal „treibende Kraft". Wir haben alsdann zunächst: „Das Motiv einer Handlung ist die zu dieser Handlung treibende Kraft". Ein ferneres gemeinsames Moment ist, daß sämtliche Einzelvorstellungen im Innern des Täters liegen. Wir haben also: „innere zur Handlung treibende Kraft."

Sind auch sämtliche Momente dem Täter bewußt? Weiß er, daß er die betreffenden Absichten hat, daß der betreffende Trieb oder die betreffende Charaktereigenschaft in ihm wirkt? Bei den Absichten müssen wir diese Fragen wohl bejahen, ob Täter sich aber auch immer des Triebes und der Charaktereigenschaft bewußt ist, dürfte zweifelhaft sein.[1]) Wir lassen dieses Moment deshalb besser fallen.

---

[1]) Beispielsweise sagt Hälschner I S. 196, der Trieb sei dem Han-

Nun ist aber z. B. noch nicht die Erregungsvorstellung (so in unserem dritten Schulfalle nicht die Erinnerung an die erlittene Beleidigung) ausgeschlossen; denn die Eigenschaft einer „treibenden Kraft" ist ihr nicht abzusprechen, und ein inneres Moment ist sie ebenfalls. (Die Beleidigung selbst wäre dagegen als ein äußeres Moment abgelehnt.)[1]) Ebenso würde die Definition auch noch die Entstehungsursachen von Trieb und Charakter, soweit sie innere Momente sind, umfassen. Da aber unserer Entschließung nach sowohl die Entstehungs- wie die Erregungsursachen von Trieb und psychischer Eigenart nicht zu den Motiven gehören sollen, so müssen wir beide auf irgend eine Weise von der Definition ausschließen. Um dieses zu bewerkstelligen, wird aber wohl nichts Anderes übrig bleiben, als es direkt zu tun. Die hiernach sich ergebende Definition würde daher etwa lauten:

> Motiv eines Verbrechens (einer Handlung) ist die innere zu diesem Verbrechen (zu dieser Handlung) treibende Kraft mit Ausnahme der Entstehungs- und Erregungsursachen von Trieb und Charaktereigenschaft.

Wahrscheinlich würde diese Definition bei ihrer praktischen Anwendung zu demselben Umfange des Begriffs zurückführen, von welchem wir sie abstrahiert haben, also zu Absicht, Trieb und Charakter, und zwar gleichzeitig nur zu diesen drei Einzelvorstellungen. Eine Garantie soll aber nicht hierfür übernommen werden. Vielmehr wollen wir einen andern als den bisher üblichen Ausgangspunkt wählen. Wir wollen nämlich ausgehen von dem Gesichtspunkt

---

delnden immer unbewußt; und ferner ib. einen weiteren Aufschluß über das Warum seines Willens als den Zweck, d. h. als den Willen der Befriedigung seiner selbst, werde auch der Handelnde selbst nicht geben können, höchstens gebe er noch die Erwägungen an, die ihn zu solcher Zwecksetzung und zum Entschlusse geführt haben.

[1]) Ebenso die Pertinenzvorstellungen, denn, wie wir oben S. 234 ff. sahen, repräsentieren sie keine „treibenden Kräfte".

der Entwicklungsreihe, welche einer jeden Handlung zu Grunde liegt. Sämtliche Elemente, Trieb, Charaktereigenschaft und Absicht haben, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, das Gemeinsame, daß sie die letzten Glieder einer aus der Vergangenheit zu dem Verbrechen hinführenden Entwicklungskette sind. Hierauf basierend, stellen wir nunmehr folgende Definition auf.

Definition II.

Motiv einer Handlung ist jedes Glied der Entwicklungskette eines Triebes oder einer Charaktereigenschaft bis an den Ausführungswillen dieser Handlung.[1])

Speziell für eine strafbare Handlung, i. e. das „Verbrechen" zugeschnitten, würde die Definition etwas anders lauten, aber auch noch ohne weiteres verständlich sein,[2]) nämlich:

Motiv eines Verbrechens ist jedes Glied der Entwicklungskette eines Triebes bezw. einer Charaktereigenschaft bis an den Tatbestand dieses Verbrechens.

Machen wir mit dieser Definition wieder an unserem dritten Schulbeispiele die Probe, so kommen wir zu demselben Resultate wie mit der Definition Nr. I (cf. oben S. 248), nämlich wir finden die Rache, die Befriedigungsabsicht, die Absicht zu töten u. s. w.

Also zwei Definitionen haben wir aufgestellt. Außerdem werden wir aber im folgenden Kapitel, wenn wir erst die Kette genau untersucht und die einzelnen Glieder benannt haben werden, noch eine dritte geben.

---

[1]) Dabei sind natürlich wieder dieselben Voraussetzungen zu machen, wie bei der Definition I (oben S. 248).

[2]) Die feineren Unterschiede, welche in dieser Definition im Verhältnis zu der des Motivs einer Handlung schlechthin liegen, werden wir unten in Kap. XIV näher erörtern.

Kap. X. Einteilung der Motivkette und Mehrheit von Motivketten.

A. Einteilung der Motivkette.

Wie wir sahen, haben wir niemals, auch bei der einfachsten Entwicklung nicht, ein einzelnes Motiv, sondern immer eine Motivkette, und zwar kann dieselbe unter Umständen sehr lang sein. Um diese Kette nun praktisch besser handhaben zu können, empfiehlt es sich, dieselbe in einzelne Teile zu zerlegen und diesen besondere Namen zu geben.

Man könnte vorschlagen, die verschiedenen Glieder nach ihrem Wesen zu benennen. Verfolgen wir diesen Gesichtspunkt, so fällt uns sofort auf, daß wir zwei qualitativ vollständig verschiedene Gruppen von Gliedern vor uns haben, einmal einen Trieb bezw. eine Charaktereigenschaft und zweitens eine Reihe von Absichten. Wir könnten demnach jede Motivkette einteilen in Trieb-Motive bezw. Charakter-Motive einerseits und Absichts-, Willens-, Entschluß-Motive u. s. w. andererseits.

Praktischer erscheint es mir jedoch, nicht von dieser Wesensverschiedenheit der beiden Gruppen die Bezeichnung zu entlehnen, sondern einfach einzuteilen in **„Urmotiv"** (oder vom Delikt aus betrachtet **„Schluss-"** oder **„Endmotiv"**) einerseits und in **„Zwischenmotive"**, als zwischen dem Urmotiv und der betreffenden Handlung selbst liegend, andererseits.[1]) Bei einer Handlung sind demnach sämtliche Absichten Zwischenmotive, und der Trieb bezw. die psychische Eigenart bildet das Urmotiv.

Wir können nunmehr das Motiv einer Handlung auch folgendermaßen definieren.[2])

---

[1]) Das „Gefühlsmotiv" der Unlust würde, falls man an ihm festhalten wollte, cf. jedoch oben S. 178 f., demnach zu den „Zwischenmotiven" gehören.

[2]) Die Definitionen I u. II cf. oben S. 248 und S. 257.

Definition III.

Die Motive eines Verbrechens (einer Handlung) zerfallen in Urmotive und Zwischenmotive.

Urmotive sind die den Täter zum Verbrechen (zur Handlung) bestimmenden Triebe bezw. Charaktereigenschaften.

Zwischenmotive sind die von jenen Trieben bezw. Charaktereigenschaften bis an den Tatbestand des Verbrechens (bis an den Handlungswillen) hinüberleitenden Absichten.

Innerhalb der Kette der Zwischenmotive empfiehlt es sich, nochmals eine Einteilung zu machen. Gehen wir ans Werk, so fällt uns wieder auf, daß eins der Zwischenmotive, und zwar wiederum das erste, wesentlich verschieden ist von den übrigen. Dieses erste ist hervorgegangen direkt aus einem (unbefriedigten) Triebe bezw. einer (unbefriedigten) psychischen Eigenart. Die übrigen dagegen sind sämtlich aus einem vorhergehenden Willen entstanden, also durch Überlegung, Verstand, Spekulation geschaffen. Hierauf basierend, also der Entstehungsart nach, könnten wir die letztgenannten Glieder „Verstandesmotive" und das erste das „Gefühlsmotiv" nennen.[1])

Ferner könnten wir das Verhältnis der Objekte der verschiedenen Willen zu einander als Maßstab nehmen, nämlich die Tatsache, daß gegenüber dem Objekte des ersten Willens, nämlich gegenüber der Befriedigung des Urmotivs, die Objekte der übrigen Willen nur Mittel sind. Von diesem Gesichtspunkte aus könnten wir den ersten Willen das „Zweckmotiv", die übrigen die „Mittelmotive" nennen.

Schließlich können wir auch statt dieses Zweck- und Mittelverhältnisses eine andere Eigenschaft der Objekte der

[1]) Mit letzterem Namen würden wir aber dann nicht mehr wie oben S. 29 das Unlustgefühl selbst bezeichnen, sondern die aus demselben entsprungene Absicht seiner Befriedigung.

Willen benutzen, nämlich diejenige, daß das Objekt der ersten Absicht eine im Innern des Täters sich abspielende, eine psychische Folge ist, die Objekte der übrigen dagegen in der Außenwelt sich abspielende, reale Folgen sind. Diesen Anhaltspunkt legen v. LILIENTHAL und ZITELMANN einer Einteilung zu Grunde, allerdings nicht der Einteilung dessen, was sie Motive, sondern nur dessen, was sie Zwecke nennen. v. LILIENTHAL bezeichnet nämlich (cf. oben S. 73 f.) die vom Delikt aus gerechnet letzte Absicht als den „psychischen Zweck", die übrigen Absichten als die „realen Zwecke"; ebenso ZITELMANN, jedoch mit dem Unterschiede, daß er unter dem Namen „realer Zweck" nur die auf den letzten realen Erfolg (also auf denjenigen, aus welchem unmittelbar die psychische Befriedigung hervorgeht) gerichtete Absicht versteht (cf. oben S. 119).

Um nun nicht die Terminologie unnötig mit neuen Bezeichnungen zu belasten, wollen wir die letztgenannten Ausdrücke „psychisch" und „real" acceptieren und die Zwischenmotive einteilen in „psychische Motive" und „reale Motive".

Wir gelangen demnach zu folgender Definition:

Die Zwischenmotive einer Motivkette zerfallen in das psychische Motiv und die realen Motive.

Das psychische Motiv ist die auf den psychischen Erfolg, auf die Befriedigung des Urmotivs gerichtete Absicht.

Die realen Motive sind die auf die realen Erfolge gerichteten Absichten.[1])

Die zeitlich zuerst entstandene Absicht ist demnach immer die auf den psychischen Erfolg gerichtete, das „psychische Motiv", also beispielsweise in unserem dritten Schul-

[1]) Übrigens würde ich auch nichts dagegen haben, wenn man den Begriff des „Zwischenmotivs" streichen und die Motivkette einfach einteilen wollte in „Urmotiv", „psychisches Motiv" und „reale Motive"; als Gegensatz zum Urmotiv mag jedoch der Begriff des Zwischenmotivs festgehalten werden.

fache die Absicht, sich zu rächen. Die nachfolgenden Absichten, also in dem genannten Beispiele die Absicht, den Z. zu töten, das Gewehr zu stehlen u. s. w., sind die „realen Motive".

Wie wir nun am Anfange der Motivreihe zwei Motive als besonders geartete konstatiert und durch besondere Benennungen markiert haben, nämlich das Urmotiv und das psychische Motiv, so könnte es wünschenswert erscheinen, im Verlaufe der Kette noch andere sich irgendwie auszeichnende Motive zu konstatieren und sprachlich hervorzuheben. Z. B. könnte man das letzte unmittelbar vor dem Deliktsdolus liegende Motiv als „unmittelbares Motiv" in Gegensatz bringen zu den übrigen als „mittelbaren Motiven". Das würde sich aber nicht empfehlen. Dieses „unmittelbare Motiv" zeichnet sich nämlich, abgesehen davon, daß es eben das letzte, das dem Delikt unmittelbar vorhergehende Glied der Kette ist, durch nichts aus; im Gegenteil, häufig ist es kriminalistisch vollkommen gleichgültig. Ferner könnten wir etwa dasjenige Motiv besonders kennzeichnen, welches vom Delikt aus gerechnet zuerst einen gewissen Abschluß, einen vorläufigen Ruhepunkt bildet, so in unserm dritten Schulbeispiel etwa die Absicht des Diebstahls (cf. auch oben S. 216 a. E.); oder dasjenige, welches in irgend einer Beziehung das hervorragendste der ganzen Kette der Zwischenmotive zu sein scheint, bei unserm dritten Schulbeispiel etwa die Absicht der Tötung. In einem konkreten Falle kann man allerdings derartige „vorläufige Ruhepunkte", „besonders hervortretende Glieder" u. s. w. zuweilen, vielleicht sogar meistens, konstatieren, in abstracto aber nicht. Außerdem würden diese Glieder, vorausgesetzt, daß sie in dem jedesmal vorliegenden Falle überhaupt vorkommen, keinen festen Platz in der abstrakten Kette einnehmen. In dem einen Falle würden sie gleich vorn an, in dem zweiten in der Mitte, in dem dritten am Ende liegen (in dem vierten sich, wie gesagt, überhaupt nicht finden). Genug, in der abstrakten Motivkette läßt sich ein weiterer Anhaltspunkt als der des Urmotivs und des

psychischen Motivs nicht feststellen, und es bleibt uns deshalb nichts Anderes übrig, als den Rest der Glieder einfach als „die realen Motive" zu bezeichnen.[1])

B. Mehrheit von Motivketten (Mitmotive).

Die im folgenden zu betrachtende Sachlage unterscheidet sich von der bisher betrachteten dadurch, daß wir bisher mit Einer Motivkette zu tun hatten und daß nur Ein Urmotiv, also entweder ein Trieb, und zwar nur Einer oder eine psychische Eigenart, und zwar wiederum nur Eine, zu Grunde lag; während wir nunmehr mit mehreren Motivketten und demgemäß auch, da jede Kette ein Urmotiv besitzt, mit mehreren Urmotiven zu tun haben. Bisher handelte es sich um mehrere Motive einer und derselben Kette, z. B. um die beiden Absichten, einem andern Schaden zuzufügen, und, sich einen Vorteil zu verschaffen, wenn sie causaliter hintereinander rangierten, wenn also die Fassung und Ausführung der einen Absicht zur Fassung und zur Ausführung der andern nötig war und beide zu demselben, gemeinsamen Urmotiv zurückführten.[2]) Hier aber liegen

---

[1]) Nicht eine Einteilung der Motive, sondern nur eine, und zwar wie Liepmann richtig sagt (a. a. O. S. 119) „treffende" Scheidung und Hervorhebung von zwei der verschiedenen Arten der Motive liegt in folgenden Worten Thyrén's (Abhandlung aus dem Strafrecht und der Rechts-Philosophie 1897 II S. 54 f.): „Motive, welche in oben geschilderter Weise der Psyche zur zweiten Natur geworden sind, welche demnach bei dem betreffenden Menschen fortdauernd wirksam sind oder welche nur einen ganz minimalen äußeren Anlaß brauchen, um als Motive von bedeutender Stärke aufzutauchen, können als Charaktermotive bezeichnet werden: ihre Totalität bildet eben den eigentlichsten Inhalt des menschlichen Charakters. Motive dagegen, deren Aktualisationen nur auf einem besonders starken transsubjektiven Reiz beruhen, welche demnach unter denselben Umständen annähernd in derselben Weise bei den meisten Menschen aktualisiert worden wären — etwa Zorn bei einer ganz groben Beleidigung, Furcht bei einer außerordentlichen Gefahr — sind als Gelegenheits-Motive zu bezeichnen."

[2]) Z. B. X will dem Y einen Schaden zufügen, damit dieser sich in seiner Not an Z wende und Z dem X gewisse Dinge abkaufe; in dieser

die in Frage kommenden Motive in verschiedenen Ketten, z. B. die Absicht, einem andern Schaden zuzufügen, liegt in der einen Kette und führt etwa zu dem Urmotiv der Schadenfreude, während die Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, in einer andern Kette liegt, und etwa zu dem Urmotive des Eigennutzes führt.

Welche Sachlage man meint, wenn man von mehreren Motiven spricht, ist quaestio facti; in der Regel wird es wohl die sein, daß die betreffenden Motive zu verschiedenen Ketten gehören. Wenn man z. B. sagt, der X hat die dem Y gehörige Urkunde vernichtet, sowohl um diesem einen Schaden zuzufügen als auch des eigenen Vorteils wegen, so meint man in dubio, daß zwei Urmotive dem Delikt zu grunde liegen, etwa Bosheit und Eigennutz, daß also zwei Motivketten vorhanden sind. Natürlich kann aber die Sachlage auch die sein, daß Täter den Schaden des Y herbeiführen mußte, um dadurch zu seinem eigenen Vorteile gelangen zu können,[1]) daß er also aus der Schädigung des Y keine psychische Befriedigung ziehen wollte, mithin nur Eine, und zwar nur die zu dem Urmotiv des Eigennutzes führende Motivkette vorhanden war.[2]) Eine von beiden Sachlagen muß aber immer vorhanden sein, oder mit andern Worten, wenn mehrere Motive bei einem Delikte auftreten, so gehören diese entweder zu derselben Kette, oder es liegen nicht bloß mehrere Motive, sondern mehrere Motivketten vor, denn ein Motiv kann nie als ein einzelnes, sondern immer nur als Glied einer Kette auftreten.

Im Folgenden beschäftigen wir uns also mit mehreren Motiven, sofern sie nicht zu einer und derselben Motivkette

---

Sachlage ist das Urmotiv: Eigennutz, das erste reale Motiv: Geldgewinn aus dem Geschäfte mit Z, das zweite reale Motiv: Schädigung des Y.

[1]) So in dem soeben Anm. 2 angegebenen Beispiele.

[2]) Werden speziell mehrere Urmotive oder mehrere psychische Motive genannt, so liegen, wie wir später des Näheren sehen werden, stets ebensoviele Motivketten vor.

gehören, oder genauer gesagt, nicht mit einer Mehrheit von Motiven, sondern mit einer Mehrheit von Motivketten.

Liegt bei einer Handlung eine solche Mehrheit von Motivketten vor, so können letztere eins der realen Motive oder auch mehrere, ja sogar sämtliche realen Motive gemeinsam haben; was aber das psychische Motiv und das Urmotiv betrifft, so hat jede Kette ihr eigenes. Nehmen wir z. B. den Fall, daß der A den B getötet hat, sowohl aus Rache, als auch um ihn zu berauben. Die Handlung des Tötens, sagen wir des Abschießens des Gewehrs, hat (von diesem Abschießen aus gerechnet) zum ersten realen Motive den Willen, daß B sterbe. Dies Glied ist beiden Ketten gemeinsam. Von da ab trennen sie sich aber. Die eine ist sehr kurz, nämlich sie besteht nur aus den beiden weiteren Gliedern: Absicht, die Rache zu befriedigen, und Rache. Bei der andern Kette müssen wir zunächst noch zwei weitere reale Motive konstatieren, nämlich die Absicht der Wegnahme, sagen wir des Geldes, und die Absicht der rechtswidrigen Zueignung desselben; während uns die übrigen Glieder dem gegebenen Falle nach nicht bekannt sind. (Sie können z. B. zum Urmotive der Trunksucht führen, indem Täter mit Hilfe des geraubten Geldes diesem Laster zu fröhnen beabsichtigte.)

Eine solche Abzweigung kann an sich bei einem jeden Gliede der Entwicklungsreihe vorkommen. So hätten wir in unserem dritten Schulbeispiele schon unmittelbar hinter dem Vorsatze eine Verdoppelung der Motivreihe zu konstatieren, wenn Täter den Schlüssel abgebrochen hätte, um zugleich seinem Freunde, dem Schlosser X, einen Verdienst zu verschaffen.[1]) Solcher Abzweigungen können auch mehrere gleichzeitig eintreten, und zwar bei jedem beliebigen realen

[1]) Dieselbe Konstellation liegt offenbar auch in den Worten Zitelmanns S. 158, wie die Zusetzung des Wortes „zugleich" ergibt: es sei „möglich, daß ich zu gleicher Zeit zwei Zwecke verfolge, von denen der erste zugleich Mittel zur Erreichung des zweiten ist."

Motive. So würden in unserem dritten Schulfalle beispielsweise bei dem realen Motive der Diebstahlsabsicht zwei Motivketten abzweigen, wenn Täter das Gewehr hätte stehlen wollen nicht nur, um den Z damit zu erschießen, sondern auch, um eine Zeit lang mit dem Gewehr zu wildern, und schließlich, um es später zu verkaufen und auf diese Weise noch einen Vermögensvorteil zu erlangen. Nur beim psychischen Motiv, also in unserm Schulbeispiele bei der Absicht, die Rache zu befriedigen, kann keine Abzweigung mehr stattfinden (das Nähere hierüber cf. unten Kap. XII).

Während nun bei den Motiven einer und derselben Kette jedes (vom Urmotiv aus gerechnet) nachfolgende Glied vom vorhergehenden sowohl erzeugt als auch lebensfähig gehalten wird (cf. oben S. 190 f.), sind die Motive der einen Kette von denen einer anderen Kette vollständig unabhängig. Hören die Motive der einen Kette auf zu wirken, so wirken die der andern ungestört weiter. (Ob sie noch im stande sind, ohne die Mitwirkung jener ersten Kette das Delikt zu erzeugen, ist eine Frage, die wir später noch berühren werden.)

Nach der Analogie von „Mitursachen" wollen wir die Motive der einen Kette im Verhältnis zu denen einer anderen Kette als „**Mitmotive**" bezeichnen (und ebenso die verschiedenen Motivketten als „**Mitmotivketten**"). Hat z. B. X eine Tat begangen sowohl aus Liebe zu Y als auch aus Haß gegen den Z, so sind Liebe und Haß „Mitmotive". Daß diese gerade Urmotive sind, oder daß das eine Mitmotiv in seiner Kette den entsprechenden Rang einnehme wie das andere in der andern Kette, ist nicht nötig. Nehmen wir z. B. in unserm dritten Schulfalle wieder an, der C habe den Schlüssel abgebrochen zugleich aus Freundschaft zu dem Schlosser X, nämlich um diesem einen Verdienst zu verschaffen, so schließt sich an das erste reale Motiv des Abgebrochenseins des Schlüssels, die neue Motivkette an: Wille, daß der Auftrag der Reparatur dem Schlosser X übergeben

werde, Wille, daß dieser dadurch einen Verdienst habe, Wille, den Freundschaftstrieb zu befriedigen, Urmotiv: Freundschaft. Von diesen sämtlichen Motiven sind nun nicht nur die beiden Urmotive: Freundschaftstrieb und Rache, in ihrem gegenseitigen Verhältnisse Mitmotive, sondern z. B. auch der Freundschaftstrieb aus der einen und der Wille des Gewehrdiebstahls aus der andern Kette, der Wille, daß dem X die Reparatur übertragen werde, aus der einen und der Wille, des Nachts in das Haus einzudringen, aus der andern Kette u. s. w.

Die Mitmotive zerfallen wieder in **Haupt-** und **Nebenmotive.** Diese Bezeichnungen markieren aber, falls man ihnen keinen Zwang antut, nur die Stärke oder Schwäche des einen Mitmotives im Verhältnis zu dem andern. Nicht aber bezeichnen sie den nunmehr zu betrachtenden Unterschied.

Unter den Mitmotiven einer Handlung können sich solche befinden, von welchen in concreto (natürlich im Verein mit ihrer Kette) jedes ganz allein, das Delikt erzeugt haben würde, und solche, von denen dieses nicht zu erwarten gewesen wäre. Hat z. B. der A den B ermordet sowohl aus Rache als auch, um ihm eine Zigarrenspitze, die ihm gefiel, abzunehmen, so wird die Rache ein Motiv der ersteren Art sein, denn es ist anzunehmen, daß sie auch ohne Hinzutritt des zweiten Motivs das Delikt erzeugt haben würde. Die Absicht der Wegnahme der Zigarrenspitze ist dagegen ein Motiv der zweiten Art, denn vermutlich würde sie allein den Täter nicht zum Morde bewogen haben. In concreto kann natürlich die Feststellung, ob ein Motiv der einen oder der andern Art angehört, sehr schwierig sein. Dies hindert aber nicht, daß trotzdem vom Gesetzgeber beide Arten verwandt werden können. So spielt dieser Unterschied unter andern im Civilrecht bei Erklärungen von Todeswegen eine große Rolle. Z. B. sagt Brinz, Pandekten II. Aufl. IV S. 154 f.: „Man spaltete den

Beweggrund noch einmal, in einen, ohne den der Handelnde erweislich nicht, und in einen, ohne den er vielleicht doch gehandelt hätte; der Irrtum im ersteren sollte wenigstens bei Vermächtnissen . . . . entkräftend wirken." [1]) Ähnlich schreibt WINDSCHEID in seinem Lehrbuch der Pandekten (8. Aufl. bearbeitet von KIPP) § 98 Anm. 6: „Bei Willenserklärungen von Todeswegen ist der Irrtum im Beweggrunde Unwirksamkeitsgrund. Freilich ist dazu erforderlich, daß der Irrtum wirklicher Bestimmungsgrund, nicht bloß Veranlassung gewesen sei; aber ist es sicher, daß ohne den Irrtum in der Tat die Verfügung nicht getroffen worden sein würde, so ist sie hinfällig" u. s. f.

Was den „Mitmotiven" gegenüber die Motive anbetrifft, welche mit einander zu einer und derselben Kausalkette verbunden sind, so nennen wir dieselben einfach „Motive derselben Kette". Wollte man ihnen einen diese ihre gegenseitige Beziehung ausdrückenden Namen geben, so würde ich etwa die Namen „Vormotive" und „Nachmotive" vorschlagen. Jedoch halte ich eine solche besondere Bezeichnung nicht für nötig.

Alle diese Ausdrucksweisen sind übrigens Sache der Abmachung.

ZITELMANN z. B. (cf. oben S. 120 a. E.) nennt die Motive derselben Kette „Mitmotive". An sich unrichtig ist dies nicht, denn die sämtlichen Motive derselben Kette wirken insofern „mit" einander, als sie bei Begehung der Tat alle gleichzeitig wirken. Denn sowie eins derselben cessiert, würden auch die sämtlichen, auf ihm aufgebauten späteren Glieder aufhören zu wirken. (Fiele z. B. in unserem dritten Schulfalle beim Abbrechen des Schlüssels dem Täter plötzlich ein, daß er die Tür zu dem das Gewehr enthaltenden Zimmer

[1]) Selbstverständlich kann der Irrtum nicht im Beweggrunde selbst liegen (höchstens insofern, als ein Dritter bei Konstatierung der Beweggründe sich irrt), sondern nur in einer der das Urmotiv erregenden Vorstellung oder in einer der Pertinenzvorstellungen.

nicht öffnen dürfe, weil sie mit einer elektrischen Schelle in Verbindung steht, so würde er in demselben Augenblicke von dem Abbrechen des Schlüssels abstehen, cf. oben S. 190 f.). Ich möchte aber doch lieber den Namen Mitmotiv für mehrere mit einander, aber zugleich unabhängig von einander wirkende Motive reservieren, also, wie wir es oben getan haben, für die Bezeichnung, daß die betreffenden Motive verschiedenen Ketten angehören.

Ebenso könnte man auch die Motive derselben Kette „Nebenmotive" nennen, etwa nach der Analogie, wie das österreichische Strafgesetzbuch beim Betrug die hinter der als Tatbestandsmerkmal benutzten Schädigungsabsicht liegenden Absichten „Nebenabsichten" nennt; österreichisches StGB. § 197: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentum oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines andern Irrtum oder Unwissenheit benutzt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen."

Schließlich mag noch Wundt angeführt werden. Derselbe sagt Ethik S. 378, ein aktuelles (d. h. tatsächlich zur Wirksamkeit im Wollen gelangtes)[1]) Motiv, welche den Endeffekt der Handlung in der Vorstellung anticipiere, heiße Hauptmotiv im Unterschied von den Nebenmotiven, bei welchen solche Effekte vorgestellt würden, die den Haupteffekt entweder als nebensächliches Moment begleiteten oder ihm vorausgingen. Wundt bezeichnet also mit dem Worte „Hauptmotiv", wenigstens scheint es so, unser „psychisches Motiv" und mit dem Worte „Nebenmotiv"

[1]) cf. auch oben S. 94 und S. 105.

sowohl unsere „realen Motive" als auch unsere „Nebenmotive".[1])

Wir müssen uns noch kurz mit dem Motive für das Wie der Handlung oder dem Motive für die Wahl der Mittel beschäftigen. In einem gewissen weiteren Sinne ist dieses Motiv identisch mit dem realen Motive, z. B. könnte man in unserm dritten Schulfalle als Motiv für die Wahl des Mittels des Schlüsselabbrechens bezeichnen die Absicht, daß die Tür unverschließbar werde, als Motiv für die Wahl wiederum dieses Mittels die Absicht, das Gewehr zu stehlen u. s. w. und schließlich als Motiv der Wahl des Mittels der Tötung die Absicht, sich zu rächen. Augenblicklich beschäftigen wir uns aber mit dem Motive der Wahl in einem engeren Sinne, d. h. wir denken uns die Sachlage, daß dem Täter mehrere an sich gleichwertige Mittel zur Verfügung standen und fragen nun nach dem Motive dafür, daß er gerade das in concreto gewählte Mittel wählte. Wir knüpfen an die oben S. 197 ff. geschilderte Sachlage an, nämlich die aus der Charaktereigenschaft x hervorgehende Entwicklungsreihe gehe successive über die (für den psychischen Zweck als Mittel dienenden) realen Erfolge a—b—c—d. Auf der Stufe von b mögen neben b wieder die beiden andern Mittel β und B dem Täter zur Verfügung gestanden haben, dabei habe er sich aber de facto gerade für b entschieden.

Diese Entscheidung kann erstens positiv dadurch erfolgt sein, daß bei Überlegung der Mittel β, b und B eine neue Charaktereigenschaft, sagen wir y, erregt wurde und zu ihrer Befriedigung die Herbeiführung von b verlangte. In diesem Falle haben wir zwei Entwicklungsreihen, zwei Ketten von Mitmotiven (nämlich zwei Urmotive x und y, die beiden zugehörigen psychischen Motive u. s. w.).

Zweitens, die Sachlage ist die, daß die Wahl des

[1]) cf. auch die Gruppierung der Motive, die M. E. Mayer S. 56 vornimmt (Hauptmotive, Gegenmotive, positive Motoren, negative Motoren). Auf dieselben näher einzugehen, würde uns aber zu weit führen.

Mittels b nur bedingt war durch das Fehlen oder Vorhandensein einer Charaktereigenschaft, ohne von ihr hervorgerufen zu sein, z. B. Täter hätte das Verhungernlassen des zu tötenden Hundes an Stelle des ihm auch zur Verfügung stehenden schmerzlosen Vergiftens nicht wählen können, wenn er nicht hartherzig gewesen wäre. Hier haben wir überhaupt nicht mit einer zweiten Motivreihe zu tun, denn ein zweites Urmotiv, etwa die Roheit, ist gar nicht erregt worden. Wir können demnach auch nicht von einem Motiv für die Wahl des Mittels b reden.

Die dritte Sachlage ist die, daß wiederum eine zweite Charaktereigenschaft, y, in Erregung versetzt ist, diese aber nicht (wie in dem ersten Falle) zur Herbeiführung von b, sondern nur zur Ablehnung von β gedrängt hat. In diesem Falle liegt ein Mitmotiv vor oder nicht, je nachdem die neue Entwicklungsreihe schon mit Ablehnung des Mittels β abgeschlossen hat, oder, wie die Umstände einmal lagen, noch weiter hat führen müssen zur Herbeiführung des Mittels b (die nähere Schilderung dieser beiden Möglichkeiten haben wir oben S. 199 f. schon gegeben). Im ersten Falle haben wir nur ein Motiv zur Ablehnung des Mittels β.[1]) Im zweiten Falle müssen wir allerdings wohl von einem Motive zur Wahl des Mittels b sprechen, denn b ist gewählt erstens, um das Urmotiv x zu befriedigen, und zweitens, um der sonst in concreto unvermeidlichen Herbeiführung von β auszuweichen und dadurch auch der zweiten Charaktereigenschaft, y, nachzukommen. Wir hätten dann, wie oben im erste Falle, zwei Urmotive und somit zwei in b sich vereinigende Entwicklungsreihen.

---

[1]) Höchstens dann könnte man, und auch dann nur indirekt, von einem Motiv zur Wahl des Mittels b sprechen, wenn Täter nur die Wahl hatte zwischen den beiden Mitteln β und b und insofern die Ablehnung von β sozusagen der Wahl von b gleichkam.

Anhang.

Kritik der üblichen Frage nach „dem Motive" eines Verbrechens.

Anhangsweise mag noch eine kurze Kritik der üblichen Frage nach „dem Motive" eines Verbrechens folgen.

Bezüglich der Tatsache, daß eine Handlung gleichzeitig mehrere Motive neben einander haben kann, ist diese Frage wohl nicht ungenau zu nennen; denn es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle sämtliche Motive zur Antwort gegeben werden müssen. Wenn also z. B. ein Mord aus Rache und zugleich aus Habsucht begangen ist, und wir werden nach „dem Motiv" desselben gefragt, so müssen wir selbstverständlich sowohl die Rache als auch die Habsucht angeben.

Anders ist es aber bezüglich der Tatsache, daß ein Delikt niemals „ein Motiv" hat, sondern immer eine „Motivkette", nämlich daß zum mindesten „Urmotiv", „psychisches Motiv" und ein „reales Motiv" vorliegen. Wenn daher jemand nach „dem Motiv" eines Verbrechens fragt, so ist dies entweder ein Zeichen dafür, daß er zu denjenigen gehört, welche nur ein Motiv bei jedem Delikte (abgesehen von mehreren neben einander wirkenden Motiven) anerkennen, also z. B. zu derjenigen Gruppe, welche nur die Endabsicht, oder welche nur den Trieb oder nur die psychische Eigenart als Motiv anerkennt; oder aber die Frage muß als nicht genau genug präzisiert angesehen werden. Denn da, wie gesagt, auch wenn nur Eine Motivkette vorliegt, immer mehrere „Motive" vorhanden sind, so muß der Antwortende entweder im Geiste die Frage „nach dem Motive der Handlung" zu der Frage nach „den Motiven der Handlung" erweitern und antworten: das Urmotiv ist α, das psychische Motiv β[1]) und die realen Motive sind γ und

[1]) in praxi braucht allerdings nur immer das Urmotiv oder das psychische Motiv genannt zu werden, da, wie wir unten Kap. XII sehen

δ.[1]) Oder er muß sich noch einmal näher erkundigen, welches der verschiedenen Motive der Frager zu wissen wünsche. Genauer dürfte es deshalb sein, falls man nicht ein spezielles Motiv wissen will, nach „den Motiven" oder „der Motivierung" u. s. w. oder direkt nach der „Motivkette" eines Delikts zu fragen.

Die Tatsache, daß bisher Literatur und Sprachgebrauch nur nach „dem Motive" eines Verbrechens zu fragen pflegen, hat meiner Ansicht nach wieder darin ihren Grund, daß bei der regelmäßigen Kürze der Motivkette die Angabe Eines Gliedes (z. B. „Geschlechtstrieb" oder „die Absicht, sich zu rächen") oder gar schon die Angabe einer Erregungsursache des Urmotivs (z. B. die Angabe einer erlittenen Beleidigung), genügt um die ganze Motivkette klarzulegen.

Kap. XI. Das Urmotiv im speziellen.

Das erste Motiv, das eigentliche, das Urmotiv, aus dem alle menschlichen Handlungen ihren Ursprung nehmen, oder, von der Handlung aus betrachtet, das Schlußmotiv, das Endmotiv, auf welches schließlich alle menschlichen Handlungen zurückzuführen sind, sogar die selbstlosesten, richtiger gesagt die scheinbar selbstlosesten, ist der Egoismus. Was der Mensch auch immer tut, er tut es, weil es ihm so behagt, weil es unter den gegebenen Umständen für ihn das Lustvollste beziehungsweise Unlustleerste ist.[2])

---

werden, aus dem einen immer das andere unmittelbar entnommen werden kann.

[1]) Daß in concreto häufig nur ein einziges Motiv genannt zu werden braucht, nämlich weil durch dieses schon die ganze Motivkette ersichtlich wird, tut nichts zur Sache.

[2]) Ganz abgesehen davon, daß der Handelnde etwa von vornherein schon die scheinbar selbstlose Handlung nur vorgenommen hat, um irgend ein darüber hinausreichendes Verdienst (cf. z. B. Hälschner I S. 528 f.) zu erwerben.

In dieser vielerörterten Frage mögen, abgesehen von Ihering, Zweck im Recht Kap. IV „Das Problem der Selbstverleugnung" u. a., erwähnt werden Berner Imputationslehre S. 224 f.: „Es ist immer eine subjektive Befriedigung, die der Handelnde anstrebt. Der Erfolg wird daher wieder zum Mittel herabgesetzt, durch welches das Subjekt irgend etwas für sich bezweckt. Man könnte glauben, daß dies nur von verbrecherischen Handlungen gelte, weil alle Verbrechen sich zuletzt auf den Egoismus zurückführen lassen. Weil dagegen der Gute das Gute des Guten willen tun soll, so scheint es, als bezwecke er durch seine Handlung keine subjektive Befriedigung. Das Gute ist aber der Subjektivität des Guten das Angemessenste, das ihn also allein befriedigen kann, und der Fortschritt besteht hier nur darin, daß die Handlung eben so sehr Selbstzweck, als Zweck für das Subjekt ist." Cf. auch Zitelmann (a. a. O. S. 176): „Mir scheint diese ganze Frage trotz der Erbitterung, mit der sie vielfach besprochen wird, eine rein terminologische Bedeutung zu haben — in der Sache, meine ich, kann garnicht zweierlei Meinung sein. Wenn die Darstellung richtig ist, daß die Wurzel jedes Willensakts ausnahmlos ein Gefühl vorhandener Unbefriedigung ist, das freilich manchmal nur mit minimaler Helle vom Bewußtsein beleuchtet wird: dann wird der Schluß nicht abzuweisen sein, daß die aus der Handlung folgende wenn auch nur momentane innere Befriedigung als letzter psychischer Endzweck zu gelten hat. Freilich kann wiederum auch dieser Endzweck für das Bewußtsein verblassen, das ändert aber in der Sachlage nichts. Die einzige mögliche Ursache einer Handlung ist vorhandene Unlust, folglich ist auch ihr einziger möglicher Endzweck Aufhebung dieser Unlust: eine Handlung ohne innere Unbefriedigung, deren Aufhebung erstrebt würde, wäre daher nicht nur ohne Zweck, sondern auch ohne Ursache, also ein Unding. Ob man nun diese Rückbeziehung auf sich selbst Interesse oder Egois-

mus oder wie sonst nennt, es ist immer dasselbe damit gemeint."[1])

Abgesehen hiervon lassen sich alle menschlichen Handlungen auf eine der folgenden beiden Gruppen zurückführen, nämlich entweder auf einen Trieb oder auf eine psychische Eigenart.

Zunächst müssen wir uns über die Bezeichnungsweise einigen.

Was die zweite Gruppe anbetrifft, so kommen in Frage: „Gesamtcharakter", „Charakter", „Charakterart", „Charakterzug", „Charaktereigenschaft", „psychische Eigenart", „psychische Eigenschaft" u. s. w. Mißverständnisse durch diese verschiedene Bezeichnung sind nicht zu befürchten. Der Unterschied wäre nur der vollständig äußerliche, daß das eine Mal das betreffende Delikt als aus dem Gesamtcharakter, (dem Charakter oder der psychischen Eigenart schlechthin) entsprungen dargestellt wird, z. B. aus dem boshaften Charakter des Täters, das andere Mal aus einer bestimmten einzelnen Charaktereigenschaft, z. B. aus „der dem Täter eigenen Charaktereigenschaft der Bosheit". Wie gesagt hat dies aber, wenigstens kriminalistisch, keine Bedeutung und de facto wird auch in der Strafrechtslitteratur kein Unterschied gemacht unter den oben genannten verschiedenen Bezeichnungen.[2])

Zweifelhafter könnte es sein bei der ersten Gruppe. Hier haben wir die Worte „Trieb", „Begierde", „Begehren", „Begehrungsvermögen", „Streben" u. s. w. und im Gegensatz

[1]) Jedoch ist die Behauptung, daß im letzten Grunde alles auf Egoismus zurückzuführen sei, wie auch Zitelmann sagt, durchaus nicht unbestritten, cf. z. B. Ehrenfels („System der Werttheorie", Leipzig 1897 Bd. I, Inhaltsverzeichnis): „§ 9 Diskussion und Ablehnung der Theorie des absoluten psychischen Egoismus, welche besagt, daß der Mensch nur eigene Lust, resp. Abwesenheit eigener Unlust (d. h. Maximum eigener Lust und Minimum eigener Unlust) als letzten Zweck begehren könne."

[2]) Die vorliegende Abhandlung hat im ganzen das Wort „Charaktereigenschaft" bevorzugt.

zu den verschiedenen Bezeichnungen des Charakters wird hier von Juristen — ganz abgesehen von Philosophen — häufig ein Unterschied gemacht. Einige Beispiele mögen angeführt werden:

Kraus Z. XVII S. 469 A. 5 (cf. auch oben S. 110) versteht unter Trieben soviel wie tierische Instinkte und behauptet, daß der erwachsene normale Mensch in diesem Sinne vollkommene Triebe überhaupt nicht besitze; wo man also das Motiv als den durch die Vorstellung erregten Trieb definiere, da meine man nichts anderes als die „Begierde".

Ortloff sagt, wie wir schon oben S. 97 sahen, das Motiv ruhe „in dem Bestrebungsvermögen, hauptsächlich im Begehren und dem Triebe". Nach ihm sind also Trieb und Begehren etwas Verschiedenes und beide sind Teile des Bestrebungsvermögens. Das Begehren definiert er noch speziell (G. S. XVI S. 71 f.) als „die Vorstellung von dem, was werden soll oder mag, an der Stelle dessen, was ist".

Knapp, System der Rechtsphilosophie S. 118 sagt: „Das Begehren ist das von Unlustgefühlen getriebene Denken der Verwirklichung einer Vorstellung" (cf. überhaupt ib. Buch II Kap. III, welches über das Begehren handelt).

Zitelmann, dessen Definition des Triebes wir oben S. 126 f. schon kennen gelernt haben, definiert das Begehren S. 134 als „das Verhalten der Seele zu einem Gegenstande, von welchem sie annimmt, daß eine an ihm geschehende Veränderung Ursache der Aufhebung vorhandener Unlust sein werde". Im weiteren Sinne wird „Begehren" aber auch von ihm (wie von andern) gebraucht „als sich auf die Veränderung selbst beziehend".

Meiner Ansicht nach könnte höchstens die Unterscheidung von Trieb und Begierde für uns von Wert sein. Man pflegt bekanntlich beides so zu unterscheiden, daß man von Trieb spricht, wenn das Begehren seinen Grund hat in der leiblichen Beschaffenheit des Organismus, ohne daß der Begehrende sich den Gegenstand der Befriedigung schon vorgestellt

hat; dagegen von Begierde, wenn das Begehren entstanden ist aus der Vorstellung eines als begehrenswert erscheinenden Gegenstandes. Demnach würde z. B. „Begierde" vorliegen, wenn ein gesättigter Mensch eine Leckerei erblickt und dadurch zur Eßlust (und weiterhin zum Mundraub) gereizt wird, dagegen ein „Trieb", wenn die Leere des Magens schlechthin, also ohne daß der Betreffende sich den zu essenden Gegenstand vorgestellt hat, das Eßbegehren hervorrief. Auch bei den Zustands- und Augenblicksverbrechen zeigt sich dieser Unterschied. Z. B. wird das Gros der Zustandsverbrecher schon durch eine bloße Begierde in dem oben genannten Sinne zum Delikt veranlaßt werden, während die Augenblicksverbrecher wohl meist nur auf einen Trieb und zwar einen ziemlich starken Trieb hin reagieren. Im großen Ganzen wird der Kriminalist aber diesen Unterschied ignorieren und die Rubrik „Begierde", „Begehren", „Bestrebungsvermögen" u. s. w. einfach mit der Rubrik „Trieb" vereinigen können.

Für den Kriminalisten genügt es also, zwei Gruppen anzunehmen. Wir bezeichnen die eine mit dem Namen Trieb, die andere mit dem Namen Charaktereigenschaft oder psychische Eigenart.

Diese beiden Gruppen sind nun zwar theoretisch, nicht aber immer praktisch zu trennen. „Trieb" ist wie gesagt ein sinnliches Begehren, welches in der Beschaffenheit des leiblichen Organismus seinen Grund hat. „Psychische Eigenart" ist dagegen die sei es dauernde sei es vorübergehende Eigentümlichkeit des Wollens, welche Täter sich selbst erworben hat. Zuweilen ist es absolut klar, ob etwas ein Trieb oder eine psychische Eigenart ist, z. B. wird wohl jeder den Hunger, d. h. das Eßbedürfnis, als einen Trieb, dagegen die Pflichttreue als eine psychische Eigenart bezeichnen. Sehr häufig kann man aber schwanken. Sind z. B. die Neigungen zum Lügen und Stehlen Triebe oder psychische Eigenarten? Ich bin mehr geneigt, sie zu den

letzteren zu rechnen. KRAUSS (Psychologie des Verbrechens S. 129 f.) nennt sie dagegen zwei „zwar nicht allgemeine aber ungemein verbreitete Triebe, welche nicht bloß eine Unzahl von Individuen, sondern ganze Völkerstämme beherrschen". Speziell der „Lügentrieb, die Lügenhaftigkeit" komme bei Kindern oft schon zum Vorschein, wenn sie sich der Sprache noch kaum bemächtigt hätten; und bezüglich des „Stehltriebes" sagt er, daß derselbe umsomehr als eine selbständige Urneigung anzuerkennen sei, als er sich sogar bei Tieren („jeglichen vernünftigen Zweckes ermangelnd") ausgesprochen finde und einzelnen Menschen als schwer zu bewältigender Hang bis ins Greisenalter anhafte.[1]) Auch mag als Beispiel für den engen Zusammenhang beider Rubriken der Umstand angegeben werden, daß v. LILIENTHAL (S. 447) Trieb und Charakter nicht neben einander stellt, sondern den Trieb aus dem Gesamtcharakter hervorgehen läßt, eine Anschauung, die meiner Ansicht nach nicht haltbar ist; z. B. entspringen Eßbedürfnis, Geschlechtstrieb u. s. w. doch nicht aus dem Gesamtcharakter. Erklärlich sind diese Vermischungen dadurch, daß der Trieb wegen seines unaufhörlich wiederkehrenden Reizes, wenn er regelmäßig und ohne Kampf befriedigt wird, leicht eine Neigung, einen Hang, eine Gesinnung, eine Leidenschaft erzeugt und so allmählich eine psychische Eigenart entstehen läßt, sodaß wir während zahlreicher Übergangsstadien überhaupt nicht unterscheiden können, ob wir noch mit den Wirkungen eines Triebes oder schon mit den Wirkungen einer psychischen Eigenart zu tun haben.[2])

---

[1]) Als bezeichnend für den „Lügentrieb" führt er ein Bonmot der Hottentotten an, welches sagt, daß der Schöpfer den Affen die Sprache nur deshalb nicht verliehen habe, weil sie doch nur lügen würden.

[2]) Diese Zweiteilung des Urmotivs in Trieb und psychische Eigenart kann man ebenfalls in der Einteilung der Verbrecher in Augenblicks- und Zustandsverbrechern wiederfinden. Bei ersteren pflegt das betreffende Urmotiv noch ein Trieb zu sein, während sich dasselbe bei letzteren schon zu einer konstanten Charaktereigenschaft umgebildet hat.

Das Gesamtresultat wäre demnach folgendes: Wir haben zwei Gruppen von Urmotiven: **Trieb** und **psychische Eigenart.** Eine scharfe Grenze zwischen beiden läßt sich aber, wenigstens in Praxi, nicht ziehen. Für die vorliegenden Zwecke kommt es jedoch auch gar nicht darauf an, ob in concreto ein Delikt gerade aus einem Triebe oder aus einer psychischen Eigenart entstanden ist, oder aus einem Etwas, welches auf der Grenze zwischen beiden liegt. Infolgedessen können wir auch Trieb und psychische Eigenart zusammenfassen unter dem gemeinsamen Namen **„Urmotiv" (Gesamtpersönlichkeit, Individualität).**

Einiges ist noch über die Erregungsursachen des Urmotivs zu sagen.[1]) Oben S. 193 f. sahen wir, daß Trieb und Charaktereigenschaft erregt werden können sowohl durch ein äußeres Ereignis als auch durch die Erinnerung an ein solches. In vielen Fällen tritt nun ersteres gegenüber der letzteren in den Hintergrund. Dies kann in zweifacher Weise geschehen. Einmal in der Weise, daß das betreffende Ereignis überhaupt nicht mehr selbst, sondern nur noch in der Erinnerung wirksam ist, wie z. B. ein unter vier Augen gefallenes Schimpfwort bei dem Beleidigten später nur[2]) wirksam werden kann, wenn er sich an dasselbe erinnert. Zweitens tritt das Ereignis gegenüber der Erinnerung häufig in der Weise zurück, daß seine Nachwirkung an sich zwar fortexistiert, aber als Folge jenes früheren Ereignisses nur wirken kann, wenn sie durch die Erinnerung auf dasselbe bezogen wird. Z. B. dauert die Folge einer im Ausschlagen eines Auges bestehenden Körperverletzung an sich fort, trotzdem kann aber die geschehene körperverletzende Handlung erst dann eine sollizitierende Wirkung haben, wenn jene Folge, näm-

[1]) Die Entstehungsursachen von Trieb und Charakter, so wichtig sie an sich auch sind, wie z. B. schlechte Ernährung, schlechte Erziehung, das sog. milieu, in dem der Täter lebt, interessieren uns hier weniger.

[2]) unter dem philosophischen Mikroskop betrachtet, überhaupt nur.

lich das Fehlen des Auges, durch die Erinnerung mit der früheren Körperverletzung in Zusammenhang gebracht ist. In dubio wird natürlich die Erinnerung schwächer wirken als das Ereignis selbst, z. B. wird durch das Schimpfwort selbst der Rachetrieb in dubio stärker erregt werden als durch die spätere Erinnerung an dasselbe. Jedoch ist das durchaus nicht immer der Fall, vielmehr kann unter Umständen die Erinnerung stärker wirken als das betreffende Ereignis selbst. Ja bei manchen Menschen wirkt das Ereignis selbst überhaupt wenig oder garnicht, sondern erst die Erinnerung an dasselbe bringt die Erregung zu stande. So sagt richtig Feuerbach (Revision II S. 396): „Es gibt nicht wenige Menschen, bei welchen die Veranlassung zu einer Leidenschaft die Leidenschaft selbst nur nach einem beträchtlichen Zeitraum hervorbringt. Man kann sie beleidigen und man merkt in ihnen kaum eine leichte Gemütsbewegung. Sie selbst glauben sich entweder wenig oder garnicht beleidigt und merken den Funken nicht, der in ihre Seele gefallen ist, um endlich in vollen Flammen auszubrechen. Aber ganz unmerklich und in einer langsamen Gradenfolge wächst in ihnen die Begierde und der Zorn bricht, ehe sie es sich vermuten, vielleicht erst nach zwei oder drei Tagen, in seiner ganzen Wut in ihnen los.“ Dieser erst zwei oder drei Tage nach der stattgehabten Beleidigung erfolgende Ausbruch wird aber natürlich nicht mehr hervorgerufen durch die Beleidigung selbst, sondern nur durch die Erinnerung an dieselbe.

Ferner sahen wir oben S. 159, daß das Urmotiv nicht nur durch die Vorstellung von etwas Vergangenem, nämlich durch die soeben besprochene Erinnerung erregt werden kann, sondern auch durch die Vorstellung von etwas Zukünftigem oder besser gesagt von etwas Nichtvergangenem. Auch hierüber ist noch einiges nachzuholen.

In der Litteratur pflegt man fast ausschließlich von der Erregung des Triebes bezw. der psychischen Eigenart

durch die Vorstellung zu sprechen. Jedoch finden sich auch Stimmen, welche die Möglichkeit des umgekehrten Verhältnisses, nämlich daß der (erregte) Trieb bezw. die (erregte) Charaktereigenschaft die Vorstellung erregen können, betonen. Z. B. sagt ZITELMANN S. 107, daß die Entwicklungsreihe ebensogut: Unlust — Trieb — Vorstellung — Willensakt sein können wie: Vorstellung — Unlust — Trieb — Willensakt. LIEBMANN sagt (Freiheit des Willens S. 12): „Ich empfinde z. B. Eßlust, die Eßlust ruft in mir die Vorstellung einer Lieblingsspeise hervor ....“ [1]) In ähnlicher Weise erklärt HÄLSCHNER I S. 187: „.... die Vorstellung eines Zustandes .... entspringt in vielen Fällen aus dem durch irgend einen erfahrenen Reiz erweckten Gefühle der Unlust und dem unwillkürlich aus ihm sich entwickelnden Begehren, das seine Bewegungstendenz durch den Trieb empfängt,“ u. s. w.

Diese letztgenannten Stimmen dürften entschieden das Richtige treffen. Z. B. kann zwar die „Vorstellung des von dem Beischlaf erwarteten Geschlechtsgenusses“ den Geschlechtstrieb erregen, also unsere „Erregungsvorstellung“ sein cf. oben S. 158, es kann aber auch der (durch Alkoholgenuß, körperliche Situation u. s. w.) schon vorher erregte Geschlechtstrieb „die Vorstellung des von dem Beischlaf erwarteten Geschlechtsgenusses“ erregen.[2]) Geht der X am Hause seines Feindes Y vorüber, so läßt die Feindschaft vielleicht die Vorstellung entstehen, wie schön es wäre, wenn die Fensterscheibe des X eingeworfen würde (geht er dagegen am Hause seines Freundes vorüber, so entsteht diese Vorstellung nicht); sieht ein Hungernder Brot im Schaufenster liegen, so entsteht in ihm etwa die Vorstellung, daß man das Fenster zertrümmern und das Brot wegnehmen könne (während einem Satten diese Vorstellung wohl kaum

[1]) cf. auch a. a. O. S. 11.

[2]) Tritt zu ihr der Verwirklichungswille hinzu, so wird sie unsere „Pertinenzvorstellung“, cf. oben S. 159.

aufsteigt) u. s. w. In allen drei Fällen erzeugt erst die Charaktereigenschaft bezw. der Trieb die Vorstellung der zu erwartenden Folgen. Ja bei manchen Urmotiven scheint mir sogar die Sachlage, daß das Urmotiv (sc. in seiner Erregung) die Vorstellung des nachdeliktischen Zustandes erzeugt, und nicht umgekehrt erst durch sie erregt wird, die einzig mögliche zu sein. So kann z. B. die in dem A irgendwie (etwa durch eine Erzählung) aufsteigende Vorstellung der Tötung des B die Rachsucht niemals erregen.[1]) Hier kann es nur so sein, daß die durch eine Beleidigung u. s. w. schon erregte Rachsucht die Vorstellung jenes nachdeliktischen Zustandes (falls diese nicht anderweitig entsteht) hervorruft. Ebenso kann wohl der Hunger die Vorstellung von Speisen erregen, niemals aber wird jemand hungrig (wohl „eßlustig") durch den Anblick von Speisen u. s. w.

Kap. XII. Gegenseitiges Verhältnis zwischen Urmotiv, psychischem Motiv und realen Motiven.

A. Gegenseitiges Verhältnis zwischen Urmotiv und psychischem Motiv.

Aus dem Urmotiv muß, wenn das Delikt wirklich begangen worden ist, immer zunächst die Absicht, dem Urmotiv zu willfahren, nämlich das zugehörige psychische Motiv entstanden sein. Denn wenn z. B. Hunger, Rache, Gewinnsucht nicht die Absicht ihrer Befriedigung im Innern des Täters erzeugt hätten oder, mit anderen Worten, wenn Täter dem Triebe bezw. seiner Eigenart widerstanden hätte, so wäre eben das Delikt nicht begangen worden, cf. auch oben S. 172.

Können wir nun aber auch umgekehrt aus dem Vorhandensein eines psychischen Motivs schließen, daß dieses aus dem entsprechenden Urmotiv und zwar unmittelbar ent-

[1]) Höchstens in Erinnerung bringen, daß A sich aus irgend einem Grunde an dem B hat rächen wollen.

standen ist? Oder anders ausgedrückt: Können wir, auf ein psychisches Motiv stoßend, ohne weiteres das entsprechende Urmotiv anhängen und damit die Motivreihe als geschlossen betrachten? Können wir z. B., wenn wir auf die Absicht, die Rache zu befriedigen, gestoßen sind, ohne weiteres annehmen, daß Täter „aus Rache" gehandelt hat, oder ist es möglich, daß hinter dieser Absicht noch andere Absichten stecken und somit die Reihe zu einem andern Urmotiv als Rache führt?

Meiner Ansicht nach ist das letztere ausgeschlossen. Manchmal kann es allerdings scheinen, als ob zwischen psychischem Motiv und Urmotiv noch andere Motive liegen, z. B. in folgendem Falle. Der Knecht A hat dem Knecht B einen Faustschlag versetzt und gibt bei seiner Vernehmung auf die Frage nach dem Grunde der Mißhandlung an, er habe sich an dem B., der ihn einen Feigling genannt, rächen wollen. Auf weiteres Befragen fügt er aber hinzu, er habe sich nur rächen wollen, um dem dabeistehenden reichen Bauern C als forscher Kerl zu erscheinen, der sich nichts bieten lasse, und hierdurch von ihm eine bei diesem besonders vorteilhafte Stelle als Knecht zu erhalten. Scheinbar haben wir hier die Tatsache, daß die Entwicklungsreihe von der Absicht der Befriedigung der Rache nicht zu dem Urmotiv der Rache führt, sondern in einen anderen Zweig abbiegt und zu einem anderen Urmotive (hier etwa dem Eigennutz) leitet. Bei genauerer Betrachtung sehen wir jedoch, daß das psychische Motiv, sich rächen zu wollen, in Wirklichkeit garnicht vorgelegen hat. Täter hat nämlich, wenn er sich dies vielleicht auch selbst einbildet,[1]) den Faustschlag nicht gegeben, um sich zu rächen, sondern um dem C zu imponieren u. s. w.[2])

[1]) Darüber, daß Täter sich oft selbst über das Motiv seiner Tat täuscht, cf. Anhang zum Teil II.

[2]) Dieses Beispiel zeigt gleichzeitig, daß bei der praktischen Konstatierung des Urmotivs der Richter sehr vorsichtig vorgehen muß. Würde

Wir kommen also zu dem Resultat, daß bei jedem Delikt auf das Urmotiv ausnahmslos die Absicht, diesem Urmotiv zu willfahren, folgt; und daß umgekehrt, wenn wir ein psychisches Motiv wirklich festgestellt haben, wir ohne weiteres auf das entsprechende Urmotiv schließen können. Urmotiv und psychisches Motiv hängen so eng zusammen, daß wir, wenn das eine gegeben ist, das andere unmittelbar aus ihm entnehmen können.

B. Gegenseitiges Verhältnis zwischen Urmotiv und psychischem Motiv einerseits und den realen Motiven andererseits.

Zunächst ist die hin und wieder auftauchende Annahme zurückzuweisen, daß die Kette der Absichten (Zwecke, Willen) mit dem letzten realen, überhaupt mit einem realen Zwecke schließen könne. Z. B. ist es nicht zu billigen, wenn Lueder („Vermögensbeschädigung" S. 131) sagt, es sei nach einem gewissen (uns hier nicht interessierenden) Strafgesetze nicht erforderlich, „daß der Zweck der Schädigung die Schädigung selbst wäre". Letzteres ist meiner Ansicht nach überhaupt nicht möglich. Wenn ich eine Beschädigung vornehme, so muß ich, sofern ich überhaupt zurechnungsfähig bin, immer irgend einen weiteren Willen als den der Beschädigung haben,[1]) z. B. mich an der Beschädigung freuen (es läge dann etwa Vandalismus vor) oder den Beschädigten ärgern wollen (etwa aus Rache) u. s. w. Also hinter „dem Zweck der Schädigung" muß immer mindestens noch Ein Zweck liegen, der psychische Zweck. Ebenso dürfte nicht zuzustimmen sein, wenn Hauser sagt (G. S. 54 S. 164): „In den seltensten Fällen ist der verbrecherische Erfolg, ist die Verletzung von

---

er sich im obigen Falle mit der Antwort des Täters, er habe sich rächen wollen, begnügt haben, so hätte er fälschlich Rache als Urmotiv konstatiert.

[1]) Wir konstatierten diese Tatsache oben S. 143 f. schon in einer anderen Form, nämlich in der, daß es kein (vorsätzliches) Delikt ohne Motiv gebe.

Rechtsgütern treibendes Motiv; meist wird mit dem verbrecherischen Handeln ein an sich berechtigter Zweck verfolgt;" so beabsichtige „vielleicht" der Dieb sein Nahrungsbedürfnis zu befriedigen, der Mörder aus Rache den Schmerz über die erlittene Beleidigung zu beseitigen. „Die Verletzung von Rechtsgütern" — nach dem oben S. 215 Gesagten, genauer der Wille der Verletzung von Rechtsgütern — kann aber m. E. niemals in dem Sinne treibendes Motiv sein, daß ein weiterer, sei's an sich berechtigter, sei's an sich unberechtigter Zweck fehlen könnte.

Also mit einem realen Motive kann die Motivkette nicht schließen, es folgt in jedem Falle ein psychisches Motiv und mit ihm das zugehörige Urmotiv.

Nun könnte man leicht zu der Annahme kommen, daß das letzte reale Motiv und das psychische Motiv in derselben Weise zusammenhängen wie psychisches Motiv und Urmotiv, nämlich daß mit dem letzten realen Motive eo ipso ein bestimmtes zugehöriges psychisches Motiv gegeben sei und umgekehrt. Dies ist aber nicht der Fall. Ist z. B. das letzte reale Motiv der Tod des X, so kann man aus ihm nicht auf ein bestimmtes psychisches Motiv schließen. Letzteres kann vielmehr bestehen in der Befriedigung der Rache, in der Befriedigung des Neides, des Mitleides (z. B. wenn der Getötete an einer schmerzhaften, unheilbaren Krankheit litt)[1]) u. s. w. Oft kann man allerdings von einem bestimmten letzten realen Erfolge auf eine bestimmte Gruppe von psychischen Motiven schließen, zuweilen auch sogar auf ein bestimmtes einzelnes psychisches Motiv. Z. B. läßt sich in dubio annehmen, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes das psychische Motiv gewesen ist, wenn die Vollziehung des Beischlafes das letzte reale Motiv bildete. Absolut sicher

[1]) cf. StGB. § 216.

ist das aber keineswegs. So kann der Verführer den Beischlaf vollzogen haben, um seine Eitelkeit zu befriedigen (z. B. um das Bewußtsein zu haben, vielleicht gegen die ausgesprochene Vermutung seiner Freunde im stande gewesen zu sein, das betreffende Frauenzimmer zu verführen), oder das psychische Motiv ist für ihn die Genugtuung, seinen Feind, den Ehemann dupiert zu haben u. s. w.

Trotzdem wird vielfach mit einem bestimmten letzten realen Motive ein bestimmtes psychisches Motiv in derselben unzertrennlichen Weise verbunden gedacht, wie psychisches Motiv und Urmotiv. Z. B. sagt Osenbrüggen (Abhandlungen I S. 123): „Das Motiv des Ehebruches ist immer Befriedigung der Geschlechtslust" und ähnlich S. 134 ib., das Motiv der Notzucht sei immer die Befriedigung des Geschlechtstriebes. Wie wir aber soeben sahen, ist dies nicht richtig. Höchstens das können wir Osenbrüggen zugeben, daß, wie er S. 126 ib. sagt, bei der Bigamie Geschlechtslust „in der Regel" das Motiv sei. Ferner sagt Zitelmann in Bezug auf die Sprechweise des gewöhnlichen Lebens S. 163: „So fassen wir den realen Zweck[1]) und den psychischen Endzweck als einen einheitlichen Zweck zusammen, indem wir den psychischen Endzweck als selbstverständlichen (weil ausnahmslos immer vorkommenden) Anhang des realen Zweckes in diesem mitdenken." Dies von Zitelmann angegebene Verfahren des gewöhnlichen Lebens ist insofern richtig, als wir „einen psychischen Endzweck" als Anhang des realen Zweckes hinzudenken müssen und zwar als „einen selbstverständlichen, weil ausnahmslos immer vorkommenden" Anhang; nicht aber dürfen wir ohne weiteres einen bestimmten psychischen Endzweck anhängen. So dürfen wir nach dem letzten realen Motive der Vollziehung eines Beischlafes unbedingt, wir müssen sogar, annehmen, daß noch ein psychischer End-

[1]) Zitelmann bezeichnet hiermit das, was wir den letzten realen Zweck nennen, cf. oben S. 119.

zweck folgt, aber welcher? In dubio ist es, wie wir oben sahen, der der Befriedigung des Geschlechtstriebes, jedoch „selbstverständlich, weil ausnahmslos immer vorkommend" ist das durchaus nicht.

Die Erklärung für die genannte irrige Annahme dürfte folgende sein. Zunächst pflegt diese Annahme gemacht zu werden von seiten des Handelnden selbst. Da, wie ZITELMANN S. 162 richtig sagt, „die Seele den psychischen Endzweck der Handlung meist nicht klar ins Bewußtsein hebt", so gibt der Täter auf die Frage nach dem Motive seiner Tat häufig nicht das psychische Motiv selbst an, sondern die Ursache seiner psychischen Befriedigung, nämlich den letzten realen Erfolg. Und selbst wenn ihm der psychische Erfolg klar zum Bewußtsein gekommen sein sollte, so nennt er statt dessen doch noch häufig bloß das letzte reale Motiv, weil die betreffende psychische Befriedigung von ihm aus und mit seinem Durchschauen der ganzen Sachlage betrachtet selbstverständlich sich aus dem letzten realen Erfolge ergibt (bezw. ergeben soll), nämlich weil er, um die ZITELMANN'schen Worte (cf. den vorigen Absatz) zu gebrauchen, „den psychischen Endzweck als selbstverständlichen, weil ausnahmslos immer vorkommenden Anhang des realen Zweckes in diesem mitdenkt." Sehr richtig sagt in dieser Beziehung auch HÄLSCHNER I S. 194, der Handelnde begnüge sich nur deshalb damit, den beabsichtigten Erfolg als Zweck zu bezeichnen, „weil er jene erwartete Befriedigung als selbstverständlich und notwendig mit ihm verknüpft betrachtet". Weil nun aber jeder Mensch Handlungen vornimmt, so hat man sich nicht nur bei seinen eigenen Handlungen, sondern auch bei fremden allgemein gewöhnt, letztes reales Motiv und (psychisches oder) Urmotiv als eins zu betrachten und nimmt nicht den geringsten Anstoß daran, das eine für das andere zu setzen. Vielfach wird man hierbei durch den Umstand unterstützt, daß in concreto, besonders infolge von sonst noch dem betreffenden Falle beigefügten Angaben, ein

Mißverständnis ausgeschlossen ist und infolge dessen jener Zusammenhang wirklich zu existieren scheint.

Ein weiterer und legislatorisch[1]) wie interpretatorisch außerordentlich gefährlicher Schritt ist dann der, daß man nicht nur an das letzte reale Motiv, sondern auch an irgend ein besonderes, in die Augen springendes anderes einen passend erscheinenden psychischen Zweck als den selbstverständlichen anzuschließen pflegt. Man schneidet also mit andern Worten die Kette der realen Motive willkürlich irgendwo ab und hängt an das nunmehr letzte Glied derselben in Gedanken dasjenige psychische oder Urmotiv an, welches gewöhnlich das psychische oder Urmotiv sein würde, wenn jenes reale Motiv wirklich das letzte wäre, obgleich man bei genauer Untersuchung gefunden hätte, daß die Kette der realen Motive noch weiter führt und vor einem andern psychischen Motive abschließt (beziehungsweise weiterführen und vor einem andern psychischen Motive abschließen kann). So sagt z. B. mit Bezug auf gewisse Delikte, welche uns hier nicht interessieren, Ortloff (G. S. XVI S. 134): Das Motiv liege meist „in einem Begehren eines Gewinnes, ist also Gewinnsucht". Dies ist eine total willkürliche Annahme. Man kann einen Gewinn begehren aus den allerverschiedensten Trieben und psychischen Eigenschaften. Z. B. führt der Reinlichkeitstrieb dahin in folgender Sachlage: ein vor Schmutz starrender wandernder Handwerksbursche stiehlt 20 ₰, um, da es Winter ist und er im Freien nicht baden kann, ein Volksbad zu nehmen. In diesem Falle haben wir das Begehren eines Gewinnes, aber von Gewinnsucht ist nicht die Rede.

Folgende drei Aussprüche mögen als besonders lehrreich noch erörtert werden.

Berner sagt (Lehrbuch S. 458 A. 1 a. E.) mit Bezug auf

[1]) Hierüber noch besonders unten Kap. XVI.

die Kuppelei: „Nach unserer Ansicht muß es sich bei dem Eigennutz allerdings um einen Vermögensvorteil handeln.“ Diese Beziehung zwischen Urmotiv und realem Motiv (genauer Objekt des realen Motivs) ist richtig ausgedrückt, denn wenn das Urmotiv des Eigennutzes konstatiert werden soll, so muß immer ein reales Motiv vorliegen, dessen Objekt ein Vermögensvorteil ist.[1])

Frank sagt (Kommentar § 181 VI 2) bezüglich desselben Punktes: „Der Begriff des Eigennutzes stimmt im wesentlichen überein mit dem des Vorteils ....“ In Bezug auf die von uns zu erörternden Gesichtspunkte könnten diese beiden Begriffe aber niemals für identisch erklärt werden, denn der eine ist ein Urmotiv, der andere ein reales Motiv (genauer wieder das Objekt eines realen Motivs). So wie Frank die Identität behauptet, läßt sich aber nichts gegen sie einwenden, denn er behauptet sie nur in Bezug auf das, was jene beiden Elemente verlangen, nämlich er setzt hinzu: „und verlangt wie dieser[2]) eine meßbare Besserung der Verhältnisse“. Der Grund dieses „Verlangens“ ist allerdings wieder total verschieden. Der „Vorteil“ verlangt die meßbare Besserung der Verhältnisse begrifflich, der „Eigennutz“ verlangt sie dagegen nur, wenn er als Motiv auftreten soll, nämlich zu seiner Befriedigung.

v. Liszt schließlich sagt bei der Behandlung der Kuppelei (Lehrbuch § 108 III 1): „Eigennutz ist gleichbedeutend mit gewinnsüchtiger Absicht“. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Identisch sind Eigennutz und gewinnsüchtige Absicht nicht, vielmehr verhalten sie sich (als Urmotiv und

[1]) In obiger Stelle sowie in den beiden folgenden handelt es sich darum, welche Art von Vorteil beabsichtigt sein muß, nämlich „Vermögensvorteil“ (Berner), „eine meßbare Besserung der Verhältnisse“ (Frank) oder „Vermögensvorteil für sich oder einen andern“ (v. Liszt). Uns kommt es aber nur darauf an, in welches Verhältnis der betreffende Vorteil, einerlei worin er besteht, zu dem „Eigennutz“ gesetzt wird, und nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachten wir die drei Stellen.

[2]) sc. der Eigennutz wie der Vorteil.

psychisches Motiv) zu einander wie Ursache und Wirkung, gleichbedeutend können sie dagegen genannt werden, nämlich insofern, als man, wie wir sahen, das Urmotiv ausdrücken kann durch das psychische Motiv und umgekehrt. Nicht richtig dürfte es aber sein, wenn v. Liszt unmittelbar fortfährt: „d. h. mit der Absicht, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen". Der Weg vom Urmotiv des Eigennutzes zu irgend einem Delikte führt allerdings, wie oben bei Berner schon erwähnt, immer über das reale Motiv eines Vorteils, damit ist aber durchaus nicht gesagt, daß, wenn wir vom Delikt aus rückwärts gehend auf das reale Motiv eines Vorteils stoßen, das Urmotiv immer Eigennutz sein muß. Denn die Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, kann, wie oben gezeigt, zu jedem beliebigen Urmotiv führen.[1]) Würde also der Richter bei der Zurückverfolgung der Motivkette auf die Absicht stoßen, daß Täter sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollte, so genügte das nach der v. Liszt'schen Auslegung zur Verurteilung. Unsrer Ansicht nach müßte der Richter aber noch weiter forschen nach dem Zwecke jenes rechtswidrigen Vermögensvorteils, damit er die Absicht, den Eigennutz zu befriedigen, konstatiere; und wenn ihm dies nicht gelingt, so müßte er freisprechen. Noch gefährlicher erscheint es mir aber, mit v. Liszt den Täter zu verurteilen, wenn nur die Absicht, einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zuzuwenden, nachgewiesen wird. Es kann dann zwar Eigennutz vorliegen, in dubio sollte man aber meinen, daß, wenn jemand einem andern einen Vorteil verschaffen will, im Gegenteil Nächstenliebe, Freundschaft u. s. w. zu Grunde liegt.[2])

[1]) Auch der Umstand, daß v. Liszt in concreto einen rechtswidrigen Vorteil und ferner einen Vermögens-Vorteil verlangt, ändert hieran nichts.

[2]) Es sei denn, daß es sich um Verbrecherbanden handelt, da deren Angehörige sich stillschweigend gegenseitig zu unterstützen pflegen und somit die scheinbare Nächstenliebe unter ihnen doch nur Eigennutz ist.

Gut macht Fuld (G. A. 31 S. 324) auf diesen Unterschied des realen und des psychischen Motivs aufmerksam (allerdings ohne diese beiden Namen zu gebrauchen). Die Begriffe „seines Vorteils wegen“ und „aus Eigennutz“, sagt er, seien durchaus nicht identisch. Ersterer bezeichne vielmehr nur eine „bestimmte äußere Richtung“, letzterer dagegen „die innere Triebfeder, den psychischen Faktor“. Er fügt noch richtig hinzu, daß dieser Unterschied um so wichtiger sei, als der Sprachgebrauch[1]) unter den beiden Begriffen nicht so scharf zu unterscheiden pflege.

Anhangsweise mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieselbe enge Beziehung, welche man (mit Recht zwischen Urmotiv und psychischem Motiv) mit Unrecht zwischen Urmotiv und psychischem Motiv einerseits und dem letzten oder gar einem andern realen Motive andererseits annimmt, auch oft zwischen Urmotiv (wie psychischem Motiv) und der Erregungsursache des Urmotivs präsumiert wird. Diese Annahme ist aber eine unrichtige. In vielen Fällen pflegt allerdings beim Vorliegen einer bestimmten Erregungsursache auch ein bestimmter Trieb oder eine bestimmte Charaktereigenschaft erregt zu werden, z. B. wenn Armut die äußere Ursache des Delikts war, so pflegt der Selbsterhaltungstrieb erregt und somit Selbsterhaltungstrieb das Urmotiv des Delikts zu sein; wenn eine Beleidigung die Erregungsursache war, so pflegt Rache das Urmotiv zu sein u. s. w. Sicher ist das aber nicht. Vielmehr stellt diese Methode häufig weiter nichts dar als ein Umgehen der Beantwortung der Frage nach dem Motive und eine Überwälzung derselben auf den Gegner. Sage ich z. B. der Bankier X hat sich erschossen wegen verfehlter Börsenspekulationen, so überlasse ich es dem Gegner, sich das Motiv selbst zu suchen. Es kann sein Energielosigkeit, den

[1]) Die legislatorische Ausdrucksweise bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses von Urmotiv, psychischem und realem Motive werden wir, wie schon erwähnt, unten in Kap. XVIII kennen lernen.

Kampf mit dem Leben von neuem aufzunehmen, Scham, Absicht, den Vorwürfen seiner Gläubiger auszuweichen (in welchem Falle das Urmotiv der Selbstverteidigungs-, der Selbsterhaltungstrieb sein würde, trotzdem er in concreto zum Selbstmorde führte; „die Selbstbehauptung hat hier zur Selbstvernichtung geführt" cf. v. Liszt S. 492 N. 5).

Kap. XIII. Die Abstufungen: motivischer Wille, nichtmotivischer Wille, Wunsch, Vorstellung, Gegenwunsch, Gegenwille, Gegenmotiv.

Von den in der Überschrift genannten Willen bezw. willensähnlichen Erscheinungen kommt bei jedem Delikt direkt nur der motivische Wille vor, die übrigen treten als Entwicklungsstufe des Deliktes überhaupt nicht auf, wohl aber können sie die Entwicklung begleiten.

Zur Erläuterung wollen wir wieder unser drittes Schulbeispiel heranziehen, jedoch in der oben S. 207 gedachten Erweiterung. Nämlich wir nehmen an, daß in diesem dritten Schulbeispiele (bei welchem ja die Kausalkette vom nächtlichen Offenbleiben der Haustür in die Zukunft hinein über den Diebstahl des Gewehres und die Tötung des Z zu der Befriedigung der Rache gedacht war) beim nächtlichen Offenbleiben der Haustür eine Kausalkette abzweige, darin bestehend, daß nachts eine bissige, auf Menschen dressierte Dogge aus dem Hause auf die Straße gelangt ist und einen Passanten übel zugerichtet hat. Täter hat also nach dieser Modifizierung durch das Schlüsselabbrechen nicht nur eine Sachbeschädigung, sondern zugleich eine Körperverletzung verursacht. Ferner sei angenommen (da wir ja keine Untersuchung über die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit anstellen wollen), daß, wie die Umstände nun einmal in concreto gelegen haben, Täter mit Sicherheit das Freiwerden des Hundes und das Verletztwerden eines Passanten durch denselben vorausgesehen hat.

1. Der motivische Wille. Hat Täter gewollt, daß

der Hund auf die Straße laufe und Menschen beiße und war dieser Wille für ihn zugleich ein Motiv, den Schlüssel abzubrechen (wenn auch vielleicht nur ein Nebenmotiv), so liegt natürlich ein motivischer Wille, ein Mitmotiv vor. Täter hat dann die Körperbewegung des Schlüsselabbrechens begangen sowohl um das Gewehr zu stehlen, als auch, um einen Menschen durch den Hund verletzen zu lassen, und wir haben zwei verschiedene Motivreihen, von denen die eine im Urmotiv der Rache ihren Ursprung hat, die andere in irgend einem anderen Urmotiv, etwa in der Bosheit, im allgemeinen Menschenhaß u. s. w. Die beiden auf die realen Erfolge, daß der Hund des Nachts frei werde und daß er einen Menschen beiße, gerichteten Willen würden einfach als Absichten oder Zwecke zu bezeichnen sein, wir haben sie im vorliegenden „motivische Willen" genannt im Gegensatz zu den im folgenden zu behandelnden „nichtmotivischen".

2. Der nichtmotivische Wille. Die Sachlage kann aber auch folgende gewesen sein. Täter hat, wie man im täglichen Leben zu sagen pflegt, „so wie so" die Körperverletzung verursachen wollen, nämlich er hatte sich schon anderweitig fest vorgenommen, bei günstiger Gelegenheit einmal den Hund nachts auf die Straße laufen und Menschen anfallen zu lassen, und zwar um seiner allgemeinen Verbittertheit und seiner Bosheit einmal wieder freien Lauf zu lassen. Wenn nun aber de facto dieser Wille nicht mitgewirkt hat zum Schlüsselabbrechen, so haben wir „einen nichtmotivischen Willen" zu konstatieren. Im Verhältnis zu unserm motivischen Willen des Gewehrstehlens u. s. w. ist er sozusagen ein zufälliger Wille, er existiert zwar, hat aber innerlich mit der ganzen Entwicklung nichts zu tun.

Es sei noch ein zweites Beispiel gegeben. Der A will, dass die Erbschaft eines reichen Onkels nicht an dessen reichen, aber geistig und körperlich verkommenen Neffen X, sondern an den allgemein beliebten, aber in bitterer Not lebenden anderen Neffen Y falle. Dieser Wille ist ein fester,

denn A hat schon Urkunden über die nicht ganz sichere Neffenschaft des X gesammelt, gerichtliche Schritte eingeleitet u. s. w., um die genannte demnächstige Erbschaft nicht an den X sondern an den Y fallen zu lassen. Nun wird A von dem X schwer beleidigt, er fordert ihn und schießt ihn absichtlich nieder. Den Tod des X hat er aber als Ehrenmann einzig und allein beabsichtigt, um sich an ihm zu rächen, nicht, auch nicht nebenbei, um dem Y die Erbschaft des reichen Onkels zuzuwenden.

Einen motivischen Willen haben wir in beiden Beispielen nicht, denn nicht aus dem Willen, den Hund frei zu lassen, bezw. aus dem Willen, dem Y die Erbschaft zu sichern, sondern aus dem Willen einer anderen psychischen Entwicklungsreihe ist der Handlungswille des Schlüsselabbrechens bezw. des Tötens des X entstanden.

Andererseits in beiden Fällen einen wirklichen Willen, nicht bloß ein Vorhaben, eine Vorstellung, eine Überlegung u. s. w. als vorliegend zu betrachten, nehme ich mit Enneccerus keinen Anstoß; cf. die Worte des letzteren in „Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin" S. 8: „Wo uns die Selbstbeobachtung jenes nicht zu schildernde, aber gleichwohl unmittelbar erkannte (bei besonders energischen Willensakten sogar in der Gebärde[1]) in durchaus eigentümlicher Weise hervortretende) „ich will" wahrnehmen läßt, sind wir nicht berechtigt, aus theoretischen Gründen, oder genauer Vorurteilen, das Dasein des Willens zu leugnen."[2]) Andere dagegen werden in der vorliegenden Situation nur das annehmen, was wir in der folgenden erblicken, nämlich nur einen Wunsch.

3. Der Wunsch. Die Sachlage sei drittens die gewesen, daß es dem Täter in seiner Bosheit ganz lieb war, wenn der

[1]) bei unserm zweiten Beispiele durch die Einleitung gerichtlicher Schritte.

[2]) cf. oben S. 150 ff. die ähnlichen Sachlagen des auf eine Folge sowie auf etwas Zukünftiges gerichteten Willens.

Hund des Nachts einmal auf die Straße liefe und Menschen bisse. Dieses Liebsein hatte aber nicht zu einem Entschluß, nicht zu dem festen Willen der Herbeiführung dieser beiden Ereignisse geführt, geschweige denn ist es in concreto (wie oben unter 1.) Mitmotiv gewesen.

Ein derartiges psychisches Verhältnis des Täters zu der vorausgesehenen Folge pflegt man verschieden zu benennen. Z. B. würde man es nach Enneccerus ein „Begehren" nennen können, cf. a. a. O. S. 6: „Ich kann begehren, meines reichen Onkels Vermögen zu haben, und wissen, daß ich es durch einen Mord erlangen kann, ohne doch den Mord zu wollen;" nach Sigwart auch ein „Verlangen", ein „Gelüsten" cf. S. 141: „Aber dieses fortwährend in uns sich erzeugende Verlangen, Gelüsten, Begehren ist als solches noch kein Wollen; und gegen die heutzutage herrschende Neigung, die Grenzen der Begriffe aufzuheben bis zur Formel eines unbewußten Wollens, ist auf die Scheidung von Wollen und Begehren Gewicht zu legen, die Aristoteles schon sicher festgelegt hat und die auch der Sprachgebrauch, obwohl er oft die Grenzen zu verwischen scheint, doch im wesentlichen beobachtet." Empfehlenswerter dürfte es jedoch sein, hier von einem „Wunsch" zu sprechen. Treffend wird dieser Unterschied von Wille und Wunsch z. B. von Volkmann Lehrbuch der Psychologie Bd. II S. 452 geschildert: „Wo dem Wollen gegenüber die Begehrung auf ihrer ursprünglichen Stufe verharrt, oder auf diese absichtlich zurückkehrt, indem sie sich der Rücksichtnahme auf die Erreichbarkeit entschlägt, heißt sie Wunsch und wird wohl auch zum frommen Wunsche, wenn sie auf die Erreichung geradezu verzichtet."

4. Die Vorstellung, das bloße Bewußtsein, die bloße Voraussicht. Ein noch lockereres, ich möchte beinahe sagen überhaupt kein psychisches Verhältnis des Täters in Bezug auf die Körperverletzung liegt vor, wenn dieser die letztere sich lediglich vorgestellt, sie lediglich vorausgesehen (und zwar unserer Annahme nach als sicher voraus-

gesehen) hat, wenn sie ihm aber psychisch vollständig gleichgültig gewesen ist. — Dass diese Situation tatsächlich vorliegen kann, ist meiner Ansicht nach überhaupt nicht zu bezweifeln.[1]) (Jedoch darf die Frage nach dem objektiven Vorliegen derselben nicht verwechselt werden mit der Frage, ob trotz der psychischen Gleichgültigkeit des Täters zu der als sicher vorausgesehenen Folge ein auf die letztere gerichteter Wille angenommen werden muß, hierüber unten.) —

Mit dieser seelischen Gleichgültigkeit des Täters in Bezug auf die von ihm vorausgesehene Folge ist der Nullpunkt der auf die Herbeiführung der Folgen gerichteten psychischen Tendenz erreicht. Derselbe kann aber noch überschritten werden. Ein solches Überschreiten liegt vor in den folgenden Sachlagen.

5. Der Gegenwunsch. Es kann auch das oben unter Nr. 3 geschilderte psychische Verhältnis in umgekehrter Weise vorliegen, nämlich Täter hat bei Begehung der Tat nicht die Herbeiführung der von ihm vorausgesehenen und verursachten Körperverletzung gewünscht, sondern umgekehrt die Vermeidung derselben. Dieser auf die Verhütung, daß der Hund frei werde und Passanten beiße, gerichtete Gegenwunsch war aber eben als ein bloßes Wünschen (ein Begehren) zu schwach, um die Ausführung des mit ihm kollidierenden Willens des Schlüsselabbrechens verhindern zu können. (Damit ist aber nicht gesagt, daß er durch diese Überrennung, wenn ich mich so ausdrücken darf, vernichtet worden ist, im Gegenteil es ist zu vermuten, daß er, wenn auch besiegt und sozusagen überdeckt, niedergehalten von dem stärkeren Streben, dem Willen des Schlüsselabbrechens, noch weiter fortbesteht.)

6. Der Gegenwille oder das Gegenmotiv. Es kann

[1]) A. M. allerdings v. Bar, Kausalzusammenhang S. 45, M. E. Mayer S. 155, Thyrén, Abhandl. aus d. Strafrecht u. d. Rechtsphilosophie II S. 132 u. a. Dieselben behaupten, daß eine vorausgesehene Folge immer irgendwelchen Einfluß auf die Psyche des Täters haben müsse.

auch zeitlich bis unmittelbar vor der Fassung des Willens des Schlüsselabbrechens der Täter den festen Willen der Verhinderung jener vorausgesehenen Körperverletzung gehabt haben. Dieser Wille hat dann bisher immer als Gegenmotiv gewirkt. Mit der Fassung des Willens des Schlüsselabbrechens hat ihn aber Täter, da er ja unserer Annahme nach die Folgen als sicher voraussah, aufgeben müssen; denn wenn er den festen Willen der Verhinderung der Folgen beibehalten hätte, so hätte er unter den konkreten Umständen den Willen des Schlüsselabbrechens überhaupt nicht fassen können. Höchstens als Wunsch, in unserem Falle also als Gegenwunsch, könnte der aufgegebene Wille sein Dasein noch weiter fristen, so dass wir dann wieder die Situation Nr. 5 haben würden. —

Was den Vorsatz im Sinne des Strafrechts bezüglich der bei dem Passanten verursachten Körperverletzung anbetrifft,[1]) so liegt er bei der Situation Nr. 1 selbstverständlich vor, denn hier haben wir ja sogar einen motivischen Willen. Bei der Situation Nr. 2 haben wir zwar auch einen Willen, dieser steht aber ausser Konnex mit unserem Delikte. Jedoch liegt auch hier, wie in den sämtlichen übrigen Situationen, Nr. 3—6, ebenfalls Vorsatz vor und zwar sowohl nach der Vorstellungs- als auch nach der Willenstheorie. Nach der ersteren liegt nämlich Vorsatz vor, weil in allen Fällen unserer Voraussetzung nach das Freiwerden des Hundes und die Verletzung des Passanten als sicher vorausgesehen ist; nach der Willenstheorie deshalb, weil die ebengenannten Folgen als sicher vorausgesehen sind und aus diesem Grunde[2]) von ihr als gewollt angenommen werden. Ähnlich z. B. Traeger (Wille, Determinismus, Strafe, S. 29): „Eine

[1]) Vergl. hierzu vieles Diesbezügliche in den neuerdings angestellten, trefflichen Untersuchungen v. Hippels (Die Vorstellungstheorie „Festgabe für Ferdinand Regelsberger", Leipzig 1901), worauf näher einzugehen hier leider zu weit führen würde.

[2]) cf. u. a. v. Hippel a. a. O. S. 4 f.

Prostituierte, die, geschlechtlich erkrankt, von der Krankheit und ihrer Ansteckungsgefahr Kenntnis hat, konkumbiert weiterhin mit vielen Personen, voraussehend, daß einige durch sie derselben Krankheit erliegen werden. Hat sie die Gesundheitsbeschädigung ‚gewollt'? Lässt sich die Körperverletzung in diesem Sinne auf ihren Willen zurückführen? Nein, ihr war es lediglich um Gewinst zu tun. Dieser war einziger Zweck ihres Handelns und nach dem vulgären Sprachgebrauch allein gewollt. Die Ansteckung ist sogar gegen ihren Wunsch und gegen ihr Interesse eingetreten. Nichtsdestoweniger wird man kaum zweifeln können, daß sie sich einer vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht hat."

Wir wollen noch kurz auf das Verhältnis zwischen dem oben angeführten von der Willenstheorie präsumierten Willen, wie ich ihn im folgenden bezeichnen werde, zu dem von uns so genannten „motivischen Willen" eingehen.

Vergleichen wir beide mit dem Vorsatz, oder ich will lieber sagen mit dem auf die Handlung, die Körperbewegung, gerichteten Willen, so ist der motivische Wille sozusagen der Vater, der präsumierte Wille sozusagen der Sohn dieses Handlungswillens. Z. B. in unserem oben genannten Falle hat der motivische Wille, daß die Haustür des Nachts offen bleibe, den Willen, den Haustürschlüssel abzubrechen, erzeugt, ist also der Vater desselben. Die Willenstheorie läßt des ferneren den Willen, daß Passanten verletzt würden, aus dem Umstande entstehen, daß Täter den Schlüssel habe abbrechen wollen in der sicheren Voraussicht jener Folgen, nämlich weil Täter in sicherer Voraussicht der Folgen den Schlüssel hat abbrechen wollen, deshalb habe er auch die Folgen gewollt; sie stellt damit den auf die Körperverletzung gerichteten Willen als den Sohn des auf das Schlüsselabbrechen gerichteten Willens hin. Oder, um noch ein zweites Beispiel zu geben, ich werfe zwischen A und B eine Bombe, um den A zu töten, aber wohl wissend, daß ich zugleich

mit Sicherheit auch den B töte. Hier ist der Tötungswille bezüglich des A der Vater des auf das Werfen der Bombe gerichteten Willens, denn weil ich den A töten will, will ich die Bombe werfen. Der nach der Willenstheorie präsumierte Tötungswille bezüglich des B hat dagegen nicht den Willen des Bombenwerfens erzeugt (denn nicht, um den B zu töten, habe ich die Bombe werfen wollen); er ist umgekehrt von dem Willen des Bombenwerfens erzeugt, denn weil ich die Bombe habe werfen wollen und als notwendige Folge den Tod des B voraussah, habe ich (so argumentiert die Willenstheorie) den Tod des B gewollt. Der motivische (gegen den A gerichtete) Tötungswille wäre also in diesem Falle wieder sozusagen der Großvater des nichtmotivischen (gegen den B gerichteten) Tötungswillens.

Was die Strafbarkeit des präsumierten Willens im Verhältnis zu der des motivischen anbetrifft, so sagt Löffler (indem er ersteren die „Wissentlichkeit" letzteren die „Absicht" nennt) sehr richtig,[1]) der psychologische Tatbestand sei bei der Wissentlichkeit zwar nicht der gleiche wie bei der Absicht, wohl aber sei die Strafwürdigkeit die gleiche, nämlich: „Wer da wußte, daß aus seiner Handlung der Tod eines Dritten zweifellos erfolgen werde, und diese Handlung dennoch vornahm, der ist dadurch charakterisiert als ein Mensch, der bereit ist, antisoziale Handlungen zu setzen, wenn es ihm eben paßt. Er ist nicht minder gefährlich und besserungsbedürftig als derjenige, welcher diesen Erfolg geradezu gewollt hat, und ebenso ist eine nachdrückliche Abschreckung Dritter von gleichen Handlungen am Platze."

Darin, daß Täter vorsätzlich den Haustürschlüssel abbrach in der sicheren Voraussicht, daß infolge davon die bissige Dogge frei werden und Menschen anfallen würde, somit in den sämtlichen Fällen Nr. 1—6, liegt also eine

[1]) Schuldformen des Strafrechts S. 7.

vorsätzliche Körperverletzung. Jedes vorsätzliche Delikt hat ja aber, wie wir oben S. 143 f. sahen, ein Motiv. Welches mag nun wohl das Motiv dieser vorsätzlichen Körperverletzung sein?

Bei der Sachlage Nr. 1, in welcher Täter den Schlüssel abgebrochen hat (sowohl um das Gewehr zu stehlen, als auch), damit der Hund frei würde und Menschen anfiele, haben wir zweifellos ein Motiv der vorsätzlichen Körperverletzung. Wir finden es, wenn wir fragen, weshalb der Hund Menschen verletzen sollte, und haben oben z. B. angenommen, es sei allgemeine Bosheit oder allgemeiner Menschenhaß gewesen.

Bei der Sachlage Nr. 2 wollte zwar der Täter die Folge, nämlich daß Menschen gebissen würden (ebenso in dem zweiten Beispiele, daß der Y den reichen Onkel beerbe) gleichfalls, aber dieser Wille ist in concreto absolut unwirksam gewesen. Von ihm als von einem Motiv der Körperverletzung zu sprechen (und Analoges gilt für das zweite Beispiel), ist uns also nicht erlaubt.

Aus demselben Grunde der konkreten Unwirksamkeit können wir bei der Sachlage Nr. 3 den Wunsch des Täters nicht als Motiv der Körperverletzung bezeichnen. Und noch weniger ist das psychische Verhältnis des Täters zu der verursachten Körperverletzung in den übrigen Fällen, Nr. 4—6, als Motiv zu nennen, denn in ihnen hat nicht einmal ein Wunsch, ja zum Teil sogar ein Gegenwunsch bezüglich der Verletzung vorgelegen.

In den sämtlichen Sachlagen, in welchen Täter das Gebissenwerden des Passanten nicht bezweckt hat, also in allen außer der ersten, müssen wir daher das Motiv der vorsätzlichen Körperverletzung anderswo suchen als in dem psychischen Verhältnisse des Täters zu der angerichteten Körperverletzung — oder wir müßten sagen, die vorsätzliche Körperverletzung, deren Vorliegen wir ja nicht leugnen können, habe überhaupt kein Motiv gehabt.

Meiner Ansicht nach ist nun folgendermaßen zu argumentieren.

Was zunächst die Willenstheorie anbetrifft, so nimmt sie an, daß Täter die Folgen gewollt habe. Fragen wir, weshalb Täter die Folgen gewollt hat, so müssen wir sagen, wie oben S. 296 f. gezeigt, weil er die Körperbewegung (das Schlüsselabbrechen) gewollt habe trotz Voraussicht der den Umständen nach sicher eintretenden Folgen. Das Weiterforschen nach dem Motive geht hiermit aber in die Frage über, weshalb Täter den Schlüssel habe abbrechen wollen und mündet so in unsere alte Motivkette ein, nämlich: weil des Nachts die Tür offen bleiben sollte, weil Täter nachts in das Haus eindringen wollte, weil er das Gewehr stehlen wollte u. s. w.

Zu demselben Resultate führt die Vorstellungstheorie. Sie muß nämlich nicht nach dem Motive für das Vorstellen der Verletzung [1]) des Passanten, sondern nach dem Motiv für das Wollen der Ausführungshandlung der Körperverletzung, i. e. für das Wollen des Schlüsselabbrechens fragen und gerät damit von Anfang an in unseren alten nach dem Urmotiv der Rache führenden Entwicklungsgang.

Also die Motivkette für die an dem Passanten begangene vorsätzliche Körperverletzung ist, und zwar sowohl nach der Willens- wie nach der Vorstellungstheorie, dieselbe wie die für die vorsätzliche Sachbeschädigung, nämlich die Absichtenkette, in das Haus einzudringen, das Gewehr zu stehlen u. s. w. bis zum Urmotiv der Rache. Körperverletzung und Sachbeschädigung (sowie Diebstahl und Tötung, falls auch diese beiden Delikte begangen worden wären) haben eben in unserem Beispiele Ein gemeinsames Urmotiv: die Rache.

Diese Sachlage bezüglich des Motivs eines vorsätzlichen Deliktes, bei welchem die Folgen nur vom Vorsatz, aber nicht

---

[1]) geschweige denn nach dem Motive für das Wollen der Verletzung, welches für die Vorstellungstheorie ja gleichgültig ist.

von der Absicht umfaßt werden, ist also dieselbe wie die des Motivs zu einem fahrlässigen Delikte (falls man hier überhaupt von einem Motive reden will). Nämlich das fahrlässige Delikt besteht, wie wir oben S. 145 ff. sahen, aus vorsätzlicher Handlung plus fahrlässig verursachter Folge, das vorsätzliche Delikt (in unseren Fällen) aus vorsätzlicher Handlung plus vorausgesehener, aber nicht beabsichtigter Folge, und bei jedem der beiden Delikte ist „das Motiv des Delikts" identisch mit dem Motive der in dem betreffenden Delikte steckenden vorsätzlichen Handlung. —

Die oben geschilderten psychischen Verhältnisse des Täters zu einer (realen) Folge bezogen sich auf eine abzweigende Kausalkette (Freiwerden des Hundes und Gebissenwerden des Passanten). Dieselben psychischen Verhältnisse können aber auch vorliegen in Bezug auf die (realen) Folgen der Hauptkette selbst oder m. a. W. wenn auch Täter auf die einzelnen Glieder dieser Hauptkausalkette Willen und zwar motivische Willen gerichtet hat, so können neben diesen motivischen Willen doch noch jene oben besprochenen psychischen Verhältnisse in Bezug auf die betreffenden Glieder vorliegen, und immer eins dieser Verhältnisse muß sogar vorliegen.[1])

Greifen wir zur Betrachtung das (reale) Motiv des Gewehrstehlens heraus. Wir wissen, daß Täter das Gewehr hat stehlen wollen, nämlich um den Z damit zu erschießen. Daneben kann nun aber Täter das Gewehr schon „so wie so" haben stehlen wollen, z. B. um damit zu wildern. Hat dieser Wille de facto mitgewirkt (daß dies unter Umständen schwer nachweisbar ist, tut nichts zur Sache, cf. unten Anhang des

[1]) Richtig in dieser Beziehung z. B. v. Lilienthal, Z. XV S. 279: „Man kann auch unbegehrte, ja gefürchtete Erfolge wollen, wenn man ihren Eintritt als Durchgangsstadium für einen endlich erwünschten Erfolg ansieht." (Dagegen bin ich nicht ohne weiteres einverstanden, wenn v. Lilienthal fortfährt: „Andererseits ist jeder vorgestellte Enderfolg ein erwünschter, sofern seine Vorstellung Motiv zum Handeln geworden ist.")

II. Teiles), so haben wir einen zweiten motivischen Willen bezüglich des Gewehrdiebstahls, Sachlage von oben Nr. 1.

Hat dieser Wille de facto nicht mitgewirkt, so haben wir das oben unter Nr. 2 geschilderte psychische Verhältnis, nämlich einen zweiten, zufällig auf den Diebstahl des Gewehres gerichteten aber außer Konnex mit dem jetzigen Delikte stehenden Willen.

Die Situation Nr. 3, also ein bloßer Wunsch, liegt vor, wenn jener Wille so schwach war, daß er überhaupt nicht, auch nicht in anderer Richtung als der unseres Deliktes, wirksam war.[1])

Die Situation Nr. 4 ist gegeben, wenn dem Täter der Diebstahl des Gewehres im übrigen (also abgesehen davon, daß er den Z mit dem Gewehr erschießen wollte), gleichgültig war. Diese Situation ist m. E. die normale, also in dubio anzunehmende.

Die Situation Nr. 5 haben wir, wenn Täter den Wunsch hatte, das Gewehr nicht zu stehlen, dieser Wunsch aber nicht zum Stadium des Willens vorgeschritten ist.

Und schließlich die Sachlage Nr. 6 hat vorgelegen, wenn ein fester Wille, das Gewehr nicht zu stehlen, vorhanden gewesen, derselbe aber dann durch den Willen, mit dem betreffenden Gewehre den Z zu erschießen, besiegt und höchstens noch als bloßer Wunsch übrig geblieben ist.

Sehr gut wird die Situation, daß neben dem motivischen Willen ein Gegenwunsch existieren kann (Situation Nr. 5 und Nr. 6 a. E.) von Binding dargestellt Norm II S. 106 f.: „Der Bandit, der durch heiligen Schwur sich verpflichtet, einem bestimmten Fremden eine wohlgezielte Kugel zuzusenden, kann, während er zielt, um nicht meineidig zu werden, während er also töten will, sehr wohl wünschen, daß seine Kugel fehlgehen möge. Er begeht einen ihm unerwünschten Mord."[2])

[1]) Auch hier werden wieder manche die Sachlagen Nr. 2 und 3 für identisch halten, cf. oben S. 293 a. E.

[2]) Anderer Ansicht ist allerdings z. B. Löffler, Schuldformen des

Anhang zu Kap. XIII.

Sehr interessant und sehr lehrreich in Bezug auf den Unterschied der Motivreihe d. h. den auf den Eintritt einer Kausalkette gerichteten Absichten und dem bloßen auf den Eintritt der Kausalkette gerichteten Bewußtsein ist folgende Entscheidung des Reichsgerichts (R. V S. 80). Der Tatbestand ist dieser:

„Das angefochtene Urteil hat tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte einen von ihm unterschriebenen, einem gewissen M. gehörigen Bürgschaftsschein ... vorsätzlich vernichtet hat, „zunächst in der Absicht", sich durch Beseitigung seiner Bürgschaftsverpflichtung „weitere Ärgernisse und häusliche Unannehmlichkeiten zu ersparen", zugleich jedoch auch mit dem Bewußtsein, durch sein Handeln ein für M. vorteilhaftes Geschäft, dessen Grundlage die Bürgschaft des Angeklagten bildete, zur Aufhebung zu bringen und solchergestalt dem M. Nachteile zuzufügen. „Das Bewußtsein dieser Benachteiligung des M.", konkludieren die Urteilsgründe, „bildet somit neben der Absicht, sich selbst zu helfen, den **Inhalt der Absicht**, in welcher der Angeklagte handelte.""

Der in Frage kommende § 274 StGB. lautet:

„Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt."

RG. verurteilt den Täter und zwar aus folgenden Gesichtspunkten.

Strafrechts S. 6: „Niemals können Wunsch und Wille in Bezug auf einen und denselben Erfolg in Gegensatz treten."

Es kommt zunächst auf Grund der Entwicklungsgeschichte des § 274 RStrGB. aus § 243 Ziff. 7 des preußischen StrGB. zu dem Schluß, daß § 274 RStrGB. „einmal ein vorsätzliches Handeln mit begrifflicher Notwendigkeit voraussetzt, und sodann, daß dieser **Vorsatz** die **Benachteiligung** des anderen als die **gewollte** Wirkung der Urkundenbeschädigung etc. umfassen muß." Angenommen, diese Folgerung sei richtig, so durfte doch nicht verurteilt werden, denn der nach RG. vom Vorsatz umfaßt sein müssende Wille der Benachteiligung des M. ist in der obigen Sachlage gar nicht nachgewiesen (RG. präsumiert ihn einfach). Im Gegenteil, es ist dem Tatbestande nach anzunehmen, daß Täter diesen Willen nicht gehabt hat, oder daß er sogar den allerdings unterdrückten Willen hatte, dem M., der vermutlich doch ein Freund, zum wenigsten aber ein Geschäftsfreund von ihm gewesen ist, keine Nachteile zuzufügen.[1])

RG. fährt fort: „Keineswegs aber folgt aus jenem gesetzgeberischen Vorgange,[2]) was die Revision daraus herzuleiten beansprucht, daß die Ausdrücke ‚absichtlich' und ‚in der Absicht' nun im Sinne einer **ausschliesslich** oder doch **vorherrschend** auf die Benachteiligung eines Dritten abzielenden Willensrichtung aufzufassen sind." Das ist richtig, aber jene Worte „absichtlich" und „in der Absicht" verlangen doch immerhin, daß überhaupt eine „auf die Benachteiligung eines Dritten abzielende Willensrichtung" vorhanden war. Und die fehlt eben.

RG. fährt fort: „Wollte man die ‚Absicht' aus § 274 StrGB. derartig auf die reinen Motive der Bosheit, Schadenfreude, Zerstörungslust u. dergl. einschränken, so würde die Strafnorm ihre praktische Bedeutung so gut wie ganz einbüßen und ein Be-

[1]) oben Situation Nr. 5 oder 6.

[2]) sc. der geschichtlichen Entwicklung des § 274.

dürfnis für ihre Existenz neben den allgemeinen Strafvorschriften gegen vorsätzliche Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StrGB.) kaum noch zu verstehen sein." Hiergegen ist zu erwidern, daß es allerdings unzulässig ist, die Absicht aus § 274 cit., sc. die Absicht, einem anderen Nachteile zuzufügen, auf die reinen Motive der Bosheit, Schadenfreude, Zerstörungslust u. dergl. einzuschränken, denn an sich kann diese Absicht zu jedem beliebigen Urmotive führen.[1]) Aber ganz abgesehen davon wäre immer erst einmal jene Absicht, Nachteile zuzufügen, nachzuweisen (und in zweiter Linie könnte dann untersucht werden, ob sie auf die reinen Motive der Bosheit u. s. w. zurückführt oder auf irgendwelche andere und wie sie in dieser Beziehung zu beschränken sei).

RG. fährt fort: „Sowohl die Ziffer 1, wie noch mehr die Ziffer 2 des § 274 des StrGB. weisen aber entschieden darauf hin, daß die Gesetzgebung rechtsverletzende Handlungen im Auge gehabt hat, deren vorherrschenden Beweggrund in der Regel der Eigennutz, die Selbstsucht und Gewinnsucht des Täters bilden." Wenn aber die Gesetzgebung Handlungen „im Auge gehabt hat", d. h. hat treffen wollen, „deren vorherrschenden Beweggrund in der Regel der Eigennutz, die Selbstsucht und die Gewinnsucht des Täters bilden", so dürfte sie sich mit dem Bewußtsein gerade nicht begnügen, sondern müßte den Willen, einem anderen Nachteile zuzufügen, und zwar als einen motivischen, als eine „Absicht" verlangen. Denn gerade so werden die ins Auge gefaßten Handlungen herausgesiebt, während anderenfalls, nämlich wenn das bloße Bewußtsein schon genügt, noch viele andere Handlungen mitgetroffen werden.

RG. fährt fort: „Deshalb scheint es ebenso begrifflich statthaft, wie durch eine rationelle Rechtsaus-

[1]) Z. B. in einem unten S. 343 angegebenen Falle führt sie zum Urmotiv der Bruderliebe.

legung geboten, im Sinne des § 274 des StrGB. die Absicht des Täters, sich selbst Vorteile zu verschaffen, für durchaus vereinbar mit der Absicht aufzufassen, einen anderen zu benachteiligen." Das wird niemand bestreiten wollen. Es würden dann einfach zwei Motivketten vorliegen, von denen die eine etwa in dem Urmotive des Eigennutzes, die zweite etwa in dem Urmotive der Schadenfreude ihren Ausgangspunkt hat. In unserem konkreten Falle handelt es sich ja aber gerade darum, ob diese zweite (die Absicht, einen anderen zu benachteiligen, als Glied enthaltende) Kette vorliegt oder nicht.

RG. fährt fort: „Insbesondere wird daran festzuhalten sein, daß in Fällen, in denen tatsächlich der eigene Vorteil und der fremde Nachteil absolut zusammenfallen, die den einen wie den anderen Zweck bewußt verfolgende Willensabsicht als ein einheitlicher Vorsatz zu behandeln ist." Wir haben aber in unserem Falle überhaupt keine die fremden Nachteile als „Zweck bewußt verfolgende Willensabsicht", sondern nur ein die fremden Nachteile umfassendes Bewußtsein.[1]) Letzteres aber bleibt, auch wenn es mit irgend einem Zwecke zu einem einheitlichen „Vorsatze" vereinigt würde, nach wie vor nur ein „Bewußtsein".

RG. fährt fort: „Und in diesem Sinne kann es nicht schlechthin als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn eine die verschiedenen Elemente des verbrecherischen Willens in ihrer relativen Stärke zu einander abwägende Analyse die Gewinnsucht als die vorherrschende **Absicht**, die Benachteiligungswirkung als das begleitende **Bewusstsein** bezeichnet." Allerdings (auf die Analyse des Willens wollen wir hier nicht weiter eingehen) würde die bloße „Bezeichnung" der Benachteiligungswirkung als „das begleitende Bewußtsein" keine

[1]) Denn dem Tatbestande nach sind die Nachteile ja nicht bezweckt, sondern nur gewußt.

Rechtsirrtümlichkeit begründen können, — vorausgesetzt, daß die Benachteiligungswirkung trotzdem die vorherrschende Absicht oder überhaupt nur irgendeine Absicht wirklich gewesen ist. Letzteres ist aber nach dem Tatbestande eben nicht anzunehmen, sondern nach ihm liegt gerade Bewußtsein der Benachteiligung vor, und die Analyse dürfte mit ihrer „Bezeichnung" vollkommen das Richtige treffen.

RG. fährt (indem wir einen hier nicht interessierenden Satz überschlagen) fort: „Nach der tatsächlichen Auffassung der Vorinstanz ist es gar nicht denkbar, wie der Angeklagte die Absicht, seine Bürgschaftsverpflichtung zu vernichten, verwirklichen konnte, ohne zugleich zu beabsichtigen, die Interessen des aus der Bürgschaft Forderungsberechtigten zu schädigen." Dies ist nicht richtig, der Angeklagte kann zwar in beiden Absichten also aus beiden Motiven gehandelt haben, muß es aber nicht. Und es ist sehr wohl denkbar, ja in concreto sogar als ziemlich sicher anzunehmen und von der Vorinstanz ja auch festgestellt, daß er nur in der „Absicht" gehandelt hat, seine Bürgschaftsverpflichtung zu vernichten, dagegen von der Schädigung der Interessen des aus der Bürgschaft Forderungsberechtigten nur das Bewußtsein hatte. Nur das ist nicht denkbar, daß er die Absicht, seine Bürgschaftsverpflichtung zu vernichten, ausführen konnte, ohne tatsächlich die Interessen des aus der Bürgschaft Forderungsberechtigten zu schädigen.[1])

RG. schließt mit den Worten: „Und der Instanzrichter stellt nicht den allgemeinen Satz auf, daß ‚Absicht' und ‚Bewußtsein' im Sinne des § 274 des StrGB. identische Begriffe seien, sondern er erklärt nur im konkreten Falle das Bewußtsein des Ange-

[1]) Die Behauptung des Reichsgerichts wäre also richtig, wenn man die Worte streicht „zu beabsichtigen".

klagten, M. zu benachteiligen, als **in seiner Absicht enthalten**" Auch hiermit kommen wir nicht weiter, denn wenn auch das „Bewußtsein" der Benachteiligung in der „Absicht", weitere Ärgernisse zu ersparen, enthalten ist, so bleibt es doch eben immer noch nur ein „Bewußtsein", wie RG. selbst sagt, statt sich in eine „Absicht" zu verwandeln, wie sie das Gesetz verlangt. Nur dann wäre Täter zu verurteilen, wenn „Absicht" und „Bewußtsein" im Sinne des § 274 StrGB. gerade „identische Begriffe" wären (und somit Konstatierung des Bewußtseins genügte); aber eben das hat der Instanzrichter nach der soeben vernommenen eigenen Aussage des RG. nicht behauptet.

In der ganzen Argumentation kommt RG. also nicht dazu, das vom Instanzrichter festgestellte Bewußtsein zu einer Absicht zu stempeln. In Ermangelung einer logischen Schlußfolgerung haut es vielmehr den Knoten durch und erklärt einfach ib. in der Überschrift: „es genügt, wenn die Tat aus Eigennutz oder dergleichen geschah, mit dem Bewußtsein, daß der Nachteil eines andern die Folge sein werde."

(Mit der oben besprochenen Entscheidung stimmt überein R. IX S. 552. Ihnen mag zuzustimmen sein de lege ferenda, cf. in dieser Beziehung besonders die oben S. 298 zitierten Worte Löfflers, jedoch halte ich de lege lata mit E. XVI S. 150, Olshausen § 274 7a, Frank § 274 I 3, v. Liszt S. 516 und anderen die Ansicht, daß das Bewußtsein der Benachteiligung genüge, nicht für richtig; ich fordere vielmehr eine „Absicht" der Benachteiligung, während allerdings das Urmotiv gleichgültig ist.)

Kap. XIV. Die Entwicklungskette innerhalb des verbrecherischen Tatbestandes.

Der Begriff des Motivs einer Handlung ist an und für sich überall derselbe, einerlei ob diese Handlung eine ästhetische oder unästhetische, eine moralische oder unmoralische,

eine religiöse oder irreligiöse, eine strafbare oder nichtstrafbare ist.[1]) Die Modifikationen, welche eintreten, wenn wir statt mit einer Handlung schlechthin mit einer strafbaren Handlung, einem Verbrechen, zu tun haben, sollen im folgenden erörtert werden.

Die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Verbrechens zunächst hat nichts mit dem Charakteristikum des „Verbrechens"-motivs zu tun. Es ist zwar denkbar, daß jemand die betreffende Handlung begeht, weil sie rechtswidrig, weil sie verboten ist; in diesem Falle haben wir aber einfach den Entwicklungsgang: 1. Vorstellung der Rechtswidrigkeit des betreffenden Handelns; 2. dieselbe reizt den Oppositionsgeist; 3. Täter will demselben willfahren; 4. den Rechtsbruch herbeiführen und 5. die betreffende Handlung begehen. Die Vorstellung der Rechtswidrigkeit ist hier nur eine Erregungsvorstellung wie jede andere. Analog steht es mit der Vorstellung, daß die betreffende Handlung bestraft werde. Jedoch wird dieselbe weniger als Erregungs-, sondern mehr als Pertinenzvorstellung auftreten. Letzteres liegt z. B. vor in dem von früheren Gesetzgebungen vielfach behandelten Falle, daß jemand einen Mord begeht, um hingerichtet zu werden.

Das Charakteristikum des „Verbrechens"-Motivs liegt vielmehr darin, daß bei den vorsätzlichen Delikten, und nur um solche handelt es sich hier (cf. oben S. 148), nicht die nackte Handlung das Verbrechen bildet, sondern noch ein oder mehrere Glieder der psychischen Entwicklungsreihe mit herangezogen werden.

Denken wir uns folgenden Ausschnitt einer Entwicklungskette:

---

[1]) Aus diesem Grunde haben wir auch bisher, teils dem allgemeinen usus folgend, teils um Verwirrungen vorzubeugen, den Unterschied zwischen dem Motive einer Handlung schlechthin und dem Motive einer strafbaren Handlung, eines Verbrechens ignoriert, cf. oben S. 31.

.
.
.

Absicht auf den realen Erfolg d
Absicht auf den realen Erfolg e
Absicht auf den realen Erfolg f
Absicht auf den realen Erfolg g
Absicht auf den realen Erfolg h
Vorsatz auf die Handlung . i
Handlung i
Realer Erfolg . . . . . h
Realer Erfolg . . . . . g
Realer Erfolg . . . . . f

Tatbestandsmerkmale des in Frage stehenden Verbrechens nach der konkreten gesetzgeberischen Konstruktion.

.
.
.

Nehmen wir hierzu des ferneren an, daß zum Tatbestande des in Frage stehenden Delikts gehöre, außer dem Vorsatz auf die Handlung i und der Handlung i selbst, nach der Zukunftsseite hin noch der reale Erfolg h, nach der Vergangenheitsseite hin erstens die Absicht auf diesen Erfolg h und zweitens die weitere Absicht auf den realen Erfolg g (wie dies oben die Klammer anzeigt).

Bei dieser Sachlage geht die Kette der Verbrechensmotive natürlich nur bis (einschließlich) zu der Absicht auf den realen Erfolg f, denn das folgende Glied, die Absicht auf den realen Erfolg g, ist ja schon Tatbestandsmerkmal des Verbrechens, kann also nicht mehr Motiv zu diesem Verbrechen sein. Die Entwicklungskette an sich tritt aber natürlich unbeirrt in das Verbrechen ein, geht durch dasselbe hindurch und setzt sich jenseits desselben fort. Gehen wir umgekehrt von der Deliktshandlung aus, so beginnen die Verbrechensmotive erst mit der Absicht auf den realen Erfolg f, denn die beiden Absichten auf die realen Erfolge h und g liegen ja noch innerhalb des Verbrechens.

Betrachten wir z. B. das Delikt des Diebstahls so wie StGB. es konstruiert hat:

§ 242. „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Das Motiv der Ausführungshandlung, d. h. der Wegnahme der fremden beweglichen Sache, ist zunächst der Wille, die Sache wegzunehmen, nämlich der Vorsatz.[1]) Das Motiv dieses Wegnehmewillens ist die Absicht der rechtswidrigen Zueignung und von da führt dann die Kette weiter nach dem Urmotiv hin. Die Absicht der rechtswidrigen Zueignung ist nun aber nicht etwa „Diebstahlsmotiv", denn sie gehört ja zum Tatbestande des Diebstahls, sie ist vielmehr Motiv der Ausführungshandlung, der in dem Diebstahle enthaltenen Körperbewegung, Tätigkeit.[2])

Wir müssen daher bei einem Verbrechen unterscheiden zwischen den Motiven der in dem Verbrechen steckenden Tätigkeit und den Motiven des Verbrechens als eines Ganzen.

Die ersteren sind nichts anderes als unsere bisherigen „Motive einer Handlung". Wir wollen sie aber speziell mit Bezug auf ein Verbrechen „Verbrechenstätigkeitsmotive" nennen.

Die letzteren sind nun die „Verbrechensmotive". Ihre Definition lautet, wie oben S. 257 schon angegeben:

---

[1]) cf. hierherschlagend auch Bauer, Abhandlung aus dem Strafrecht und Strafprozeß III S. 282. Derselbe rechnet „zu den Umständen, von welchen sich als Ursachen auf die Täterschaft des Angeschuldigten schließen läßt", nicht nur Zorn, Rache, Eifersucht u. s. w. und zu erwartende Vorteile, sondern auch „den erklärten Willen, das fragliche Verbrechen zu begehen".

[2]) Wenn man noch genauer sein will Motiv des auf sie gerichteten Vorsatzes.

Motiv eines Verbrechens ist jedes Glied der Entwicklungskette eines Triebes oder einer Charaktereigenschaft bis an den Tatbestand dieses Verbrechens.

Man könnte folgenden Einwand machen. Ein Delikt beginne erst mit der Ausführungshandlung, sämtliche Absichten seien daher „Verbrechensmotive" also z. B. beim Diebstahl auch die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, denn mit ihr beginnt der Diebstahl noch nicht, sondern erst mit dem Wegnehmen. Mir scheint dieser Einwand jedoch nicht stichhaltig. Ist die Entwickelung des Deliktes, z. B. wieder des Diebstahls, bis zur Fassung der Absicht der rechtswidrigen Zueignung gediehen, so tritt Täter mit der Fassung dieser Absicht, wenn auch vorläufig nur subjektiv und wenn sich dies auch erst in rückbeziehender Weise mit dem Beginne der Wegnahme dokumentiert, in das Gebiet des Deliktes, nämlich in den Tatbestand desselben ein. Noch klarer tritt dies hervor, wenn wir den umgekehrten Weg beschreiten. Gelangen wir, von der Wegnahme der Sache ausgehend, zu der Absicht der rechtswidrigen Zueignung, so befinden wir uns doch zweifellos noch innerhalb des Diebstahls und kommen zu den Motiven dieses Diebstahls erst, wenn wir die nächstfolgende Absicht erreichen (z. B. die Absicht, mit dem gestohlenen Gelde ein Gewehr zu kaufen). Außerdem müßten wir, wenn der Einwand richtig wäre, auch den Vorsatz mit zu den Verbrechensmotiven rechnen, denn das Verbrechen beginnt ja erst mit dem Anfange der Ausführung, der Vorsatz läge demnach vor dem Verbrechen.

Ein Verbrechensmotiv ist natürlich auch zugleich ein Verbrechenstätigkeitsmotiv. Oder anders ausgedrückt, die Kette der Verbrechensmotive reicht vom Urmotiv nur bis an den Tatbestand des Delikts, während die Kette der Verbrechenstätigkeitsmotive vom Urmotiv erstens ebensoweit, aber zweitens noch darüber hinaus bis an die im Tatbestande des betreffenden Delikts enthaltene Tätigkeit reicht. Der

Begriff Verbrechensmotiv ist also gegenüber dem des Verbrechenstätigkeitsmotivs der engere.[1])

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die übliche Wendung, der Gesetzgeber benutze häufig die Verbrechensmotive als Tatbestandsmerkmale, direkt unlogisch. Das, was der Gesetzgeber benutzt, sind vielmehr die Motive der in dem Verbrechen steckenden Tätigkeit, der Körperbewegung; sobald er dieselben aber zu Tatbestands merkmalen gemacht hat, sind sie eben Bestandteile des Delikts, können also nicht mehr „Motive zu demselben" sein.

Dieser Unterschied zwischen Verbrechens- und Verbrechenstätigkeits-Motiv wird vielfach nicht scharf genug beobachtet, was Anlaß zu mannigfachen Irrtümern und Ungenauigkeiten gibt. Z. B. finden wir ihn nicht beachtet bei Fuld. Derselbe beschäftigt sich (G. S. XXXI S. 321 f.) mit den „Motiven, welche eine strafbare Handlung veranlassen", also den Verbrechensmotiven (indem wir annehmen, daß er unter „strafbarer Handlung" das Delikt, nicht bloß dessen Tätigkeit versteht) und sagt nun auf S. 322, daß die Berücksichtigung des Motivs in zweifacher Weise geschehe. Einmal werde es benutzt als „ein Moment des gesetzlichen Tatbestandes". Dieses kann logischerweise nur ein Verbrechenstätigkeitsmotiv sein, denn es gehört ja zum Tatbestande. Zweitens sagt Fuld, es werde benutzt als „Strafausmessungsgrund", dies hingegen kann nur ein Verbrechensmotiv sein, denn sonst würde dasselbe Moment doppelt

[1]) Komplizierter ist die Sachlage bei Vorliegen einer strafbaren Vorbereitungshandlung. Letztere bildet wieder ein Delikt für sich. (Daß sie in kriminalistischer Beziehung ein accessorisches Delikt ist, interessiert hier nicht.) Die Motivkette dieses Vorbereitungsdeliktes führt, wenn man von diesem Vorbereitungsdelikte psychisch zurück nach dem Urmotive hin geht, zuerst nach dem dolus des Hauptdeliktes (nämlich Täter hat das Vorbereitungsdelikt gewollt, weil er das Hauptdelikt wollte) und ist von da ab bis zum Urmotiv identisch mit der Kette der Verbrechens- (bezw. Verbrechenstätigkeits-)motive dieses Hauptdeliktes.

bestraft, nämlich einmal als Bestandteil des Deliktes und einmal in der Strafzumessung.

Sehr interessant ist in dieser Beziehung folgende Äußerung v. LILIENTHAL's. Derselbe sagt S. 441, der psychische Zweck liege „sicher", der reale Zweck meist „jenseits des Verbrechens". Was die letztere Behauptung anbetrifft, so mag ihre Richtigkeit zugegeben werden, die der ersteren jedoch nicht. Ob nämlich der psychische Zweck innerhalb des Deliktes liegt oder nicht, hängt ja ganz von der Konstruktion dieses Deliktes ab. Im folgenden Falle liegt er z. B. nicht jenseits des Verbrechens, ALR. Tit. 20 § 1030: „Wenn Aufseher .... die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen".

Besondere Bewandnis hat es mit den sog. privilegierten und qualifizierten Delikten.[1]) In Bezug auf diese könnte man allenfalls behaupten, der Gesetzgeber benutze die Verbrechensmotive als Tatbestandsmerkmale; jedoch könnte man dies nur mit der Auslegung, daß er die Motive des einen Delikts, nämlich des „einfachen", zum Tatbestandsmerkmale eines zweiten, nämlich des „privilegierten" oder „qualifizierten" Delikts, benutze. Lehrreich sind in dieser Beziehung folgende beiden Äußerungen MERKEL's. Derselbe sagt (Lehrbuch S. 257 f.), der Gesetzgeber benutze als Erschwerungsgründe bei manchen Deliktsarten „gewisse Motive der Tat, vor allem den etwa zu Grunde liegenden Eigennutz (so in den §§ 133₂, 169 i. f., 257₁)". Dies ist vollkommen richtig, denn die in den ersten beiden Paragraphen benutzte „gewinnsüchtige Absicht"[2]) sowie

[1]) Über die Frage der Existenz eines solchen selbständigen privilegierten und qualifizierten Deliktes cf. meinen „Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte" S. 1 f.

[2]) StGB. § 133: „Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen,

das in § 257₁ benutzte Moment „seines Vorteils wegen“ [1]) sind Motive „der Tat“. Merkel hätte auch ruhig sagen können: gewisse Motive „des Verbrechens“, denn die genannten Erschwerungsgründe sind nicht bloß Motive der Tat, sondern zugleich Motive des Verbrechens sc. des betreffenden einfachen Verbrechens. Nicht richtig dürfte es dagegen sein, wenn Merkel ib. sagt, daß bei manchen Deliktsarten „über die zum Tatbestande gehörigen Momente hinausgehende rechtswidrige Absichten (so in den §§ 202, 235, 236, 266₁ ff.)“ benutzt würden. In den beiden letzten der zitierten Paragraphen [2]) gehen nämlich die genannten rechtswidrigen

---

so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

StGB. § 169: „Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.“

[1]) StGB. § 257₁: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.“

[2]) StGB. § 236: „Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

§ 266: „Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögens-

Absichten nicht über die zum Tatbestande gehörigen Momente hinaus, sondern sind Glieder der Entwicklungskette, welche noch in den Tatbestand des Delikts hineinreichen, also zu ihm gehören. Falls ferner MERKEL in dem „ff." den § 267 StGB. mitzitieren will, so ist auch in diesem Punkte seine Behauptung nicht richtig, den die in § 267 benutzten Absichten gehören ebenfalls zum Tatbestande.[1])

Wie viele der (vom Urmotiv bis an die Ausführungshandlung des Delikts reichenden) Verbrechenstätigkeitsmotive nun zugleich Verbrechensmotive sind, hängt davon ab, wie viele der Verbrechenstätigkeitsmotive zu Tatbestandsmerkmalen des Delikts gemacht sind; oder anders ausgedrückt, wie tief von der Ausführungshandlung aus die Grenze des Verbrechens die nach dem Urmotive führende psychische Kausalkette hinabgeschoben ist. Nach den verschiedenen

---

stücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügen;

3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden."

Ob MERKEL mit „266₁" die Nummer 1 oder den Absatz 1 meint, ist nicht von Belang, denn in beiden Fällen gilt das im Text Gesagte. (Anders steht es im Absatz 2 des § 266: Hier wird thatsächlich eine „über die zum Tatbestande", sc. der Delikte des Absatz 1, „gehörigen Momente hinausgehende rechtswidrige Absicht" benutzt, nämlich die Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen. — Ob der Gesetzgeber das, was er sagt, auch wirklich meint, oder ob er sich, analog zu § 236 zit., die Bereicherungsabsicht des Absatz 2 an Stelle der Benachteiligungsabsichten des Absatz 1 denkt, mag unerörtert bleiben. —)

[1]) § 267: „Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

Gesetzbüchern kann das natürlich sehr verschieden sein. Angenommen es habe jemand ein Mädchen entführt, um es zur Ehe zu bringen, darauf ihr Vermögen in seine Hand zu bekommen und mit diesem seiner Verwandtschaft zu helfen. Lautet der Tatbestand der Entführung als solcher einfach: „Wer eine Frauensperson entführt", so ist die Absicht, letztere zur Ehe zu bringen, ein Motiv „des Verbrechens der Entführung". Lautet er dagegen: „Wer eine Frauensperson entführt, um sie zur Ehe zu bringen" (cf. StGB. § 236), so ist die Absicht, die Entführte zur Ehe zu bringen, nur Motiv der „Entführungstätigkeit". Die „Verbrechensmotive" beginnen in letzterem Falle erst mit der Absicht, das Vermögen der Entführten in die Hand zu bekommen.

Der Gesetzgeber muß als Minimum bei jedem Delikte die Deliktstätigkeit und das, von ihr aus gerechnet, erste Glied der Willenskette, nämlich den auf sie gerichteten Willen, in den Tatbestand aufnehmen, denn das erfordern die zu einem jeden (vorsätzlichen) Delikte notwendigen Bestandteile: Vorsatz und Ausführungshandlung (cf. z. B. § 223 StGB.: „Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt").[1][2] Im übrigen hat er vollkommen freie Hand. Er kann auch das folgende Glied der psychischen Kausalkette noch mit zum Tatbestande nehmen, wie z. B. in § 242 StGB., welcher Wegnahme, Vorsatz der Wegnahme

[1] Und wo der Gesetzgeber bei einem Verbrechen oder Vergehen im StGB. die bloße Tätigkeit nennt, z. B. § 241: „Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft", da ist bekanntlich der Vorsatz ohne weiteres zu ergänzen.

[2] Sehen wir wiederum durch das philosophische Mikroskop, so müßten wir eigentlich sagen, zu jedem Delikte gehörten mindestens drei Glieder der Kausalreihe, nämlich Vorsatz, Handlung und ein realer Erfolg der letzteren; so zerfällt auch in dem oben gegebenen Beispiele das körperliche Mißhandeln, sagen wir durch einen Schlag, unter der philosophischen Lupe in das Schlagen und das Getroffensein (cf. oben S. 173 Anm. 2). Jedoch pflegt man den realen Erfolg meistens unter der Ausführungshandlung mitzuverstehen.

und Absicht der Zueignung verlangt. Er kann außer diesem zweiten Gliede auch noch dessen Ausführung mit verlangen, sodaß er den Tatbestand nicht nur nach der psychischen Seite, sondern auch nach der realen hin ausdehnt u. s. w.

Da nun der Gesetzgeber die Grenzen des Verbrechens auf der psychischen Entwicklungsreihe beliebig tief hinabschieben kann, so kann es [1]) Verbrechen geben, welche kein Motiv haben. Es sind dies diejenigen Delikte, bei welchen die gesamte Motivreihe der Verbrechenstätigkeit mit in den Tatbestand aufgenommen wird. Z. B. ist ein Motiv zu dem Verbrechen, „wenn Aufseher eine Frauensperson aus Geilheit mißbrauchen", ausgeschlossen. Denn unserer Definition nach sind diejenigen Glieder, welche von der Deliktstätigkeit aus gerechnet über den Trieb oder die psychische Eigenart hinausliegen, nicht mehr als „Motive" anzusehen. Sachlich dasselbe wäre es, falls der Tatbestand lauten würde: „Wenn Aufseher eine Frauensperson zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen," [2]) formell würde es aber zu diesem Delikt ein Motiv geben, nämlich als Urmotiv die Geilheit selbst.

Also der Gesetzgeber hat freie Hand, welche und wieviele der Verbrechenstätigkeitsmotive er mit in den Tatbestand hineinnehmen will. Nicht richtig dürfte es daher sein, wenn John (Entwurf S. 192) sagt: „Das Motiv, der Zweck, um dessentwillen die Rechtsverletzung begangen wurde, ist natürlich indifferent, wenn es sich darum handelt, ob eine Handlung überhaupt strafbar ist." Denn es gibt Rechtsverletzungen, welche an sich noch nicht stark genug sind, um als strafbar (bezw. als besondere Delikte) erachtet zu werden, sondern noch des Hinzutrittes eines bestimmten Motives bedürfen. Z. B. bedroht StGB. § 236 nicht die bloße mittels List u. s. w. ins Werk gesetzte Entführung („Wer

[1]) als Ausnahme zu dem oben S. 143 f. Gesagten.
[2]) So A. L. R., cf. oben S. 314.

eine Frauensperson wider ihren Willen durch List . . . . . entführt"), sondern verlangt zur Strafbarkeit dieser Handlung noch ein bestimmtes Motiv derselben, nämlich entweder das Motiv, „um sie zur Unzucht zu bringen" oder das Motiv, „um die Entführte zur Ehe zu bringen". Anzuerkennen ist dagegen, um noch ein weiteres Beispiel zu bringen, folgende Äußerung Ortloff's, wofern sie de lege ferenda gesprochen ist, G.S. XVI S. 130: „Allerdings ist die Befriedigung der Hab- oder Gewinnsucht meist Motiv und Endzweck der als Vermögensverletzung sich darstellenden Verbrechen, allein sie gehört nicht mit in den Begriff des Verbrechens, der erfüllt ist, wenn nur die Vermögensverletzung beabsichtigt ist." De lege lata wäre diese Behauptung dagegen etwas kühn, denn es können sehr wohl in positiven Gesetzgebungen Vermögensverletzungen als Verbrechen konstruiert sein, zu deren Begriff die Befriedigung der Hab- oder Gewinnsucht gehört.

Finden sich in Einem Tatbestand mehrere Ausführungshandlungen, so gehören die auf dieselben bezüglichen Willen meistens zu einer und derselben Kausalreihe. Z. B. muß im StGB. § 243 No. 3 „. . . . wenn mittels Einbruches . . . . gestohlen wird" der Wille des Stehlens das Motiv zum Einbruche sein, wie aus dem Worte „mittels" hervorgeht.[1])

Es kommt aber auch vor, daß mehrere Tätigkeiten sich in demselben Tatbestande befinden, ohne daß der Wille der Ausführung der einen zugleich das Motiv für die Begehung der zweiten zu sein braucht. In diesem Falle vereinigt der Gesetzgeber zwei selbständige Tätigkeiten mit je einer selbständigen Motivreihe zu Einem Tatbestande. So lautet StGB. § 277: „Wer . . . . . ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht . . . ." Die Motivreihe der ersten Tätigkeit, der Verfälschung, ist dem Gesetzgeber

[1]) Hat daher Täter gestohlen, nachdem er zu irgend einem andern Zwecke eingebrochen ist, so kann nicht nach StGB. § 243 Nr. 3 gestraft werden, wie ja auch allgemein anerkannt wird.

gleichgültig. Sie kann die sein, von der Fälschung Gebrauch zu machen zur Täuschung von Behörden, sodaß, gerade wie bei dem oben besprochenen Einbruchsdiebstahl, Eine Kette das ganze Delikt durchzieht. Sie kann aber auch irgend eine andere sein, z. B. Täter beging die Fälschung, um seine Frau zu täuschen, damit sie eine Reise, die sie geplant hatte, aufgebe. Was in § 277 zit. die zweite Tätigkeit (das Gebrauchmachen) anbetrifft, so ist deren Motivreihe dem Gesetzgeber nicht vollständig gleichgültig, sondern er fixiert noch das nächste Glied, oder richtiger gesagt eins der folgenden Glieder der Kette, nämlich er verlangt, daß unter den letzteren das Moment „zur Täuschung von Behörden" vorkomme. Ganz analog verfährt er in § 124: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten .... zu begehen, in die Wohnungen .... eindringt." Auch hier ist dem Gesetzgeber die Motivkette der ersten Ausführungshandlung (des Zusammenrottens) vollständig gleichgültig, während er in der Motivkette der zweiten (des Eindringens in die Wohnung) das Vorkommen eines bestimmten Gliedes verlangt, nämlich der Absicht, Gewalttätigkeiten zu begehen.

In § 125 haben wir ein Beispiel dafür, daß die Motivreihen beider Tätigkeiten aus dem Tatbestande ausgeschaltet sind: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeit begeht." Infolgedessen sind für die Frage nach der Verurteilung aus StGB. § 125 (nicht für die Frage nach der Strafausmessung) vollständig gleichgültig sowohl die Motive, welche der Zusammenrottung als auch diejenigen, welche den Gewalttätigkeiten zu Grunde gelegen haben.

In manchen solcher Fälle, wie sie soeben behandelt sind, will es mir allerdings scheinen, als ob dem Gesetzgeber die mehreren Tätigkeiten als zu einer und derselben Kausalreihe gehörend vorgeschwebt haben, und als ob nur mehr

oder weniger zufällig diese einheitliche Kausalkette in zwei selbständige aufgelöst wäre. So ist es z. B. möglich, daß dem Gesetzgeber in § 277[2] die drei Willen: der Fälschung, des Gebrauchmachens und der Täuschung von Behörden als Glieder einer und derselben Kausalreihe vorgeschwebt haben, und daß er eigentlich folgenden Tatbestand gemeint hat:

„Wer .... ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht, um davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch zu machen, und diesen Gebrauch tatsächlich macht ....";

oder anders formuliert:

„Wer .... von einem derartigen verfälschten Zeugnisse zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, nachdem er es zu diesem Zwecke angefertigt hat ...."

In letzterem Falle würde die Konstruktion sachlich wie formell entsprechen dem zweiten Delikte des § 177 StGB.: „.... wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat."

Möglich ist aber auch, daß der Gesetzgeber mit voller Absicht den Willen der zweiten Tätigkeit nicht gleichzeitig zum Motiv der ersten gesetzt hat. Jedenfalls formiert er durch Zulassung mehrerer selbständiger Kausalreihen ein total anderes Delikt und zwar ein bedeutend umfassenderes. Denn nicht nur diejenigen Tatbestände, in welchen jene verschiedenen Willen im Kausalnexus stehen, werden getroffen, sondern auch solche Tatbestände, bei denen dies nicht der Fall ist.

Kap. XV. Motivähnliche Erscheinungen.

Als eine Folge der oben S. 196 ff. besprochenen Tatsache, daß jedesmal die Gesamtpersönlichkeit des Täters die ganze Entwicklung des Deliktes begleitet, treten vielfach bei der Ausführung von Verbrechen Erscheinungen auf, welche sich

auf den ersten Blick zwar als Motive darstellen, sich aber bei genauerer Untersuchung als einfache, außerhalb der Entwicklungskette liegende Begleiterscheinungen entpuppen.

Diese motivähnlichen Erscheinungen zerfallen in zwei Gruppen. Erstens in solche, welche überhaupt nicht Verbrechensmotiv sein können, und zwar weder zu dem betreffenden Delikte, bei welchem sie auftreten, noch bei andern Delikten; sie sind nicht im stande, selbst eine Entwicklungskette zu produzieren, sondern treten nur zu einer solchen hinzu. Und zweitens in solche, welche zwar Motive sein können, in concreto aber nicht motivisch, sondern eben nur als Begleiterscheinungen auftreten.

1. Zu der ersten Gruppe gehören z. B. List, Verschlagenheit und Raffiniertheit. Man kann zwar ein Delikt begehen, um die genannte Eigenschaft zu üben, sie zu betätigen, dann sind aber nicht sie die Motive dieses Delikts, sondern Motive sind eben die Absicht, sich in List, Verschlagenheit und Raffiniertheit zu üben und ferner die sich an diese Absicht anschließenden übrigen Glieder der Kette, welche man auf die Frage erfährt, zu welchem Zwecke sich Täter in den genannten Eigenschaften habe üben wollen. Sehr richtig sagt dieserhalb auch der Sprachgebrauch nicht, es sei ein Delikt „aus List", „aus Verschlagenheit" und „aus Raffiniertheit" begangen, sondern „mit List", „mit Verschlagenheit", „mit Raffinement", es sei etwas „durch List" gelungen, „in verschlagener, raffinierter Weise ausgeführt" u. s. w. cf. auch StGB. § 235.[1])

Ferner ist hier zu nennen Willkür und Überlegung. Feuerbach spricht (Revisionen II S. 393 ff.) von „Verbrechen aus Willkür" und „Bestimmung durch Willkür" (S. 395). Er meint damit solche Delikte, denen eine Leidenschaft zu Grunde liegt, bei denen aber die unmittelbare Wirkung

[1]) Dasselbe gilt für die „Hinterlist". Ich würde daher letztere auch nicht, wie v. Liszt dies tut (S. 509), zu den Motiven rechnen.

dieser Leidenschaft durch eine dazwischentretende Reflexion über die Handlung und ihre Folgen unterbrochen ist. Z. B. wenn zwischen einer Beleidigung und dem Entschlusse, dieselbe durch ein Verbrechen zu rächen, einige Zeit verflossen wäre, so sei es möglich, dass der Verbrecher „nicht durch die Leidenschaft", sondern „aus reifer Überlegung" zu dem Verbrechen bestimmt sei. Aus Willkür im Sinne von Reflexion kann m. E. aber niemals ein Delikt entstehen, die Reflexion dürfte vielmehr ebenso wie List, Verschlagenheit und Raffiniertheit nur eine Begleiterscheinung sein (sei's bei der Entschlußfassung, sei's bei der Ausführung, sei's bei beiden). An dieser Charakterisierung würde auch der Umstand nichts ändern, dass in manchen Fällen die Überlegung unerläßlich ist, wie z. B. bei einer komplizierten und lange Vorbereitung erfordernden Urkundenfälschung; und ebensowenig der Umstand, dass sie zuweilen in den Tatbestand aufgenommen ist, sei's als eine bei der Entschlußfassung (dolus praemeditatus), sei's als eine bei der Ausführung vorliegende (so beim Mord im deutschen Strafgesetzbuch). Gerade die Konstruktion von Mord und Totschlag im deutschen Strafgesetzbuch zeigt, dass Willkür im Sinne von Überlegung nur eine Begleiterscheinung ist, welche bei der Ausführung (und analog natürlich auch schon bei der Entschlußfassung) des Delikts bald vorhanden ist, bald fehlt.

Kann das Naturell ein Motiv sein, d. h. die leibliche Eigentümlichkeit des Täters, insofern sie dauernd Einfluß auf seine geistigen Eigentümlichkeiten hat, wie z. B. Jugend, Greisenalter, männliches oder weibliches Geschlecht?

Daß das Naturell zunächst einen außerordentlichen Einfluß hat auf Begehung und Unterlassung von Verbrechen und auf die Art und Weise, wie dieselben begangen werden, dürfte außer Zweifel stehen. So sagt z. B. Durchholz (G.A. 35 S. 268): zu den strafmildernden Momenten gehöre vor allem die Jugend, „welche regelmäßig unüberlegter handelt, leidenschaftlicher verfährt, auch leichter verführt wird als das

Alter". Cfr. auch FEUERBACH Revisionen II S. 401 „Furchtsamkeit und Stärke, leicht zu erweckende, sympathetische Gefühle gehören zu den Eigentümlichkeiten dieses Geschlechts" d. h. des weiblichen, u. s. w.[1])

Bisweilen wird nun das Naturell zu den Verbrechensmotiven gerechnet. So, wie es scheint, von WAHLBERG; derselbe konstatiert (kleine Schriften II S. 152) bezüglich 146 in Österreich von Frauen begangener Mordtaten als „vorwaltend weibliche Motive" für die Begehung eines Mordes: bittere Not wegen eines unehelichen Kindes, Furcht vor Mißhandlung, eheliches Unglück.[2])

Meiner Ansicht nach ist dies nicht richtig. Vielmehr dürfte die Entwickelung der Motivreihe überall dieselbe sein, nur findet sie bei dem einen Naturell auf einem günstigeren Nährboden als bei dem anderen statt. Z. B. wird das Aufkeimen und die Entwickelung eines Delikts aus Eitelkeit heraus bei der Frau leichter vor sich gehen, als beim Manne, das Aufkeimen und die Entwickelung eines Deliktes aus politischer oder sonstiger Schwärmerei leichter beim Jünglinge, als beim Greise. In die Motivkette selbst darf aber das Naturell meiner Ansicht nach (etwa als Trieb oder psychische Eigenart) nicht einrangiert werden. Auch HÄLSCHNER sagt direkt (Strafrecht I S. 503), daß das Verbrechen niemals seinen Grund im Naturell habe, sondern nur im

[1]) Nicht nur bei den einzelnen Individuen, sondern auch bei ganzen Völkern kommt das Naturell strafrechtlich in Betracht, z. B. sagt HOLTZENDORFF (Mord und Todesstrafe S. 94 f.), bei den mitteleuropäischen Völkern sei Raubmord die weitaus häufigste unter den vorsätzlichen Tötungen, während Banditenmord und Lohnmord zu den Eigentümlichkeiten anderer Länder gehörten; ib. S. 341 Note 33: „Die Nationalität wird zum Teil durch das Vorwiegen und die größere Häufigkeit gewisser Verbrechensmotive charakterisiert." Auch sei noch die interessante Äußerung WAHLBERGS angeführt (kleinere Schriften II S. 151): „In Dalmatien und im Küstenlande genügte ein geringfügiger Wortstreit oder heftiger Zorn über eigenmächtiges Abweiden eines Grundstreifens, um in Mord und Totschlag zu explodieren," u. s. f.

[2]) Über die im Text von WAHLBERG benutzte Methode, die Erregungsursache statt des Verbrechensmotives zu nennen, cf. oben S. 225.

Charakter (cfr. auch S. 507 ib.). Ebenso sagt HOLTZENDORFF in folgendem Ausspruche (Mord und Todesstrafe S. 92) sehr richtig „bei den Beweggründen" statt „als Beweggrund": „ohnehin ist daran zu erinnern, daß auch das Naturell der Nationen bei den Beweggründen des Mordes von Einfluß ist, so daß bei einigen Völkern Erscheinungen vorkommen, die bei andern hinwiederum fehlen oder doch zu den seltensten Ausnahmen gehören".

Zweifelhaft könnte schon sein die strafrechtlich viel besprochene Betrunkenheit. Wir meinen hier natürlich nicht die sinnlose Trunkenheit, wie sie z. B. bei den actiones liberae in causa in Betracht kommt, sondern eine solche, bei welcher der Betrunkene noch strafrechtlich zurechnungsfähig bleibt. Ebenso ist die Trunkenheit in dem obengenannten Sinne zu unterscheiden von der Trunksucht. Letztere kann sehr wohl ein Motiv z. B. für einen Schnapsdiebstahl sein. Augenblicklich steht aber nur zur Verhandlung, ob die Trunkenheit im Sinne von Angetrunkensein, durch Alkohol verursachter Aufgeregtheit, Motiv sein kann. Diese Frage möchte ich verneinen. Es kann allerdings sein, dass Täter das Delikt nicht begangen hätte, wenn er nicht betrunken gewesen wäre. Damit ist aber die Trunkenheit noch kein Motiv, das Delikt hat sich nicht aus ihr entwickelt. Vielmehr ist die Motivreihe eines in Trunkenheit begangenen Deliktes keine andere, als die eines in Nüchternheit begangenen, z. B. wollte Täter in Trunkenheit auch nur seinen Rachetrieb, seinen Geschlechtstrieb befriedigen, der ihm innewohnenden Zerstörungswut Luft machen u. s. w. Trunkenheit kann wohl diese Urmotive verstärken oder auch anregen, reizen, kann aber niemals selbst ein Motiv sein. Sie steht meiner Ansicht nach vielmehr auf derselben Stufe, wie z. B. die Kälte, welche in dem Täter das Motiv für einen Manteldiebstahl entstehen läßt.

Auf dem eben ausgeführten Standpunkte steht u. a. auch FEUERBACH (Revisionen II S. 411), wenn er sagt, die

Strafbarkeit der Fleischesverbrechen werde gemindert, „wenn die Trunkenheit den Instinkt erweckt hat". Ebenso sagt Krauss, Psychologie des Verbrechens, S. 66 bezüglich der Trunkenheit: „Der Vorstellungslauf ist in diesem Zustande beschleunigt und die Reizempfindlichkeit gesteigert, weshalb die Besonnenheit etwas beeinträchtigt ist", und S. 219, sie diene den Verbrechern häufig „zur Ermutigung".

Bei der Grausamkeit dagegen kann man ernstlich schwanken. Man könnte nämlich definieren: Grausamkeit ist ein Wollustgefühl, welches befriedigt wird durch den Anblick des Schmerzes anderer Geschöpfe. Auf diese Weise könnte sie z. B. Motiv einer Tierquälerei sein. Meiner Ansicht nach ist es aber richtiger, zu sagen, Roheit sei das Motiv der Tierquälerei gewesen,[1]) denn von Grausamkeit spricht man meinem Sprachgefühle nach bei einer an den Schmerzen des Opfers sich weidenden Sinnesart, welche nur als Begleiterscheinung, nur bei Gelegenheit der Ausführung irgend einer Tat, z. B. bei der Tötung eines Tieres, bei der Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten u. s. w. zutage tritt, welche aber nicht Beweggrund dieser Tat selbst ist. Vielleicht hat dies auch Wahlberg gefühlt, wenn er (kleinere Schriften II S. 151) sagt, von sozial-ethischer und strafpolitischer Bedeutung sei es, „daß in Österreich verhältnismäßig Grausamkeit und Unmenschlichkeit bei der Ermordung selten Motive darstellen". Aus der Wahl der Worte Motiv „bei der Ermordung" statt der Worte Motiv „der Ermordung" läßt sich dies nämlich vermuten.

v. Liszt dagegen zählt ohne Bedenken die Grausamkeit mit zu den Motiven (S. 505 f., 509). Sehen wir uns aber einmal die Fälle, welche er anführt, genauer an. Er sagt ib. S. 505 f., zu den im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch verwendeten Motiven gehöre:

---

[1]) auch v. Liszt weist auf die Verwandtschaft der Grausamkeit mit der Roheit hin, cf. S. 506 N. 5.

„5. die Grausamkeit in verschiedenen Wendungen". Aus jeder dieser „verschiedenen Wendungen" ist nun aber zu ersehen, daß vom Gesetzgeber die Grausamkeit nicht als Motiv, sondern nur als Begleiterscheinung gedacht wird. Besonders klar tritt dies bei den beiden ersten Wendungen hervor. Die erste derselben befindet sich in Art. 52, woselbst in Abs. 2 Straferhöhungsgründe angegeben werden mit den Worten: „Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit . . ." Hier tritt also die Grausamkeit (und zwar als Qualifikationsgrund) bei einem anderen, nicht aus Grausamkeit entstandenen Delikte auf; und ebenso sagt der französische Text: „si l'acte a été commis avec barbarie". Dieser accessorische Charakter springt um so mehr in die Augen, als unmittelbar daneben „aus Mordlust", „aus Habgier" gesagt, also die Form der Motivbezeichnung angewendet und im französischen Text sogar direkt „si l'acte a eu pour mobile la soif du meurtre, la cupidité" gesagt wird. Die zweite Stelle ist Art. 114. Hier heißt es mit Bezug auf gewisse Sittlichkeits-Delikte in Abs. 4: „Handelt der Täter unter Verübung von Grausamkeit", der französische Text: „si l'auteur s'est livré à des actes de cruauté" sc. bei Begehung jener Sittlichkeitsdelikte. Also auch hier wird die Grausamkeit nur als bei anderen in Frage kommenden Handlungen sich zeigend erwähnt.[1]) Also in sämtlichen Stellen sehen wir, daß die Grausamkeit nicht als Motiv erscheint, sondern vom Gesetzgeber nur als bei einer aus irgend einem anderen Motive vorgenommenen Handlung sich offenbarende Charaktereigenschaft gedacht ist, — ein Beweis für die Richtigkeit unserer Annahme, daß Grausamkeit nicht als Motiv, sondern nur als Begleiterscheinung auftreten kann.

---

[1]) In ähnlicher Weise, wenn auch weniger deutlich, tritt der Charakter der Grausamkeit als einer Begleiterscheinung hervor in den beiden andern von v. Liszt genannten Stellen, nämlich in Art. 129 u. 250.

2. Wenden wir uns nun der zweiten Gruppe dieser motivähnlichen Begleiterscheinungen zu, nämlich denjenigen, welche zugleich Motive sein können.

Während man bei der Grausamkeit schwanken kann, ist z. B. der Zorn (vielleicht ganz allgemein jede Leidenschaft) entschieden zu dieser zweiten Gruppe zu rechnen. Ja häufig, vielleicht sogar meistens, wird er in concreto tatsächlich beiden angehören, d. h. wenn er bei einem Delikte überhaupt auftritt, so wird er sowohl das Motiv als auch eine Begleiterscheinung desselben sein. So z. B. in folgendem Falle. Der nervöse A gerät über einen fortwährend in seinem Garten kläffenden fremden Köter in Wut, reißt das Gewehr von der Wand und schießt denselben nieder. Er hat hier sowohl „im Zorn" gehandelt wie „aus Zorn". Anders ist dagegen die Sachlage in folgendem Falle. A will den B aus irgend einem Grunde verprügeln. Kurz vor der Tat erhält er von dem C einen Brief, der ihn in den höchsten Zorn gegen denselben, den C, versetzt, und noch in diesem Zorn begeht er dann jene Mißhandlung des B. Hier hat A nur „im Zorn" gehandelt, nicht auch „aus Zorn",[1]) der Zorn ist hier nur Begleiterscheinung, nicht Motiv.[2])

Daß der Gesetzgeber, wenn er das eine Mal „aus Zorn", das andere Mal „im Zorn" sagt, nicht immer diese Unterscheidung beabsichtigt hat, ist allerdings wohl nicht zu leugnen, ändert aber an der Tatsache nichts, daß der Zorn nach dem ersten Ausdruck als Motiv verlangt wird, während es nach der zweiten genügt, wenn er als Begleiterscheinung auftritt.[3])

---

[1]) So sagt auch Hälschner (Strafrecht I S. 518) sehr richtig, vom Handeln im Affekt sei das Handeln aus diesem Affekte zu unterscheiden.

[2]) Der sogenannte dolus repentinus hat mit dieser Sachlage nichts zu tun. Er ist nur ein „im Zorn" gefaßter Vorsatz. (Ob er auch „aus Zorn" gefaßt ist, ist gleichgültig und ebenso, ob er im Zorn zur Ausführung gelangt.)

[3]) Feuerbach sagt Revisionen II S. 439 bezüglich des Zornes: „er bezieht sich ... bloß auf die einzelne Person, die durch ihre Handlung den Verbrecher in den Zustand des tierischen Begehrens versetzt hat", und:

Da nun sehr viele Urmotive (vielleicht alle) zugleich Begleiterscheinungen sein können, so muß man überall, wo der Gesetzgeber ein Motiv verlangt, genau prüfen, ob im konkreten Falle die betreffende Erscheinung auch wirklich ein Motiv und nicht bloß eine Begleiterscheinung ist.

So dürfte im folgenden Beispiele nur eine Begleiterscheinung vorliegen. Der A glaubt seinen Bruder von dem gemeinschaftlichen Landesherrn tödlich beleidigt und um ersteren zu rächen, beschimpft er letzteren in einer niederträchtigen und gemeinen Weise. Zweifellos ist hier das Delikt nicht „aus ehrloser Gesinnung entsprungen", sondern das Motiv der Tat war Bruderliebe, und die ehrlose Gesinnung ist nur eine Begleiterscheinung. Es dürfte daher auch nach §§ 20, 94 StrGB. nicht auf Zuchthaus, sondern nur auf Festungshaft erkannt werden.[2])

Kein Motiv, sondern nur eine motivähnliche Erscheinung, wenn auch nicht gerade eine Begleiterscheinung, halte ich auch da für vorliegend, wo ein Delikt zwar in einer Leidenschaft seinen letzten Grund hat, aber nicht mehr während der Dauer der Leidenschaft begangen wurde. So,

---

er erzeuge „nur zwei Arten von Rechtsverletzungen, nämlich Verletzungen des Körpers und Verletzungen der Ehre". Das dürfte nicht richtig sein, denn wie unsere obigen Beispiele zeigen, kann (wenn auch bei weniger klar denkenden und ruhig überlegenden Menschen, aber solche kommen für das Strafrecht ja hauptsächlich in Betracht) der Zorn auch von Sachen erregt werden und sich gegen Sachen richten. Ferner braucht er sich nicht immer gerade gegen denjenigen zu richten, der ihn hervorgerufen hat, sondern kann auch gegen Dritte losbrechen. (Sollte Feuerbach mit den Worten „bezieht sich auf" nur die eigentliche, ursprüngliche Richtung des Zornes gemeint haben, so sind sie allerdings richtig, dann ist aber einzuwenden, daß es dem Strafrecht weniger darauf ankommt, auf wen sich der Zorn bezieht, als darauf, gegen wen er sich Luft macht.) Schließlich kann der Zorn auch andere Delikte als Verletzungen des Körpers oder der Ehre erzeugen, so z. B. eine Sachbeschädigung.

[2]) Wir haben hier die oben S. 198 unter „zweitens" geschilderte Sachlage, daß bei der weiteren Entwicklung des Delikts aus dem die ganze Entwicklung begleitenden Gesamtcharakter eine zweite Charaktereigenschaft sich offenbart, ohne aber als Motiv zu wirken.

um an zwei der vorhin gegebenen Beispiele anzuknüpfen, wenn jemand in Zorn gerät über einen fremden Hund, darauf noch im Zorn den Entschluß faßt, ihn zu töten und diesen Entschluß nach etwa acht Tagen, nachdem der Zorn längst verraucht ist, ausführt. Scheinbar leitet hier die Kausalkette auf den Zorn zurück. In Wirklichkeit ist er aber nicht das Motiv, denn um ihn zu befriedigen, kann Täter nicht die Sachbeschädigung begangen haben, da sich der Zorn unserer Voraussetzung nach schon längst gelegt hatte. An die Stelle desselben ist vielmehr irgendein neues Motiv getreten u. zw., wenn kein anderes aufgefunden werden kann, die Absicht, konstant zu bleiben, charakterfest zu sein, nicht wankelmütig zu werden, oder wie man sich ausdrücken will. Wir haben hier demnach, genau genommen, zwei selbständige, nur äußerlich zusammenhängende Motivketten. Die eine reicht vom Zorn bis zum Entschluß der Begehung des Delikts und findet hier ihr Ende, weil die treibende Kraft, der Zorn, erlischt. Die zweite reicht von der Charaktereigenschaft der Beharrlichkeit (oder wie man sie nennen will) über die Absicht, jenen einmal gefaßten Entschluß auszuführen, bis zum Delikt. Die Schlußstation der ersten Motivreihe, nämlich der Entschluß zur Begehung des Delikts, ist für die zweite Motivreihe die Veranlassung. Nämlich die psychische Eigenschaft der Beharrlichkeit wird durch die Existenz jenes Entschlusses in Tätigkeit versetzt und es entsteht die Absicht, beharrlich zu sein; gerade so, wie etwa die Kälte den Wärmetrieb erregt und die Absicht, diesen zu befriedigen, erzeugt.

Dieselbe Ansicht dürfte auch in den Worten Feuerbachs vertreten sein (Revision II S. 393—395), Handlungen, denen eine Leidenschaft zu Grunde liege, seien darum noch nicht immer Handlungen „aus Leidenschaft", bis zum Beweis des Gegenteils müsse dies allerdings angenommen werden u. s. w., ähnlich Hälschner I S. 518.[1])

[1]) cf. auch in der Allg. Österr. Gerichtszeitung (1878 Nr. 37 S. 145)

Stock „Lebenszweck und Lebensauffassung" 1897 S. 43 sagt: „Daß der Zweck über dem Mittel vergessen wird, das Mittel selbst Zweck wird, ist eine tägliche Erfahrung. Der Geizhals, der bloß Geldmittel aufhäuft, ohne noch an den Zweck des Geldes zu denken, ist ein oft genanntes Beispiel. Je weiter aber ein Mittel von seinem Zweck in der Zweckreihe entfernt ist, desto leichter kann hinter ihm der Zweck zurücktreten, d. h. er kann aufhören, wirkliche ursächliche Bestimmtheit zu sein, ohne doch als logischer Zweck zu verschwinden." [1][2]) Meiner Ansicht nach kann aber nie ein Zweck verloren gehen bezw. zum bloß logischen Zwecke herabsinken, ohne daß in dem betr. Falle an seine Stelle ein neuer tritt. So auch in dem oben von Stock angegebenen Beispiele. Anfangs wollte der Betreffende nur Geld erwerben für bestimmte Zwecke, z. B. um seiner Eitelkeit durch Kauf von neuen Kleidern zu fröhnen, um auf Reisen seine Wißbegier zu befriedigen u. s. w. Allmählich traten diese Zwecke zurück — aber gleichzeitig trat an ihre Stelle die aus dem Besitze des Geldes unmittelbar sich ergebende psychische Befriedigung, welche man Geiz nennt.

---

die hierherschlagenden Worte Wahlbergs bezüglich des österr. StGB. § 46 (letzterer lautet, soweit er uns interessiert: „Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind: ... d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen"). „Je nach der Fassung des im § 46 d bezeichneten Milderungsgrundes ist zwischen dem Motiv zur Übeltat und dem Motiv bei der Ausführung derselben zu unterscheiden, indem dieser Paragraph voraussetzt, daß das Verbrechen unter der Fortdauer einer und derselben heftigen Gemütsbewegung beschlossen und ausgeführt wurde." Eine eingehendere Kritik dieser Worte würde zu weit führen.

[1]) Ähnlich auch Volkmann in seinem Lehrbuche der Psychologie S. 451.

[2]) cf. auch in Schwarz' „Psychologie des Willens" den interessanten Paragraphen 14 über den „Motivwandel".

Kap. XVI. Die gesetzgeberische Ausdrucksweise bezüglich der Motive.

Wir wollen nun noch eine Betrachtung anstellen über die die Motive betreffende gesetzgeberische Ausdrucksweise und zwar de lege ferenda wie de lege lata.

Man sagt häufig, der Gesetzgeber „berücksichtigt nicht die Motive einer Tat", „kümmert sich nicht um die Motive" u. s. w. und meint damit die Tatsache, daß in einem konkreten Falle die Motive einer zum Delikt gestempelten Tätigkeit vom Gesetzgeber nicht mitgenannt werden. Auch der Gesetzgeber selbst steht vielleicht in dem einen oder anderen solcher Fälle auf dem Standpunkte, daß er die Motive nicht berücksichtigt habe bezw. nicht habe berücksichtigen wollen. Meiner Ansicht nach ist aber de facto eine derartige gesetzgeberische Nichtberücksichtigung der Motive gar nicht möglich. Denn in dieser scheinbaren „Nichtberücksichtigung", in dieser „Nichterwähnung" von seiten des Gesetzgebers liegt doch eine Berücksichtigung, nämlich es liegt in ihr ein vom Gesetzgeber, sei's bewußt, sei's unbewußt, gegebener Befehl an den Richter. Und zwar lautet derselbe, wenn der Gesetzgeber überhaupt keine Motive genannt hat, daß die betreffende Handlung strafbar sein solle, einerlei welche Motive ihr zu Grunde liegen. Hat er Eins der Motive (sc. der Verbrechenstätigkeitsmotive cf. oben Kap. XIV) mit in den Tatbestand hineingezogen, so lautet der Befehl, daß die übrigen gleichgültig sein sollen u. s. w. Das Schweigen des Gesetzgebers ist also immer ein konkludentes. Zur Strafausmessung sind natürlich allgemeinen Grundsätzen nach die Motive immer vom Richter zu berücksichtigen, d. h. soweit sie nicht schon zum Tatbestande verwendet sind, also nur alle „Verbrechensmotive", denn sonst würde der Richter sie doppelt bestrafen, wie wir dies oben S. 313 f. schon gesehen haben. Infolgedessen kann man auch umgekehrt sagen, alle Motive einer Handlung, welche der Gesetzgeber ausschließ-

lich als Strafzumessungsgründe benutzt wissen will, braucht er einfach unerwähnt zu lassen. Besondere diesbezügliche Zusätze sind zwar nicht schädlich (vorausgesetzt, daß man für andere Gesetze nicht ein und zwar ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes argumentum e contrario daraus zieht) wohl aber überflüssig. Z. B. hätte der Zusatz, welchen das österr. StGB. in § 149 dem Delikte der Kindesweglegung beifügt „was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe", wegbleiben können, ohne daß dies irgend einen Einfluß gehabt hätte.

Will der Gesetzgeber aber auf andere als die eben genannte Weise die Motive vom Richter benutzt wissen, so muß er diesen seinen Willen durch Worte zum Ausdruck bringen. Mit den diesbezüglichen Ausdrucksweisen wollen wir uns nun im folgenden beschäftigen.

A. Das Urmotiv.

Die Bezeichnung des Urmotivs, also des betreffenden Triebes oder der betreffenden psychischen Eigenart des Täters, aus der das Delikt erwachsen ist, geschieht am klarsten durch das Wörtchen „aus", z. B. „aus Rache", „aus Geschlechtstrieb", „aus Eitelkeit". Entsprechend weiß der Richter, wenn er die Ausdrücke „aus Rache", „aus Geschlechtstrieb", „aus Eitelkeit" vor sich hat, sofort, daß es sich um Urmotive handelt. Natürlich sind auch andere Ausdrucksweisen möglich, z. B. sagt StGB. § 20: „. . . . aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen". ALR. Titel 20 § 1534: „Ist der Täter durch persönliche Rache oder Feindschaft zu der versuchten Brandstiftung bewogen worden" u.s.w.

Das Urmotiv kann ferner aber auch durch das dem betreffenden Triebe bezw. der betreffenden Eigenart entsprechende psychische Motiv ausgedrückt werden, z. B. das Urmotiv der „Rache" durch die Worte „zur Befriedigung der

Rache“ [1]) oder „um sich zu rächen“. Denn wie wir oben S. 283 sahen, hängen Urmotiv und psychisches Motiv so eng zusammen, daß das eine ohne weiteres zugleich mit dem andern gegeben ist. Der Gesetzgeber hat also immer die Wahl zwischen diesen beiden Ausdrucksweisen. Es ist daher auch durchaus nicht fehlerhaft, sondern höchstens ungleichmäßig ausgedrückt, wenn das eine Mal die eine, das andere Mal die andere Ausdrucksweise gewählt wird, z. B. wenn Stooss in seinem Vorentwurf eines schweizerischen StGB. in Art. 112 Abs. 2 im deutschen Text sagt: „aus geschlechtlicher Lust“ und im Französischen „pour se procurer une jouissance sexuelle“. Nur der (rein formelle) Unterschied ist vorhanden, daß es zu dem Delikte, wie es im deutschen Texte konstruiert ist, kein Motiv gibt (sc. kein „Verbrechensmotiv“, denn der Geschlechtstrieb ist ja mit in den Tatbestand des Verbrechens aufgenommen), vielmehr gibt es bei ihm nur „Verbrechenstätigkeitsmotive“ cf. oben S. 311. Zu dem Delikte, wie es im französischen Texte konstruiert ist, gibt es jedoch ein Motiv (sc. ein Verbrechensmotiv), nämlich eben den Geschlechtstrieb (denn hier liegt derselbe außerhalb des „Verbrechens“).

Also der Gesetzgeber kann das Urmotiv, ohne einen Fehler zu begehen, durch das zugehörige psychische Motiv ausdrücken und umgekehrt. Dagegen — und nun kommen wir zu einem wichtigen Punkte — muß er sich sehr hüten, Urmotiv oder psychisches Motiv durch ein reales Motiv ausdrücken zu wollen. [2])

Ein ausgezeichnetes Beispiel für die Gefährlichkeit einer solchen Ausdrucksweise liefert gerade durch seine Zweisprachigkeit der soeben schon herangezogene Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Der Art. 116 desselben lautet im deutschen bezw. im französischen Texte:

---

[1]) Bezüglich des Wörtchens „zur“ allein cf. jedoch unten S. 341.

[2]) Bezüglich der Ausdrucksweisen in der Literatur cf. oben S. 285 ff.

Art. 116. „Wer um Lohn zu gewerbsmäßiger Unzucht Platz gibt oder Gelegenheit verschafft,

der Zuhälter, der die gewerbsmäßige Unzucht von Dirnen aus Eigennutz begünstigt,

wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten oder mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren und überdies mit Geldstrafe bis 5000 Frcs. bestraft."

Art. 116. „Celui qui, moyennant salaire, fournira des locaux ou procurera des occasions à la prostitution habituelle;

le souteneur qui, pour en tirer profit, favorisera la prostitution habituelle d'une fille,

sera puni de l'emprisonnement pou 3 mois au moins ou de la réclusion jusqu'à 3 ans. Le tribunal prononcera en outre l'amende jusqu'à 5000 francs."

Denken wir uns folgenden Fall: Ein im höchsten Grade uneigennütziger junger Mann verdiente gerade soviel, daß er sich und seine alte Mutter ernähren konnte. Wegen Krankheit der letzteren wurde plötzlich eine größere Summe nötig. Nur um diese zu verdienen und nur so lange bis er sie erworben haben würde, wurde er Zuhälter, da sich ihm eine andere Geldquelle nicht auftat. Hier kommt nun, was oben S. 283 ff. theoretisch ausgeführt wurde, zur praktischen Verwendung. Nach dem französischen Texte wäre Täter zu verurteilen, denn zweifellos hat er die gewerbsmäßige Unzucht der Dirne begünstigt „pour en tirer profit". Nach dem deutschen Texte wäre er dagegen freizusprechen, denn „aus Eigennutz" hat er nicht gehandelt, im Gegenteil aus Altruismus, aus Kindesliebe. [1])

[1]) Was der Gesetzgeber gewollt hat, läßt sich (aus dem Gesetze heraus) schwer feststellen. Vom Standpunkte der Billigkeit aus könnte der deutsche Text als gewollt zu vermuten sein. Der Vergleich mit Absatz 1 spricht dagegen zu Gunsten des französischen. Denn wenn beim Nichtzuhälter die Absicht, einen Gewinn zu machen („um Lohn", „moyennant salaire"), genügt, einerlei, in welchem Urmotive dieselbe ihren Anfang nimmt, so wird beim Zuhälter doch dasselbe gelten müssen. (Andererseits wäre es wiederum möglich, daß der Gesetzgeber auch schon im ersten Absatz das Urmotiv des Eigennutzes gemeint und dieses nur unvorsichtig durch ein reales Motiv ausgedrückt hat.

Die psychologische Erklärung dieses Fehlers ist wieder folgende. Liegt ein „aus Eigennutz" begangenes Verbrechen vor, so ist unbedingt aus ihm das psychische Motiv, den Eigennutz zu befriedigen, entstanden, alsdann aus diesem und zwar ebenfalls mit Notwendigkeit das reale Motiv, „pour en tirer profit". Wir dürfen aber nicht mit derselben Gewißheit umgekehrt von den Wirkungen auf die Ursachen schließen, denn umgekehrt kann zwar das reale Motiv „pour en tirer profit" zurückführen auf das Urmotiv des Eigennutzes, muß es aber nicht, sondern kann zu irgend einem beliebigen Urmotiv hinleiten, z. B. wie in obigem Falle zur Kindesliebe.

Dieselbe Sachlage liegt m. E. im StGB. §§ 180, 181a einerseits und §§ 184 Nr. 2. 184a andererseits vor, wenn sie hier auch nicht so sehr in die Augen springt wie in dem soeben behandelten zweisprachigen Artikel des schweizeri-Entwurfes. Die §§ 180, 181a StGB. verlangen nämlich, daß „aus Eigennutz" gehandelt werde,[1]) während §§ 184 Nr. 2, 184a statt dessen das Moment „gegen Entgelt" fordern.[2])

[1]) StGB. § 180: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden."

§ 181a: „Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft . . . ."

[2]) StGB. § 184 Nr. 2: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer . . . 2) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet."

§ 184a: „Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche,

Begeht nun der oben gedachte Sohn, um für seine Mutter das Geld zu beschaffen, eine der in §§ 180, 181a genannten Handlungen, so ist er nach richtiger Ansicht freizusprechen, denn das Moment „aus Eigennutz" liegt nicht vor. Begeht er dagegen eine der in §§ 184 Nr. 2, 184a genannten Handlungen, um für seine Mutter die nötige Summe zu beschaffen, so ist er zu bestrafen, denn er hat zweifellos „gegen Entgelt" gehandelt, und dieses Moment wird auch nicht aus der Welt geschafft durch den uneigennützigen Zweck, den er weiterhin mit dem Entgelt erreichen wollte. (Ob der Gesetzgeber diese verschiedenen durch die Benutznng des Urmotivs einerseits und die Benutzung eines realen Motivs andererseits hervorgerufenen Wirkungen auch wirklich beabsichtigt hat, soll hier nicht weiter untersucht werden.)

Übrigens ist dieser Fehler, so bedeutungsvoll er auch werden kann, durchaus nichts Seltenes. Konstant wird er z. B. von W. Möller (und zwar gerade wieder bezüglich der Gewinnsucht) bei seiner Kritik eines Entwurfs eines Strafgesetzbuches für Kurhessen begangen.[1]) Möller führt nämlich folgendes an:

„II. Verbrechen aus Gewinnsucht.

1. Gefährdete Erziehung.

„. . . . wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht . . . ." Entwurf § 244.

2. Meineid.

„. . . . insofern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war." Das. § 423.

3. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

„Wer in gewinnsüchtiger Absicht . . . ." Das. § 547.

---

ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft."

[1]) Kritik des Strafmaßes S. 197 f. Göttingen 1852.

4. Unterlassene Anzeige und Verhinderung strafbarer Handlungen.

„Wer . . . . um sich oder andern einen unerlaubten Vorteil zuzuwenden . . . .“ Das. §§ 550, 551.

5. Verkuppelung.

„Der Mann, welcher . . . . um eines Vorteils willen . . . .“ Das. § 322.“

Ob der Verfasser jenes Entwurfs in den genannten Paragraphen auch wirklich immer das meint, was er zum Ausdruck bringt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls irrt sich Möller in drei der fünf von ihm angegebenen Fälle. Denn „Verbrechen aus Gewinnsucht“, wie Möller sie nennt, sind nach dem Wortlaute des Entwurfs nur die unter 1 und 3 angegebenen. Die übrigen können (und werden vielleicht auch meistens) aus Eigennutz begangen werden, es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß ihnen irgend ein anderes Motiv zu Grunde liegt.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß der Gesetzgeber auch die Erregungursachen des Urmotivs zur Bezeichnung des letzteren benutzen und z. B. sagen könnte: hat Täter aus Armut, im Notstand, wegen einer schweren Beleidigung u. s. w. die Handlung begangen. Im großen ganzen kann man nämlich (cf. oben S. 290 f.) aus einer solchen Angabe häufig auf ein bestimmtes Urmotiv schließen, z. B. in den beiden ersten der genannten drei Fälle auf den Selbsterhaltungstrieb, im letzten auf Rache; im allgemeinen ist diese Methode jedoch unsicher und dürfte daher für den Gesetzgeber nicht empfehlenswert sein.

B. Die Zwischenmotive.

Was die Art und Weise anbetrifft, wie der Gesetzgeber anzeigt, dass er ein Zwischenmotiv, also einen der zwischen dem Urmotiv und dem dolus liegenden Willen meint, so wären klare Ausdrücke für dieselben: in der Absicht, um zu, zu dem Zwecke, aus dem Beweggrunde, damit, mittels, be-

hufs u. a. Auch weitere Umschreibungen sind möglich, z. B. sagt ALR. Tit. 20 § 1520: „Wer durch Ansteckung seines Eigentums das Feuer weiter zu verbreiten sucht." Trotzdem tauchen bei diesen Ausdrücken „in der Absicht", „um zu" u. s. w. de lege lata häufig Zweifel auf. Aber das liegt m. E. nicht an der Ausdrucksweise selbst, sondern daran, daß der Gesetzgeber sich in einzelnen Fällen ausnahmsweise wohl einmal eines an sich klar den Beweggrund bezeichnenden Ausdrucks bedient, während er den Vorsatz bezeichnen will, und dadurch auch andere Fälle in Zweifel bringt.

Um diesen Punkt, auf den wir kurz eingehen wollen, (besonders auch in seinem Hin- und Herschwanken) zu charakterisieren, mag angegeben werden, daß Olshausen in der 5. Auflage seiner Kommentars S. 1416 sagt, „Absicht" sei nicht „Motiv" sondern identisch mit „Vorsatz" in den §§ 43, 140, 143, 202, 242, 274 StGB., während er in der 6. und bisher letzten Auflage (S. 1398) jene Paragraphenzahl auf die beiden §§ 43 und 202 einschränkt, andererseits § 266 neu hinzufügt.

In einzelnen, wenn auch seltenen Fällen[1]) muß nun allerdings, wie oben schon angedeutet, zugegeben werden, daß der Gesetzgeber zweifellos den Vorsatz meint, trotzdem er „Absicht", „um zu" u. s. w. sagt.

Ein eklatanter Beweis hierfür dürfte § 149 des österr. StGB. sein:

„Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um dessen Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe."

[1]) selbstverständlich gehört es nicht zu unserm Thema, zu prüfen, wann im StGB. mit dem Worte „Absicht", „um zu" u. s. w. der Vorsatz und wann der Beweggrund gemeint ist.

Meiner Ansicht nach kann hier, falls die Mutter (denn diese wird in dubio der Täter sein) überhaupt zurechnungsfähig ist, von einem Motive nicht die Rede sein; denn die Absicht, ihr Kind in Todesgefahr zu bringen oder die Rettung desselben dem Zufall zu überlassen, bewegt eine zurechnungsfähige Mutter nicht zur Aussetzung. Sie will doch z. B., nachdem etwa die Gefahr vorüber oder die Rettung durch den Zufall bewirkt ist, ihr Kind nicht wieder zu sich nehmen! Das normale, ich möchte sagen ausnahmslose Motiv des Aussetzens (u. zw. das letzte reale Motiv), ist die Absicht, das Kind los zu werden. So sagt auch in richtiger Erkenntnis die Carolina in Art. CXXXII „Item so eyn weib jre Kind, vmb das sie des abkumm von jr legt . . . ." Die Tatsache, daß das Kind in Todesgefahr kommt und seine Rettung dem Zufall über lassen wird, ist eine und zwar normaler Weise unerwünschte Zugabe, sie muß zwar vom dolus erfaßt sein, darf aber nicht als Motiv konstruiert werden — sonst würde wohl in Jahrhunderten keine Kindesaussetzung begangen werden.

Also es kommt de lege lata zweifellos vor, daß der Gesetzgeber in einem konkreten Falle wohl einmal Vorsatz meint, während er Absicht sagt. Im allgemeinen dürfte jedoch de lege lata der Ansicht des Reichsgerichts zuzustimmen sein, welche lautet, daß man „soweit nicht bei einzelnen Gesetzesbestimmungen besondere Gründe zu einer andern Auslegung zwingen", überall, wo davon die Rede sei, daß der Täter in einer bestimmten Absicht gehandelt habe, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch folgen und das Wort „Absicht" nicht als Vorsatz, sondern als Beweggrund auffassen müsse (E. XI, 381).

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Bezeichnungsweisen „in der Absicht", „um zu" u. s. w. ist als Ausdruck für ein Zwischenmotiv äußerst unklar die in der Gesetzgebung sehr häufig verwandte Ausdrucksweise „zum", „zur"; cf. u. a. StGB. § 92: „Wer vorsätzlich . . . . 3) ein ihm

von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachteile dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft;"

StGB. § 152₂: „Ist das falsche Zeugnis oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachteile eines Angeschuldigten abgegeben, und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein."

Z. B. die Worte: „etwas vornehmen zum Nachteil eines andern" können an sich fünferlei Bedeutung haben, und es würde sich jedesmal ein Streit entspinnen, welche derselben der Gesetzgeber gemeint hat. Nach ihnen kann nämlich erforderlich sein:

entweder 1) ein Handeln in der Absicht zu benachteiligen (einerlei, ob der beabsichtigte Nachteil eintritt oder nicht);

oder 2) ein Handeln in der Absicht, zu benachteiligen **und** Eintritt des beabsichtigten Nachteiles;

oder 3) ein Handeln in dem Bewußtsein, daß es zum Nachteil geschehe, also mit dem Vorsatze der Benachteiligung (einerlei, ob der Nachteil eintritt oder nicht);

oder 4) ein Handeln mit dem eben genannten Vorsatze **und** Eintritt des vorgestellten Nachteiles;

oder 5) schließlich ein Handeln mit dem nicht vorhergesehenen, rein objektiven Eintritt des Nachteiles (wie man z. B. sagt, der Betrunkene hielt sich zum Gaudium der Straßenjugend am Laternenpfahl fest, der X fiel zum Schrecken der Umstehenden tot nieder).

Der Gesetzgeber würde deshalb besser tun, derartige Ausdrücke zu vermeiden. Überhaupt wird er demnächst, wenn die Wissenschaft erst die verschiedenen Nuancen des „Motivs" und seiner Gegensätze mehr herausgearbeitet haben wird, nicht umhin können, bestimmte technische Ausdrücke

auszubilden und sich dann streng an dieselben zu halten. Zur Wahl neben Absicht, wenn er nicht fortwährend dieses Wort als technisch benutzen will, würden sich etwa empfehlen die Worte: „um zu", „zu dem Zwecke"; zur Wahl neben Vorsatz etwa die Worte: „mit dem Bewußtsein, daß . . . ." oder „trotz der Vorstellung, daß" u. s. w.

C. Der Rang eines Motivs innerhalb seiner Kette.

Einige Worte sind auch über das Rangverhältnis, welches de lege lata wie de lege ferenda ein Motiv innerhalb seiner Kette einnehmen kann, zu sagen.

Was Urmotiv und psychisches Motiv anbetrifft, so ist ihr Rang ein für allemal bestimmt, nämlich, wie wir sahen, nehmen sie den Anfang der Kette (oder vom Delikt aus gerechnet, das Ende derselben) ein und zwar in der Reihenfolge: Urmotiv, psychisches Motiv (beziehungsweise vom Delikt aus gerechnet in umgekehrter Reihenfolge).

Anders steht es mit dem realen Motive. Der Platz, den ein reales Motiv als solches, d h. den die Gruppe der realen Motive einnimmt, ist allerdings ebenfalls fixiert, er befindet sich, wie wir sahen, zwischen psychischem Motiv und Vorsatz. Ein konkretes reales Motiv kann dagegen an sich jeden beliebigen Platz (natürlich nur innerhalb der Kette der realen Motive) einnehmen.

Der Anschaulichkeit wegen wollen wir gleich ein konkretes Gesetz heranziehen und zwar wieder den § 274 Nr. 1:

„Wer eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt . . . ."

Das hier zu betrachtende, vom Gesetzgeber als Tatbestandsmerkmal benutzte Motiv (und zwar Verbrechenstätigkeitsmotiv, nicht Verbrechensmotiv cf. oben S. 311) ist die Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen.

In folgendem Beispiele bildet dasselbe das vom Urmotiv

aus gerechnet erste reale Motiv. Dem A wird ein gewinnbringendes Geschäft zufallen; wenn aber B Geld flüssig machen könnte, würde B das Geschäft machen. Aus Haß gegen den A vernichtet nun C eine ihm nicht ausschließlich gehörige Urkunde, um dadurch dem B für einige Tage flüssiges Geld in die Hände zu spielen. Die psychische Entwicklungsreihe ist folgende:

Urmotiv: Haß.

Psychisches Motiv: Absicht den Haß zu befriedigen.

Erstes reales Motiv: dem A das gewinnbringende Geschäft zu entreißen.

Zweites reales Motiv: daher muß B das Geschäft machen.

Drittes reales Motiv: Ihm muß also flüssiges Geld verschafft werden.

Handlungswille (Vorsatz): Vernichtung der Urkunde.

Ist C hier zu verurteilen? Meiner Ansicht unterliegt die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel. Der etwa versuchte Einwand, C habe ja dem B einen Vorteil zuwenden wollen, scheitert hoffnungslos an der Replik, dies schaffe die Tatsache nicht aus der Welt, daß C die Absicht, einem andern, nämlich dem A Nachteile zuzufügen, besessen habe.

In folgendem Falle steht dagegen das reale Motiv, einem andern Nachteile zuzufügen, nicht an erster Stelle. Der kränkliche und überspannte X kommt auf Anraten eines Freundes, welcher ihm das nötige Geld vorschießen will, zu dem Entschlusse, eine Forschungsreise ins Innere Kameruns zu machen, ein Unternehmen, bei dem er zweifellos zu Grunde gehen würde. Um ihn zu retten, vernichtet sein Bruder eine fremde Urkunde und zwar ist die Motivkette, welche ihn zu dieser Handlung führt, folgende:

Urmotiv: Bruderliebe.

Psychisches Motiv: Absicht, sie zu befriedigen.

Erstes reales Motiv: Absicht, den Bruder von der Forschungsreise zurückzuhalten.

Zweites reales Motiv: Absicht, den Freund an der Vorschießung des Geldes zu verhindern.

Drittes reales Motiv: Absicht, dem Freunde Nachteile, nämlich einen Vermögensschaden von einigen tausend Mark zuzufügen.

Handlungswille (Vorsatz): Vernichtung der Urkunde.

Ist in diesem Falle der Täter auch zu verurteilen? Auf den ersten Blick möchte man die Frage verneinen, und unwillkürlich begründet man dies damit, daß Täter ja eigentlich gar nicht die Absicht gehabt habe, einem andern Nachteile zuzufügen, sondern die Absicht, seinen Bruder zu retten. Bei näherer Betrachtung wird man aber sofort einsehen müssen, daß die Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen, doch nicht hinwegzuleugnen ist, denn gerade um den Freund des Bruders um einige tausend Mark ärmer zu machen, hat ja Täter die Urkunde vernichtet. Ferner könnte man sagen, daß jene Absicht nicht die eigentliche, nicht die Haupt-, die Endabsicht, oder wie man sich ausdrücken will, gewesen sei, dem Täter habe an den Nachteilen des Freundes seines Bruders nichts gelegen, sie seien nur Mittel zum Zwecke gewesen. Aber auch dies dürfte nicht stichhaltig sein, denn mag die Endabsicht gewesen sein, welche sie wolle, Täter hat „die Absicht", einem andern Nachteile zuzufügen, gehabt und damit ist den Erfordernissen des Gesetzes Genüge geschehen. De lege lata ist also Täter zu verurteilen.[1]) Die

[1]) Unter andern wird diese Ansicht auch vom RG. vertreten. Dieses sagt nämlich in einer Entscheidung vom 24. Juli 1887 E. XVI S. 150, daß jene Benachteiligungsabsicht zwar nicht gleichbedeutend mit „Vorsatz" sei, daß es also nicht genüge, wenn die Benachteiligung eines andern bloß vom Bewußtsein umfaßt werde (also entgegengesetzt der oben im Anhange des Kap. XIII erörterten Entscheidung des RG.), sondern sie müsse als Ziel des Handelns ins Auge gefaßt sein. „Aber dieses Ziel," so fährt RG. fort, „braucht nicht der Endzweck des Handelns zu sein; mit dem zunächst ins Auge gefaßten Zwecke, einen andern zu benachteiligen, kann sich ein weiterer Zweck verbinden, der sich als Endzweck und Beweggrund des Handelns darstellt."

soeben zurückgewiesenen Einwände erklären sich wieder folgendermaßen. Man meint, daß die Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen, die letzte Absicht gewesen sein und ein Urmotiv wie Schadenfreude, Bosheit, Haß, Neid u. s. w. zu Grunde gelegen haben müsse. Hätte der Gesetzgeber wirklich so gedacht, d. h. hätte er nur strafen wollen, wenn die Urkundenvernichtung aus Schadenfreude, Bosheit oder einem ähnlichen Urmotive begangen ist, so hätte er den oben S. 334 ff. behandelten Fehler gemacht, das Urmotiv durch ein reales Motiv auszudrücken.[1])

Noch ein weiteres Beispiel sei angeführt. Es ist mir ein in dieser Beziehung sehr charakteristischer Paragraph eines Entwurfs eines Strafgesetzbuches für Kurhessen (cf. oben S. 337 aufgestoßen, § 245. Derselbe sagt bezüglich des Kinderdiebstahls: „Völlig straflos bleibt die Handlung, wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern ....“ Möglicherweise hat sich der Gesetzgeber gedacht, daß diese Absicht das letzte reale Motiv sein, daß also Täter unmittelbar in der gebesserten Lage des Kindes seine Befriedigung finden solle (also das Urmotiv etwa allgemeine Menschenliebe sei). So wie das Gesetz aber lautet, wird der Kinderdiebstahl straflos, falls die Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, überhaupt nur in der Reihe der Motive auftritt. Täter wäre also freizusprechen, selbst wenn er nur aus dem Grunde „bei dem Diebstahl beabsichtigte, die Lage des Kindes zu verbessern“, um betrügerische, erbschleicherische oder sonstige schwarze Pläne dadurch zu fördern.

Aus dem Vorhergehenden sehen wir, daß auch hier wieder das Schweigen des Gesetzgebers seinen Wirkungen

---

[1]) in concreto wird das übrigens nicht der Fall gewesen sein, er wird sich vielmehr gesagt haben: ich will, daß Urkunden etc. nicht vernichtet werden, wenn dadurch jemand geschädigt werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn diese Schädigung in der besten Absicht geschieht; letzteres mag der Richter als Strafminderung gelten lassen, freisprechen soll er deshalb aber nicht.

nach ein konkludentes ist, nämlich daß ein scheinbares Ignorieren des Ranges eines realen Motives die Erklärung in sich birgt, daß dieser Rang gleichgültig sein soll, daß das betreffende Motiv also überhaupt nur in der Kette vorzukommen braucht.

D. Die Mitmotive.

Wir wenden uns nunmehr den Ausdrucksweisen zu, welche der Gesetzgeber bezüglich der Mitmotive (i. e. der nicht zu einer und derselben Motivkette gehörigen Motive) sowie der Haupt- und Nebenmotive verwenden kann.

Analog dem oben S. 332 Gesagten ist eine scheinbare Nichtberücksichtigung der Mitmotive durch Übergehung doch eine Berücksichtigung; nämlich durch Nichterwähnung bei einem konkreten Delikte sagt der Gesetzgeber, sei's bewußt, sei's unbewußt, daß es in dem betreffenden Falle gleichgültig sein solle, ob das betreffende Motiv noch Mitmotive habe oder nicht. Liegt z. B. bei § 274 No. 1 StGB. die Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen, nehmen wir etwa an aus Rache, vor, so ist der Tatbestand (vorausgesetzt, daß auch die übrigen Merkmale vorhanden sind) erfüllt und der Täter muß verurteilt werden. Ob gleichzeitig eine zweite Motivkette vorgelegen hat, etwa mit der Absicht, sich selbst Vorteile zu verschaffen (und etwa zu dem Urmotiv des Eigennutzes führend), ist gleichgültig.

Äußert sich, was ferner die Haupt- und Nebenmotive anbetrifft, der Gesetzgeber nicht darüber, ob ein von ihm verlangtes Motiv ein Hauptmotiv sein solle, so ist auch dies wiederum analog dem eben Gesagten nicht etwa eine Nichtberücksichtigung des Unterschiedes von Haupt- und Nebenmotiv, sondern der Gesetzgeber bestimmt damit, daß es genüge, wenn das von ihm verlangte Motiv auch nur als Nebenmotiv auftritt. Hat z. B. Täter — um bei dem eben zitierten Paragraphen zu bleiben — eine Urkunde vernichtet, hauptsächlich um selbst Vorteil davon zu haben und damit etwa

seinem Eigennutz nachzukommen, nebenbei aber auch, um einem andern Nachteile zuzufügen und dadurch etwa seine Bosheit zu befriedigen, so ist er nach StGB. § 274 No. 1 zu verurteilen, denn das Motiv, einem andern Nachteile zuzufügen, wenn auch nur als Nebenmotiv, liegt immerhin vor und damit ist dem Wortlaut des Gesetzes Genüge geschehen.

Bisher pflegt der Gesetzgeber mit seltenen Ausnahmen die Existenz von Mitmotiven und die Unterscheidung derselben in Haupt- und Nebenmotive nicht zu benutzen, d. h. er pflegt sie bei Konstruktion seiner Gesetze nicht zu erwähnen und damit, sei's bewußt, sei's unbewußt, die oben genannte de lege lata sich ergebende Folge herbeizuführen. Natürlich schließt dies nicht aus, daß er späterhin anders verfährt, zumal da die allgemeine Meinung immer energischer zur Spezialisierung und Berücksichtigung der Motive drängt.

In diesem Falle würde die Ausdrucksweise nicht viele Schwierigkeiten machen. Um zu bezeichnen, daß es gleichgültig sein soll, ob neben dem vom Gesetzgeber verlangten Motive noch Mitmotive vorliegen, und ebenso, um auszudrücken, daß es einerlei sei, ob die etwaigen Mitmotive Haupt- oder Nebenmotive sind, braucht der Gesetzgeber einfach die Mitmotive unerwähnt zu lassen. Wollte er aber die betreffende Sachlage noch besonders zum Ausdruck bringen, so würde er z. B. für den Zustand, daß Mitmotive erlaubt sein sollen, etwa sagen — wir greifen zur Erläuterung wieder auf das eben benutzte Beispiel zurück — „um, wenn auch nicht ausschließlich in dieser Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen". Für die Sachlage, daß das von ihm verlangte Motiv das Hauptmotiv sein solle, würde er etwa sagen „hauptsächlich in der Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen". Will er noch besonders betonen, daß es ihm genüge, wenn das Motiv auch nur als Nebenmotiv vorliegt, so kann er sich des Ausdrucks bedienen: „in der Absicht, wenn auch

nur nebenbei, einem andern Nachteile zuzufügen". Will er dagegen, daß nur das von ihm verlangte Motiv vorliege,[1]) so wird er etwa sagen: „ausschließlich in der Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen" u. s. w.

Anhang zu Teil II.

Einiges über die Schwierigkeit prozessualischer Ermittlung der Motive.

Man hört vielfach die Worte, die ganze Lehre vom Verbrechensmotiv habe nur einen höchst problematischen Wert, da man ja doch niemals die Motive praktisch feststellen könne. Denn, abgesehen von objektiven Schwierigkeiten, könne man dem Täter ja nicht in das Innere sehen und dieser selbst weigere sich natürlich, die Motive anzugeben, kenne sie vielleicht selbst nicht oder betrüge sich gar selbst, indem er sich falsche Motive einrede u. s. w. Derartigen Übertreibungen soll im folgenden entgegengetreten werden.

Es ist allerdings richtig, wenn v. Lilienthal (S. 451) behauptet, daß wir bei der Betrachtung der Motive doch „niemals auf den letzten Grund zurückgehen" könnten und wenn Wundt (Ethik S. 377 a. E.) sagt: „Jede auch die einfachste Willenshandlung ist auf diese Weise Endglied einer unendlichen Reihe, von der uns stets nur einige der letzten Glieder gegeben sind." Dabei ist aber zu bemerken, daß wir die „letzten Gründe" und die ganze „unendliche Reihe" auch gar nicht zu kennen brauchen. Uns interessiert nur ein ge-

[1]) sc. eine solche Motivkette, in welcher jenes Glied auftritt, denn ein einzelnes Motiv ohne zugehörige Kette kann ja überhaupt nicht vorkommen.

wisser Teil dieser Kette; den Rest können wir den Psychologen, Physiologen, Medizinern u. s. w. überlassen.[1]) Allein auch diesen Teil zu konstatieren, ist, das muß zugegeben werden, nicht immer leicht.

Schon rein sachlich d. h. ohne Hinzutritt prozessualischer Hindernisse wie Leugnen, Vertuschen von seiten des Täters oder dritter Personen u. s. w. können die Schwierigkeiten sehr groß sein. So möge folgender Fall angegeben werden.[2]) Eine Mutter geht mit ihrem Kinde, welches sie nach Aussage der mit ihr bekannten Personen liebt, an einem Ostersonntag spazieren. Dem Kinde fällt der Ball in den Fluß und es beugt sich über die Brüstung, um ihm nachzusehen. In diesem Augenblick, so erzählt die Mutter, habe sie an ihre Verlassenheit und die voraussichtlich unglückliche Zukunft ihres Kindes gedacht und gewünscht, daß es sterben möchte. Sie habe es deshalb, als es sich über die Brüstung beugte, in den Fluß gestoßen, wo es ertrank. In anderen Verhören sagte sie noch folgendes aus: „In dem Augenblick übernahm es mich so, daß ich alles vergaß und meinte, es gehe dem Kinde besser, wenn es sterbe"; „bis zu diesem Augenblicke hatte ich nicht einen Gedanken gehabt, das Kind zu töten, weil es mir lieb war, erst als ich es über das Wasser geneigt sah, kam mir plötzlich der schreckliche Gedanke an, mich seiner auf diese Weise zu entledigen." Ihr Mann, so sagte sie weiter aus, habe das Kind nicht leiden können: „wir waren beide von meinem Manne so verschuftet" (der Mann leugnete aber seine Lieblosigkeit gegen Frau und Kind). Das Referat über diesen Fall schließt mit einer Bankerotterklärung bezüglich der Auffindung des Motivs.

---

[1]) cf. auch die Behauptung Bekkers (Thorien I S. 287), daß der Richter nicht stets die gesamte Entwickelungsreihe zu beobachten habe „schon darum, weil bei allem Scharfsinn und gutem Willen er nie sie völlig zu überblicken vermöchte".

[2]) Derselbe ist entnommen der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. VI S. 124 f.

Nämlich das Äußerliche, Tatsächliche unterliege keinem Zweifel, nur die Richtung des Willens bei der Tat, ihr Grund, sei nicht klar und werde auch in dem in der Sache ergangenen (ib. nachfolgend noch mitgeteilten) Urteile zu keiner Klarheit gebracht.

Zu diesen in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten treten noch die prozessualischen hinzu, vor allem die allgemeine Schwierigkeit, überhaupt innere Vorgänge zu konstatieren. Dieselbe wird noch erhöht, wenn Täter sich weigert, diesbezügliche Angaben zu machen, was besonders der Fall sein wird, wenn er sich böser Motive bewußt ist und durch Bekanntwerden derselben eine Strafverschärfung befürchtet. Und ebenso wird die Konstatierung der wahren Motive erschwert, wenn Täter seine Tat durch Vorspiegelung entschuldigender Motive minder strafbar darzustellen sucht.

Ferner ist nicht zu leugnen, daß, wie Hälschner mit Recht sagt (I S. 531), der Täter „oft genug geneigt sein wird, sich selbst zu täuschen und sein aus andern unlauteren Motiven entspringendes Handeln vor dem eigenen Gewissen durch eine angebliche Gewissenspflicht zu rechtfertigen". Auch Krauss (Psychologie des Verbrechens S. 212) sagt bezüglich solcher Selbsttäuschungsfälle: „Das wahre Motiv ist demselben[1]) in Wahrheit verborgen geblieben, es hat sich bei ihm selbst ein unechtes an die Stelle des echten eingeschmuggelt. Und zwar ist dies nicht ein ausschließliches Erzeugnis der halb-willkürlichen Sophistik, sondern bloß einer gewissen Einfalt, eines völligen Mangels an Selbsterkenntnis oder Selbstbeobachtung, wie es bei völlig rohen Individuen so häufig vorkommt."

Ebenso oft wird Täter, auch wenn er weder den Richter noch sich selbst betrügen will, mit dem besten Willen nicht sagen können, weshalb er die Tat begangen habe. So konstatiert z. B. v. Holtzendorff (Mord und Todesstrafe S. 93),

[1]) sc. dem Täter.

man höre von Verbrechern „häufig die vollkommen glaubwürdige Entschuldigung, daß sie sich selbst hinterher keine Rechenschaft darüber zu geben vermögen, wie sie zur Begehung der Tat gekommen sind . .“ Ähnlich sagt Sigwart S. 161: „In tausend Fällen wird der Wollende selbst keinen andern Grund seines Handelns angeben können, als daß er eben will, daß es ihm so beliebt, so gefällt.“ [1])

Alle diese Schwierigkeiten müssen zwar zur größten Vorsicht mahnen, dürfen uns aber im übrigen ebensowenig von der wissenschaftlichen Behandlung der Motive abhalten, wie etwa die Lehre vom dolus deshalb vernachlässigt werden dürfte, weil man letzteren in concreto nicht immer mit der gewünschten Genauigkeit feststellen kann. Beherzigenswert ist, was Osenbrüggen in dieser Beziehung sagt (Abhandlung I S. 155): „Mit der in stetiger Progression im deutschen Strafrecht hervorgetretenen Wertschätzung des Willensmomentes im Verbrechen ist auch das Erkennen desselben immer mehr gelungen, und es gibt wohl kein Gebiet des deutschen Strafrechtes, für welches sich ein größerer und schönerer Fortschritt nachweisen ließe. Dieser Fortschritt ist darum nicht geringer, daß wir uns sagen müssen, das Erkennen der inneren Vorgänge im Menschen habe nicht immer die Sicherheit, die man wünschen möchte.“

Außerdem ist die praktische Feststellung der Motive gar nicht etwas so außergewöhnlich Schwieriges, wie man häufig annimmt.

Zunächst liegen dieselben Schwierigkeiten (daß man dem Täter nicht ins Herz sehen könne, daß Täter leugnen würde, daß er sich selbst über die Motive oft nicht klar sei u. s. w.), die man der Konstatierung der Motive vorzuwerfen pflegt, auch bei der Konstatierung vieler anderer kriminalistischer Erfordernisse vor. Wie will man z. B. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit feststellen, wie die Tatsache,

[1]) cf. auch Osenbrüggen, Brandstiftung S. 125 u. andere.

ob jemand „bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen" StGB. § 59, wie: ob Täter den animus auctoris oder nur den animus socii gehabt habe, ob er die Tat auch begangen haben würde, wenn er die Überzeugung von dem sicheren Eintritt des Erfolges gehabt hätte (dolus eventualis) u. s. w.?! Ja schon der Konstatierung des einfachen dolus können unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Wenn z. B. der A den B auf einsamer Haide erschossen hat, wer will feststellen, ob er ihn hat erschießen wollen oder nicht? Alle diese Aufgaben erscheinen auf den ersten Blick fast unlösbar und doch gehören sie zum täglichen Brote des Strafrichters.

Schwieriger, wenigstens in nennenswerter Weise schwieriger, scheint mir, wie gesagt, die Konstatierung der Motive auch nicht zu sein. Wenn man erst einmal weiß, daß der A den B hat erschießen wollen, so wird man wohl auch bald feststellen können, weshalb er ihn hat erschießen wollen. Diese m. E. richtige Anschauung trat auch schon bei den Vorarbeiten zum preußischen StGB. hervor. Bezüglich der Sachbeschädigungen war man nämlich während der genannten Vorarbeiten zeitweise der Ansicht, daß nicht jede Beschädigung strafbar sei. Das Strafgesetz sei vielmehr vorzüglich gegen Leidenschaft und böse Neigung gerichtet, deren Ausmittelung ebenso wohl möglich sei und nach Ausweis der Untersuchungsakten wirklich erfolge als die Ausmittelung der Absicht überhaupt; beides seien innere Bewegungen der Seele, auf welche sich aus den Umständen schließen lasse.[1]) Ja es kann (cf. auch oben S. 2) sogar sein, daß man zu Anfang einer Untersuchung überhaupt nichts vor sich hat als die Motive einer Tat, sodaß man von den Motiven erst zu dem dolus

[1]) Goltdammer, Materialien II S. 626.

gelangt. Ebenso kann es sein, daß nur die objektiven Ereignisse, welche ev. das Resultat eines Verbrechens sein könnten, vorliegen, z. B. es ist im Wasser die Leiche eines jungen Mädchens gefunden, welches vor einiger Zeit seine Verlobung aufgehoben hat. Auch in einem solchen Falle sucht man zunächst die mutmaßlichen Motive und erst an der Hand dieser Motive (Rache oder Eifersucht) sowohl die mutmaßliche Tat (Mord) als auch den mutmaßlichen Täter (den früheren Bräutigam) zu eruieren; cf. z. B. auch v. Lilienthal S. 441: „Fehlt uns der Täter zu einem Verbrechen, so fragen wir cui bono? Und wenn wir das wissen, so sind wir meist sicher, die richtige Spur für die Verfolgung getroffen zu haben.“[1]) Berner gelangt sogar zu dem Resultate, daß der dolus überhaupt nur vermittels der Motive bewiesen werden könne. Er sagt nämlich (Imputationslehre S. 300 f.), der Zeugenbeweis für den dolus vermöge nichts, weil man den Willen nun einmal nicht sehen könne. Der Indizienbeweis werde ebenfalls paralysiert, eine direkte Erforschung des dolus erweise sich daher auf den ersten Blick als unstatthaft, nur die indirekte könne zu richtigen Resultaten führen. Er schlägt daher folgende Art der Vernehmung vor. Der Inquirent solle den Inquisiten etwa fragen, wann der erste Gedanke zur Tat in ihm aufkeimte? Was ihn zu derselben bestimmt habe? Ob seinem Vorhaben Hindernisse im Wege gestanden? und wenn letzteres bejaht wird, wie er diese Hindernisse zu überwinden gesucht? Habe der Inquisit die Beweggründe auf eine befriedigende Weise auseinander gelegt, so habe er das Entstehen seines Vorsatzes und hiermit das wirkliche Vorhandensein des dolus selbst indirekt eingestanden.

Kurz, wenn man die Mühe des Nachforschens nicht scheut, wird man in den meisten Fällen imstande sein, die Motive festzustellen, und richtig dürfte sein, wenn Krauss

[1]) cf. auch oben Einleitung S. 2.

(Psychologie des Verbrechens S. 213) sagt: „Wo immer das Motiv im Dunkeln liegt, da wird es doch, falls nur immer das Vorleben des Verbrechers zu einiger Kenntnis gekommen ist, fast immer gelingen, das echte Motiv zu ermitteln ....“

Schlagend sind aber in dieser Beziehung die Zusammenstellungen, die Holtzendorff (Mord und Todesstrafe S. 343 N. 38) auf Grund der französischen Statistik für 1871 vornimmt. Er konstatiert nämlich, unter 259 Mordfällen und 277 Totschlagsfällen seien nur je 4 Fälle, in welchen das Motiv nicht habe festgestellt werden können. Also nicht einmal in $1^1/_2$ % (aller in Frage gekommenen 536 Fälle) ist das Motiv unentdeckbar gewesen, oder wie man (umgerechnet) dasselbe Resultat auch ausdrücken kann, unter je 200 Fällen ist es in je 197 gelungen, das Motiv zu entdecken! Was aber den französischen Richtern bezüglich Mord und Totschlag möglich war, das wird in ähnlicher Weise allen Richtern und bei allen Delikten, sofern man überhaupt nur die Motive zu erfahren wünscht, möglich sein.